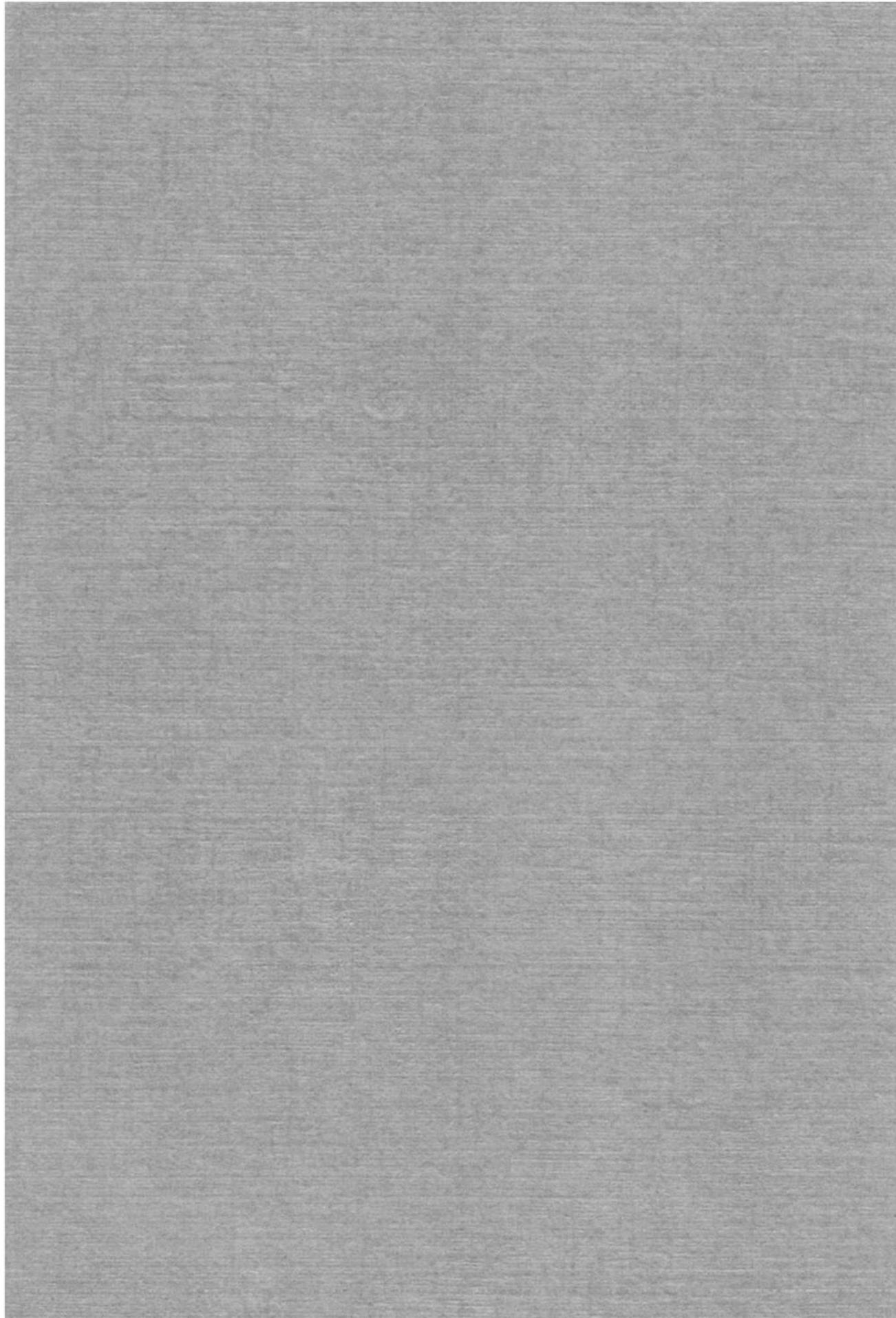


SAARBRÜCKER

HEFTE

HEFT **31** SAARBRÜCKEN 1970





Die Herausgabe des vorliegenden Heftes  
ist wesentlich gefördert worden durch eine finanzielle Zuwendung  
der Saarländischen Sparkassen  
und der Landesbank und Girozentrale Saar

Die „Saarbrücker Hefte“ erscheinen halbjährlich / Schriftleiter: Dipl.-Ing. Dieter Heinz, Saarbrücken 1, Spichererbergstraße 73 / Herausgeber: Kulturamt der Stadt Saarbrücken / Nachdruck ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung nicht gestattet; alle Übersetzungsrechte bleiben vorbehalten; für unverlangte Einsendungen haftet die Schriftleitung nicht. Preis des Einzelheftes: 3,— DM / Abonnementspreis: 2,50 DM. Abonnements werden entgegengenommen vom Minerva-Verlag, 66 Saarbrücken 3, Futterstraße 25, Tel. 2 82 64, und vom Kulturamt der Stadt Saarbrücken, 66 Saarbrücken 3, Großherzog-Friedrich-Straße 6, Tel. 20 14 02 / Führen in Lesezirkeln nur mit Genehmigung / Druck: Buchdruckerei und Verlag Karl Funk, Saarbrücken.

# SAARBRÜCKER HEFTE

HERAUSGEGEBEN VOM  
KULTURAMT  
DER STADT SAARBRÜCKEN

HEFT 31 1970



MINERVA-VERLAG SAARBRÜCKEN

## INHALTSVERZEICHNIS

5	ANTON KAAS Zur Geschichte des Kulturkampfes in Preußen: Das Zustandekommen des 1. Friedensgesetzes vom 21. Mai 1886, dargestellt auf Grund der Briefe Moslers an Reuss
45	CHARLES HIEGEL und HENRI HIEGEL Die Landwirtschaft des saarländischen Teiles des Deutsch- bellistums am Anfang des 17. Jahrhunderts
65	RUDOLF SAAM Beiträge zur Ortsgeschichte von Bischmisheim
93	HANS CHRISTOPH DITTSCHIED Schloß Lorentzen
103	REINHARD LEHNERT Innenstern und Lichtorgel, die Grundlagen einer Lichtmusik

MITARBEITER: ANTON KAAS, Kaplan, 6689 Wemmetsweiler, Kirchenstraße 14 / CHARLES HIEGEL, archiviste-paléographe, Conservateur aux Archives départementales de la Moselle, Préfecture, Metz, 57 France / HENRI HIEGEL, Professeur au lycée, archiviste de la ville de Sarreguemines, Rue Clemenceau 47, Sarreguemines, 57 France / RUDOLF SAAM, Oberstudienrat, 6602 Dudweiler, Richard-Wagner-Straße 72 / HANS CHRISTOPH DITTSCHIED, 66 Saarbrücken, Ziegelstraße 95 / REINHARDT LEHNERT, Oberstudienrat, 6638 Dillingen (Saar), Nordallee 12.

ZUR GESCHICHTE DES KULTURKAMPFES IN PREUSSEN:  
DAS ZUSTANDEKOMMEN DES 1. FRIEDENSGESETZES  
VOM 21. MAI 1886, DARGESTELLT AUF GRUND DER BRIEFE  
MOSLERS AN REUSS

**Aufgabe und Quellenlage**

Der Kulturkampf nimmt unter den Ereignissen der letzten 100 Jahre, die für das Verhältnis Kirche — Staat bzw. Katholiken — Staat von besonderer Wichtigkeit waren, eine zentrale Stellung ein. Verständlicherweise galt das Interesse der historischen Forschung zunächst den Ursachen des Kulturkampfes, seiner Vorgeschichte und seinem Verlauf, wobei die Beilegung des großen Streites zwischen Staat und Kirche relativ wenig berücksichtigt wurde<sup>1)</sup>. Die vorzügliche Einzelstudie (Morsey) von Johannes Heckel<sup>2)</sup> blieb ein Einzelfall. Helmut Mann konnte in seiner Dissertation „Der Beginn der Abkehr Bismarcks vom Kulturkampf 1878 — 1880“<sup>3)</sup> bisher unbekanntes Aktenmaterial nicht auswerten<sup>4)</sup>, so daß auch seine Darstellung keine neuen Erkenntnisse über Heckel hinaus vermittelte. Demgemäß fehlt noch immer eine allgemeingültige, ausgewogene Gesamtdarstellung. Dies hat kürzlich Erich Schmidt-Volkmar in seinem Buch „Der Kulturkampf“ besonders nachdrücklich bestätigt<sup>5)</sup>. Für diesen Tatbestand macht Rudolf Morsey in seinem 1957 erschienenen Forschungs- und Literaturbericht noch die mangelnde Quellenkenntnis der Bismarckschen Innenpolitik verantwortlich<sup>6)</sup>. Zu lange habe sich die Forschung fast ausschließlich Bismarcks Außenpolitik zugewandt. Mit Bornkamm ist Morsey sich in der „Forderung nach einer aktenmäßigen Darstellung der Bismarckschen Kirchenpolitik“ als dringendem Desiderat der Kulturkampfforschung einig<sup>7)</sup>. Die Frage, inwieweit „noch bisher unbekannte Briefwechsel oder Tagebuchaufzeichnungen von führenden Politikern, Parlamentariern und Bischöfen erhalten sind“, wagte er damals nicht zu beantworten. Inzwischen hat Erwin Iserloh auf den reichhaltigen Nachlaß von Professor Alexander Reuß im Bistumsarchiv Trier hingewiesen<sup>8)</sup>, dem auch dadurch besondere Bedeutung zukommt, als bislang das Vatikanische Archiv der Forschung im allgemeinen verschlossen war<sup>9)</sup>, und es wohl noch mehrere Jahre dauern wird, bis Rudolf Lill die vatikanischen Kulturkampffakten ediert haben wird<sup>10)</sup>.

Die vorliegende Arbeit versucht auf Grund der Berichte Professor Moslers an Reuß die entscheidenden Monate bis zur Verabschiedung des sogenannten 1. Friedensgesetzes zu schildern. Dabei konnte selbstverständlich nur ein kleiner Teil der in Frage kommenden Briefe verarbeitet werden. Aus dem Nachlaß Korum wurden einzelne Stücke zur Ergänzung herangezogen. Für die biographische Darstellung der beiden Korrespondenten ergaben sich aus den Personalakten Reuß und Mosler keine neuen Gesichtspunkte. Um ein vollständiges, differenzierteres Bild vom Zustandekommen des 1. Friedensgesetzes zeichnen zu können, wäre es nötig, die Korrespondenz Reuß' mit der Nuntiatur in München bzw. mit Rom und de Montel<sup>11)</sup>, der wiederum mit Schlözer<sup>12)</sup> in Verbindung stand, in die Betrachtung miteinzube-

ziehen. Die Nachlässe Reuß und de Montel werden z. Z. zur Edition vorbereitet.

Die Literatur zu der speziellen Themenstellung ist recht spärlich. Meist wird dem 1. Friedensgesetz gerade nur Erwähnung getan. Eine rühmliche Ausnahme macht hier unter der älteren Literatur — neben Heckel — das Werk von Karl Bachem<sup>13)</sup>, von dem Rudolf Morsey sagt, daß es „streckenweise heute noch die beste Darstellung innenpolitischer Zusammenhänge im Wilhelminischen Deutschland bilde“<sup>14)</sup>.

### **Die kirchenpolitische Situation in Preußen am Ende des Jahres 1885 nach der Denkschrift Windthorsts vom 1. Januar 1886**

Den Jahreswechsel 1885/86 nahm Windthorst zum Anlaß, die kirchenpolitische Lage in Deutschland und besonders in Preußen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Seine Gedanken legte er in einer Denkschrift nieder, die er am Neujahrstag unterzeichnete.

Die gegenwärtige Lage der Kirche bezeichnete Windthorst als „eine wenig tröstliche“<sup>15)</sup>. Für diesen Zustand machte er insbesondere Bismarck verantwortlich. Dieser lasse sich von taktischen Überlegungen bei der Behandlung kirchlicher Fragen leiten; seine Grundeinstellung zur katholischen Kirche sei nach wie vor unverändert negativ. Er behalte sich die Entscheidung über eine mögliche Anwendung der Maigesetze<sup>16)</sup> vor, je nachdem ob diese politisch opportun erscheine oder nicht. Der Fürst unterliege einer Selbsttäuschung, wenn er von sich behaupte, lediglich die politische Seite des Kampfes sei für ihn von Bedeutung, während die kirchliche ihn kaum berühre. Sein Urteil fand Windthorst darin bestätigt, daß er bei Bismarck „eine tiefe Abneigung“ gegen den Katholizismus festgestellt hatte. In seinen Augen hatte Bismarck noch nie eine wahrhaft tolerante Handlung gezeigt. Gegen diese Tatsachen könne auch der Karolinenstreit<sup>17)</sup> nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Windthorst gestand zwar zu, daß der Vorschlag des Fürsten, den Papst als Vermittler anzurufen, der Kirche und vor allem dem Papsttum der Gegenwart letztlich großes Ansehen verschafft habe; er betonte jedoch demgegenüber ausdrücklich, daß nur politische Nützlichkeits-erwägungen das Vorgehen Bismarcks bestimmt hätten: einerseits habe die deutsche Seite sich so am leichtesten aus der verfahrenen Situation in der Karolinenangelegenheit befreien können und andererseits seien die Gefahren, die sich aus diesem Streit für den Bestand des spanischen Thrones ergeben hätten, am sichersten beseitigt worden.

Auf Grund dieser Fakten schien Windthorst die Schlußfolgerung einsichtig zu sein, daß die Handlungsweise Bismarcks in der Karolinenfrage mit seinem Verhältnis zur Kirche und Papst allgemein und vor allem mit der Frage der Wechselbeziehungen zwischen Kirche und Staat nicht in Zusammenhang gebracht werden könne. Nach der Auffassung Windthorsts zielten die Handlungen Bismarcks in diesem Punkt vielmehr darauf ab, die katholische Kirche zu vernichten oder in ihrem Wesen zu verfälschen, wobei man als Katholik die Frage nach den Motiven, seien es politische oder kirchliche, völlig außer acht lassen könne.

Windthorst versprach sich infolgedessen von der künftigen Kirchenpolitik Bismarcks keine greifbaren Ergebnisse für die Katholiken. Bismarck ver-

stehe sich lediglich zu unwesentlichen Konzessionen, die an dem jetzigen Abhängigkeitsverhältnis der Kirche vom Staat nichts verbesserten. Den Kanzler störten aus politischem Opportunismus einzig die Schönheitsfehler des Kampfes. Deshalb sei er bestrebt, „das äußere <sup>18)</sup> Geräusch des Kampfes“ loszuwerden. Diese wahren Absichten verschleierte Bismarck jedoch nach Windthorsts Überzeugung damit, daß er die Rücksicht auf die polnischen Katholiken <sup>19)</sup> — denen man nicht die gleichen kirchlichen Rechte zugestehen dürfe wie den deutschen — als Motiv für seine Politik vorschützte. Für Windthorst stand es fest, daß Bismarck den Einfluß auf die Kirche, den er durch die Maigesetze gewonnen hatte, nicht opfern würde. Der Zentrumsführer folgerte aus dieser kirchenpolitischen Bilanz, daß — wenn überhaupt etwas — nur Zwang Bismarck zum Nachgeben bewegen könne. Zwei Möglichkeiten sah Windthorst für dieses Vorgehen: einmal sollten die katholischen Abgeordneten in den Parlamenten ihren Standpunkt hart und entschieden verfechten und zum andern sei eine entschlosseneren Haltung der Katholiken als Staatsbürger notwendig. Windthorst gab auch einen Beweis für den Erfolg der von ihm vorgeschlagenen Methode: Bismarcks immer wieder unternommener Versuch <sup>20)</sup>, die katholischen Abgeordneten als Störenfriede in Verruf zu bringen, die den von Rom und ihm herbeigewünschten Frieden unmöglich machten, war bisher wirkungslos geblieben.

Windthorst hielt es für nahezu ausgeschlossen, daß die politischen Vertreter der deutschen Katholiken sich mit dem von Bismarck erstrebten Frieden einverstanden erklären könnten. Er forderte vielmehr entschieden die Wiederherstellung der katholischen Rechte „mit allen erlaubten Mitteln und mit aller Energie“, wobei er sich auf die Wünsche und Erwartungen des katholischen Volkes berief. Windthorst gab abschließend seiner festen Hoffnung Ausdruck, daß die von ihm geforderte Politik sicher zum Erfolg führen werde, da einem Bevölkerungsteil von über 15 Millionen auf die Dauer die Anerkennung der „rechtlich begründeten Ansprüche“ nicht vorenthalten werden könne.

Diese feste Haltung empfahl Windthorst auch in anderen kirchenpolitischen Streitfragen, von denen er besonders die Massenausweisung katholischer Polen aus Deutschland <sup>21)</sup> und die katholischen Missionen in den Kolonien <sup>22)</sup> nannte. Windthorst wußte um die Wichtigkeit all dieser Fragen und erwartete noch heftige Kämpfe in den Parlamenten.

### **Gerüchte und Mitteilungen über eine kirchenpolitische Vorlage**

Mosler berichtete Reuß am 1. Februar 1886 zum erstenmal, daß eine kirchenpolitische Vorlage erwartet werde <sup>23)</sup>. Sie sei das Resultat von ungefähr sechswöchentlichen Verhandlungen, die über die Köpfe der Bischöfe und Windthorsts hinweg geführt worden seien. Nach Windthorsts Ansicht war Bischof Kopp <sup>24)</sup> von Fulda der Verhandlungspartner der Regierung <sup>25)</sup>. Windthorst nahm das Recht für sich in Anspruch dagegen vorzugehen, daß man ohne jede vorherige Fühlungnahme mit ihm und der Fraktion gehandelt habe <sup>26)</sup>; die Bischöfe könnten ja anders über diesen Schritt urteilen. Drei Umstände erschwerten nach der Auffassung Moslers die Lage des Zentrums.

Am schwerwiegendsten war, daß der Papst bereits eine Entscheidung getroffen hatte, und somit ein weiteres Vorgehen des Zentrums und seiner

Führer gegen die Vorlage nicht mehr in Betracht kam. Der offiziöse „Osservatore Romano“ bezeichnete die Vorlage als „ersten Schritt zu einer organischen Revision der Maigesetze“ 27). Dieses Urteil über die Absichten Bismarcks hatte das grundsätzliche Einverständnis des Papstes mit dem Gesetzesentwurf ermöglicht. Die Zentrumsführer mußten schweigen.

Die zweite Schwierigkeit war mehr formaler Natur. Bisher hatte das Zentrum immer die Ansicht vertreten, daß die Kirche betreffende Angelegenheiten nur durch zweiseitigen Vertrag im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen und nicht durch einseitig erlassenes Staatsgesetz zu ordnen seien. So achtete das Zentrum bei Gesetzesnovellen besonders auf diesen Punkt. In Gesetzestexten durfte nicht anerkannt werden, daß kirchliche Belange einseitig durch Staatsgesetze rechtlich geordnet werden konnten. Es ergab sich nun die Frage, wie sich die Fraktion verhalten sollte, wenn die beabsichtigte Vorlage in formaler Hinsicht den Ansprüchen des Zentrums nicht genügte, was wahrscheinlich der Fall war. Zwar wurden die Zentrumsführer über den Inhalt des Entwurfs dadurch beruhigt, daß der Papst „privatim“ 28) davon Kenntnis genommen“ und sie „vertraulich“ 28) darüber informiert hatte. Eine Zustimmung zu einer formal nicht befriedigenden Gesetzesvorlage konnte für das Zentrum jedoch nur dann diskutabel sein, wenn der Papst öffentlich erklärte, der Entwurf sei das Ergebnis von Beratungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen. Dieser vom Zentrum gewünschte Ausweg war aber von vorneherein für Bismarck aus innenpolitischen Gründen schwerlich annehmbar, da er sich dann den Vorwurf vor allem der Nationalliberalen hätte gefallen lassen müssen, er lasse sich die Gesetze Preußens vom römischen Papst aufoktroyieren.

Hinzu kam drittens, daß das Zentrum sich darüber im unklaren war, ob noch etwas getan werden konnte, die auch nach dem beabsichtigten Gesetz noch gültigen Bestimmungen der Maigesetze zu beseitigen. Da die preußische Regierung Rom als den angenehmeren Gesprächspartner schätzte, war auf eine Verhandlungsbereitschaft von preußischer Seite nicht zu hoffen, besonders dann nicht, wenn das Zentrum noch weitergehende Forderungen erheben würde. Überhaupt noch Forderungen zu stellen war nach Mosler dem Zentrum auch dadurch erschwert, daß die Verhandlungen ohne Beteiligung der Zentrumsführer stattgefunden hatten, und das Zentrum bei dem bisher erreichten Resultat „völlig seitab“ gestanden hatte. Zudem machte auch eine dem Zentrum wahrscheinlich durch den Münchner Nuntius Angelo di Pietro 29) zugegangene Anweisung jede parlamentarische Initiative unmöglich. Anträge im Parlament, die bereits in Erwägung gezogen wären, sollten deshalb nicht gestellt werden.

Als „sehr verhängnisvolle Täuschung“ betrachtete Mosler die Ansicht römischer Kreise, daß die jetzt ausgehandelte Vorlage nur einen ersten Schritt darstelle, dem eine weitere Revision folgen werde.

„Die Trümpfe“, so schrieb Mosler wörtlich, „sind aus der Hand gegeben“. Wenn die ersten Angaben der „Kölnischen Volkszeitung“ 30) über die Vorlage zuträfen, dann hätte man schon vor Jahren einfach den Teil der Maigesetzgebung, der sich auf die Vorbildung bezog, annehmen können. Die jetzt vorgesehene Ernennung der an bischöflichen Akademien lehrenden Professoren durch den Staat und auch die Zulassung eines staatlichen Kommissars zum Examen bildeten viel weiterreichendere Zugeständnisse.

Reuß hatte dem Bischof von Trier, Michael Felix Korum <sup>31)</sup>, verschiedene Briefe der Zentrumsmitglieder mitgeteilt. Korum beurteilte die Lage nicht so pessimistisch wie diese. Am 3. Februar schrieb er zuversichtlich an Reuß <sup>32)</sup>, daß überhaupt noch nichts Sicheres bekannt sei. Es sei doch nicht anzunehmen, meinte Korum, „man würde in Rom so schnell voran gehen, ohne auch nur eine Meinungsäußerung von den Bisch(öfen) zu veranlassen“. Außerdem sei man nach der letzten ihm bekannten Nachricht aus Rom „mit der Vorlage unzufrieden“. Alle anderslautenden Gerüchte gingen auf den preußischen Gesandten beim Vatikan, Kurd von Schlözer, zurück. Korum warnte vor pessimistischer Passivität. Das Zentrum müsse handeln; so auch in der Kultusdebatte <sup>33)</sup>. Letzten Endes sei es immer noch möglich, daß nichts aus der Vorlage werde. Über die tatsächliche Stellung und Bedeutung Kopp schien sich Korum zu diesem Zeitpunkt, am 3. Februar, noch nicht im klaren gewesen zu sein. Korum schrieb: „Wenn F(ulda) allein vorgeht, ohne seine Kollegen zu befragen, sind wir auch in unserer Aktion frei und werden nicht ruhig alles uns gefallen lassen.“

Mit Datum vom selben Tage erhielt Reuß einen Brief Moslers <sup>34)</sup>, worin dieser erleichtert feststellte, daß der Gesetzentwurf in Rom wahrscheinlich kein günstiges Echo gefunden habe. Einige Zeitungsnachrichten <sup>35)</sup> und ein Brief Kopp's an Moufang <sup>36)</sup> hätten sie Schlimmeres befürchten lassen. In diesem Brief sprach Kopp von sehr großen Konzessionen der Regierung, über die er sich jedoch nicht weiter auslassen könne, da ihm „der Mund mit sieben Siegeln“ verschlossen sei. Auch in dieser Formulierung sah Mosler einen Beweis dafür, daß die Verhandlungen tatsächlich durch Kopp geführt wurden. Daraus ergebe sich „für seine Amtsbrüder das Recht wie die Pflicht, ihn über dieses einseitige Vorgehen zu befragen“.

In der Zeit vom 1. — 4. Februar hielt sich Kopp in Berlin auf. Von der Zentrumsfraktion hatte der Bischof niemand aufgesucht. Nur mit dem Kultusminister von Goßler <sup>37)</sup> war er in Verbindung getreten. Da das Herrenhaus zu dieser Zeit keine Sitzungen abhielt, wurde als Grund des Besuches angegeben, Kopp wolle für seine Mitte Januar erfolgte Berufung ins Herrenhaus danken. Nach Mosler war der Bischof aus anderen Gründen nach Berlin gekommen. Danach verhandelte er über die strittigen Punkte, die sich bei den kirchenpolitischen Verhandlungen gezeigt hatten <sup>38)</sup>. Franckenstein <sup>39)</sup> gab über diesen Besuch des Fuldaer Bischofs dem Nuntius di Pietro gegenüber seinem Mißmut Ausdruck <sup>40)</sup>. Er machte darauf aufmerksam, „daß der bewußte Herr, der bis jetzt noch keinen von unsern Führern gesehen hat, beßer thäte, nachdem er seinen acte de presence gemacht, wieder nach Hause zu reisen“.

In zwei aufeinanderfolgenden Schreiben <sup>41)</sup> ließ Windthorst durch Mosler Reuß bitten, den Briefwechsel zwischen Diepenbrock <sup>42)</sup> und Geissel <sup>43)</sup> sofort nach München zu schicken. Die beiden Bischöfe hatten sich bereits 1852 gegen jede parlamentarische Tätigkeit des preußischen Episkopates ausgesprochen <sup>44)</sup>.

Eine weitere wichtige Einzelheit über den Inhalt der kirchenpolitischen Vorlage berichtete Mosler am 4. Februar. Das Kammergericht sollte an die Stelle des kirchlichen Gerichtshofes treten. Im Brief vom 6. Februar rechtfertigte Mosler seine und der Zentrumsführer durch den Bischof von Trier als zu pessimistisch charakterisierte Auffassung der Lage <sup>45)</sup>. Der Pessimismus dränge

sich auf, obwohl sie genauere und aufschlußreichere Nachrichten bekommen hätten. Schließlich seien folgende Fakten unzweifelhaft richtig, „einmal daß F(ulda) die Verhandlungen führt, und zwar hinter dem Rücken seiner Amtsbrüder wie des Centrums und ferner, daß Rom dies annimmt und geschehen läßt“, und dies obwohl Kopp „keine Proben besonderer Einsicht in die schwebende Frage abgelegt“ habe. Eine Verhandlungsführung durch Kopp habe der Nuntius in einem Gespräch mit Franckenstein zwar bestritten, doch liefere der Brief <sup>46)</sup> Kopps an Moufang für diese Tatsache einen genügenden und überzeugenden Beweis. Mosler ging an dieser Stelle noch weiter auf die vertraulichen Äußerungen Kopps ein, der zu gegebener Zeit, wenn er von der Schweigepflicht entbunden sei, Windthorst die erforderlichen Mitteilungen machen wollte. Bei Windthorst, Franckenstein und Mosler jedoch konnten diese Äußerungen, falls sie überhaupt Glauben verdienten, das Mißtrauen gegen Kopp nicht überwinden.

Windthorst blieb über den Inhalt der Vorlage „tief betrübt“ <sup>47)</sup>. Er war sogar nach Hannover gereist, und Franckenstein fürchtete, er wolle seine wiederholt geäußerte Absicht, sich aus dem politischen Leben zurückzuziehen <sup>48)</sup>, nun endgültig verwirklichen. Franckenstein wollte deshalb Mosler zu ihm nach Hannover schicken, als Windthorst seine Rückkehr nach Berlin zum 17. Februar ankündigte.

Wie Rom die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs beurteilte, war bis zum 16. Februar noch immer ungeklärt. Er könne jedoch nicht glauben, schrieb Mosler, daß der Papst den Paragraphen 13, wonach das Kammergericht Bischöfe und Priester absetzen könne, angenommen habe. Ebenso wenig könne ein Staatsministerium als Berufungsinstanz für Priester, die von ihrer Behörde suspendiert wurden, widerspruchslos hingenommen worden sein. Da für die bischöflichen theologischen Lehranstalten nach wie vor die Maigesetze Rechtskraft besäßen, könnte auch die Vorbildungsfrage noch nicht zur Zufriedenheit des Papstes gelöst sein; der § 3 <sup>49)</sup> der Vorlage gelte eindeutig nur für sogenannte praktische Seminare. Zu Bedenken gab weiterhin Anlaß die Formel von den „allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staates in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten“. Minister Goßler habe Prinz Arenberg <sup>50)</sup> zwar versichert, daß die Angelegenheit „höchst harmlos“ sei und er „einen möglichst geringen Gebrauch“ von der Aufsicht machen wolle. Die augenblicklichen Forderungen der Regierung seien jetzt geringer als vor Erlaß der Maigesetze. Er erhoffe eine sichere Annahme des Gesetzes auch durch das Zentrum, da er keine Lust habe, sich auch noch gegen Windthorst verteidigen zu müssen. Virchow <sup>51)</sup> und Hänel <sup>52)</sup> würden sicher ihre ganze Redekunst aufwenden, um die Annahme der Vorlage durch das Parlament zu hintertreiben. Goßler hielt ein größeres Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Katholiken für wahrscheinlich, falls das Gesetz nicht gegen, sondern mit den Stimmen der Zentrumsabgeordneten zustandekomme. Perger <sup>53)</sup> stimmte den Ausführungen Goßlers über die Staatsaufsicht jedoch nicht zu. Mit diesen Bestimmungen könnten eine Reihe staatlicher Maßnahmen begründet werden, die man jetzt „auch nicht annähernd“ voraussehen könne.

Die polnischen Abgeordneten des preußischen Landtags waren über die Behandlung ihrer Wünsche „in größter Aufregung“. Bismarck — so glaubten sie — schließe nur deshalb Frieden mit den deutschen Katholiken, „um auf den polnischen nach Herzenslust herumtrampeln zu können“.

Windthorst war wie erwartet am Abend des 17. Februar in Berlin eingetroffen<sup>54)</sup>. Noch einmal äußerte er seine Bedenken über die Vorlage „in den lebhaftesten Ausdrücken“. Brüel<sup>55)</sup> teilte die Ansicht Windthorsts. Er hatte mit diesem zusammen ein Gutachten<sup>56)</sup> verfaßt, das dem Erzbischof von Köln zugeleitet wurde. Für den Papst sei es unmöglich, die Vorlage in dieser Form anzunehmen; die Bedingungen für eine Gewährung der Anzeige seien noch nicht erfüllt. Die Kirche in Preußen sei schutzlos dem Staat überantwortet, wenn der Papst sich mit den scheinbaren Zugeständnissen begnüge. Gegen Kopp müßten sofort entsprechende Schritte unternommen werden, wenn spätere Enttäuschungen ausgeschaltet werden sollten. Um der Gefahr zu entgehen, Kopp nachträglich desavouieren zu müssen, müsse ihm vorher „die Marschroute schon vorgezeichnet sein“, wenn er es schon nicht vorziehe, überhaupt zu Hause zu bleiben.

Auch die jüngsten Äußerungen Kopps in einem Gespräch mit dem Bischof von Hildesheim<sup>57)</sup> in Hannover mußten das inzwischen schon fast chronisch gewordene Mißtrauen<sup>58)</sup> Windthorsts und seiner Mitarbeiter erneut entfachen. Kopp sprach bei dieser Gelegenheit begeistert über die große Kompromißbereitschaft Bismarcks.

### **Die Vorlage im Herrenhaus**

Der kirchenpolitische Entwurf zum 1. sogenannten Friedensgesetz<sup>59)</sup> ging am 14. Februar 1886<sup>60)</sup> entgegen sonstigem Brauch zunächst dem Herrenhaus zu, während zwei Tage zuvor noch betont worden war, daß damit noch nicht so bald zu rechnen sei<sup>61)</sup>. Mit der Vorberatung der Vorlage beauftragte das Herrenhaus eine Kommission von 20 Mitgliedern<sup>62)</sup>. Auch Bischof Kopp, der seit Mitte Januar dem Herrenhaus angehörte<sup>63)</sup>, war Mitglied dieser Kommission. Über die Umstände, die zum vorzeitigen Einbringen der Vorlage im Herrenhaus führten, hatte Franckenstein Mosler zu berichten gewußt. Bismarck habe sich erst angesichts des Zusammentritts der Kardinalskongregation, die über den Entwurf habe beraten wollen, zu diesem Schritt entschlossen, „um protestant(ische) Empfindlichkeiten zu schonen“. Falls diese Begründung zutrefte, so folgerte Mosler, habe zu diesem Zeitpunkt das Einverständnis des Papstes überhaupt noch nicht vorgelegen. Das Dringendste sei aus diesem Grund im Augenblick, genau die Ansicht des Papstes zu kennen, um den Raum der eigenen Bewegungsfreiheit abstecken zu können.

Bezeichnendes Licht auf die Meinung des Landtages wirft ein Gerücht, das im Hause kursierte: Bismarck habe „noch weit größere Zugeständnisse in Aussicht gestellt, wenn der Heilige Vater W(indthorst) zum Rücktritt veranlasse“. Die Einstellung des Fürsten zu seinem Gegner schien demnach nicht ohne jede Rückwirkung auf das Parlament geblieben zu sein.

Die Annahme der Vorlage war entsprechend der im Herrenhaus herrschenden Stimmung mit dem Zentrum „unbedingt sicher“ und selbst ohne das Zentrum „höchst wahrscheinlich“. Mosler hoffte zuversichtlich, den § 13<sup>64)</sup> vermeiden zu können. In den Parteien zeichne sich gegen alles Erwarten die Bereitschaft ab, dem Kulturkampf ein Ende zu machen<sup>65)</sup>, was vor allem aus der Parteipresse hervorgehe. Selbst die Regierung scheinete zum Abschluß zu drängen „aus Gründen, die wohl auf Bismarcks Eigenart beruhen und

mit anderweitigen Plänen in Zusammenhang stehen“. Mosler umriß die vom Zentrum zu verfolgende Taktik mit der Aufforderung: „Übereilen wir uns nur nicht!“

Am 18. Februar ließ Windthorst durch Mosler Reuß auffordern<sup>66)</sup>, das an Krementz<sup>67)</sup> gerichtete Gutachten<sup>68)</sup> auf dem schnellsten Weg nach Rom zu senden und umgehend die Kurie davon zu verständigen, daß die allgemeinen Aufsichtsbestimmungen über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten weitreichender als die Maigesetze seien. Die Gewißheit, daß Rom über die Vorlage noch verhandelte und sie noch nicht angenommen hatte, veranlaßte Windthorst zu dieser Initiative. Auch hatten die Zentrumsführer in Erfahrung gebracht, daß der Papst Gegenvorschläge gemacht hatte, die durch Kopp dem Herrenhaus als Abänderungsanträge vorgelegt werden sollten. Wie weiter aus guter Quelle verlautete, trug Bismarck sich mit der Absicht, die Seminare in Trier, Fulda, Paderborn und Hildesheim wieder eröffnen zu lassen. Er interpretierte in Rom die Aufsichtsbestimmungen des Staates über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dahingehend, daß nur die Angabe der Anstaltsleiter und eine sanitäre Kontrolle darunter verstanden würden.

Mosler teilte Windthorst ein durch Reuß übermitteltes Gutachten<sup>69)</sup> zur kirchenpolitischen Vorlage vom 19. Februar mit. Dieses Gutachten war von Kopp, Krementz und Korum erstellt und sollte streng vertraulich behandelt werden. Der Fuldaer Bischof war am 19. Februar in Köln eingetroffen und hatte um diese Zusammenkunft gebeten, nicht ohne zuvor auch Korum von seiner Ankunft in Köln verständigt und um dessen Kommen gebeten zu haben<sup>70)</sup>. Mit den Einzelheiten des Gutachtens wollte Windthorst sich später auseinandersetzen<sup>71)</sup>, doch ließ er Reuß jetzt schon mitteilen, daß auch die neue Fassung, welche die Bischöfe dem Artikel 13 gegeben hätten<sup>72)</sup> „schlechterdings nicht annehmbar“ sei<sup>73)</sup>. Es werde durch diese neue Fassung „nichts gebessert und nichts gemildert“<sup>73)</sup>, zumal die Absetzungsvollmacht der Regierung nicht nur das Recht gebe, Bischöfen und Priestern das Einkommen vorzuenthalten, sondern sie auch in ihrer Amtsausübung zu hemmen. Dies bedeute nichts anderes, als die volle Abhängigkeit der Kirche vom Staat. Der Vorschlag sei besser überhaupt nicht gemacht worden, denn wenn Bismarck davon höre, werde er wohl gerade an diesem Artikel 13 festhalten. Ein entsprechender Artikel des bischöflichen Rundschreibens müsse deshalb sofort widerrufen werden.

Die Frage, ob die Zentrumsfraktion bei der Schlußabstimmung die Vorlage annehmen konnte oder nicht, hatte bisher noch keine Beantwortung erfahren. Das Haupthindernis für die Annahme bildete Artikel 13. Auch Windthorst hatte sich noch zu keiner endgültigen Entscheidung durchringen können. Die Wahl bestand seiner Meinung nach nur zwischen Zustimmung und Ablehnung der Vorlage. Eine Erklärung, die das Zentrum für diesen oder jenen Artikel von der Verantwortung entbinde, sei unmöglich. Letztlich müsse man sich wohl für Stimmenthaltung entscheiden.

Bis zum 22. Februar waren Windthorst immer noch keine „Weisungen“ Roms für das Zentrum zugegangen, die diesem die Entscheidung über den Entwurf abgenommen oder zumindest erleichtert hätte. Darüber war er sehr aufgebracht, so daß er wieder mit seinem Rücktritt drohte. Vor allem erregte ihn, daß es in einem Telegramm Schlözers geheißener hatte, dem Zen-

trum gingen demnächst Richtlinien durch den Nuntius in München zu. Der preußische Gesandte bekomme also vor dem Zentrum von diesen Dingen Kenntnis. Wenn Mosler auch hoffte, er könne Windthorst in diesem Punkt beruhigen, da dafür „eine sehr natürliche Erklärung“ möglich sei <sup>74)</sup>, so fand er doch für das Ausbleiben entsprechender Informationen keinerlei Verständnis. Er betrachtete dieses Verhalten als „geradezu unbegreiflich und schlechthin unvereinbar mit der W(indthorst) schuldigen Rücksichtnahme“. Bisher hätten Mitteilungen aus Rom nur Lieber <sup>75)</sup> erreicht, wobei es sich zudem noch um Angelegenheiten rein privater Natur gehandelt habe <sup>76)</sup>.

Am 24. Februar kam Mosler noch einmal auf die neue Fassung des Artikels 13 zurück, die Kopp, Kremenz und Korum ihm gegeben hatten <sup>77)</sup>. Er anerkannte das Motiv des Änderungsversuchs, nicht dieses einen Artikels wegen alle anderen vorteilhaften Bestimmungen zu opfern. Doch erklärte Mosler gleichzeitig, für den Artikel 13 auch nicht in der geänderten Fassung stimmen zu können. Gegebenenfalls müsse er sogar der ganzen Vorlage seine Zustimmung versagen. Windthorst und Lieber hatten sich bereits für die Ablehnung des Entwurfs ausgesprochen. Auch die übrige Fraktion sei entschieden gegen Artikel 13 und „würde es auch nicht verstehn wenn man ihr zumuthete, die vorgeschlagene Abänderung anzunehmen“. Nach Moslers Meinung konnten die geringen Vorteile der Vorlage ihre Annahme keinesfalls rechtfertigen. Außerdem sei dieses Vorgehen geradezu auch durch die bisherige Kirchenpolitik des Zentrums geboten. Im jurisdiktionellen Bereich biete die Vorlage keinen Fortschritt, da die Aufhebung des Papstparagrafen <sup>78)</sup> praktisch gesehen keine nennenswerte Wirkung besitze. In der Vorbildungsfrage gebe die Regierung nur solche Stellungen und Rechte preis, die sich für sie als unbedeutend erwiesen hätten. Das gelte für die Gymnasialkonvikte ebenso wie für die Priesterseminare, deren Einrichtung auch die Regierung als notwendig erachte. Die Abschaffung des Staatsexamens schließlich werde nicht nur von der katholischen, sondern auch von der evangelischen Kirche gewünscht, so daß nur noch die Universitätskonvikte blieben. Da außerdem noch „der hohe Preis der Anzeigepflicht“ gezahlt werden solle, möchte Mosler „zehnmal lieber das Ganze scheitern lassen, als diesen Absetzungsparagrafen annehmen“.

Auch eine längere Beschäftigung mit Artikel 13 (in der neuen Fassung 16) konnte Mosler nicht umstimmen <sup>79)</sup>. Er bekräftigte im Gegenteil noch einmal seine Auffassung, daß beide Fassungen des Artikels 13 völlig unbrauchbar seien. Die neue Frage, ob die Mängel der Vorlage angesichts der günstigen Bestimmungen in Kauf genommen werden sollten, verändere die Problemstellung nur unwesentlich. Die Beurteilung durch Reuß, die die positiven Aspekte stärker hervorhob, ließ Mosler nicht gelten, sondern beharrte auf seinem ablehnenden Standpunkt. Das Vertrauen des Volkes in seine Führer werde stark erschüttert, wenn man sich zur Annahme einer Einrichtung herbeilasse, die wie der kirchliche Gerichtshof Bischöfe und Priester ihres Amtes entsetzen könne, während man gerade diesen Gerichtshof in den vergangenen Jahren des Kampfes besonders heftig angegriffen hatte. Bei dieser Sachlage war eine Annahme der Gesetzesvorlage in der Schlußabstimmung von der Zentrumsfraktion weder zu erwarten noch zu verantworten. Mosler jedenfalls war fest entschlossen, den Artikel 13 auch bei der Schlußabstimmung abzulehnen. Entgegen der Ansicht Jacobinis <sup>80)</sup> wollte

er auf jurisdiktionellem Gebiet die Einmischung des Staates vorerst lieber ertragen und sich mit dem bisher Erreichten in der Vorbildungsfrage zufriedengeben, „als wenn auch nur bei der Schlußabstimmung solche Paragraphen mitannehmen“. Mosler hielt es für das Vernünftigste, wenn Kopp den Artikel 16 in der Kommission überhaupt nicht mehr erwähne.

Unterdessen hatte sich die Kommission des Herrenhauses gebildet<sup>81)</sup>, deren Aufgabe es war, die kirchenpolitische Regierungsvorlage zu prüfen. Neben Bischof Kopp war auch Graf Brühl<sup>82)</sup> in die Kommission gewählt worden. Er schien dem Zentrum nicht sehr gewogen zu sein. Zum Leidwesen Moslers waren die Zentrumsvertreter im Reichstag Graf Hompesch<sup>83)</sup> und Freiherr von Wendt<sup>84)</sup>, die beide den Vorstellungen und Erwartungen Moslers entsprochen hätten, abgelehnt worden. Fürst Isenburg<sup>85)</sup>, von dem Mosler ebenfalls einen recht günstigen Eindruck gewonnen hatte<sup>86)</sup>, Adams<sup>87)</sup> und Solemacher<sup>88)</sup> waren weitere Mitglieder der Kommission<sup>89)</sup>. Mit dem katholischen Fürsten Isenburg hatte Mosler am 26. Februar eine Besprechung über die Vorlage, mit deren Verlauf er vollauf zufrieden war. Mit dem protestantischen Antragsteller in der Kommission, dem Freiherrn von Manteuffel<sup>90)</sup>, beabsichtigte er ebenfalls zusammenzutreffen.

Die Bedeutung der Stellung Kopp's blieb den Protestanten im Herrenhaus nicht verborgen. Kopp selbst verheimlichte diese Stellung auch keineswegs. So hatte er Isenburg, der mit ihm im Hotel Royal<sup>91)</sup> wohnte, erzählt, daß er mit Rom in Verbindung stehe und von dort ständig mit klar umrissenen Weisung versorgt werde. Die Konservativen sahen diesen Kontakt des Bischofs mit Rom nicht ungerne, da sie sich von einer solchen Vermittlertätigkeit Vorteile für ein baldiges Zustandekommen des kirchlichen Friedens mit den Katholiken erhofften. Sie waren des Kulturkampfes überdrüssig und bedauerten, daß einzig die politischen Gegner — Fortschritt und Sozialdemokratie — sich als die Nutznießer des großen Streites zwischen Kirche und Staat erwiesen hatten.

Inzwischen hatte sich der Schachzug der Regierung, die Vorlage zunächst dem Herrenhaus zu überweisen, auch als Gewinn für die Interessen der Katholiken herausgestellt, was auch Mosler einräumen mußte. Der Regierung unterschob er allerdings, mit diesem Schritt das Gegenteil bezweckt zu haben. Die katholischen Wünsche nach Verbesserung der Vorlage konnten eher im Herren- als im Abgeordnetenhaus auf Erfolg rechnen. Wie von Hammerstein<sup>92)</sup> Huene<sup>93)</sup> dazu mitgeteilt hatte, standen die Konservativen im Abgeordnetenhaus den Forderungen der Katholiken kühler gegenüber als ihre Parteifreunde im Herrenhaus. Die Konservativen im Herrenhaus zeigten auch Verständnis dafür, daß die Katholiken mit dem Kammergericht sich nicht abfinden konnten. Adams, der Referent der Kommission, hatte dazu den gutgemeinten Antrag gestellt, die Regierung solle den Punkt durch Verhandlungen mit dem Papste klären. Mosler wollte die Gunst der Stunde nicht ungenutzt verstreichen lassen und mahnte deshalb, die Existenz des Artikels 16 völlig zu verschweigen. In diesem Sinne sei auch sofort Jacobini zu beeinflussen, da er wahrscheinlich durch Kopp über diesen Vorschlag des Artikels 16 informiert sei.

Prinz Arenberg hatte am 24. Februar mit Bischof Kopp eine Besprechung über die kirchenpolitischen Fragen. Wie der Bischof versicherte, bestanden zwischen Rom und Berlin augenblicklich äußerst gute Beziehungen. Bis-

marck wolle „um jeden Preis“ den Kulturkampf beenden, wobei es ihm auf Einzelheiten nicht ankomme <sup>94)</sup>. Das beabsichtigte Gesetz erfülle jedoch nach der Auffassung Bismarcks nur dann seine Aufgabe, wenn es das Einverständnis der Katholiken finde. Naturgemäß standen die Fragen um die Anzeigepflicht und das Kammergericht im Mittelpunkt der Überlegungen. In der Anzeigefrage hatte sich der Vatikan noch nicht festgelegt. Die Beurteilung des Kammergerichts (Artikel 13) durch Kopp deckte sich mit der der Zentrumsfraktion. Er bezeichnete den Artikel 13 als unannehmbar. Mit der Unterscheidung von officium und beneficium könne man sich vielleicht aus der Verlegenheit helfen. Kopp pflichtete der Auffassung Arenbergs in diesem Punkt bei. Wenn seine Anträge im Parlament keine ausreichende Unterstützung fänden, würde er seine kirchenpolitische Tätigkeit völlig einstellen. Im Umgang mit Zentrumspolitikern sei ihm größte Zurückhaltung auferlegt. Der Parteiführung werde er jedoch rechtzeitig über die Sachlage berichten. Diese Bemerkung ließ Windthorst wieder unruhig und mißtrauisch werden. Denn er fürchtete, das Zentrum bleibe bei den Verhandlungen auch weiterhin völlig ausgeschaltet und werde schließlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Er habe „nicht Lust, das Elaborat der Herrn Kopp und Miquel <sup>95)</sup> anzunehmen“ <sup>96)</sup>. Windthorst konnte noch immer nicht begreifen, daß der Friede ohne seine Mitwirkung und ohne seinen Rat ausgehandelt werden sollte. Dagegen zeigte Mosler mehr Verständnis für das Verhalten des Papstes. Es war für ihn offensichtlich, daß politische Rücksichten den Papst gezwungen hatten, Windthorst und die anderen parlamentarischen Vertreter der Katholiken zu übergehen.

Das Mißtrauen der Zentrumsführer Bismarck gegenüber erhielt neuen Auftrieb durch einen mündlichen Bericht <sup>97)</sup>, den der Regierungspräsident von Wurmb <sup>98)</sup> Lieber erstattete. Danach wurde in privatem Kreis bei Bismarck die Parole ausgegeben, im Landtag alle Abänderungsanträge zu verwerfen und die Vorlage unverändert anzunehmen. Rom werde zu guter Letzt sich doch mit den Tatsachen abfinden müssen. Das Täuschungsmanöver bestand nach Mosler darin, daß man in der Kommission sich für die Abänderungsanträge besonders aufgeschlossen zeigen sollte, um hernach sich dadurch herausreden zu können, als habe man sich dem Druck des Landtages beugen müssen. Doch tröstete Mosler sich damit, daß das Gesetz auch ohne die Stimmen des Zentrums noch eine Mehrheit erwarten könne.

Die kirchenpolitische Diskussion drehte sich noch immer um Artikel 13, „den Schlüssel der ganzen kirchenpolit(ischen) Situation“ <sup>99)</sup>. Es galt als ausgemacht, daß dieser Artikel weder in der Einzel- noch in der Schlußabstimmung auf Annahme durch das Zentrum rechnen konnte. Ebenso unmöglich konnte dieses aber auch den Verzicht auf den Artikel erreichen. Der Papst wollte die Lösung dieser Frage deshalb einem günstigeren Zeitpunkt überlassen. Auch zwei andere Vorschläge wurden diskutiert.

Der Sicht Leos kam eine Überlegung entgegen, die auf Kopp oder Isenburg zurückging. Danach sollte § 6 der Vorlage, in dem die Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes verfügt wurde, den Zusatz erhalten: „eine anderweitige gesetzliche Regelung dieser Materie bleibt vorbehalten“. Das Anliegen war klar. Es sollte wegen § 13 nicht das ganze Gesetzesprojekt scheitern. Dem Gesetzgeber wäre durch diesen Zusatz ermöglicht worden, das Kammergericht anstelle des kirchlichen Gerichtshofes gegen den Willen des Zentrums durchsetzen zu lassen. Es war jedoch auf Grund der bisherigen Haltung des

Zentrums vorauszusehen, daß es an dem Terminus „gesetzlich“ keinen Gefallen finden würde. Es hatte immer den Grundsatz verfochten, daß auch der geringste Anschein vermieden werden müsse, als ob die Kirche eine Einmischung in ihre Angelegenheiten dulde. Mosler hatte diese Grundvorstellung des Zentrums von jeder Kirchenpolitik noch einmal betont und vorgeschlagen, sich einfach ohne jede nähere Erläuterung mit dem Begriff „Regelung“ zu begnügen. Dies sei wohl ein Ausweg für beide Seiten, da die Regierung die Bezeichnung der Übereinkunft als „vertragsmäßig“ ebenfalls nicht zulasse. Bevor Mosler sich endgültig festlegte, wollte er noch den Rat Windthorsts einholen. Windthorst lehnte den Kompromiß jedoch ab, da schließlich doch alle eine „gesetzliche Regelung“ darunter verstünden. Windthorst empfand diesen Vorschlag nicht als wirkliche Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten. Isenburg war über die Auskunft verständlicherweise nicht sehr erfreut.

Nach einem anderen Vorschlag, dessen Urheber Mosler nicht nennt, sollten statt der einen Regierungsvorlage zwei gesonderte Gesetzesentwürfe über Vorbildung und Jurisdiktion vorgelegt werden. Auf diesem Weg könne das Zentrum wenigstens das Gesetz über die Vorbildung unterstützen, wogegen der Entwurf über die Jurisdiktion auch ohne das Zentrum durchzubringen sei. Während Windthorst auch diesem Plane seine Billigung versagte, fand Mosler ihn „nicht so übel“, da man doch schon damit gerechnet hätte, das ganze Gesetz gegen das Zentrum angenommen zu sehen. Außerdem werde hier der Vorteil geboten, bestehende Änderungswünsche besser zur Geltung bringen zu können. Eine Mitarbeit der Zentrumsabgeordneten verhindere Änderungen zum Nachteil der Katholiken, zumal gerade die Vorbildung der Geistlichen für die Kirche eine weittragendere Bedeutung besitze als die Jurisdiktionsbestimmungen. Beide Vorschläge waren in der Wilhelmstraße bereits unterbreitet worden.

Am 28. Februar bat Kopp endlich um eine Besprechung mit Windthorst <sup>100</sup>), worauf dieser noch am gleichen Abend den Bischof aufsuchte. Neue Ergebnisse brachte das Treffen nicht. Eine zweite Begegnung vereinbarte man für den 2. März. Vorher waren noch Besprechungen Kopps mit Goßler und Bismarck vorgesehen. Windthorst fürchtete, die Begegnung habe nur dazu dienen sollen, ihn vom Abschluß der Verhandlungen zu unterrichten. Auf seine Vorschläge und Ansichten sei es Kopp wohl weniger angekommen. Eine Bemerkung des Ministers Lucius <sup>101</sup>), der Friede sei nun endgültig gesichert, konnte Windthorst in seinen Vermutungen nur noch bestärken.

Die Kommission hatte am 3. März mit ihren Arbeiten begonnen <sup>102</sup>). Das Ergebnis der ersten Sitzung sollte geheimgehalten werden. Doch war es Mosler gelungen, in den Besitz der Abänderungsanträge Kopps <sup>103</sup>) zu kommen, die er dann mit Brüel durchsprach. Das Ergebnis, das vier Punkte umfaßte, teilte er Reuß mit <sup>104</sup>). Von den Abänderungsanträgen Beselers hoffte er noch eine Abschrift besorgen zu können <sup>105</sup>). Über den Gang der beiden ersten Kommissionssitzungen wußte Mosler nur soviel zu berichten, daß Kopp die Streichung des Wörtchens „fortan“ beschieden gewesen, doch bereits bei Artikel 2 unterlegen sei. Hier sei die allgemeine Aufsicht des Staates in der Formel angenommen worden: „unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über das Unterrichtswesen“ <sup>106</sup>). Goßler hatte sich mit einer Wiedereröffnung theologischer Lehranstalten einverstanden erklärt. Nur in Posen und Pelplin sollte dem König das letzte Entscheidungsrecht zustehen.

Indessen hatte sich auch die Meinung durchgesetzt, daß das Kammergericht für die Katholiken nicht in Frage kommen konnte. Voraussichtlich werde die Vorlage geteilt, und im Parlament sollten dann beide Teile gesondert behandelt werden.

Am 4. März trafen sich Kopp und Windthorst zum drittenmal <sup>107</sup>). Dieser wurde dadurch sichtlich ruhiger, obwohl sich auch bei diesem Gespräch keine neuen Gesichtspunkte ergeben hatten. Er „mahnte dringend zur Vorsicht, warnte vor unzeitigem Engagiren und meinte, man müsse durchaus abwarten bis einmal das Ergebnis der ersten Lesung sich übersehen lasse“. Längere Zeit vor dieser Zusammenkunft muß Windthorst noch stärker von seinem Mißtrauen bestimmt gewesen sein, als er sich brieflich an Franckenstein über Kopp ausließ. Der Brief hinterließ beim Nuntius, der das Schreiben nach Rom übermittelte, einen nachhaltigen Eindruck. Auch eine Denkschrift über die bevorstehende Schlußabstimmung hatte Windthorst am 2. März an den Nuntius geschickt. Er brachte darin unmißverständlich zum Ausdruck, daß die Vorlage mit Artikel 13 in keinem Falle angenommen werden dürfe. Die Zentrumsfraktion stand in dieser Frage eindeutig hinter Windthorst. Die Konservativen, die für das Gesetz eintraten, zeigten für diese Haltung weitgehendes Verständnis.

Bei der Kommissionssitzung am 5. März wurde der Antrag Kopps über die Bedingungen für die Eröffnung der theologischen Lehranstalten abgelehnt <sup>108</sup>). Darüber hinaus konnte Mosler nichts in Erfahrung bringen. Im übrigen wollte es mit den Verhandlungen in der Kommission nicht so recht vorwärtsgehen, wie man einer Äußerung des Herzogs von Ratibor entnehmen konnte <sup>109</sup>). Sonntag, den 7. März, tagte die Kommission erneut <sup>110</sup>), um ihre Arbeit zum Abschluß zu bringen. Man erwartete die zweite Lesung und hoffte auf Annahme der Anträge Kopps. Isenburg, der nach Mosler die in ihn gesetzten Erwartungen nicht gerechtfertigt hatte, glaubte, daß die Berufung an den Staat gestrichen werde. Diesen Ausweg sah er für die Hauptschwierigkeit, eine ähnliche Möglichkeit für Artikel 13 zeigte sich jedoch nicht. Auch erschien es völlig ausgeschlossen, die Angelegenheit durch Königliche Kabinettsordre ordnen zu lassen, wie Isenburg gemeint hatte. Mosler war sicher, daß er dafür bei Windthorst erst gar nicht rückzufragen brauchte. Der Bericht der Herrenhauskommission wurde am 20. März verlesen und auf seine Richtigkeit hin überprüft <sup>111</sup>). Bereits am 16. März hatte Erzbischof Krenz von Köln seinen preußischen Amtsbrüdern die Kommissionsbeschlüsse mit der Bitte zugeleitet, sich zu äußern, welche Haltung bei der Schlußabstimmung den katholischen Abgeordneten zu empfehlen sei <sup>112</sup>). Alle erklärten sich für Ablehnung der Vorlage in ihrer gegenwärtigen Fassung <sup>113</sup>).

Indessen hatte sich ein zunächst recht peinlich empfundener Zwischenfall ereignet <sup>114</sup>). Moufang, der auf seine Bitten hin eine Abschrift des Gutachtens vom 13. März <sup>115</sup>) erhalten hatte, schickte dieses an Max von Gagern <sup>116</sup>) in Wien und bat ausdrücklich, das Schriftstück vertraulich zu behandeln. Doch war es bereits am 20. März im Wiener „Vaterland“ <sup>117</sup>) und am darauffolgenden Tage in der „Kölnischen Volkszeitung“ <sup>118</sup>) zu lesen. Ein Brief, der der Redaktion die Zusammenhänge erläutern sollte, hatte seinen Adressaten in Köln zu spät erreicht. In dieser Lage kam die Veröffentlichung des Kommissionsberichtes dem Zentrum sehr gelegen, und Mosler hoffte, daß diese die unliebsame Indiskretion bald vergessen lasse.

In der zweiten Hälfte des März war die Stimmung für die Annahme eines den Katholiken entgegenkommenden Gesetzes recht erfolgversprechend. Bismarck hatte seine Absicht bekundet, die Forderungen der Katholiken soweit zu erfüllen, wie es ihm die Mehrheitsverhältnisse des Abgeordnetenhauses erlaubten <sup>119</sup>). Nach Moslers Ansicht hätte Bismarck noch weit größere Zugeständnisse machen können. Zentrum und Konservative konnten immer eine Mehrheit bilden, auch wenn die Nationalliberalen nicht zu gewinnen waren.

Auch im Herrenhaus konnte die Zentrumsführung mit einem guten Verlauf der Beratungen rechnen. Mehrere Abgeordnete waren bereit, „unter allen Umständen“ für die katholischen Interessen einzutreten.

Am 23. März begann sich eine Wende abzuzeichnen. Kopp hatte an diesem Tage eine langandauernde Besprechung mit Bismarck <sup>120</sup>). Dieser ließ seine Bereitschaft erkennen, auf das Einspruchsrecht gegen die Professoren, die Berufung an den Staat und das Absetzungsrecht zu verzichten <sup>121</sup>). Am 20. März hatte eine Note des Hl. Stuhles erklärt, die Anzeige für die gegenwärtig unbesetzten Pfarreien würde zugestanden werden können, wenn die Vorlage mit den Anträgen Koppes angenommen sei <sup>122</sup>). Mosler hielt ein eigenes Gesetz über die Jurisdiktion gegen das Zentrum zu einem späteren Zeitpunkt für wahrscheinlich. Zu dieser Vermutung gab auch die Bemerkung Bismarcks Anlaß, daß er „ja jeden Tag wieder bekommen“ könne, was er jetzt aufgebe. Aber danach bestanden immer noch positiv formulierte Bestimmungen in der Vorlage, die eine Billigung des Entwurfs aus den bekannten grundsätzlichen Erwägungen des Zentrums heraus nicht zuließen. Ein eigenständiges Handeln vereitelte eine Anweisung Roms. Es ging um Wahrung des kirchlichen Rechtsgrundsatzes, ein Recht auf Einflußnahme des Staates im kirchlichen Bereich nicht anzuerkennen. Das staatliche Verständnis von der Kirche als einem Organ des Staates durfte nicht legitimiert werden. Es ging um mehr als nur um ein paar Paragraphen eines Gesetzes, letztlich handelte es sich um das Verhältnis von Kirche und Staat und die Abgrenzung der beiden Bereiche voneinander. Rom hatte dem Zentrum bisher noch keine näheren Richtlinien zukommen lassen. Deshalb hatte man sich in der Zentrumspartei Gedanken darüber gemacht, ob man der Vorlage in ihrer derzeitigen Gestalt zustimmen könne, ohne dadurch Grundvorstellungen aufgeben zu müssen. Kopp und das Zentrum waren sich einig, daß bei einer Entscheidung für das Gesetz nur eine öffentliche Erklärung gewählt werden dürfe, um jedes Mißverständnis im katholischen Volk auszuschließen. Daß Rom lediglich auf vertraulichem Wege den Zentrumsführern erklären ließ, es trage keine Bedenken gegen ein Einverständnis des Zentrums mit der Vorlage, war im Interesse der Partei nicht wünschenswert. Am besten war es nach Ansicht der katholischen Führer, wenn der Vatikan den Bischof Kopp beauftragte, im Herrenhaus eine öffentliche Erklärung abzugeben, wodurch ohnehin nur längst bekannte Tatsachen bestätigt würden. Auf eine solche Erklärung in der Öffentlichkeit wollte die Zentrumspartei auf keinen Fall verzichten <sup>123</sup>). Für die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus kündigte Mosler keine besonderen Anträge des Zentrums an. Die Partei wollte die Vorlage in ihrem Kern nicht antasten, sondern nur Einzelheiten ihren Vorstellungen entsprechend umgestalten. Doch bestanden nur geringe Aussichten auf Erfolg die-

ser Bemühungen. Als Vorbedingung einer positiven Abstimmung des Zentrums wurden die von Bismarck beabsichtigten Zugeständnisse betrachtet:

1. die Abschaffung des Einspruchsrechtes gegen die Professoren,
2. die Beseitigung der Berufung an den Staat und
3. die Abschaffung der Absetzungsvollmacht der Regierung, wie sie in § 13 festgelegt war.

Seit dem 18. März befand sich Professor Reuß auf der Reise nach Rom<sup>124</sup>). Korum bat ihn in einem Schreiben vom 25. März<sup>125</sup>), bei dieser Gelegenheit auch über die Priesterseminare mit Leo XIII., Jacobini und Galimberti zu sprechen. Bei den vom Papst in der letzten Note ausgesprochenen Zugeständnisse könnte es nämlich leicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, wenn Rom selbst sie nicht näher erläutere.

Am Samstag, dem 27. März, sollte die Beratung im Herrenhaus beginnen<sup>126</sup>). Der Eindruck verstärkte sich, daß Bismarck sein Versprechen in einigen Punkten nachzugeben, auch einlösen würde<sup>127</sup>). Aus diesem Anlaß untersuchte Mosler die Frage, ob es politisch zu vertreten sei, die Anzeigepflicht schon jetzt zu gewähren. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Anzeigepflicht zu schaffen sei ja — wie aus dem Kommissionsbericht hervorgehe — der Zweck der Vorlage. Der Papst dürfe sich von der offiziellen Presse und auch von Schlözers Drängen nicht einschüchtern lassen. Vielmehr müsse er die bisher von Bismarck der Kirche zugestandenen Rechte nüchtern abwägen und prüfen, ob dadurch bereits ein so schwerwiegender Schritt geraten sei. Mosler kommt zu einem negativen Schluß. Der Papst befinde sich Bismarck gegenüber in einer ungünstigeren Ausgangsposition. Bismarck könne sich nämlich auf das Parlament stützen und sich jederzeit auf die öffentliche Meinung berufen, wenn er aufgegebene Rechte wieder einführen wolle. Daß ein solches Vorhaben durchaus im Bereich des Möglichen lag, zeigten nicht zuletzt Bismarcks eigene wiederholt gemachten Äußerungen. Der Papst hingegen müsse sich an ein einmal gegebenes Versprechen halten und könne es nicht mehr widerrufen. Ein Nachgeben in der Anzeigefrage, die von beiden Seiten als Prestigefrage angesehen wurde, fand Mosler „im gegenwärtigen Augenblick höchst bedenklich“. Der Papst würde sich selbst des letzten Druckmittels berauben, weitere Erleichterungen für die deutschen Katholiken zu erreichen. Für ein Beibehalten des bisherigen Standpunktes in der Anzeigefrage sprachen aber vor allem folgende Gründe: Der Papst hatte die Anzeige für die augenblicklich unbesetzten Pfarreien erst dann zugestehen wollen, wenn die Bereiche der Vorbildung und Jurisdiktion im Sinne der Kurie als befriedigend gelöst gelten konnten. Davon konnte nach Moslers Ansicht jedoch auch nach dem vorliegenden Entwurf noch keine Rede sein. Dies sei selbst dann noch der Fall, wenn die von Bismarck in Aussicht gestellten Änderungen tatsächlich verwirklicht würden. Die uneingeschränkte Anzeige schließlich sei sowieso erst nach der vollständigen Revision der Kulturkampfgesetze geplant gewesen.

Neuerdings tauchte der Gedanke auf, auf den jurisdiktionellen Teil der Vorlage ganz zu verzichten, um den katholischen Ansprüchen entgegenzukommen. Das hätte bedeutet, daß der kirchliche Gerichtshof auch weiterhin in Funktion geblieben wäre. Hatte dieser Plan Aussicht auf Verwirklichung, so war die erste Bedingung für die Anzeige, die Vorbildung, erst unvollkommen erfüllt. Der Hauptvorteil bestand nach Mosler darin, daß man an der

Anzeige zunächst einmal vorbeikam und mit Ruhe die weitere Entwicklung abwarten konnte. Den ersten Teil der Vorlage, der die Eröffnung der theologischen Ausbildungsstätten vorsah, konnte das Zentrum ohne Bedenken annehmen. Mosler bekannte, daß er vor dem preußischen Einspruchsrecht „die größte Scheu“ besitze. Es werde ganz sicher einseitig im Interesse der preußischen Regierung angewandt, um dem Staat besonders genehme Kandidaten zu begünstigen. Dies würde „ein geistliches Strebertum“ hervorgerufen, das bereits jetzt hier und da zu beobachten sei.

Doch nahmen die Ereignisse nicht den von Mosler gewünschten Verlauf. Als Bischof Kopp in der Herrenhaussitzung vom 27. März seine Abänderungsanträge einbrachte, beschloß das Plenum auf Antrag des Prinzen zu Schönau — Carolath <sup>128</sup>) die Vorlage mit den Anträgen an die Kommission zurückgehen zu lassen <sup>129</sup>). Für die Zurückweisung hatte auch Bismarck als Mitglied des Herrenhauses gestimmt <sup>130</sup>). Da Kopp keine über die Note vom 26. März hinausgehenden Erklärungen abgeben konnte, lehnte die Kommission seine Anträge am 30. März mit 13 : 5 Stimmen ab <sup>131</sup>). Diese Note Jacobinis hatte nur die Benennung der Pfarrer für die gegenwärtig vakanten Pfarreien in Aussicht gestellt, falls der Gesetzentwurf mit den von Kopp dazu gestellten Anträgen angenommen würde <sup>132</sup>).

Am 2. April meldete Mosler, <sup>133</sup>) Fürst Isenburg und Hatzfeldt-Trachenberg <sup>134</sup>) seien am 31. März von Bismarck nach Rom entsandt worden <sup>135</sup>). Isenburg sprach er jegliche Sachkenntnis ab. Seine schwierige Finanzlage habe wohl nicht wenig dazu beigetragen, diese diplomatische Sondermission zu übernehmen. Hatzfeldt-Trachenberg teile weitgehend die Anschauungen des Fürsten Ratibor <sup>136</sup>).

Zur gleichen Zeit weilte Schlözer in Berlin <sup>137</sup>). Er war am 29. März von seinem Posten zurückbeordert worden <sup>138</sup>), weil Bismarck mit seiner Berichterstattung unzufrieden war <sup>139</sup>). Mosler hielt die völlige Abberufung des römischen Gesandten für wahrscheinlich <sup>140</sup>). Die Verhandlungen waren ins Stocken geraten. Über den Papst waren die preußischen Regierungskreise ungehalten. Sie warfen ihm Unaufrichtigkeit vor, wobei man sich vor allem auf die beiden letzten päpstlichen Noten bezog. Anscheinend hatte auch Bischof Kopp die Verschlechterung der Beziehungen zwischen Rom und Berlin durch etwas allzu freimütige Äußerungen begünstigt <sup>141</sup>). Durch direkte Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und der preußischen Regierung versuchte man der aufgetretenen Schwierigkeiten Herr zu werden, wobei Kopp ausgeschaltet schien. Windthorst und seine Mitarbeiter waren in dieser Situation nicht untätig geblieben. Sie hatten eine Denkschrift über die Gefahren einer unbeschränkten und dauernden Anzeigepflicht nach Rom gelangen lassen, und Mosler beeilte sich, noch ein zweites Gutachten über die maigesetzliche Anzeigepflicht zu verfassen. Am 4. April berichtete er von der Übermittlung zwei weiterer Gutachten ähnlichen Inhaltes nach Rom <sup>142</sup>). Die dauernde Anzeigepflicht sollte unter allen Umständen verhindert werden.

Diese Versuche, Rom in seiner weiteren Politik gegenüber Preußen zu beeinflussen, hatte jedoch keine Wirkung mehr. Eine Note vom 4. April stellte die dauernde Anzeige in Aussicht <sup>143</sup>), falls eine weitere Revision der Maigesetze erfolge. Zuvor hatte man in dieser Richtung von verschiedenen Seiten auf die Kurie eingewirkt. Neben der überraschenden Heimberufung

Schlözers und der Entsendung eines Sonderbeauftragten zum Papst hatte sich Bismarck auch in einem eigenhändigen Schreiben am 30. März an den Papst gewandt<sup>144</sup>), nicht ohne ihn an seine Vermittlerrolle im Karolinenstreit erinnert zu haben<sup>145</sup>). Zudem hatte Schlözer nach Rom telegraphiert, die Vorlage mit den Anträgen Kopps könne nicht auf Annahme im Herrenhaus rechnen, wenn nicht schon jetzt die ständige Anzeigepflicht zugestanden werde. Bischof Kopp hatte im gleichen Sinn an die Kurie berichtet<sup>146</sup>). Am 5. April trat die Kommission des Herrenhauses zusammen<sup>147</sup>), um eine Erklärung Goßlers<sup>148</sup>) über die neuen römischen Angebote bzgl. der Anzeigepflicht entgegenzunehmen. Der Papst war geneigt, „die Bischöfe für die vakanten Pfarreien mit den zur Anzeigepflicht erforderlichen Instruktionen versehen zu laßen“, wenn die Kommissionsbeschlüsse mit den Kopp'schen Abänderungsanträgen vom Parlament angenommen und als Gesetz bestätigt würden. Sobald die kirchlichen Verhältnisse sich normalisiert hätten, werde er die Anzeige auch bei den in Zukunft freiwerdenden Stellen anordnen. Die Regierung könne nach erfolgter Anzeige ihre die öffentliche Ordnung betreffenden Bedenken gegen einen Kandidaten anmelden. Eine Anzeige nach dem Württembergischen System<sup>149</sup>), wie kirchliche Kreise es gewünscht hatten, konnte auf Grund des Textes jedoch nicht vorgenommen werden<sup>150</sup>).

Der Minister verzichtete auf eine persönliche Erklärung, um jede Beeinflussung der Kommission und damit des Herrenhauses auszuschließen<sup>151</sup>). Die Regierung wollte zuerst die Meinung des Landtages hören, bevor sie weitere Schritte unternahm und ihre eigene Ansicht äußerte. Die Kommission erklärte sich hierauf als unzuständig, da sie ihre Arbeiten abgeschlossen habe. Allerdings betrachtete der Frankfurter Oberbürgermeister von Miquel die Zugeständnisse Roms als unzureichend. Die ersten Presseberichte über die Kommissionssitzung unterschoben dem Minister dieses Urteil. Mosler sah den Vorgang als „ein Manöver, um einen Druck auf Rom auszuüben, als sei alles am Scheitern“. Bestandteil dieser Taktik war auch die Ablehnung der Anträge Kopps. Deshalb hatten Windthorst und Mosler bereits am selben Tage an den Nuntius in München geschrieben, um ihm die Zusammenhänge klarzumachen.

Am 9. April fand eine Sitzung des Ministerrats statt<sup>152</sup>). Wie Staatssekretär Herbert von Bismarck<sup>153</sup>), der Sohn des Kanzlers, erzählte, hatte man den Frieden endgültig erreicht. Isenburg habe den Papst zur Gewährung der dauernden Anzeigepflicht bewegen können. Falls diese Mitteilung zuträfe, so meinte Mosler, seien die jetzigen Zugeständnisse des Papstes noch umfangreicher als die in der Note vom 4. April, da er Isenburg erst am darauffolgenden Tage empfangen habe. Andere Zeitungsberichte wollten wissen, Isenburg habe mit dem Papst über dieses Thema nicht mehr sprechen können, da dieser bereits entschieden hatte. Die Presse reagierte auf die Note Jacobinis vom 4. April meist negativ<sup>154</sup>), nur die „Kreuzzeitung“ konnte sich begeistern. Die Kommentatoren hatten das Gefühl, der Papst habe von seiner Position eigentlich nichts aufgegeben.

### **Die parlamentarischen Verhandlungen im Landtag**

Die Parlamentarier des Herrenhauses versammelten sich am 12. April zur Beratung der Vorlage. Sie erwarteten eine reibungslose und zügige Verabschiedung des Gesetzes. Stimmung und Haltung der einzelnen Parteien

vor der Beratung beleuchtet ein Empfang beim Präsidenten des Herrenhauses, Herzog von Ratibor, am Vorabend der Verhandlung<sup>155</sup>). Alle Mitglieder des Hauses, die sich in Berlin aufhielten — außer Kultusminister Goßler und Bischof Kopp —, waren der Einladung gefolgt. Da der Legationsrat Rottenburg<sup>156</sup>) berichtete, Bismarck sei sich über seine Stellungnahme gegenüber dem Gesetzentwurf noch nicht klar geworden, stellten die Liberalen sich auf zwei mögliche Fälle ein.

Sie wollten für die Vorlage mit den Zusatzanträgen Kopps stimmen, wenn auch Bismarck entschlossen für deren Annahme plädierte. Sonst würden sie die Vorlage ablehnen und gleichzeitig eine Resolution einbringen, wonach die Regierung selbst die Revision der Maigesetzgebung übernehmen sollte. Auch die Konservativen wollten nach der Ankündigung ihres Sprechers Limburg-Stürum<sup>157</sup>) nur dann die Anträge Kopps annehmen, wenn Bismarck sie unter Druck setze.

Damit war es in Bismarcks Belieben gestellt, der Vorlage zum Erfolg zu verhelfen<sup>158</sup>). Seine Taktik, auf die Parteien die Verantwortung abzuwälzen, war nicht geglückt.

Als erster nahm bei der Beratung der kirchenpolitischen Vorlage im Herrenhaus Justizrat Adams das Wort<sup>159</sup>). Als Berichterstatter der Kommission zeichnete er die verschiedenen Phasen der Gesetzesvorlage und forderte das Haus als sein Mitglied auf, die Vorlage mit den Anträgen Kopps anzunehmen.

Nachdem Bischof Kopp denn als erster Redner der Generaldiskussion die durch den Kulturkampf entstandene betrübliche Lage des staatlichen Lebens geschildert hatte<sup>160</sup>), betonte er, daß die Regierungsvorlage<sup>161</sup>) und auch die Kommissionsbeschlüsse<sup>162</sup>) bei aller Anerkennung ihres Entgegenkommens noch keinen wirklichen Frieden herbeiführen könnten, weshalb er eindringlich um Annahme seiner Anträge bitte<sup>163</sup>). Es blieben zwar auch dann noch einzelne Fragen ungelöst, die aber, wie er hoffe, „in friedlichem Verlaufe sich sehr leicht ordnen“ ließen.

Nach Beselers Ansicht schenkten die Regierungsvorlage und besonders die Kommissionsbeschlüsse den staatlichen Belangen zu wenig Beachtung<sup>164</sup>). Beseler war davon überzeugt, „daß ein wirklicher, dauernder, sicherer Friede zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staate, und namentlich dem Staate Preußen, nicht hergestellt werden“ könne. Gleichwohl müsse wenn möglich ein *modus vivendi* gefunden werden<sup>165</sup>). Die Note Jacobinis vom 4. April 1886 unterscheide sich in nichts von früheren Schriftstücken der Kurie. Das für den Staat bedeutende Einspruchsrecht gewähre die Kurie auch in dieser Note nicht<sup>166</sup>). Beseler sprach sich infolgedessen von vorneherein gegen die Regierungsvorlage auch ohne die Anträge Kopps aus. Dann nahm Bismarck das Wort. Ursprünglich hatte er bei den Beratungen gar nicht teilnehmen wollen<sup>167</sup>). Rauchhaupt<sup>168</sup>) hatte ihn schließlich überreden können, wenigstens als Herrenhausmitglied den Gang der Debatte zu verfolgen und in dieser Eigenschaft im Plenum zu sprechen.

Bismarck wandte sich zunächst in scharfen Worten gegen die Agitation der Fortschrittspartei<sup>169</sup>), die aus den Maigesetzen eine Ehrenfrage machen wolle. Die Maigesetze seien Kampfgesetze gewesen und als solche niemals „als eine Basis für die dauernde Zukunft des Reichs oder Preußen“ be-

trachtet worden. Als Kampfmittel hätten sie „manche feindlichen Gebiets-  
theile okkupirt“, die „eigentlich werthlos waren“<sup>170</sup>).

Ein großer Teil der Bestimmungen über Erziehung und Anstellung der Geistlichen sei für den Staat von geringem Wert<sup>171</sup>). Die Kirchengesetze hätten Ziele erstrebt, die sie naturgemäß nicht hätten erreichen können. Deshalb sei er hier persönlich für Konzessionen zugänglich<sup>172</sup>). Was man vielfach für „Säulen des Staates“ erachte, sei „nur Stuck- und Mauerputz“, „der für die Existenz des Preußischen Staates nicht absolut nothwendig, ja geradezu entbehrlich sein würde“. Von diesen Überlegungen werde die Regierungsvorlage weithin bestimmt. Mit Rücksicht auf die polnische Agitation hätten Goßler und er den Rahmen der Konzessionen jedoch enger abstecken müssen. Schließlich habe er sich für den Weg der vorgängigen Verhandlung mit dem Hl. Stuhl entschieden, weil er dem Papst mehr vertraue als dem Zentrum und seinem parlamentarischen Anhang<sup>173</sup>).

Abschließend unterstrich Bismarck, eine weitere Revision der Maigesetze, die die Bedingung für die Gewährung der dauernden Anzeigepflicht sei, könne von der Regierung „ohne Schwierigkeit“ zugesichert werden. Das Hohe Haus bat er, „in der Ablehnung der versöhnlichen Vorschläge doch wenigstens nicht hinter die Vorlage zurückzugehen“.

Mosler war von der Rede Bismarcks enttäuscht<sup>174</sup>). Er hatte ein entschiedeneres Auftreten gewünscht<sup>175</sup>), zumal die Liberalen und Konservativen von dieser Rede eine klare Stellungnahme erwartet hatten. Die Ausführungen Bismarcks seien zu unbestimmt gewesen. Es sei daraus nicht eindeutig hervorgegangen, ob Bismarck tatsächlich eine Annahme der Vorlage wünsche. Namens der Konservativen erklärten sich von Kleist-Retzow<sup>176</sup>) und Graf zur Lippe<sup>177</sup>) für die Annahme der Vorlage mit den Koppschen Anträgen<sup>178</sup>). Auch von Miquel sprach sich grundsätzlich für den Friedensschluß mit der katholischen Kirche aus<sup>179</sup>). Doch habe man nach allem Entgegenkommen der Kommission die Gewährung der vollen Anzeigepflicht durch den Papst erwarten können. Stattdessen bestünden auch nach der Note Jacobinis vom 4. April noch so viele Unklarheiten über diese Anzeigepflicht und ihre Bedingungen, daß es „in der gegenwärtigen Lage, zur Zeit“ nicht verantwortet werden könne, die Kommissionsbeschlüsse und die Anträge Kopps anzunehmen. Eine Resolution<sup>180</sup>) erläutere die Absicht der Ablehnung<sup>181</sup>).

Kopp bemühte sich am folgenden Tag in der Spezialdiskussion, die Bedenken Miquels und der Nationalliberalen zu zerstreuen. Es stehe zweifelsohne fest, daß der Hl. Stuhl die dauernde Anzeige gewährt habe<sup>182</sup>). Die Bedingung einer weiteren Revision biete keinerlei Anlaß zum Mißtrauen. Das materielle Zugeständnis in der Note vom 4. April verstehe sich von der Note vom 26. März her. Danach dürften die Bischöfe eine endgültige Besetzung einer Pfarrei erst vornehmen, wenn die Regierung ihre Gegengründe geltend gemacht habe, und die Bischöfe diese Bedenken beseitigt hätten. Kopp forderte Miquel und seine Freunde eindringlich auf, die Mitarbeit an dem Friedensgesetz nicht zu versagen, da man „vor einem welthistorischen Abschlusse eines großen Streites“<sup>183</sup>) stehe.

Die Diskussion über Artikel 1 der Vorlage führte die Generaldebatte fort, wobei allerdings von den meist liberalen Rednern<sup>184</sup>) keine wesentlich neuen Gesichtspunkte vorgetragen wurden. Hauptgegenstand der Diskussion bildeten die Bedingungen und Bedeutung der dauernden Anzeigepflicht<sup>185</sup>).

Bei der Einzelabstimmung<sup>186)</sup> wurden die Artikel 1—14 von der Mehrheit des Herrenhauses angenommen, ebenso die dazu gestellten Anträge Kopps, während der polnische Antrag von Zóltowskis abgelehnt wurde. Zusatzartikel 5 wurde in der Fassung von Manteuffels angenommen, nachdem bereits vorher Bischof Kopp seinen Antrag zurückgezogen hatte. Der ganze Gesetzentwurf wurde in der Schlußabstimmung mit großer Mehrheit angenommen<sup>187)</sup>, worauf die beantragte Resolution zurückgezogen wurde.

Da sich die Verhandlungen im Herrenhaus verzögert hatten, konnte die Vorlage vor Ostern nicht mehr auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt werden, wie vor allem Windthorst es gewünscht hatte<sup>188)</sup>. Er fürchtete einen „Umschlag der Gesinnung, der durch das Erwachen der protestantischen Empfindlichkeit veranlaßt werden könnte“.

Die Debatten im Abgeordnetenhaus begannen demnach erst am 4. Mai 1886. Die erste Beratung der Vorlage beanspruchte zwei Tage, die zweite Lesung war noch für dieselbe Woche angekündigt, und die dritte sollte bald folgen<sup>189)</sup>.

Vor Eröffnung der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus hatte Bismarck in einer Note vom 23. April dem Papst eine weitere kirchenpolitische Revision zugesichert<sup>190)</sup>. Umgehend antwortete Jacobini, indem er am 25. April die Anzeige für die gegenwärtig vakanten Pfarreien „schon von jetzt ab“ und „ohne Verzögerung“ zugestand<sup>191)</sup>.

Den Auftakt im Abgeordnetenhaus<sup>192)</sup> bildete die großangelegte Rede Gneists<sup>193)</sup>, der im Namen der Nationalliberalen einen ablehnenden Standpunkt einnahm<sup>194)</sup>. Verschiedene Gründe machten ihnen eine Annahme der Vorlage unmöglich:

1. die Beseitigung der staatlichen Mitwirkung bei der Vorbildung der Geistlichen,
2. „der Verzicht auf unentbehrliche Majestätsrechte<sup>195)</sup> des Staates“ und schließlich
3. die Unsicherheit und Unklarheit bezüglich der Anzeigepflicht.

Da infolgedessen niemand die Tragweite der Vorlage übersehen könne, beantrage er ihre nochmalige Prüfung in einer Kommission von 21 Mitgliedern. Für das Zentrum gab Windthorst die kurze Erklärung ab<sup>196)</sup>, daß es für die vom Herrenhaus kommende Vorlage stimmen wolle. Die noch bestehenden Bedenken ließen sie zunächst auf sich beruhen, sie würden keine Abänderungsanträge stellen und auch nicht in die Diskussion eingreifen, falls nicht besonders schwerwiegende Provokationen sie dazu zwingen würden.

Den Ausführungen Windthorsts schloß sich der polnische Abgeordnete von Jądzewski<sup>197)</sup> im wesentlichen an<sup>198)</sup>, allerdings mit dem Vorbehalt, daß sie in der zweiten Beratung Antrag auf Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für die polnischen Gebietsteile stellen würden.

Die Erklärung Windthorsts war auf die römischen „Weisungen“ abgestimmt<sup>199)</sup>, die die Führer des Zentrums angefordert hatten. Diese Richtlinien ließen die Zentrumsabgeordneten in der zweiten Lesung auch gegen die polnischen Anträge stimmen, da sonst das Zustandekommen des ganzen Gesetzes „auf das äußerste“ gefährdet gewesen wäre, wie Kultusminister von Goßler in seiner Rede in der 66. Sitzung am 5. Mai ausdrücklich feststellte<sup>200)</sup>.

Nach der Erklärung von Rauchhaupts waren die Konservativen bereit, für die Herrenhausbeschlüsse zu stimmen<sup>201</sup>). Sie lehnten eine Kommissionsberatung, wie sie Gneist gefordert hatte, ab und traten für eine sofortige zweite Beratung der Vorlage ein.

Der Nationalliberale von Cuny<sup>202</sup>) dagegen bekannte sich zu „dem größten Mißtrauen“ gegen die Kurie<sup>203</sup>). Die neueste Note Jacobinis rechtfertigte dieses Mißtrauen durchaus, da sie nicht einmal mehr das gewähre, was die preußische Regierung bereits bei den Herrenhausverhandlungen mit Händen zu halten glaubte. Die „Nichtanerkennung eines wirksamen Einspruchsrechtes“ trage bereits „den Keim zu neuen Kämpfen“ in sich. Auf diesem Weg sei der Friede nicht herbeizuführen.

Die anschließende Rede Bismarcks nahm große Rücksicht auf die Gefühle der Nationalliberalen<sup>204</sup>). Bismarck schien anzudeuten, daß er gleichfalls die Vorlage ablehnen würde, wenn nicht sein Ministeramt ihm andere Entscheidungen abverlangte. Auch betonte er des öfteren zur Beruhigung der Nationalliberalen, daß man die abgeschafften Gesetze auch wieder einführen könne, wenn es notwendig erscheine. Bismarck wies den Irrtum zurück, als habe die Note vom 25. April die Erfüllung der Zusage der Note vom 4. April sein sollen<sup>205</sup>), vielmehr handele es sich um „eine Abschlagszahlung“, die das Vertrauen in die Kurie habe stärken und das Mißtrauen abbauen sollen. Auch seien die Zuständigkeit und die Rechte der preußischen Gesetzgebung in keiner Weise „durch irgendein zweiseitiges Geschäft hier beschränkt oder beeinträchtigt worden“. Vielmehr habe man zu erfahren gesucht, ob die Vorlage zum Frieden führe.

Denn der Friede lasse sich nicht allein durch Paragraphen sichern, sondern es müßten beide Partner bei der Verwirklichung der Bestimmungen guten Willen und Vertrauen zeigen<sup>206</sup>). Jeder Friedensschluß bleibe ein *modus vivendi*, „ein Versuch, mit einander in Frieden zu leben“. Bismarck mahnte, die einmalige Anzeige nicht zu unterschätzen und das Mißtrauen zu unterdrücken, da die Kurie eine einmal gegebene Zusage nicht wieder rückgängig zu machen pflege. Er forderte das Haus auf, die Herrenhausvorlage als einen Versuch zu verstehen, „von dem wir mit Gott eine Entwicklung unseres inneren Friedens, der uns bisher fehlte, erwarten“.

Der freikonservative Abgeordnete von Zedlitz-Neukirch<sup>207</sup>) teilte mit, daß ein Teil seiner Fraktion der Vorlage zustimme, ein anderer Teil und er selber sie aber ablehnten<sup>208</sup>), da sie in ihrer jetzigen Gestalt „noch keineswegs eine definitive Verständigung, die Herstellung eines *modus vivendi* zwischen Staat und Kirche“ garantiere.

Der Führer der Freisinnigen, Eugen Richter<sup>209</sup>), sprach sich für die Vorlage aus<sup>210</sup>), kritisierte jedoch die Art und Weise, wie die Vorlage entstanden sei<sup>211</sup>), was vor allem in protestantischen Kreisen Erregung hervorgerufen habe. Die gegebenen Verhandlungspartner für kirchenpolitische Gesetze seien „die Abgeordneten der katholischen Bezirke“.

Am zweiten Tag der Debatte vertrat Kultusminister von Goßler den Ministerpräsidenten. In seiner Rede berichtete er über die bereits eingegangenen Anzeigen, die zu seiner vollen Zufriedenheit ausgefallen waren. Einige Bischöfe seien dabei „ganz korrekt nach den Maigesetzen“<sup>212</sup>) verfahren<sup>213</sup>). Mosler vermutete zwar etwas Übertreibung in den Äußerungen des Ministers<sup>214</sup>), doch hielt er es nicht für ausgeschlossen, daß einige Bischöfe, wie

die von Osnabrück, Hildesheim und natürlich Fulda die Vorsichtsklauseln, die man in Köln und Trier für erforderlich gehalten, außer acht gelassen hatten.

Windthorst beanstandete aber auch das Verfahren, das der Trierer Bischof Korum gewählt hatte, obwohl gerade dieser ein auch nur scheinbares Eingehen auf die Maigesetze vermeiden wollte. Korum hatte dem Oberpräsidenten die Anzeigen zukommen lassen, wie es in den Maigesetzen verankert war. Windthorst hätte es lieber gesehen, wenn er dem Regierungspräsidenten oder Minister die Kandidaten angezeigt hätte. Dieses Vorgehen hätte sich ohne weiteres mit der Anweisung des Nuntius in Einklang bringen lassen, da darin nur von „gubernium“ die Rede sei <sup>215</sup>). Mosler teilte die Bedenken Windthorsts nicht <sup>216</sup>). Das Entscheidende war für ihn, daß man nicht einzelne Kandidaten für die einzelnen Stellen benannt hatte.

Der Antrag, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, fand nicht die genügende Unterstützung. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses mit Ausnahme der Nationalliberalen und Deutschfreisinnigen hatte sich gegen diesen Vorschlag gewandt. Die zweite Lesung am 7. Mai brachte die Annahme der Vorlage in der Fassung des Herrenhauses <sup>217</sup>). Die 15 Artikel wurden meist gegen die Stimmen der Nationalliberalen angenommen, während die polnischen Abänderungsanträge gegen die Stimmen der Polen und einiger Deutschfreisinniger abgelehnt wurden. Das Zentrum wurde von der polnischen Presse wegen seiner Haltung zu diesem Antrag heftig angegriffen <sup>218</sup>).

Vor Beginn der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus hatten einige Zentrumspolitiker <sup>219</sup>) zu Ostern eine Romreise unternommen. Sie wurden zweimal von Papst Leo XIII in Audienz empfangen, am 21. und 25. April <sup>220</sup>). In beiden Audienzen hielt der Papst Ansprachen, wobei die kirchenpolitische Situation in Deutschland das Hauptthema bildete. Nachdem der Papst sich in der zweiten Audienz zunächst sehr lobend über die neuen deutschen Bischöfe ausgesprochen hatte <sup>221</sup>), wandte er sich im zweiten umfassenderen Teil seiner Rede den kirchenpolitischen Tagesfragen zu. Er zeigte sich voller Zuversicht über die weitere kirchenpolitische Entwicklung in Preußen. Der Papst appellierte an die vier Zentrumsabgeordneten, das Gesetz anzunehmen. Sie könnten dies guten Gewissens tun, zumal Bismarck ihm durch eine offizielle Note <sup>222</sup>) ein zweites Revisionsgesetz zugesichert habe. Bei der Anzeigepflicht blieben noch manche Wünsche und Fragen offen. Doch sei die Anzeigepflicht harmloser als man in Deutschland allgemein annehme. Das Verfahren gehe so vor sich, daß zunächst die Bischöfe der Regierung den Kandidaten angeben würden, den sie für eine Stelle in Aussicht genommen hätten. Die Regierung könne dann wohl ihre Zustimmung versagen, doch nur wenn die Anstellung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Der Papst glaubte aber ganz sicher zu sein, daß ein solcher Fall nie in Frage stehen würde. Die Bischöfe würden nur solche Geistliche benennen, die die Bestätigung der Regierung mit Sicherheit erwarten könnten. Deshalb sollten sie die Vorlage annehmen. Sie erfüllten gewiß nicht alle Erwartungen und Hoffnungen der deutschen Katholiken. Doch müsse man auch die Widerstände der Protestanten gegen die Vorlage im Parlament berücksichtigen. „Die Vorlage ist ein Schritt“, sagte der Papst, „wir werden bald mehr haben“. Er verglich die Lage der Kirche in Preußen

mit der anderer, selbst katholischer Länder und kam zu dem Ergebnis, daß die Kirche selbst dort nicht alle ihr zukommenden Freiheiten genieße. Die Eigenständigkeit der Kirche in Deutschland würde bald umfassender sein als in Österreich und in Frankreich. Dann griff der Hl. Vater die Ordensfrage auf und unterstrich, daß in einem Jahr die noch offenen Fragen zu ihrer Zufriedenheit gelöst wären. Die Orden würden dann wieder zurückkehren können. Einer Frage, ob sich dies auch auf die Jesuiten beziehe, wich der Papst aus. Er tue für sie, was er könne. Der Hl. Vater schloß dann mit der Aufforderung, Vertrauen zu haben und betonte noch einmal, daß sie das Gesetz annehmen könnten.

Daß Papst Leo fest entschlossen war, sich von seinem Wege der Verständigung nicht abbringen zu lassen, zeigt die Vorgeschichte der Audienz. Da der Papst vermutete, die Zentrumspolitiker wollten ihn zu einem härteren Kurs gegenüber Bismarck und zur Zurücknahme der Zugeständnisse veranlassen, zögerte er zunächst, die Politiker überhaupt zu empfangen. Erst nach drei Rückfragen ließ er sich umstimmen. Nach der zweiten Audienz wollte Leo dem Bürgermeister von Eupen, Mooren <sup>223</sup>), noch weitere kirchenpolitische Einzelheiten anvertrauen. Doch war es inzwischen zur Veröffentlichung <sup>224</sup>) der ersten Rede des Papstes in der „Kölnischen Volkszeitung“ <sup>225</sup>) gekommen, sodaß er die geplante Begegnung absagte.

Die parlamentarischen Verhandlungen hatte der Papst mit großer Anteilnahme verfolgt. Er hatte sich die Verhandlungen des Herrenhauses „übersetzen lassen und sie aufmerksam durchstudirt“. Die letzte Entscheidung hatte er nicht ohne reife Überlegung gefällt <sup>226</sup>).

Am 10. Mai fand die dritte Lesung der Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus statt <sup>227</sup>). Die Haltung der polnischen Abgeordneten bedauerte Mosler, <sup>228</sup>) da sie sich bei der Schlußabstimmung enthalten wollten. Ursprünglich, bevor noch die Ablehnung ihrer Anträge durch das Zentrum feststand, hatten sich von den 15 polnischen Abgeordneten 8 für und 7 gegen das Gesetz ausgesprochen, bis sie sich schließlich eines einheitlichen Auftretens wegen auf Stimmenthaltung festlegten <sup>229</sup>). Das Plenum des Abgeordnetenhauses nahm mit großer Mehrheit die Vorlage so an, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen war <sup>230</sup>).

Rechtskraft erhielt das neue Gesetz durch die Unterschrift des Königs, Wilhelm I, am 21. Mai 1886 <sup>231</sup>).

### **Ergebnisse**

Das neue Gesetz vom 21. Mai 1886 brachte der katholischen Kirche ohne Zweifel bedeutsame Fortschritte. Eine Reihe bedrückender Maßnahmen wurde aufgehoben. So wurde die wissenschaftliche Staatsprüfung, die für alle Theologen verbindlich vorgeschrieben war, abgeschafft. Kirchliche Seminare, die bis 1873 bestanden hatten, konnten wiedereröffnet werden, ebenso die praktischen Priesterseminare, Gnesen-Posen und Kulm ausgenommen. Auch Konvikte durften wiedererrichtet werden. Die päpstliche Disziplinargewalt sollte künftig in Preußen wieder ausgeübt werden können. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und die Möglichkeit der Berufung an den Staat waren beseitigt. Krankenpflegende Orden

erhielten erweiterte Niederlassungsbefugnisse. In den deutschen Landesteilen wurde der Vorsitz im Kirchenvorstand an den Pfarrer zurückgegeben. Die Versagung kirchlicher Gnadenmittel wollte der Staat in Zukunft nicht mehr ahnden, ebenso wurden das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente straffrei.

Dennoch war es dem Staat auf diesem jetzt friedlichen Weg gelungen, das Ziel zu erreichen, wofür er lange Jahre vergeblich gekämpft hatte: die Gewährung der dauernden Anzeigepflicht <sup>232</sup>). Am 1. Juni 1886 hatte Jacobini die preußische Regierung von dem entsprechenden kurialen Zugeständnis unterrichtet.

Auch Windthorst gestand zu, daß vieles für die Kirche erreicht worden war; doch forderte er als eigentlichen Friedensschluß den status quo ante <sup>233</sup>).

Aber „auch im deutschen Episkopat blieb man kühl bis ans Herz hinan“ <sup>234</sup>). Obwohl Jacobini in einem Schreiben an Erzbischof Klementz vom 26. Juli <sup>235</sup>) den Sinn der Gesetzesbestimmungen erläutert und die Bischöfe gebeten hatte, in der Interpretation des Gesetzes wohlwollend zu verfahren, brachte die Fuldaer Bischofskonferenz im August 1886 ihre Besorgnis über die mögliche Auswirkung einzelner Zugeständnisse, so vor allem der Anzeigepflicht, dem Papst gegenüber zum Ausdruck <sup>236</sup>).

An Revisionswünschen brachten die Bischöfe u. a. vor: Aufhebung der Sonderbestimmungen für die polnischen Landesteile, freie Handhabung der kirchlichen Disziplin durch die Kirchenoberen, freie Wahl der Kapitelsvikare und Beseitigung des von ihnen verlangten Eides, Aufhebung des Verbannungs- und Ordensgesetzes, ungehinderte Wirkmöglichkeiten der Orden und schließlich Verbesserung der Gesetze über Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Die Presse äußerte ebenfalls ihre Unzufriedenheit, wobei sie vielfach Bischof Kopp ein zu weitherziges Entgegenkommen gegenüber dem Staat unterschoß <sup>237</sup>).

Treffend urteilt Bachem, wenn er schreibt <sup>238</sup>): „Das neue Gesetz war hervorgegangen aus Verhandlungen, welche unmittelbar zwischen der preußischen Regierung und der Kurie geführt wurden. Windthorst war in keiner Weise zu diesen zugezogen worden. Er hatte den Boden geschaffen, auf welchem allein ein Erfolg erzielt werden konnte; jetzt waren ihm die Fäden, die er so meisterhaft gesponnen hatte, aus den Händen genommen.“ Die Ansicht Bachems jedoch, zwischen Windthorst und Kopp sei es „zu gemeinsamer Arbeit“ <sup>239</sup>) gekommen und Windthorst habe „in steter Fühlung mit Bischof Kopp“ <sup>240</sup>) gestanden, wird durch die Tatsachen eindeutig widerlegt. Der Zentrumsführer hegte größtes Mißtrauen gegen den Bischof. Erst verhältnismäßig spät, am 28. Februar, suchte Kopp um eine Unterredung mit Windthorst nach, die aber wohl rein informatorischer Natur geblieben ist <sup>241</sup>). Auch nach der Verabschiedung des 1. Friedensgesetzes waren die Bedenken Windthorsts noch keineswegs ausgeräumt, ja vielleicht noch verstärkt worden <sup>242</sup>). Doch dessen ungeachtet, bemühte sich der Zentrumsführer mit seiner Partei auch ferner darum, die letzten Reste der Maigesetzgebung zu beseitigen und „mitzuhelfen, daß bei dem endgültigen Abschlusse der Kirche möglichst ihr volles Recht würde“ <sup>243</sup>).

## Biographie Mosler — Reuß

Hermann Josef Eduard Mosler <sup>244</sup>) entstammte einer Familie, die in Koblenz und Ehrenbreitstein schon seit ungefähr 600 Jahren nachweisbar ist <sup>245</sup>). Er war als zweiter Sohn der Eheleute Jakob Mosler und Barbara geb. Kaufmann aus Heidelberg am 15. Dezember 1838 in Koblenz geboren. Sein Vater war Rechtsanwalt. Nach dem Besuch des Koblenzer Gymnasiums, wo er seine späteren Kollegen im Landtag Freiherr von Huene und Eugen Richter zu Mitschülern zählte, wandte sich der junge Mosler der Theologie zu <sup>246</sup>). Nach Studien an der damaligen Akademie Münster, an der Universität Tübingen (1856—59) und schließlich im Bischöflichen Priesterseminar Trier (1859—61) wurde Mosler am 4. Juli 1861 zum Priester geweiht. Nach einem Jahr als Kaplan in Trier-St. Antonius setzte er in München seine Studien fort, die er 1863 mit der Promotion zum Doktor der Theologie abschloß. Von Bischof Wilhelm Arnoldi (1798—1864) <sup>247</sup>) wurde er im Oktober desselben Jahres zum Professor der neutestamentlichen Exegese am Trierer Priesterseminar ernannt, bis seine Tätigkeit durch die Kulturkampfmaßnahmen fürs erste ein Ende fand. Denn am 9. März 1874 waren die Professoren durch Polizeigewalt aus dem Priesterseminar entfernt worden, da sie sich den Maigesetzen nicht unterwerfen wollten. Mosler begab sich hierauf nach Münster, um sich dort der Trierer Theologiestudenten besser annehmen zu können. Erst nach Annahme des 1. Friedensgesetzes 1886 konnte Mosler seine Lehrtätigkeit wiederaufnehmen.

Seit 1881 war Mosler als Vertreter des Stadt- und Landkreises Trier Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, wo er „der allzeit getreue theologische Berater Windthorst“ <sup>248</sup>) wurde. Von 1884—87 vertrat er auch den Wahlkreis Daun - Prüm - Bitburg im Reichstag, mußte das Mandat jedoch bald wieder niederlegen, um sich seinen Professorenpflichten widmen zu können <sup>249</sup>).

Mosler starb am 3. Juli 1891 in Trier.

Alexander Reuß <sup>250</sup>), dessen kirchenpolitische Tätigkeit sich zwar weniger in der Öffentlichkeit vollzog, aber gerade deshalb von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, wurde am 14. November 1844 in Koblenz geboren. Das Gymnasium hatte er als Zögling des Bischöflichen Konviktes in Trier besucht; 1862 trat er in das Priesterseminar ein. Nach vier Jahren ging er zum Studium nach Rom, wo er zum Doktor beider Rechte promovierte. Am 15. Juni 1867 empfing er die Priesterweihe. Nachdem er dann einige Monate Kaplan an Liebfrauen in Trier gewesen war, übernahm er am 1. Oktober 1870 die Professur für Kirchengeschichte und Kirchenrecht als Nachfolger von Jakob Marx <sup>251</sup>). Auch Franz Xaver Kraus <sup>252</sup>) hatte sich um diesen Lehrstuhl ernsthaft bemüht <sup>253</sup>). Reuß blieb bis zu seiner Berufung zum Generalvikar 1892 Professor, doch konnte er seine Aufgaben wegen der Kulturkampfgesetze tatsächlich nur neun Jahre wahrnehmen. Während der Vakanz des bischöflichen Stuhles (1876—1881) nach dem Tode Bischof Eberhards <sup>254</sup>) war er neben Domkapitular Philipp de Lorenzi (1818—1898) <sup>255</sup>) und Karl Henke (1825—1892) <sup>256</sup>), dem nachmaligen Generalvikar, einer der drei päpstlichen Delegaten, die unter den Namen Maternus, Eucharius und Valerius das verwaiste Bistum verwalteten <sup>257</sup>). An den Wiener Verhandlungen 1879 zur Beilegung des Kulturkampfes nahm Reuß ursprünglich als „Dolmetscher und Kenner der deutschen Verhältnisse“ <sup>258</sup>) teil, doch „entwickelte

er sich binnen wenigen Wochen zu einer Kraft ersten Ranges“<sup>259</sup>). Auch in den folgenden Jahren erwarb er sich große Verdienste um die Schlichtung des kirchenpolitischen Streites durch seine Vermittlertätigkeit. Nach seinem Amsantritt berief Bischof Korum Reuß zu seinem Mitarbeiter in der bischöflichen Kurie und zum Geistlichen Rat. 1892 ernannte er ihn zu seinem Generalvikar; 1894 wurde Reuß Domkapitular und 1902 Päpstlicher Hausprälat.

Am 21. Januar 1912 starb Reuß in Trier.

#### Anmerkungen:

- 1) Vgl. Morsey, Rudolf, Bismarck und der Kulturkampf. Ein Forschungs- und Literaturbericht 1945—1957. Unter Verwendung neuen Aktenmaterials, in: Archiv f. Kulturgesch. 39 (1957), S. 232.
- 2) Heckel Johannes, Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen, in: Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 19 (1930), S. 215—353.
- 3) Untertitel: Unter besonderer Berücksichtigung der Politik des Zentrums und der römischen Kurie. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1953. 230 S. (Masch.-Hektogr.).
- 4) Vgl. dazu Morsey, Bismarck, S. 243 f.
- 5) Vgl. die Rezension von Rudolf Lill, Der Kulturkampf in Deutschland. Bemerkungen zu einer neuen Darstellung, in: Quellen und Forschungen aus Italien. Archiven u. Bibliotheken, Bd. XLII/XLIII (1963), S. 571—591.
- 6) Morsey, Bismarck, S. 232.
- 7) Ebd., S. 264.
- 8) Iserloh, Erwin, Unbeachtete Quellen zur Beilegung des Kulturkampfes. Hinweis auf den Nachlaß von Professor A. Reuß im Bistumsarchiv Trier, in: Trierer Theol. Ztschr. 73 (1964), S. 178—189.
- 9) Unterdessen wurden die Aktenbestände des Vatikanischen Archivs bis Februar 1878 allgemein zugänglich gemacht. Vgl. Der Archivar, 20. Jg., Siegburg 1967, Sp. 80.
- 10) Vgl. dazu die Jahresberichte des Deutschen Histor. Instituts in Rom, in: Quellen und Forschungen, Bde. XLII/XLIII (1963), S. IX; XLIV (1964), S. X f.; XLV (1965), S. XI f.; XLVI (1966), S. XI.
- 11) Hudal, S. 270—73; Pastor, Tagebücher, S. 115, Anm. 10; 400.
- 12) ADB, LIV, 47.
- 13) Bachem, Karl, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei, Bd. IV, Köln 1928.
- 14) Morsey, Zentrumspartei, S. 17.
- 15) Denkschrift Windthorst, 1886 I 1, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1542, fol. 4/6', 7. Die folgenden Zitate sind ebenfalls dieser Denkschrift entnommen.
- 16) Vgl. Hinschius, Paul (Hrsg.), Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1873.
- 17) Vgl. Schulthess, Bd. 26, S. 166; Bd. 27, S. 186; Müller, Geschichte, Bd. 19, S. 81 ff. Die die Vermittlungstätigkeit Leo XIII. betreffenden Schriftstücke finden sich bei Müller, Josef, Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten. Berlin 1927.
- 18) Im Original unterstrichen.
- 19) Vgl. Kohl, Bd. 11, S. 410 ff.: 8. Sitzung (Abg.-Haus) vom 28. 1. 1886.
- 20) Vgl. Anm. 173.
- 21) Denkschrift Windthorst, 1886 I 1, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1542, fol. 1/2', 3.
- 22) Vgl. Mosler an Reuß, Berlin 1886 I 15, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 1/1', 2.
- 23) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 1, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 10/11'.
- 24) Vgl. F. X. Seppelt in: Deutsch. Biogr. Jahrbuch. 1914—16, S. 48—58; ferner Staatslexikon, Bd. III, (1929), Sp. 567—571. Kosch 692.
- 25) Nach Heckel, S. 320, basierte die Regierungsvorlage auf Leitsätzen Bischof Koppes vom Frühjahr 1885.
- 26) Was nicht nur Windthorst, sondern auch einen großen Teil der Zentrumsfraktion in diesen Wochen bewegte, schildert Majunke, Windthorst, S. 201: „Seit fünfzehn Jahren hatten die Centrumstruppen mit ihren Führern auf dem Kampfplatz gestanden und den Feind endlich so weit zurückgedrängt, daß er sich ergeben mußte; da sollen sie plötzlich das Feld räumen und einer anderen Truppe unter einem anderen Führer Platz machen; welchem ohne langen Kampf und ohne große Anstrengung die Siegestrophäen in die Hände fallen. Das würde gewiß bei jeder Truppe in jedem Kampfe unangenehme Empfindungen hervorrufen.“
- 27) Zit. nach dem Brief Moslers an Reuß vom 1. II. 1886; vgl. Anm. 23). Der Originalartikel konnte nicht nachgeprüft werden. Das Zitat ist in dem Brief Moslers unterstrichen.

- 28) Im Original unterstrichen.
- 29) Kraus, S. 647, Anm. 28.
- 30) Um welche Angaben der KV es sich dabei handelt, konnte ich nicht feststellen, da ich die Zeitung persönlich nicht einsehen konnte. In einer Notiz der KV Nr. 27 vom 27. 1. 1886, S. 2 hieß es noch: „Die Einzelheiten über den Inhalt der kirchenpolitischen Vorlage werden noch geheim gehalten.“
- 31) Treitz, Jakob, Michael Felix Korum, München-Rom 1925.
- 32) Korum an Reuß, o. O. 1886 II 3, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1536, fol. 2/2'.
- 33) Über die Etatverhandlungen des Kultusministeriums vgl. Sten. Berichte.
- 34) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 3, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 13/13', 14.
- 35) Vgl. dazu den Brief Moslers an Reuß vom 1. II. 1886 (Anm. 23), in dem er von Angaben der KV und des Osservatore über den Inhalt und das Zustandekommen der Vorlage spricht.
- 36) Von dem Brief erhielt ich nur aus Mitteilungen Moslers an Reuß Kenntnis. Über Moufang vgl. ADB, LI, 486 ff. u. LTHK, Bd. VII (\*1962), Sp. 664.
- 37) NDB, VI, 650 f.
- 38) Nach Jestaedt, S. 187, hatte Kopp mit dem Kronprinzen und Bismarck Informationsgespräche geführt.
- 39) NDB, V, 329 f.
- 40) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 4, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 15/15'.
- 41) Siehe Anm. 34 und 40.
- 42) NDB, III, 651 f.
- 43) NDB, VI, 157 f.
- 44) Vgl. Hankamer, S. 111. Der Nachlaß Geissels wird im Hist. Archiv des Erzbistums Köln aufbereitet.
- 45) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 16/16', 16a. Siehe auch Anm. 32.
- 46) Siehe Anm. 36.
- 47) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 16, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 242/242', 243.
- 48) Vgl. Mosler an Reuß, Berlin 1886 I 15, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 1/1', 2: „Vermöge seines Mißtrauens, von dem er sich zuweilen allzusehr beherrschen läßt, erblickt er hinter allem, was neuerdings sich zugetragen, ein desaveu für das Centrum und sich selbst; er erklärte weiter, etwas derartiges nicht überleben, d[as] i[s]t politisch nicht überleben zu können.“
- 49) Siehe Anhang Nr. 1; Bericht, S. 40.
- 50) Kosch, 31.
- 51) Kosch, 1165.
- 52) Kosch, 449.
- 53) Schwarz, MdR, 421. Iserloh, S. 180, Anm. 12.
- 54) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 18, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 240/241'.
- 55) NDB, II, 658.
- 56) Es handelt sich wahrscheinlich um „Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen der kirchenpolitischen Gesetze d. d. 14 Februar 1886“: BAT 105/1539a, fol. 36—39'.
- 57) Sommerwerck gen. Jacobi, Dan. Wilh., seit 1871 Bischof v. Hildesheim. Bertram, Bd. III, S. 310 ff.
- 58) Vgl. Anm. 48.
- 59) Anhang Nr. 1; Bericht, S. 38 ff.
- 60) Demnach ist Hahn, S. 201, zu korrigieren, wo die Vorlage unter dem 17. Februar aufgeführt ist.
- 61) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 18, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 240/241'.
- 62) Vgl. Kohl, Bd. 12, S. 68.
- 63) Vgl. Heckel, S. 324; Bachem, S. 139; Spael, S. 154: „War er (Bismarck) im Herrenhaus mit Bischof Kopp einig, so hatte er gewonnenes Spiel.“
- 64) Siehe Anm. 49. Der § 13 der Reg.-Vorlage regelte die Zuständigkeit des Kammergerichts in kirchl. Streitfällen.
- 65) Am 21. Februar schrieb von Miquel an seinen Parteifreund Robert von Benda: „Ich hoffe, daß das Kirchengesetz bei unseren Leuten keine Schwierigkeiten findet und daß dasselbe nicht von Konservativen und Zentrum gegen uns durchgebracht wird — was alles wieder in Frage stellen würde. Der Kulturkampf ist verpudelt und muß auf die eine oder andere Weise zu Ende kommen, wenn nicht gar zu viel preisgegeben wird.“ Wentzcke, Bd. II, S. 426. Vgl. dazu auch Ballhausen, S. 337.
- 66) Mosler an Reuß, Reichstag Berlin 1886 II 18, 4 Nachm[ittag], eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 17/17'.
- 67) LThK, Bd. VI (\*1961), Sp. 601 f.
- 68) Vgl. Anm. 56.
- 69) Vgl. „Zum Entwurf der kirchenpolitischen Vorlage“, Lithographie, BAT 108/24, fol. 65—66'.
- 70) Vgl. dazu das Begleitschreiben Kremenz' vom 21. Februar 1886 an seine preuß. Amtsbrüder, denen er das Gutachten zusandte: BAT 108/24, fol. 64' u. 67. Vgl. auch Schmidt-Volkmar, S. 306.
- 71) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 22, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 238/239'.

- 72) Die von den Bischöfen vorgeschlagene Fassung des Art. 13 lautete: „Im Falle ein Geistlicher sein kirchliches Amt so gröblich mißbraucht, daß sein Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich wäre, kann er durch richterliches Urtheil aus seinem Amte entlassen werden. Diese Entlassung hat den Verlust des Amtseinkommens und die Behinderung der Ausübung des Amtes zur Folge.“ BAT 108/24, fol. 66’.
- 73) Im Original unterstrichen.
- 74) In diesem Fall hatte Jacobini dem Gesandten Schlözer Zusagen betr. vatican. Weisungen an das Zentrum gemacht. Aber auch sonst war Schlözer durch Galimberti und de Montel außerordentlich gut informiert, weshalb er in Rom spöttisch „Kardinal Schlözer“ genannt wurde. Vgl. Morsey, Probleme, S. 221 u. 229 f.
- 75) Kosch, 765.
- 76) Vgl. dazu auch Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 23, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 212/212’.
- 77) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 24, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 213/213a’.
- 78) Art. 4 der Reg.-Vorlage stellte die päpstl. Disziplinargewalt in Preußen wieder her, indem er § 1 des Gesetzes über die kirchl. Disziplinargewalt u. die Errichtung des königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873, Nr. 8125, S. 198) aufhob. Der § 1 dieses Gesetzes lautete: „Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.“
- 79) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 25, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 214/214’, 215.
- 80) LThK, Bd. V (\*1961), Sp. 832.
- 81) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 26, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 216/217’. Vgl. auch die Briefe vom 24. II. (vgl. Anm. 77) und 25. II. 1886 (vgl. Anm. 79).
- 82) Hüsgen, S. 169; Soderini, S. 233.
- 83) Kosch, 566.
- 84) Schwarz, MDR, 495.
- 85) Kosch, 591.
- 86) Vgl. auch Soderini, S. 351, der Isenburg in anderem Zshg. einen „ausgezeichneten Katholiken“ nennt.
- 87) Vgl. Bachem, S. 139 f.
- 88) Vgl. ebd., S. 140.
- 89) Danach ist Bachem, S. 140, der nur Kopp, Graf Brühl, von Hatzfeldt-Trachenberg u. von Solemacher-Antweiler als kath. Mitglieder der Kommission aufzählt, um Isenburg zu ergänzen.
- 90) Kosch, 811.
- 91) Wie Mosler vielsagend bemerkte, lag das Hotel Royal 100 Schritte von Goßlers und 200 von Bismarcks Wohnung entfernt.
- 92) Kosch, 463.
- 93) Kosch, 579.
- 94) Vgl. Ballhausen, S. 333; Poschinger, Bd. III, S. 177. Nach Bergsträsser, S. 151, ist das Werk Poschingers „von Bismarck vor dem Druck durchgesehen und redigiert worden“.
- 95) Kosch, 860.
- 96) Vgl. dagegen Bachem, S. 29, 139 f.; Spael, S. 154; Hanus, S. 353.
- 97) Mosler an Reuß, Reichstag Berlin 1886 II 26, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 18/18’.
- 98) Schwarz, MDR, 504.
- 99) Mosler an Reuß, Berlin 1886 II 28, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 218/218’, 219.
- 100) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 1, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 220/220’, 221.
- 101) Kosch, 787.
- 102) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 4, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 227/228’. Eigenh. Durchschrift: BAT 105/1532, fol. 205/208.
- 103) Anhang Nr.2; Bericht, S. 35 f.
- 104) „1) Art[i]kel 2 u[nd] 2a. Der Ausdruck „Seminare, welche für das theol[ogische] Studium bestimmt sind“ ist allerdings erheblich weiter und insofern günstiger, als die entsprechende Wendung des Entwurfs; aber auch er gewährt keine volle Sicherheit dafür, daß die früher vorhandenen Anstalten derart sämmtlich wieder ins Leben treten, oder gar event[uell] neue gegründet werden dürfen.  
 2) Es scheint durchaus notwendig, die §§ 6, 7, 9—14 des Ges[etzes] v[om] 11/5. 73 nicht bloß soweit sie dem Art[i]kel 2 entgegenstehen, sondern unbedingt aufzuheben.  
 3) Bezüglich der Demeritenanstalten ist nicht klar gestellt, ob außer der Mitteilung an den Minister jede weitere Befugniß des Staates ausgeschlossen und die betre[ffenden] §§ der Maigesetze aufgehoben sein sollen. Letzteres wäre ausdrücklich zu sagen.“  
 In Punkt 4 wird auf die Gegenbemerkungen zu der Lithographie aufmerksam gemacht, die mir jedoch nicht vorlagen.
- 105) Anhang Nr. 3; Bericht, S. 34.
- 106) Im Original unterstrichen.
- 107) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 5, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 236/236’, 237.
- 108) Mosler an Reuß, Reichstag Berlin 1886 III 5, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 19.
- 109) Siehe Anm. 107.

- 110) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 7, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 235. Vgl. auch Ballhausen, S. 336.
- 111) „Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze — Nr. 24 der Drucksachen des Herrenhauses —.“ Nr. 46 der Drucksachen des Herrenhauses, Session 1886. Der Druckfehler bei Heckel, S. 325, Anm. 1 ist entsprechend zu berichtigen; ebenso Bachem, S. 140, Anm. 1.
- 112) Schreiben Krementz' an die preuß. Bischöfe vom 16. III. 1886, Drucksache, ohne Unterschrift. BAT 105/1548, fol. 2.
- 113) Krementz an preuß. Bischöfe, Köln 1886 III 24, BAT 108/24, fol. 54.
- 114) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 21, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 28/28', 28a. Vgl. auch Bachem, S. 140 f.
- 115) Gutachten vom 13. März 1886, BAT 105/1539a, fol. 40/42', 45.
- 116) NDB, VI, 36 f.
- 117) Nicht ermittelt.
- 118) KV Nr. 80 vom 21. März 1886.
- 119) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 22, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 224/224'.
- 120) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 23, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 225/225', 226.
- 121) Es handelte sich dabei um die Anträge Kopps, die die Kommission abgelehnt hatte, da von der Kurie die dauernde Anzeigepflicht nicht zugestanden worden war.
- 122) Vgl. Bachem, S. 141; Soderini, S. 190, der aber im Gegensatz zu Bachem den 23. März als Datum der Note angibt.
- 123) Als Mosler Windthorst den Brief vom 23. III. 1886 vorlas, fand dieser im Gegensatz zu seiner früheren Meinung Bedenken gegen eine öffentliche Erklärung. Doch wünschte auch er „eine Art Ermächtigung“.
- 124) Vgl. auch Heckel, S. 234, Anm. 6.
- 125) Korum an Reuß, o.O. 1886 III 25, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1536, fol. 7/8'.
- 126) Mosler an Reuß, Berlin 1886 III 25, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 222/222', 223.
- 127) Vgl. dagegen Soderini, S. 190.
- 128) Kosch, 1087.
- 129) Kohl, Bd. 12, S. 68 ff.
- 130) Schulthess, Bd. 27, S. 78.
- 131) Ebd., S. 78 f.; vgl. auch Adams an Korum, Berlin 1886 III 31, eigenh. Ausfertigung: BAT 108/24, fol. 82—83'.
- 132) Auch die dauernde Anzeige war in dieser Note bereits in Aussicht gestellt worden, wenn der vollständige religiöse Friede durch eine weitere Revision hergestellt sei. Als Ausschließungsgrund wurden schwerwiegende Tatsachen gegen die öffentliche Ordnung anerkannt. Vgl. Majunke, Geschichte, S. 214; Soderini, S. 190.
- 133) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 2, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 29/29', 30.
- 134) Kosch, 479.
- 135) Am 4. April betont Mosler, Fürst Hatzfeldt-Trachenberg sei nicht nach Rom gereist, sondern nur Isenburg allein, was er auch später nicht korrigiert. Vgl. BAT 105/1532, fol. 31. Dagegen war nur Hatzfeldt-Trachenberg zum Papst entsandt worden. Vgl. Heckel, S. 325, Anm. 4. Kardorff, S. 193 f.; Schmidt-Volkmar, S. 309 f. Der Bewertung der Reise durch Schmidt-Volkmar wird man wohl schwerlich widersprechen können.
- 136) Victor Moritz Karl Herzog von Ratibor (1818—1893), Fürst von Corvey, Prinz von Hohenlohe-Schillingsfürst. 1847 Mitglied der Herrenkurie des preuß. Vereinigten Landtags, 1849 Mitglied der Zweiten Kammer u. 1850 des Unionsparlamentes in Erfurt. Dann erbliches Mitglied des Herrenhauses, seit 1877 als dessen Präsident. 1867—90 Abgeordneter der Deutschen Reichspartei im Norddeutschen bzw. Deutschen Reichstag. Fürst Ratibor stand im Ruf, ein sogen. Staatskatholik zu sein.
- 137) Das Lebensbild von Paul Curtius über seinen Onkel Kurd von Schlözer gibt in diesem Punkt wie auch in anderen keinerlei Aufschluß.
- 138) Vgl. Bismarck, Ges.W., Bd. VIc, S. 332. Vgl. auch Heckel, S. 325, Anm. 3.
- 139) Vgl. Immediatbericht Bismarcks an Kaiser Wilhelm I. vom 3. IV. 1886 mit Randbemerkungen des Kaisers vom 4. IV. 1886, ebd., S. 334 f.
- 140) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 2, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 29/29', 30. Vgl. auch Ballhausen, S. 346.
- 141) Mosler schrieb darüber an Reuß am 2. April 1886: „Er [Kopp] soll behauptet haben, daß in seiner ersten Instruktion allerdings von Anzeigepflicht die Rede gewesen sei. Thatsache ist ferner (und hier könnte ich die beteiligten Personen nennen) daß er in gemischter Gesellschaft einer Dame gegenüber sich bitter beklagt hat; es sei alles im schönsten Gang gewesen, und da sei auf einmal von Rom ein Abgesandter des Papstes gekommen, der wieder alles durchkreuzt habe.“ Ebd.
- 142) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 4, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 32.
- 143) Vollständiger Text der Note bei Schulthess, Bd. 27, S. 89 f.; Kohl, Bd. 12, S. 73 f. Zur Vorgeschichte der Note vgl. die Erklärung Solemacher-Antweilers bei Schulthess, Bd. 27, S. 90; Kohl, Bd. 12, S. 72, Anm. 1.
- 144) Text des Briefes in: Bismarck, Ges.W., Bd. VIc, S. 333.
- 145) Heckel, S. 325.
- 146) Bachem, S. 141.
- 147) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 5, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 32/32'.

- 148) Text der Erklärung bei Schulthess, Bd. 27, S. 79.
- 149) Nach diesem System, das in der Diözese Rottenburg üblich war, brauchte der Bischof nicht den Namen des Kandidaten für eine einzelne Pfarrei der Regierung mitzuteilen, sondern konnte ein Verzeichnis der Kandidaten für mehrere Pfarreien einreichen. Die Regierung konnte „wegen wichtiger und von ihr bewiesener Gründe die ihr mißfälligen Namen streichen“, worauf der Bischof dann aus den unbeanstandet gebliebenen Kandidaten die Pfarrer für die einzelnen vakanten Stellen auswählte. Brück, S. 139.
- 150) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 33/33'.
- 151) Siehe Anm. 147.
- 152) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 9, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 34/34'.
- 153) Kosch, 117.
- 154) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 10, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 35.
- 155) Mosler an Reuß, Berlin 1886 IV 13, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 36/36', 37.
- 156) Franz Johannes von Rottenburg, geb. 1845 in Danzig, war seit 1881 als vortragender Rat in der Reichskanzlei tätig. 1896 wurde er Kurator der Universität Bonn.
- 157) Kosch, 770.
- 158) Vgl. dazu den Brief Schlözers an seinen Bruder Nestor vom 10. April 1886: „Wenn Otto selbst es über sich gewinnt, auf Grund der neuesten Erklärung des Vatikans für Annahme der Gesetzworlage einzutreten, so wird an deren Annahme im Herrenhaus nicht zu zweifeln sein; dann kommt die Vorlage ans Abgeordnetenhaus, wo dieselbe in solchem Falle auch angenommen wird.“ Schlözer, S. 83.
- 159) Die Kommission habe die Vorlage der Staatsregierung ergänzt, da durch sie „allein der Friede noch nicht erreichbar“ gewesen sei. Oberster Gesichtspunkt bei der Prüfung der gestellten Anträge sei das Staatsinteresse gewesen. Eine stufenweise Abänderung der Malgesetzgebung habe die Kommission für nicht zweckmäßig empfunden und stattdessen Veränderungen vorgenommen, die zu einem wirklichen Frieden führen sollten, allerdings nur unter der Bedingung der Anzeigepflicht als „Zeichen eines wirklich herbeigeführten Friedens“.
- Schließlich seien die von Bischof Kopp gestellten Abänderungsanträge von der Kommission als unannehmbar abgelehnt worden, da die dauernde und volle Anzeigepflicht nicht gewährleistet gewesen sei, was sie auch zu ihrem Beschluß erhoben habe. Inzwischen hätten sich jedoch zwei neue Momente ergeben, worüber er als Mitglied des Hauses sprechen wolle, da die Kommission keine weiteren Beschlüsse gefaßt habe. Einmal liege eine Erklärung des Kultusministers in der Kommissionssitzung vom 5. April vor, die andererseits gegebene Mitteilungen über die Anzeigepflicht bestätigt hätte und eine Vertrauenserklärung gegenüber dem Landtag darstelle, da nach dieser Erklärung die Regierung erst die Stellungnahme des Hauses abwarten wolle, bevor sie weitere Schritte unternehme.
- Zum anderen gebe die Note Jacobinis „die genügende Zusicherung, daß die Annahme des Gesetzes mit den Zusatzanträgen Kopps . . . wirklich zum Frieden“ führe. Die Kurie räume dem Staat „freies Feld“ ein, seine Gründe gegen eine Anstellung „geltend zu machen“. Adams schloß seine Ausführungen: „ . . . die Sache liegt auch für die noch Zweifelnden so, daß sie sagen müssen, es ist weit besser, wenn wir unser Mißtrauen dem Frieden zum Opfer bringen“. Sten. Berichte (Herrenhaus), S. 175 ff.
- 160) „Es ist ein giftiger Mehltau, welcher auf unserem ganzen Staatsleben ruht und alle politischen und bürgerlichen Verhältnisse vergiftet . . . Argwohn und Mißtrauen entzweien die einzelnen Glieder des gemeinsamen Vaterlandes, Murren und Unzufriedenheit hat weite Kreise ergriffen.“ Ebd., S. 177.
- 161) „Wenn nur die Regierungsvorlage Gesetzeskraft erhielte, so würden wir von dem Ziele noch weit entfernt sein.“ Die Anstellungsbedingungen blieben unberührt stehen. Weiterhin sei die Fassung der allgemeinen Staatsaufsicht bedenklich. Er bezweifle, „daß in diesen allgemeinen Ausdrücken nicht die Gefahr zu neuen Konflikten vorhanden“ sei. Bezüglich des kirchlichen Gerichtshofes schließlich werde nur der Name geändert, die Sache bleibe wie sie sei. Ebd., S. 177 f.
- 162) Auch die Kommission habe trotz allen Wohlwollens „sich nicht über die Verkennung kirchlicher Rechte und unveräußerlicher Freiheit“ erheben können. Ebd., S. 178.
- 163) Kopp sagte: „ . . . je mehr Sie im Sinne wahrer Freiheit mich unterstützen, desto segensreicher wird das Werk sein, das wir hier ausführen wollen, und desto näher werden wir den Tagen vollen Friedens sein.“ Ebd.
- 164) Im einzelnen beanstandete Beseler die Aufhebung des Verbots der Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt durch ausländische Behörden im § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (er fürchtete dabei besonders eventuell wiederhergestellte Jurisdiktionsbefugnisse der päpstlichen Nuntien); die Aufhebung der „Berufung von Amtswegen“ (Art. 8 der Vorlage). Für den aufgehobenen kirchlichen Gerichtshof wünschte er „einen richtigen Ersatz“. Als wichtigsten Punkt lehnte Beseler die Fassung der Kommission „Anordnung des Königs“ im letzten Absatz des § 7 ab. Von den Zusatzartikeln hielt er die betr. Versagung der Gnadenmittel, der Ausweitung der Tätigkeit der krankenkpflegenden Orden (darin sah er „den ersten schüchternen Versuch, den Orden und Kongregationen wieder freie practica in Preußen zu verschaffen“) und des Vorsitzes durch Pfarrer im Kirchenvorstand für bedenklich. Ebd., S. 179 f.

- 165) Doch wünschte Beseler, „daß der Staat die berechtigten Machtmittel, die ihm Gott gegeben hat, nicht aus der Hand läßt, damit für den Fall des Konfliktes sein Arsenal sich nicht leer erweist“. Vielleicht werde gerade dann, wenn man dieses genügend beachte, „ein Konflikt eher noch vermieden werden, als sonst bei den besten, wohlwollendsten Gesinnungen“. Ebd.
- 166) Dabei gründete Beseler u. a. seine Ansicht auch auf die Depesche Jacobinis vom März 1880, wonach „der Bischof und in letzter Instanz die Kurie die Entscheidung über den Einspruch“ haben sollten „und nicht der Staat“. Ebd., S. 181.
- 167) Siehe Anm. 155.
- 168) Schwarz, MDR. 432.
- 169) In der gleichen Sitzung an anderer Stelle bezichtigte Bismarck die Fortschrittspartei sogar, „unter dem Deckmantel der Kirchenpolitik staats- und reichsfeindliche Politik mit zu treiben“. Sten. Berichte, S. 190.
- 170) Ebd., S. 184.
- 171) Nach Bismarck handelt es sich bei diesen Bestimmungen um „eine Jagd hinter wilden Gänsen zu Pferde, eine Jagd, die nie zum Ziele führt“. Ebd. Ähnlich stehe es mit der Erziehung der Priester. Man stärke „doch nur den Gegner, wenn man ihr der Kirche einen gebildeteren, besser erzogenen Priester liefert, als sie ihn würde liefern können“. Das „proton pseudos der ganzen Maigesetzgebung“ sei „das Bestreben, auf den Priester einen Einfluß von Seiten des Staates zu üben, von Seiten unserer Bureaukratie in Konkurrenz zu treten mit den kirchlichen Vorgesetzten bis zum Papst hinauf“. Der appel comme d'abus schließlich gehe „wie ein Degenstich ins Wasser“ spurlos vorüber. Ebd., S. 185.
- 172) Demgegenüber betonte er seine amtliche Stellung. „Ob ich diese Neigung amtlich werde betätigen können, weiß ich noch nicht.“ Und weiter unten: „Ja, meine Herren, ich spreche hier als Mitglied des Herrenhauses. Was ich als Minister thue, weiß ich noch nicht und möchte durch meine Abstimmung nicht präjudiziert sein für die Entschließung des Staatsministeriums.“ Ebd.
- 173) Bismarck führte wörtlich aus: „Ich halte den Papst für deutschfreundlicher, als das Centrum. Der Papst ist eben ein weiser, gemäßigter und friedliebender Herr. Ob man das von allen Mitgliedern der Reichstagsmajorität sagen kann, lasse ich dahingestellt sein. Der Papst ist außerdem nicht Welfe, er ist nicht Pole und ist auch nicht deutschfeindlich. Er hat auch keine Anlehnung mit der Sozialdemokratie . . . Der Papst ist frei und repräsentiert die freie katholische Kirche; das Centrum repräsentiert die katholische Kirche im Dienste des Parlamentarismus und der Wahlumtriebe.“ Ebd., S. 186.  
Vgl. dazu auch das Urteil Jacobinis: Die Rede Bismarcks „finde eine gewisse Berechtigung in dem noch im jüngsten Stadium der Unterhandlungen bewahrten, so überaus unversöhnlichen und intransigenten Auftreten eines großen Teiles der Zentrumsparthei“. Zit. nach Franz, S. 270.
- 174) Siehe Anm. 155.
- 175) Vgl. dagegen die Bemerkung Kopps in einem Brief vom 14. April 1896 an de Montel über die Rede Bismarcks vom 13. April: „Fürst Bismarck tritt für den Hl. Vater und die Forderungen der Kirche mit einer Wärme wie ein Bischof ein.“ Zit. nach Soderini, S. 192, Anm. 415.
- 176) ADB, LI, 191.
- 177) Kosch, 774. Bachem, S. 139.
- 178) Vgl. Sten. Berichte, S. 186—189 und S. 192—194. Besonders hervorzuheben ist, daß von Kleist-Retzow sich in seiner Rede für die Wiederherstellung bürgerlicher Rechtsgültigkeit der Ehe durch die kirchliche Trauung einsetzte und größere Freiheiten vor allem bei der Ausbildung der Geistlichen auch für die evangelische Kirche verlangte. Ebd., S. 189.
- 179) Vgl. ebd., S. 190 ff. Vgl. dazu auch Oncken, Bd. II, S. 525, wonach Bennigsen „den im Grunde widerstrebenden Miquel“ bestimmt habe, „in seiner Herrenhausrede am 12. April gegen das Gesetz aufzutreten“; Briefwechsel Bennigsen — Miquel, S. 525—529. Zu der Haltung Miquels vgl. weiter Ballhausen, S. 337.
- 180) In der Resolution sollten zwei Gedanken ausgedrückt werden: „ . . . einmal die Überzeugung, daß allerdings die Maigesetze . . . eingehend revidiert werden können und müssen, im Interesse des Staates und im Interesse des Friedens in der Bevölkerung; zweitens, daß dabei die unveräußerlichen Rechte des Staates zu wahren sind, und daß diese Revision nicht in verschiedenen Akten von Periode zu Periode fortgeschleift werden darf, sondern in einem großen Akt auf Grund eines festgestellten materiellen Einverständnisses mit der Kurie, und nur unter dieser Voraussetzung durchgeführt werden muß.“ Vgl. Sten. Berichte, S. 191.
- 181) Über die Wirkung der Rede Miquels vgl. Adams an Korum, Berlin 1886 IV 14, eigenh. Ausfertigung: BAT 108/24, fol. 103/104: „ . . . und wenn nicht der großen wirksamen Beredsamkeit des Dr. Miquel eine oratorische und zum Herzen dringende Kraft, wie die des hohen Herrn Bischof von Fulda gegenüberstanden, und sich in glänzendster und entschiedenster Weise entfaltet hätte, dann wäre der Sieg in keinem Falle ein so glänzender /123:46/ geworden, als es der Fall war.“ Vgl. auch Soderini, S. 192. Kopp hat jedoch keine „Vertagung der Abstimmung“ beantragt, wie Soderini behauptet. Vgl. Sten. Berichte, S. 194. Demnach ist auch Schmidt-Volkmar, S. 312, zu korrigieren.
- 182) Vgl. Sten. Berichte, S. 197 ff.
- 183) Im Original gesperrt gedruckt.

- 184) So sprachen von den Liberalen Forchhammer, Dove, Miquel und Struckmann; von den Konservativen von Maltzahn und von Manteuffel, wobei sich von Maltzahn allerdings gegen die Kommissionsbeschlüsse aussprach. Ebd., S. 199—206.
- 185) So vor allem bei dem Hildesheimer Oberbürgermeister Struckmann. Nach seiner Rede zogen drei Abgeordnete ihre Unterschrift unter der Resolution zurück. Ebd., S. 206.
- 186) Über das Abstimmungsverfahren und das Verhalten Bismarcks bei der Abstimmung vgl. Kardorff, S. 194.
- 187) Vgl. Sten.Berichte, S. 219. Für die Polen hatte Fürst Ferdinand Radziwill bei der Begründung des Antrags von Zóltowskis erklärt, daß sie im ganzen für das Gesetz stimmen würden „im Hinblick auf die Universalität der Kirche“, ohne jedoch „der Geltendmachung der kirchlichen Rechte in den Diözesen Posen — Gnesen und Culm in irgendeinem Punkte präjudizieren“ zu wollen. Ebd., S. 218.
- 188) Siehe Anm. 154.
- 189) Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 5, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 38/39'.
- 190) Kohl, Bd. 12, S. 105. Vgl. auch den Erlaß Bismarcks an den Gesandten beim Vatikan von Schlözer vom 23. April 1886. Bismarck, Ges.W., Bd. VIc, S. 337 f.
- 191) Schulthess, Bd. 27, S. 106. Dort auch der Wortlaut der Note. Vgl. auch Soderini, S. 193, der irrtümlich den 27. April als Datum der Note Jacobinis angibt. Am 26. April machte der Münchner Nuntius die preuß. Bischöfe mit der Note amtlich bekannt und bat am 28. April, daß die Anzeige ohne Verzug vorgenommen werden sollte. Actenstücke, S. 174 f.
- 192) Über die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses vgl. Kießling, Kulturkampf, Bd. III, S. 317. Danach waren auf Grund der Wahlen vom Herbst 1885 129 Konservative, 65 Freikonservative, 101 Zentrumsleute, 68 Nationalliberale, 43 Deutschfreisinnige und 15 Polen in das Parlament eingezogen.  
Entgegen Bachem, S. 143, hatte Bennigsen jedoch bereits am 11. Juni 1883 seine Mandate im Reichstag und im Abgeordnetenhaus niedergelegt. Vgl. Oncken, Bd. II, S. 497.
- 193) NDB, VI, 487 ff.
- 194) Vgl. Sten.Berichte (Abgeordnetenhaus), S. 1886—1893.
- 195) Im Original gesperrt gedruckt.
- 196) Ebd., S. 1894.
- 197) Vgl. Schwarz, MdR, 360.
- 198) Sten.Berichte, S. 1895.
- 199) Siehe Anm. 189. Ebenfalls vgl. Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 40/41' und Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 10, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 43/43'. Vgl. dagegen Spael, S. 156.
- 200) Vgl. Sten.Berichte, S. 1960.
- 201) Vgl. ebd., S. 1895—1897.
- 202) ADB, XLVII, 575.
- 203) Vgl. Sten.Berichte, S. 1897 f.
- 204) Siehe Anm. 189. Vgl. auch Ballhausen, S. 345.
- 205) Vgl. Sten.Berichte, S. 1898—1901.  
„Je nachdem man von der Kurie Zugeständnisse hatte, je nachdem wurden in der Herrenhauskommission Anträge gestellt, angenommen, abgelehnt oder mit Vorbehalt abgelehnt. Je nachdem die Noten einliefen von Rom, wurden Herrenhaussitzungen anberaumt, vertagt und wieder anberaumt.“
- 206) „Es muß nicht nur bei dem einen Papst und bei dem halben Dutzend Bischöfen, nein es muß bei Hunderten, ja bei Tausenden von einzelnen Persönlichkeiten, die mitzuwirken haben bei der Erfüllung und Erhaltung und täglichen Beobachtung dieses Friedens, der gute Wille vorhanden sein, es muß das Vertrauen vorhanden sein und der Wunsch, sich gegenseitig anzunähern, der Wunsch, eine Wiederholung, einen Rückfall in den Kampf nach Möglichkeit zu meiden. Wenn dieser Wunsch nicht vorhanden ist, helfen uns alle unsere Beschlüsse, alle Beseitigungen von Maßsetzen nicht.“ (Ebd., S. 1899.)
- 207) Kosch, 1197.
- 208) Vgl. Sten.Berichte, S. 1901—1904.
- 209) Kosch, 1032.
- 210) Vgl. Sten.Berichte, S. 1905—1911.
- 211) Ebd., S. 1909.
- 212) Im Original unterstrichen.
- 213) Goßler hatte zu diesem Punkt wörtlich erklärt:  
„Die Anzeigen sind in der klarsten und bestimmtesten Weise an die Oberpräsidenten erfolgt und haben den Wortlaut, daß die Bischöfe beabsichtigen oder beschlossen haben, gewisse Stellen gewissen näher bezeichneten Geistlichen zu übertragen. Bei einer Reihe von Anzeigen sind Personalien der Geistlichen mitgeteilt, ist von vorn herein auf gewisse Punkte hingewiesen, beispielsweise auf das Indigenat u.s.w. . . . Ich müßte einfach Unrecht thun, wenn ich nicht erklären wollte, daß ich die Mitteilungen der Bischöfe, welche ich abschriftlich von den Oberpräsidenten erhalten habe, wenn ich sie selbst hätte entwerfen sollen, nicht hätte korrekter abfassen können.“ Ebd., S. 1931.
- 214) Siehe Anm. 189.
- 215) Vgl. Actenstücke, S. 174 f.
- 216) Siehe Anm. 189.
- 217) Sten.Berichte, S. 1957—1969.

- 218) Vgl. Schulthess, Bd. 27, S. 112.
- 219) Es handelte sich um die Zentrumsmitglieder des Landtags: Bürgermeister Mooren aus Eupen, Amtsgerichtsrat Brandenburg, Amtsrichter Fritzen und Landrichter Imwalle. Außerdem waren Assessor Braubach, Referendar Bachem, Rektor Strumand und Wattendorf aus der Diözese Münster, die den Peterspfennig überbrachten, Teilnehmer der Romreise und der Audienz. Vgl. Handschriftl. Bericht über die Papstaudienz vom 21. April 1886. BAT 105/1541, fol. 1–3'.
- 220) Über die Audienz vom 25. April berichtet Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 5, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 38/39'; Berlin V 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 40/41', Anlage: fol. 42/42'. Demnach ist der Termin der Audienz bei Heckel, S. 327, Anm. 3 zu korrigieren. Ebenso Müller, Geschichte, Bd. 20, S. 36.
- 221) Der Papst sprach in diesem Zusammenhang von den Bischöfen Krementz, Herzog und Haffner, den er dem viel älteren Kandidaten Domdekan Heinrich vorgezogen habe.
- 222) Es handelt sich dabei um die Note Bismarcks vom 23. April 1886. Vgl. Anm. 190.
- 223) Kosch, 873. Mooren war der Sprecher der Rompilger.
- 224) Da Carl und Julius Bachem an der Romreise teilnahmen, ist nicht klar, wer von beiden die Rede veröffentlicht hatte. Über Carl vgl. NDB, I, 494 f.; Julius NDB, I, 493 f.
- 225) KV Nr. 114 vom 24. 4. 1886.
- 226) Diese Mitteilungen Moslers stammten aus einem Brief Anton de Waals. Danach habe der Papst „die ganze Nacht vom grünen Donnerstag auf Karfreitag in Gebet und Nachdenken zugebracht, bevor er sich zu den letzten Concessionen entschied“. Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 40/41'.
- 227) Vgl. Sten.Berichte, S. 2003–2017.
- 228) Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 10, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 43/43'.
- 229) Mosler an Reuß, Berlin 1886 V 6, eigenh. Ausfertigung: BAT 105/1532, fol. 40/41'.
- 230) Von 383 abgegebenen Stimmen hatten sich 15 der Abstimmung enthalten, während 259 Abgeordnete mit Ja und 109 mit Nein stimmten.  
Zu berichtigen ist Hanus, S. 355, wonach das Abgeordnetenhaus am 23. April die Vorlage angenommen habe.
- 231) Gesetz-Samml. 1886, Nr. 9130, S. 147–150; vgl. auch Anhang Nr. 4.
- 232) Vgl. Schmidt-Volkmar, S. 315.
- 233) Kiffling, Katholikentage, Bd. II, S. 107.
- 234) Heckel, S. 328.
- 235) Actenstücke, S. 181 f.
- 236) Ebd., S. 182 ff.; vgl. auch Brück, S. 141 f.
- 237) Vgl. Bachem, S. 145 f.
- 238) Ebd., S. 146.
- 239) Ebd., S. 139.
- 240) Ebd., S. 140.
- 241) Vgl. Anm. 100.
- 242) So schrieb er am 9. September 1886 an Reuß:  
„Ich bin leider überzeugt, daß solange die Haltung des hochw. Herrn Kopp fort dauert, die Kirche in Deutschland einer großen Gefahr ausgesetzt ist, der Gefahr, welcher der Opportunismus immer ausgesetzt ist.“ Und am 25. Oktober 1886: „... Der Opportunismus des Bischofs Kopp ruiniert die Stellung der deutschen Kirche; ich sage das ungerne; aber man muß laut sprechen, denn das Wohl der Kirche steht mir höher als die Rücksicht auf Personen, die oft gewarnt sind, aber nicht hören wollen. Wenn aber Bischof Kopp noch dazu Coadjutor in Breslau wird, dann ist das Staatskirchentum fertig. Wessenberg und Febronius waren Waisenknaben gegenüber dem Opportunismus des Bischofs Kopp.“ Zit. nach Iserloh, S. 182.
- 243) Bachem, S. 147.
- 244) Vgl. Thomas, WKT, S. 238.
- 245) Wagner, S. 173.
- 246) Extra-Beilage zum Paulinus-Blatt, Trier, Nr. 28 vom 12. Juli 1891.
- 247) NDB, I, 390 f.
- 248) Bachem, S. 140.
- 249) Vgl. dazu Trier. Landeszeitung Nr. 34 vom 5. Februar 1887. Wahreden Moslers ebd. Nr. 45 vom 17. Februar 1887 und Nr. 47 vom 19. Februar 1887.
- 250) Zur Biographie Reuß vgl. Hegel, S. 22; Totenzettel vom 21. Januar 1912 bei den Personalakten Reuß, fol. 18'/19.; Thomas, WKT, S. 275 u. 431. Trier. Landeszeitung Nr. 17 vom 22. Januar 1912. Trier. Volksfreund Nr. 30 vom 22. Januar 1912.
- 251) Thomas, WKT, S. 222 u. 421.
- 252) Schiel, Hubert, Im Spannungsfeld von Kirche und Politik; Franz Xaver Kraus (Trier. Jahrb. Beiheft 1). Trier 1951.
- 253) Vgl. Kraus, S. 289 f.
- 254) NDB, IV, S. 241 f.
- 255) Thomas, WKT, S. 214 u. 419.
- 256) Ebd., S. 151.
- 257) Kammer, S. 105.
- 258) Iserloh, S. 179.
- 259) Heckel, S. 254.

## Quellen- und Literaturverzeichnis:

### A. Ungedruckte Quellen

Bistumsarchiv Trier  
Nachlaß Alexander Reuß BAT 105  
Nachlaß Michael Felix Korum BAT 108  
Personalakten Alexander Reuß

### B. Gedruckte Quellen

Actenstücke betr. die Fuldaer Bischofskonferenzen 1867—88. Köln 1889. Zit.: Actenstücke.  
Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchlichen Gesetze Nr. 24 der Drucksachen des Herrenhauses —  
Nr. 46 der Drucksachen des Herrenhauses Session 1886. Zit.: Bericht.  
Bismarck, Otto von: Die Gesammelten Werke, Bd. VIc Politische Schriften, hrsg. von Werner Frauendienst. Berlin (1935). (Friedrichsruher Ausg.) Zit.: Bismarck, Ges.W.  
— Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe, hrsg. von Horst Kohl, Bde. 11/12. Stuttgart 1894, Zit.: Kohl.  
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1886. Berlin (1886). Zit.: Gesetz-Sammlung.  
Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legisl. I. Session 1886.  
65., 66., 68. und 70. Sitzung vom 4., 5., 7. und 10. Mai 1886, S. 1885—1936; 1957—1970 und 2003—2017. Zit.: Sten.Berichte (Abgeordnetenhaus).  
Verhandlungen des Herrenhauses 1886. 13./14. Sitzung vom 12./13. April 1886, S. 173—220. Zit.: Sten.-Berichte (Herrenhaus).

### C. Zeitungen

Kölnische Volkszeitung 1886. Zit.: KV.  
Paulinus-Blatt 1891.  
Trierische Landeszeitung 1887 und 1912.  
Trierischer Volksfreund 1912.

### D. Zeitschriftenartikel

Heckel, Johannes: Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen, in: Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kan. Abt. 19 (1930), S. 215—353.  
Iserloh, Erwin: Unbeachtete Quellen zur Beilegung des Kulturkampfes. Hinweis auf den Nachlaß von Professor A. Reuß im Bistumsarchiv Trier, in: Trierer Theol. Ztschr. 73 (1964), S. 178—189.  
Lill, Rudolf: Der Kulturkampf in Deutschland. Bemerkungen zu einer neuen Darstellung, in: Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken Bd. XLII/XLIII. (1963), S. 571—591.  
Morsey, Rudolf: Bismarck und der Kulturkampf. Ein Forschungs- und Literaturbericht 1945-1957. Unter Verwendung neuen Aktenmaterials, in: Archiv für Kulturgesch. 39 (1957), S. 232—270. Zit.: Morsey, Bismarck.  
— Probleme der Kulturkampf-Forschung, in: Hist. Jahrb. 83 (1964), S. 217—245. Zit. Morsey, Probleme.

### E. Handbücher — Lexika

Allgemeine Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde. Leipzig 1875/1912. Zit.: ADB.  
Thomas, Alois (Hrsg.): Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800. Trier 1941. Zit.: Thomas, WKT.  
Kosch, Wilhelm: Biographisches Staatshandbuch. Lexikon der Politik, Presse und Publizistik. Fortgeführt von Eugen Kuri, 2 Bde. Bern u. München (1963).  
Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner. 10 Bde. Freiburg i. Br. \*1957/1965.  
Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bisher 6 Bde. Berlin (1953 ff). Zit.: NDB.  
Müller, Wilhelm (Hrsg.): Politische Geschichte der Gegenwart. Bd. XIX. Das Jahr 1885. Bd. XX. Das Jahr 1886. Berlin 1886/87. Zit.: Müller, Geschichte.  
Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1885/86, hrsg. von Hans Delbrück. NF 26. Bd. (1885) und 27. Bd. (1886). Nördlingen 1886/87.  
Schwarz, Max: MDR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965.  
Staatslexikon. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft, hrsg. von Hermann Sacher. Bd. III. Freiburg i. Br. \*1929.

## F. Literatur

- Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschlands 1815—1914. Bd. IV: Der Abbau des Kulturkampfes 1880—1887, Köln 1928.
- Ballhausen, siehe Lucius.
- Bergsträsser, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. München 1915.
- Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. III Hildesheim u. Leipzig 1925.
- Brück, Heinrich: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert, hrsg. u. fortges. von J. B. Kießling, Bd. 4, 2. Münster 1908.
- Curtius, Paul: Kurd von Schlözer. Ein Lebensbild. Berlin (1912).
- Franz, Georg: Kulturkampf. Staat und Katholische Kirche in Mitteleuropa von der Säkularisation bis zum Abschluß des preußischen Kulturkampfes. München (1954).
- Hahn, Ludwig: Fürst Bismarck. Sein polit. Leben und Wirken, urkundlich in Thatsachen und des Fürsten eigenen Kundgebungen dargestellt. Fortgeführt von C. Wippermann. Bd. V (1885—1890). Berlin 1891.
- Hankamer, Wilhelm: Das Zentrum, die politische Vertretung des katholischen Volksteils. Die Geschichte seiner Entstehung und seiner Tätigkeit unter besond. Berücksichtigung des kirchenpolit. Konfliktes. Essen 1927.
- Hanus, Franciscus: Die preußische Vatikanbotschaft 1747—1920. München (1954).
- Hegel, Eduard: Studium Theologicum Trevirensis. Series Professorum. Kirchengeschichte, in: Vorlesungsverzeichnis für das Sommer-Semester 1953. Theologische Fakultät Trier. Trier 1953.
- Hinschius, Paul (Hrsg.): Die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1873.
- Hudal, Alois: Die österreichische Vatikanbotschaft 1806—1918. München (1952).
- Hüßen, Eduard: Ludwig Windthorst. Sein Leben, sein Wirken. Köln 1911.
- Jestaedt, Winfried: Der Kulturkampf im Fuldaer Land. (36. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins) Fulda 1960 (Phil. Diss. Frankfurt). Vgl. dazu die Rezension von Rudolf Lill, in: Quellen und Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken. Bd. XLIII/XLIV (1963) S. 659.
- Kammer, Karl: Trierer Kulturkampfpriester. Trier 1926.
- Kardorff, Siegfried von: Bismarck. Vier Vorträge. Ein Beitrag zur deutschen Parteigeschichte. Berlin 1929.
- Kießling, Johannes Baptist: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Bd. III. Freiburg i. Br. 1916. Zit.: Kießling, Kulturkampf.
- Geschichte der deutschen Katholikentage. Bd. II. Münster 1925. Zit.: Kießling, Katholikentage.
- Kraus, Franz Xaver: Tagebücher, hrsg. von Hubert Schiel. Köln 1957.
- Vgl. dazu die Rezension von Erwin Iserloh, in: Trierer Theol. Ztschr. 68 (1959), S. 177 ff.
- Lucius von Ballhausen, Rob. Frhr.: Bismarck — Erinnerungen. Stuttgart 1920. Zit.: Ballhausen.
- Majunke, Paul: Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen — Deutschland. Paderborn 1890. Zit.: Majunke, Geschichte.
- Ludwig Windthorst (Frankfurter Zeitgemäße Broschüren, hrsg. von Johann Michael Raich. NF, Bd. XII) Frankfurt a. M. u. Luzern 1891. Zit.: Majunke, Windthorst.
- Mann, Helmut: Der Beginn der Abkehr Bismarcks vom Kulturkampf 1878—1880. Unter besonderer Berücksichtigung der Politik des Zentrums und der römischen Kurie. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1953. (Masch. heftogr.)
- Morsey, Rudolf: Die Deutsche Zentrumspartei 1917—1923 (Beitr. zur Gesch. des Parlamentarismus und der polit. Parteien, Bd. 32). Düsseldorf 1966. Zit.: Morsey, Zentrumspartei.
- Müller, Josef: Das Friedenswerk der Kirche in den letzten drei Jahrhunderten. Berlin 1927.
- Pastor, Ludwig, Frhr.: Tagebücher — Briefe — Erinnerungen, hrsg. von Wilhelm Wühr, Heidelberg 1950.
- Poschinger, Heinrich von: Bismarck und die Parlamentarier, Bd. III. Breslau 1896.
- Oncken, Hermann: Rudolf von Bennigsen. Ein deutscher liberaler Politiker. Bd. II. Stuttgart u. Leipzig 1910.
- Schiel, Hubert: Im Spannungsfeld von Kirche und Politik: Franz Xaver Kraus (Trier. Jahrb., Beiheft 1). Trier 1951.
- Schlözer, Kurd von: Letzte römische Briefe 1882—1894, hrsg. von Leopold von Schlözer. Stuttgart 1924.
- Schmidt-Volkmar, Erich: Der Kulturkampf in Deutschland 1871—1890. Göttingen (1962).
- Seppelt, Franz Xaver: Georg Kopp, in: Deutsches Biograph. Jahrb. Überleitungsband I: 1914—1916. Berlin u. Leipzig 1925.
- Soderini, Graf Edoardo: Leo XIII. und der deutsche Kulturkampf. Innsbruck 1935.
- Spael, Wilhelm: Ludwig Windthorst. Bismarcks kleiner großer Gegner. Ein Lebensbild. Osnabrück (1962).
- Treitz, Jakob: Michael Felix Korum, Bischof von Trier 1840—1921. Ein Zeit- und Lebensbild. München 1925.
- Wagner, Johann Jakob: Coblenz-Ehrenbreitstein. Biographische Nachrichten über einige ältere Coblenzer u. Ehrenbreitsteiner Familien. Koblenz 1925.
- Wentzke, Paul: Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Eine politische Briefsammlung. Bd. II. Bonn u. Leipzig 1926.

## ANHANG

### **Nr. 1 Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist *f o r t a n* die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191), sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 307) werden aufgehoben.

Art. 2. Die Vorschriften der §§ 9 bis 14 im Gesetz vom 11. Mai 1873 stehen der Errichtung von Gymnasialkonvikten Seitens der kirchlichen Oberen nicht entgegen.

Dasselbe gilt für die Errichtung von Konvikten für Studierende an Universitäten und an denjenigen kirchlichen Seminaren, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind.

Solche Konvikte unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staates in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 3. Die Aufsicht des Staates über die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) regelt sich fortan nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 9 bis 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 4. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Art. 5. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet fortan nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 6. Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 7. Die Berufung an den Staat findet fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörden statt, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 8. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873) findet fortan nicht statt.

Art. 9. Über die Berufung entscheidet das Staatsministerium.

Art. 10. Wird die Berufung für begründet erachtet, so ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens einschließt, ohne rechtliche Wirkung.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist im Verwaltungswege vollstreckbar.

Art. 11. Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Art. 12. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) findet fortan nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 13. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, Gesetz-Samml. S. 285), sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194) ist fortan das Kammergericht, als höchstes Landesgericht für Strafsachen, zur Verhandlung und Entscheidung zuständig. Für das Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts III im Gesetz vom 12. Mai 1873.

Art. 14. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.

Urkundlich.

### **Nr. 2 Abänderungsanträge Kopp**

1. Art. 1 „fortan“ zu streichen.

2. Art. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Den kirchlichen Oberen steht frei, kirchliche Konvikte an Gymnasien, Universitäten und staatlichen theologischen Lehranstalten, sowie an denjenigen Seminaren, welche neben den Universitäten für das theologische Studium bestimmt sind, zu errichten und zu unterhalten.

Die diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in den §§ 6, 7, 9—14 werden aufgehoben.

Die für diese Anstalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften, sowie die Namen der Leiter und Erzieher sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzuthellen.“

**3. Zusatz-Artikel 2a:**

„Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen bestimmten kirchlichen Seminaren oder philosophisch-theologischen Lehranstalten zurückgelegt werden.“

Die Statuten und der Stundenplan dieser Anstalten sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzuthellen.

Zur Anstellung an denselben ist die wissenschaftliche Vorbildung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.“

**4. Art. 3 in folgender Fassung anzunehmen:**

„Den kirchlichen Oberen steht frei, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Priester- und Predigerseminare) wieder zu eröffnen.“

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 9—13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Die Statuten dieser Anstalten, die für dieselben geltende Hausordnung und die Namen der Vorsteher und Lehrer sind dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzuthellen.“

**5. Zusatz-Artikel 5a:**

„Zur Wiedereröffnung der Demeriten-Anstalten sind die Statuten, die Hausordnung und die Namen der Leiter derselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzuthellen.“

**6. Artikel 7—11 zu streichen und dafür zu setzen:**

„Die Bestimmungen über die Berufung an den Staat im Abschnitt II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 werden aufgehoben.“

**7. Artikel 13 zu streichen.**

**8. Zusatz-Artikel 1:**

„Die im Gesetze vom 20. Mai 1874 im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Verwalter erledigter Bisthümer wird aufgehoben.“

**9. Zusatz-Artikel 2:**

„Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.“

**10. Zusatz-Artikel 3:**

„Den krankenpflegenden Ordensgenossenschaften wird die Leitung von Waisen- und Rettungsanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdhäusern, Nähschulen und ähnlichen Anstalten freigegeben.“

**11. Zusatz-Artikel 4:**

„Den Vorsitz im Kirchen-Vorstande führt regelmäßig der ordnungsmäßig bestellte Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden der für dieselben ordnungsmäßig bestellte Pfarrgeistliche.“

**Nr. 3 Abänderungsanträge Beseler**

1. Artikel 1 statt §§ 4 und 8 zu setzen: §§ 4, 8 und 27.

2. Für den Fall der Annahme des Artikels 2 in Absatz 1

a) statt §§ 9 bis 14 zu setzen: §§ 10 und 11 (insofern sie ein Einspruchsrecht der Staatsregierung anordnen), 12, 13 Absatz 2 und 3.

b) statt Gymnasialkonvikten zu setzen:

„Knabenkonvikten, welche nicht dazu bestimmt sind, den Gymnasialunterricht ganz oder theilweise zu ersetzen.“

c) dem Absatz 1 hinzuzufügen: „Von dem Verbote des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 kann der Minister der geistlichen Angelegenheiten im Bedürfnisfalle entbinden.“

d) den Absatz 3 zu streichen.

3. Artikel 4 Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wird dahin deklariert: daß er sich nur auf die Ausübung der den verfassungsmäßigen Organen der katholischen Kirche zustehenden Disziplinargewalt bezieht.“

4. a) Artikel 5 zu streichen.

b) für den Fall der Annahme in Absatz 2 hinzuzufügen:

„Anhörung der Beschuldigten bleibt für alle Fälle erforderlich.“

5. Artikel 7 zu streichen.

6. Artikel 8 zu streichen.

7. Artikel 9 statt: „Staatsministerium“ zu setzen:

„Oberverwaltungsgericht“.

8. Artikel 10

a) Absatz 1 die Worte: „soweit sie . . . einschließt“ zu streichen.

b) Absatz 2 zu streichen.

9. Artikel 11 zu streichen.

10. Artikel 12 statt: „den Minister der geistlichen Angelegenheiten“ zu setzen: „das Oberverwaltungsgericht“.

11. Artikel 14 statt: „Staatsministerium“ zu setzen: „Oberverwaltungsgericht bzw. Kammergericht“.

**Art. 9**

Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

**Nr. 4 Gesetz vom 21. Mai 1886**

**Art. 1**

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

**Art. 2**

An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:  
Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind:

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuthellen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

**Art. 3**

Die kirchlichen Oberen sind befugt, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Convicte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuthellen.

**Art. 4**

Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuthellen.

**Art. 5**

Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Art. 2, 5 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

**Art. 6**

Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

**Art. 7**

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

**Art. 8**

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzuthellen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als vierzehn Tage oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 9

Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 10

Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 11

Der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 12

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13

Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeitercolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Art. 14

In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstände einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiöcese Gnesen-Posen und in der Diöcese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

Art. 15

Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.

Vorliegende Arbeit wurde als „Wissenschaftliche Arbeit“ im Frühjahr 1967 an der Theol. Fakultät Trier abgeschlossen.



## DIE LANDWIRTSCHAFT DES SAARLÄNDISCHEN TEILES DES DEUTSCHBELLISTUMS AM ANFANG DES 17. JAHRHUNDERTS

Am Anfang des 17. Jahrhunderts war das Herzogtum Lothringen in drei Verwaltungsbezirke eingeteilt: das Bellistum der Vosge, mit Amtssitz Mirecourt, das Bellistum zu Nancy und das Deutschbellistum oder „bailliage d'Allemagne“, welches seinen Amtssitz in Wallerfangen seit 1302 hatte und im großen und ganzen die deutschsprachigen Teile des Herzogtums umfaßte. Daher auch der Name. Sieh auf eine Fläche von 4300 qkm ausdehnend, bestand es hauptsächlich aus den Ämtern Sierck, Siersburg, Schaumberg, Bolchen, Saargemünd, Dieuze und Marimont oder Mörsberg, Wallerfangen, Saargau und Merzig und den Herrschaften Berus, Mörchingen, Falkenberg, Forbach und Püttlingen. Von 1551 bis 1632 waren noch dazugekommen: Bitsch, Homburg-St. Avold, Saarialben, Pfalzburg, Saareck, Saarburg, Lixheim, Saarwerden und Herbitzheim <sup>1)</sup>. Die Deutsche Ballei Lothringens dehnt sich heute auf das französische Departement de la Moselle und den deutschen Bundesstaat Saarland aus.

Es ist hier angebracht, auf die Ämter und Herrschaften, die im Saarland liegen, näher einzugehen. Das Amt Schaumberg umfaßte auf einer Fläche von 450 qkm 76 Ortschaften, darunter vor allem Tholey, Kastel, Limbach, Lindscheid, Niedersteinbach und Obersteinbach, Winterbach, Marpingen, Linden, Niedersaubach, Goldbach, Primsbettingen, Außen, Kaisen, Sotzweiler, Gronig . . . Der nördliche Teil dieses Amtes um Hoppstetten gehört dem heutigen Bundesstaat Rheinland-Pfalz an <sup>2)</sup>. Das Amt Siersberg, das eine Fläche von 100 qkm hatte, bestand aus 27 Ortschaften, die sich südlich um das Schloß Siersberg und nördlich um Mettlach und Hargarten befanden. Es war also ein sehr zerstückeltes Amt <sup>3)</sup>. Das Kondominium Saargau-Merzig, mit 21 Ortschaften auf einer Fläche von 90 qkm, war ein lothringisch-kurtrierischer Gemeinschaftsbesitz. Das Amt Saargau bestand aus Ortschaften, die auf dem linken Saarufer lagen, wie, Hilbringen, Fitten, Ballern, Ripplingen, Rech, Silvingen, Schwemlingen, Büschdorf, Büdingen, Weiler, Wellingen, Bettingen, Wehingen und Mondorf. Das Amt Merzig begriff auf dem rechten Saarufer die Ortschaften Merzig, Bietzen, Menningen, Harlingen, Merchingen und Bachem <sup>4)</sup>. Das Amt Wallerfangen enthielt 14 Ortschaften auf 130 qkm: Wallerfangen, in französisch Vaudrevange, Fraulautern, Lisdorf, Ensdorf, Hülzweiler, Saarwellingen, Griesborn, Roden, Felsberg, Nalbach, Bettstadt, Bilsdorf, Körperich und Diefflen <sup>5)</sup>. Dazu kommen einige Ortschaften des Amtes Sierck, die an der Saar lagen, wie Fremersdorf, Mechern, Eimersdorf, Niedaltdorf, oder zwischen der Saar und der Mosel, wie Perl, Berg, Hellendorf, Orscholz, während die nördlich liegenden Beuren und Kirf zum jetzigen Staat Rheinland-Pfalz gehören <sup>6)</sup>. Von dem Amt Berus gehören heute zum Saarland die Ortschaften Berus, Ihn, Leidingen, Forweiler, Bisten-Saar, Bedersdorf, Ittersdorf, Düren, Kerlingen und Felsberg <sup>7)</sup> und von dem Amt Bolchen die Ortschaft Differten <sup>8)</sup>. Zusammen wird sich der heutige saarländische Teil des Deutschbellistums auf eine Fläche von 950 qkm, also fast ein Viertel der Fläche des Bellistums, und auf etwa 160 Ortschaften belaufen haben, während das Bellistum 790

Ortschaften enthielt <sup>9)</sup>. Mit veröffentlichten Notizen <sup>10)</sup> und auch noch unbekanntem Notizen, die manchmal die ersteren ergänzen oder berichtigen, möchten wir nun die Landwirtschaft und die Viehzucht des saarländischen Teiles des Bellistums am Anfang des 17. Jahrhunderts in ausführlicher Weise beschreiben.

### *1. Die Vorbedingungen der Landwirtschaft der Saarämter*

Bevor wir die verschiedenen Teile der Landwirtschaft beschreiben, müssen wir auf die wirtschaftliche und geographische Lage der saarländischen Gebiete eingehen.

#### *1. Die wirtschaftliche Lage.*

Die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und das erste Drittel des folgenden Jahrhunderts waren durchwegs eine längere Friedenszeit, obwohl manchmal ausländische Heere den nordöstlichen Teil des Bellistums durchzogen. Im Jahre 1596 zog das spanische Heer von der Freigrafschaft über das Elsaß und Ostlothringen nach den Niederlanden. Die Einnehmer der Ämter Bolchen und Bischofshomburg oder Hombourg-Haut schickten Getreide nach Wallerfangen zur Ernährung dieser Armee <sup>11)</sup>. Im Jahre 1611 zogen wieder sieben Kompanien Reiter von den Niederlanden nach dem Elsaß über die große Landstraße Sierck-Wallerfangen-Saargemünd, die sog. lombardische Straße <sup>12)</sup>. 1612 werden holländische Truppen in der Gegend von Imsbach, Amt Schaumberg, gemeldet <sup>13)</sup>. Der Herzog von Lothringen läßt 1622 die Schlösser von Siersberg und Schaumberg neu befestigen und mit Mannschaften besetzen <sup>14)</sup>. 1627-28 vermehren sich die Kriegsunruhen im Amt Schaumberg, denn der Einnehmer meldete nach Nancy: „il y a tout plein de soldats, passant et repassant à Oberstein et Mettnich <sup>15)</sup>“.

In dieser Friedenszeit haben die Herzöge Karl III. und Heinrich II. verschiedene Aufzeichnungen über das Deutschbellistum verfassen lassen, obwohl Wallerfangen etwa 100 km von Nancy entfernt war und im deutschen Sprachgebiet lag. 1594 verfaßte der Präsident der Rechnungskammer, Thierry Alix, noch kurz vor seinem Tod eine Aufzeichnung der lothringischen Bellistümer und Ortschaften, die auch die Ämter an der Saar betrifft <sup>16)</sup>. In dem 600 qkm großen Amt Sierck werden die heutigen deutschen Ortschaften aufgezählt: Biringen, Weiten, Eft, Hellendorf, Großhemmersdorf, Kerlingen, Fürweiler, Mechern, Fremersdorf, Leucken, Wochern, Oberperl, Niederperl, Nennig, Berg, Beuren, Kirf, Eimersdorf, Monclair, Niedaltdorf, Sehndorf, Tünsdorf, Bettingen, Wies bei Nennig, Oberesch, Gerlfangen, Pommern bei Kochem und Riol bei Trier <sup>17)</sup>. Das Amt Wallerfangen bestand aus der Stadt Wallerfangen, den vier geistlichen Ortschaften Frau-lautern, Lisdorf, Ensdorf und Hülzweiler und den fünf Lehngütern zu Saarwellingen, Griesborn, Roden, Felsberg und das Nalbachtal <sup>18)</sup>. Das Amt Siersberg umfaßt 18 Domanialgemeinden, wie Siersberg, Siersdorf, Nittel, Köllig, Rehlingen bei Saarburg, Rammelfangen, Itzbach, Büren, Hargarten, Reimsbach, Erbringen, Kerprich-Hemmersdorf, Merchingen, Dreisbach, Nohn, Besseringen, St. Gangolf, dann 8 geistliche Ortschaften, wie Mettlach, Keuchingen, Beckingen, Hargarten, Reimsbach, Bietzen, Roden, und endlich 10 Lehnsortschaften, wie, Dillingen, Merchingen, Büren, Kerprich-Hemmersdorf, Gisingen, Rehlingen-Saar, Fückingen, heute Saarfels, Erbringen und Nittel <sup>19)</sup>. Der Saargau begriff 15 Gemeinden wie Hilbringen, Fitten, Ballern, Ripplingen, Rech, Silvingen, Schwemlingen, Büschdorf,

Büdingen, Weiler, Wellingen, Bethingen, Mondorf, das teilweise zu dem Amt Sierck gehörte. Das Amt Merzig zählte 6 Gemeinden: Merzig, Bietzen, Menningen, Harlingen, Merchingen und Bachem, das teilweise zu Kurtrier und dem Saargau gehörte <sup>20)</sup>.

Präsident Alix gibt eine ausführliche, aber nicht immer genaue Aufzählung der Ortschaften der Kastellanei Schaumberg. Sie bestand zunächst aus 36 Domanialdörfern, wie das Schloß Schaumberg, Tholey, Kastel, Kostenbach bei Otzenhausen, Rathen oder Zurachten, Limbach, Lindscheidt, Theley, Steinbach, Dörsdorf, Schellenbach, Henselhofen, Aschbach, Alweiler, Winterbach, Marpingen, Niederhofen, Bliesen, Imweiler, Linden, Osenbach, Gronig, Gudesweiler, Buweiler, Niedersaubach, Goldbach, Primsbetingen, Außen, Wiesbach, Bleiderdingen, Kaisen oder Kaßheim, Thalexweiler, Sotzweiler, Scheuern, Neipel, Gresaubach. Dann begriff die Kastellanei 24 geistliche Ortschaften, wie Tholey, Theley, Mondorf oder Mamendorf, Hunweiler bei Gronig, Imweiler, Gronig, Einweiler, das Eisweiler bei Namborn oder Eiweiler bei Kastel sein kann, Ketternostern oder Oberkirchen, Schellenbach, Thalexweiler, Sotzweiler, Osenbach, Wachhausen oder Schweichhausen bei Tholey, Gudesweiler, Linden, Niederhofen, Winterbach, Bliesen, Alweiler, Marpingen, Kostenbach, Rathen und Kastel. An dritter Stelle vermerkt Alix 19 Lehnsgüter, wie Wehingen, Primsbetingen, Außen, Limbach, Lindscheid, Marpingen, Buweiler, Henselhofen, Aschbach, Thalexweiler, Niedersteinbach, Obersteinbach, Schellenbach, Dörsdorf, Alweiler, Niederhofen, Winterbach, Gudesweiler und Namborn. Die Vogtei Ketternostern und andere Ortschaften waren den Grafen von Falkenstein-Oberstein in Lehn gegeben, wie Ketternostern, Happersweiler, Seitzweiler, Bliesbach bei Ketternostern, Krügelborn, Herichweiler, Eppelborn, Theley, Eiweiler bei Kastel oder Eisweiler bei Namborn, Rappweiler, Freisen, Hoppstetten, Löstertal, Gudesweiler, Henweiler oder wahrscheinlich Hahnweiler, Frudesweiler oder Furschweiler, Reitscheid, Neunkirchen, Selbach und Mittelboltenbach. Es waren 21 Ortschaften nach den Angaben von Alix <sup>21)</sup>.

Von den saarländischen Ortschaften des Amtes Berus oder Bearein sind bei demselben Autor aufgezählt: die Stadt Berus oder Berris, die Dörfer Ihn, Leidingen, Forweiler, Bisten-Saar, Bedersdorf, Ittersdorf und Kerlingen <sup>22)</sup>. Außerdem erwähnt Thierry Alix die Azurbergwerke von Wallerfangen und die Edelsteinfunde im Amt Schaumberg <sup>23)</sup>, die Bedeutung der Saar, der Nied, der Blies, der Prims, des Bistenbaches für die Saarämter <sup>24)</sup>, die Städte und Flecken Wallerfangen, Berus und Merzig <sup>25)</sup>, die Klöster Mettlach und Fraulautern <sup>26)</sup> und das Priorat Merzig <sup>27)</sup>.

Im August 1617 beauftragte die lothringische Rechnungskammer den Rechnungsrat François Rennel aus Brin bei Château-Salins, eine Aufzeichnung der herzoglichen Einkünfte und der Bevölkerung aufzustellen. Er sollte besonders die Banngerechtigkeiten, die Mühlen, die Bergwerke, die Fabriken, die Pferde- und Schafzucht der Ämter Sierck, Siersburg, Schaumberg, Wallerfangen, Saargemünd, Dieuze und Insmingen aufnehmen. Ende 1617 bereiste er schon das Bellistum und setzte trotz des Regens und des Frostes seine Untersuchungen 1618 fort. Der Einnehmer von Schaumberg, Jean-Frédéric Freistorff, war ihm bei der Aufnahme der Flüsse, der Mühlen und der Wälder behülflich. Sie waren dabei bedacht, festzustellen, wie man die Einkünfte des Herzogs erhöhen und welche neue Ortschaften man anlegen konnte. Rennel beendete 1621 seine wirtschaftlichen Erkundungen <sup>28)</sup>.

## 2. Die geographische Lage

Das Deutschbellistum ist der nordöstliche Teil der lothringischen Hochebene. Westlich der Saar beträgt die Durchschnittshöhe 250 m, nur im Warndt bei Berus steigt sie auf 380-410 m an. Einige Teile der Ämter Saargau, Merzig, Siersberg und Wallerfangen, die östlich der Saar liegen, sowie der westliche Teil des Amtes Schaumberg liegen bei 200 — 300 m Höhe, jedoch der östliche Teil des Amtes Schaumberg steigt bis zu 600 m an. Insgesamt ist die Höhenlage der Besiedlung günstig. Auch der Boden ist wichtig für die Landwirtschaft. Die Ämter Schaumberg und Siersberg sind größtenteils mit Schiefer und Sandstein bedeckt. Der vogesische Sandstein und der Buntsandstein der Sekundärzeit bedecken Teile der Ämter Siersberg, Saargau, Merzig, Wallerfangen und Berus, besonders den Warndt. Der Muschelkalk findet sich in den Ämtern Sierck, Siersberg, Merzig, Saargau, Wallerfangen und Berus und der Keuper, in den Ämtern Sierck und Berus <sup>29)</sup>.

Thierry Alix hat schon 1594 auf die Wichtigkeit der Saar für den Verkehr des Bellistums hingewiesen. Bei Saargemünd empfängt sie den wasserreichen Nebenfluß, die Blies, die aus der Gegend von Tholey, Amt Schaumberg, kommt. Gegenüber Völklingen mündet die Rossel, die bei St. Avold entspringt. Der Autor verwechselt sie allerdings mit der Lauter. Bei Wadgassen mündet die Bistenbach und unterhalb Rehlingen die Nied, welche die Ämter Sierck und Siersberg trennt. Die Prims durchquert den westlichen Teil des Amtes Schaumberg und den östlichen Teil des Amtes Siersberg und fließt bei Dillingen in die Saar. Alix erwähnt folgende Ortschaften, die auf der Saar liegen: Saarbrücken, Lisdorf, Fraulautern, Roden, Wallerfangen, Pachten, Siersdorf, Rehlingen, Fremersdorf, Mechern, Merzig und Mettlach <sup>30)</sup>. Auch das Klima ist wichtig für die Landwirtschaft. Im allgemeinen scheint das Klima des Bellistums sehr rauh gewesen zu sein, besonders im Amt Schaumberg, wo die Vegetation und die landwirtschaftlichen Arbeiten schon damals gegenüber den anderen Ämtern verspätet waren. Der Winter war sehr kalt. 1601 zerstörte der Frost die Weinberge in Niedaltdorf <sup>31)</sup>. Die Winde waren heftig. 1606 zerstörten sie den Wald Limberg bei Siersberg <sup>32)</sup>. 1612 fiel der Galgen von Reimsbach, Amt Schaumberg, unter der Wucht des Windes um <sup>33)</sup>. Am Dreikönigstag 1627 wurde das Dach des Schlosses zu Schaumberg abgerissen <sup>34)</sup>. Gewitter und Hagel verursachten öfters Schaden. Ein Gewitter deckte am Montag nach Ostern 1606 das Dach des Klosters zu Wallerfangen ab <sup>35)</sup>. Den 15. April riß ein heftiger Wind das Dach des Getreidespeichers zu Schaumberg ab <sup>36)</sup>. Im Oktober 1632 zerstörte ein Gewitter die Haferernte in Schellenbach, Amt Schaumberg <sup>37)</sup>.

Der Regen und der Schnee verursachten oft im Winter größere Überschwemmungen. Im Februar 1611 wurden die Schleusen der Teiche und der Mühlen des Amtes Schaumberg aufgerissen <sup>38)</sup>. Im Februar 1617 konnten die Schöffen von Merzig wegen den Überschwemmungen der Saar nicht nach Nancy gehen, um den Rat der Justizbehörde einzuholen <sup>39)</sup>. Im November 1618 war der Generalfanwald des Bellistums zu Wallerfangen neun Tage unterwegs, um sich nach Nancy zu begeben und dann zurückzukommen <sup>40)</sup>. Gewöhnlich brauchte man vier bis fünf Tage dafür.

### II. Die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes in den Saarämtern

Die Flurbücher geben uns verschiedene Auskünfte über das Aussehen des ländlichen Besitzes. Leider verfügen wir nur über einige Flurbücher. Frei-

herr Christoph von Kriechingen, Herr zu Borg und Pellingen, ließ 1611 ein Flurbuch von Pellingen anlegen, um seine Rechte und die seiner Untertanen neu festzulegen<sup>41</sup>). Im allgemeinen war der Eigenbesitz im Bellistums vorherrschend. Aber im Amt Schaumberg, wie vielleicht teilweise im Amt Siersberg und in der Grafschaft Bitsch, bestand noch der Kollektivbesitz, denn hier konnten die Böden nur nach längerer Brachzeit von 10 bis 20 Jahren bewirtschaftet werden. Dieser Kollektivbesitz, den man Gehöferschaften, Stockerben, Stockgüter nannte, bestand noch im 18. Jahrhundert<sup>42</sup>). Die Grundherren und die Klöster besaßen sicherlich größere Güter, jedoch die Bauern hatten nur einen geringen Besitz.

Im Jahre 1621 besaßen neun Besitzer von Harlingen, Amt Saargau, zusammen 46 Morgen, also 5 Morgen auf jeden Besitzer, und 14 Fuder Heu d. h. einen halben Fuder pro Besitzer<sup>43</sup>). In Außen, Amt Schaumberg, gab es im Jahre 1588 21 Besitzer, die zusammen 359 Morgen Land besaßen, also 18 Morgen für jeden Besitzer. Diese Besitze verteilten sich auf 13, 2, 12, 12, 16, 11, 16, 19, 18, 12, 12, 21, 20, 20, 6, 18, 32, 4 und 24 Morgen. Dieselben Bauern besaßen 180 Fuder Heu, also 9 Fuder für jeden Besitzer<sup>44</sup>). Aus den Notaraktten, die im Staatsarchiv zu Koblenz und besonders im französischen Bezirksarchiv zu Metz liegen, geht hervor, daß die Bürger von Wallerfangen, wie die Bürger zu Bolchen, Sierck, St. Avold und Saargemünd, öfters den Gewinn aus dem Warenhandel oder dem Geidverleihen in den Ankauf der bäuerlichen Besitze steckten<sup>45</sup>).

Eine besondere Art landwirtschaftlicher Betriebe waren die Hofgüter, die in Pacht gegeben wurden. An den äußersten Enden der Ortschaftsbänne liegend, bildeten sie einen eigenen Bann und nahmen nicht an den Kollektivarbeiten der Ortschaften teil. Von 1600 bis 1620 werden im Amt Sierck die freien Höfe von Wochern, Großhemmersdorf, Diersdorf und Fürweiler erwähnt<sup>46</sup>). Der Hof Diersdorf bei Fürweiler ist 1626 im Besitz der adeligen Familie von Hausen<sup>47</sup>). Im Jahre 1618 verlehnt die Witwe des Gerichtsrates Nicolas Weis, aus Sierck, seinen Hof zu Borg gegen 3 Malder Weizen, 3 Malder Roggen und 2 Malder Hafer<sup>48</sup>). 1607 gehören die Höfe Bedersdorf, Ihn und Berus den Herren von Hausen, Kerpen und Varsberg<sup>49</sup>). Ein Hof befand sich auch 1617 in Leidingen<sup>50</sup>).

### III. *Die Ausrodungen und der Ackerbau in den Saarämtern*

Der Friede, der Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts das Herzogtum und das Deutschbellistum erfreute, und der Anstieg der Bevölkerung erlaubten und forderten eine beständige und erhöhte Ausbeutung des Ackerbodens.

#### 1. *Die Ausrodungen in den Saarämtern*

Die Ausrodungen, die zwischen 1570 und 1632 im Bellistum so zahlreich vorgenommen wurden, führten zur Gründung von etwa 40 neuen Ortschaften<sup>51</sup>), die aber alle außerhalb dem heutigen Saarland liegen, und zwar hauptsächlich in den Gegenden von Sierck, Falkenberg, St. Avold, Püttlingen, Pfalzburg und Saarburg. Wenige Ausforstungen, die vorgenommen wurden, um neuen Ackerboden zu gewinnen, sind uns für das saarländische Gebiet bekannt.

Die Einwohner von Nohn, Wehingen und Bethingen, aus den Ämtern Siersberg und Saargau, erhielten 1604 das Recht, den Bann des verlassenen

Dorfes Scheuern, heute Scheuerhof, von 414 Morgen, auszuroden. Sie versprachen die Arbeiten in drei Jahren auszuführen und die Dreifelderwirtschaft beizubehalten, mußten aber 1612 die Ausrodungsarbeiten einstellen, denn die Gegend war zu hügelig und erlaubte ihnen nicht, die Arbeit mit den Ackerpflügen auszuführen<sup>52</sup>). Aus diesen Gründen verkauften sie wohl ihre Rechte 1621 an Remaklus Bockenheimer, Kastellan und herzoglichen Einnehmer zu Siersberg<sup>53</sup>), dessen Vater, Landwein Bockenheimer, auch Kastellan von Siersberg, als einer der hervorragendsten Volkswirtschaftler des Bellistums die Saar schiffbar gemacht hatte<sup>54</sup>). Herzog Karl IV. von Lothringen erlaubte am 12. Dezember 1625 dem Kastellan von Siersberg auf dem Bann von Scheuern einen freien Hof zu errichten, eine eigene Viehherde zu halten und die Weide von Wehingen und Bethingen zu benutzen<sup>55</sup>). In dem großen Amt von Schaumberg müssen auch Ausforstungen vorhanden sein, doch, wie in der Grafschaft von Bitsch, werden es nur kurzfristige Ausrodungen wegen dem unfruchtbaren Boden gewesen sein, die keineswegs zur Gründung von Ortschaften Anlaß gaben<sup>56</sup>). Vielleicht war das Amt Schaumberg auch weniger besiedelt als die anderen westlich liegenden Ämtern, wie z. B. das Amt Sierck, in dem die größten Dorfgründungen vorgenommen wurden. 1585 zählte das Amt Sierck 1673 Hofstätte und das Amt Schaumberg, das zwei Drittel der Fläche des ersteren hatte, nur 440 Hofstätte<sup>57</sup>). Eine Untersuchung über die Bevölkerung des Deutschbellistums, die wir schon beendet haben, bestätigt diese Verschiedenheit der Volksdichte. Dazu kommt, daß die Neugründungen fast ausschließlich von französischen Kolonisten oder wenigstens französisch sprechenden Lothringern vorgenommen wurden, die sich nicht weit östlich der Sprachengrenze niederließen.

## 2. Die Kulturgewohnheiten

Um die Böden zu benutzen und zu verbessern wandte man im Deutschbellistum zwei Kulturmethoden an: die unterbrochene oder vorübergehende Kultur und die Dreifelderwirtschaft. Das erste Ackerbausystem wurde auf Böden betrieben, die längere Zeit sich ausgeruht hatten. Wo nur Gras und Heidekraut vorhanden waren, wurde das sog. Wildland oder die Wilderung umgepflügt. Das Gras und das Heidekraut dienten als Düngemittel. Dies System wurde Feldgraswirtschaft, Wildlandkultur oder Schiffelwirtschaft genannt. Wenn aber der Boden mit zuviel Gesträuche und sogar mit kleinen Bäumen bedeckt war, so wurde dieses Rotland oder diese Rothecken und Rotbüsche, wie man sie damals im Amt Schaumberg nannte, ausgestockt und verbrannt. Die Aschen dienten als Düngemittel. Das war die Brandwirtschaft. Nun konnte das gerodete Land ein, zwei oder höchstens drei Jahre zum Ackerbau benutzt werden. Die Brandwirtschaft scheint sehr alt zu sein. Die Abtei Mettlach besaß 1410 Rodbüsche in Weiten<sup>57a</sup>).

Diese unterbrochene Kultur bestand noch anfangs des 17. Jahrhunderts teilweise im Amt Siersberg. 1606 berichtet der Einnehmer von Siersberg, daß es noch sehr vieles Land um das Schloß Siersberg gäbe, das man wegen seiner allzu großen Unfruchtbarkeit nur alle 20 oder gar 30 Jahre umpflügt und bebaut<sup>58</sup>) und 1616 befanden sich in der Nähe des Limberges bei Siersberg ebenfalls viel wertloses Land, das nur alle 18 oder 20 Jahre bebaut wurde und keineswegs zu den regelmäßig eingesäten Böden gehörten<sup>59</sup>). Die zeitweilige Kultur bestand aber vornehmlich in dem bödenarmen Amt Schaumberg. 1609 erklärte der Kastellan, daß die Böden von

Bettungen wegen ihrer Unfruchtbarkeit nur alle 9 oder 10 Jahre eingesät würden <sup>60)</sup>. Rechnungsrat Rennel gab 1618 darüber einen ausführlichen Bericht: die Einwohner des Amtes Schaumberg könnten sich wegen der Unfruchtbarkeit und der Kälte nur von Roggen und Hafer ernähren. Die Böden müßten lange brach liegen und mit viel Fleiß unterhalten werden. Nach 16 oder 18 Jahren erst könnten die Bauern das ausgeruhte Land umpflügen oder ausroden, um es ein Jahr zu benutzen, so groß wäre die Unfruchtbarkeit <sup>61)</sup>. Die unterbrochene Kultur wurde auch betrieben in der Grafschaft Bitsch, in den Teilen des Warndtes, die zu den lothringischen Ämtern Bolchen und Homburg gehörten, so z. B. in Differten im Jahre 1600 <sup>62)</sup>, in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken und in den Gegenden von St. Wendel und Birkenfeld.

Um den Böden ihre Fruchtbarkeit zu erhalten und womöglich den Ertrag der Ernte zu erhöhen, ist man zu Dreifelder-, Dreiselgen- oder Dreiflurenwirtschaft übergegangen, insofern der Boden aus Muschelkalk und Keuper bestand. Die Kultur ist zunächst auf drei Jahren verteilt. Das erste Jahr wird Weizen, Roggen oder Speltz im Herbst gesät, das zweite Jahr im Frühjahr, Hafer, Erbsen oder Bohnen, und das dritte Jahr wird nichts gesät, das ist die Brache. Dann wird jeder bebaute Bann in drei Fluren oder Gewannen eingeteilt. In der ersten Flur wird Weizen, Roggen oder Speltz angebaut, in der zweiten, Hafer, Erbsen oder Bohnen, und die dritte Flur bleibt brach. Somit kann man die Reihenfolge der Kulturen durch folgende Graphik veranschaulichen:

Der bebaute Bann	1. Flur	2. Flur	3. Flur
1. Jahr	Weizen	Hafer	Die Brache
2. Jahr	Hafer	Die Brache	Weizen
3. Jahr	Die Brache	Weizen	Hafer

Im Gegensatz zu der unterbrochenen Kultur der bödenarmen Gegenden, wo man sich eher der Viehzucht widmete, erlaubt die Dreifelderwirtschaft der reicheren Gebiete einen erhöhten Getreideanbau.

Diese Kulturmethode war vorherrschend im Bellistum. Sie ist in den saarländischen Ämtern Siersberg, Merzig und Berus belegt. Außer dem unfruchtbaren Land ist 1627 der Bann von Siersberg in drei Gewannen eingeteilt <sup>62)</sup>. In Bietzen bei Merzig erwähnt man 1621 die Dreigewanneinteilung <sup>64)</sup>, in Berus 1581 desgleichen <sup>65)</sup>. Das Kloster Busendorf verlehnte seine Güter in Reimsbach, Büren, Siersdorf und Rehlingen für eine Zeitspanne von neun Jahren, was drei Perioden der Dreifelderwirtschaft entspricht <sup>66)</sup>. Im Saargau ist die Dreifelderwirtschaft seit dem 10. Jahrhundert belegt <sup>66a)</sup>.

### 3. Die Kulturpflanzen

Die Getreideanpflanzungen standen an erster Stelle im Deutschbellistum. Weizen und Hafer waren die vorherrschenden Getreide. In den ärmeren und kälteren Gegenden pflanzte man an Stelle des Weizens Speltz oder Dinkel, der aber weniger Mehl ergab. Roggen dagegen wurde überall angebaut. Gerste war selten. Wenn man Roggen und Weizen vermengte, erhielt man Mischelfrucht.

Es sind bisher keine Getreidestatistiken aufgefunden worden. Aber es ist immerhin möglich aus den Getreideeinnahmen der verschiedenen lothringischen Ämter die Bedeutung der Getreideanpflanzungen zu erkennen. Das Amt Sierck scheint sehr reich an Weizen und Hafer gewesen zu sein, jedoch weniger an Roggen. Für das Jahr 1616 wurden eingenommen 1535 Malder Weizen, 1547 Malder Hafer und 527 Malder Roggen<sup>67</sup>). Im Amt Schaumberg wurde dagegen nur Roggen und Hafer angepflanzt. Der Hafer war vorherrschend. Im Jahre 1616 wurden 161 Malder Roggen und 384 Malder Hafer eingenommen<sup>68</sup>). Es wurde kein Weizen angepflanzt. Rennel schreibt 1618, daß hier der Weizen seiten ist, man müßte ihn aus den Nachbargebieten einführen, denn der Frost und die Kälte erlaubten keine Anpflanzung<sup>69</sup>).

Die Getreideeinnahmen des Amtes Siersberg waren immer sehr gering. Im Jahre 1616 waren es nur 16 Malder Weizen, 29 Malder Roggen und 94 Malder Hafer<sup>70</sup>). Der Hafer ist immer vorherrschend, an zweiter Stelle kommt der Roggen und dann erst der Weizen. Es ist verwunderlich, daß die lothringische Verwaltung in diesen unfruchtbaren Ämtern kein Speltz anpflanzen ließ, wie es die Gewohnheit in den Herrschaften Bitsch und Saarwerden war. Im Amt Berus, das größtenteils aus leichten Böden bestand, wurde vor allem Hafer, aber auch Speltz angepflanzt. Im Jahre 1607 wurden eingenommen 413 Quarten Weizen, 330 Quarten Roggen, 604 Quarten Hafer und 9 Quarten Speltz und 1633 237 Quarten Weizen, 198 Quarten Roggen, 263 Quarten Hafer, 9 Quarten Speltz und 8 Quarten Gerste<sup>71</sup>). Vergleichsweise wurde 1632 im Trierischen Amt Losheim 2110 Malder Korn oder Roggen, 575 Malder Hafer und 140 Malder Weizen eingenommen.

Wenn wir die Graphiken der Getreideeinnahmen der Ämter Schaumberg und Siersberg zusammenstellen und vergleichen, so bemerken wir, daß im Amt Siersberg die Getreideeinnahmen bis 1609 und im Amt Schaumberg bis 1612 regelmäßig anstiegen<sup>72</sup>). Nach 1618—1619 gehen die Einnahmen stark zurück, ganz besonders im Amt Schaumberg. Schon im Februar 1616 mußten die Untertanen eine Rückstellung der Gebühren verlangen, denn wegen der Unfruchtbarkeit der Böden und der Härte des Winters besaßen sie keine Früchte mehr, um Brod zu backen, und auch keine Saatfrucht. Deswegen waren sie gezwungen, Eichelbrod zu essen, das aber bösartige Krankheiten hervorrief. Aus all diesen Gründen erließ der Herzog von Lothringen ihnen die Gebühren für 1615<sup>73</sup>). Auch im April 1619 verlangten sie wiederum eine Herabsetzung der Remigiussteuer wegen ihrer Armut, denn man konnte nichts einsäen und man nährte sich den größten Teil des Jahres von Eicheln. Äußerst begünstigt waren die Untertanen, die sich noch von Hafer ernähren konnten<sup>74</sup>). Dazu kamen noch verschiedene Epidemien. Der Einnehmer von Siersburg berichtet 1612 von einer ansteckenden Krankheit im Amte Saargau<sup>75</sup>). 1618 wird ein Untertan mit einer Geißstrafe belegt, weil er in Merzig Nahrungsmittel kaufte, obwohl die Stadt verseucht war<sup>76</sup>). 1624—1625 konnten mehrere Einnahmen nicht erhoben werden, weil die Seuche immer noch im Amt Saargau herrschte<sup>77</sup>). Im Jahre 1626 waren die Einnahmen des Amtes Schaumberg auf 49 Malder Roggen und 39 Malder Hafer gefallen<sup>78</sup>) und die des Amtes Siersberg auf 5 Malder Weizen und 29 Malder Roggen<sup>79</sup>).

Der Ackerbau bestand nicht nur aus Getreideanpflanzungen. In den Gärten und Feldern wurde auch Gemüse angebaut, ganz besonders Erbsen, die zur

Ernährung der Menschen und der Tiere dienten. In den Einnahmen des Amtes Berus sind 19 Viertel Erbsen im Jahre 1607 verzeichnet <sup>80</sup>) und im Amt Siersberg vier Faß <sup>81</sup>). Andere Gemüse waren wohl die Bohnen, die Rüben und die Zwiebeln, die aber in den saarländischen Ämtern nicht erwähnt werden. Wegen des rauhen Klimas scheint der Obstbau nicht sehr im Bellistum verbreitet gewesen zu sein. 1628 beschwerten sich die Bauern von Nittel an der Mosel beim Kastellan von Siersberg, daß der Einnehmer des Benediktinerklosters St. Maria ad martyres zu Trier und der Verwalter des Grundgerichtes, ihnen verbieten, Obstbäume anzupflanzen <sup>82</sup>). Das Verbot sollte wohl der Umwandlung der Weinberge in Obstgärten Einhalt gebieten.

Dagegen war der Weinbau noch sehr verbreitet. Im Amte Sierck gab es Rebenanpflanzungen in Nittel und Perl. Im Jahre 1574 erlaubte der Herzog von Lothringen den Untertanen von Nittel, die Weinsteuer, die sich auf 42 Fuder Wein bezog, in 6 Jahren zu bezahlen <sup>83</sup>). Im Jahre 1622 wurde diese Steuer auf 17 Morgen und einhalb Reben erhoben <sup>84</sup>). Der Herzog von Lothringen befahl 1600, man solle die Weinberge und Güter, die man gewissen Einwohnern von Perl gepfändet hatte, bebauen lassen, bis der Gerichtsprozeß zu Ende sei <sup>85</sup>). Ausgedehnte Weinberge dehnten sich um Sierck aus, nämlich bei Apach, Sierck, Rustroff, Basse-Contz, Montenach, Marienfloß, Haute-Contz, Hunting und Kemplich. Es waren vor allem Klösterbesitzungen, wie die Weinberge der Klöster von Trier, Rettel, Sierck und Beaupré bei Luneville <sup>86</sup>). Im Amt Siersberg gab es 1600 Weinberge in Rehlingen, Itzbach, Fremersdorf, Siersdorf und Siersberg. 1599 verlangten die Untertanen von Rehlingen und Itzbach von dem Einnehmer von Siersberg, er solle sie von den allgemeinen Steuern befreien, weil der Hagel das Getreide und die Reben zerstört hätten <sup>87</sup>). Johann von Kerpen, Herr zu Illingen, verkaufte 1615 seine Reben in Fremersdorf an Didier von Marimont, Herrn zu Bourg-Esch <sup>88</sup>). Im Jahre 1606 gab es Rebenpflanzungen bei der Burg Siersberg <sup>89</sup>). Der Rechnungsrat Rennel berichtet 1621 irrtümlicherweise, daß es keine Reben auf dem Banne Wallerfangen gäbe <sup>90</sup>), denn 1630 verkaufte der Schultheiß von Dillingen seine Reben auf dem Limberg bei Wallerfangen an den stellvertretenden Bellis oder lieutenant-général Errard Humbert <sup>91</sup>).

Das rauhe Klima des Bellistums förderte den Weinbau wenig. Wegen der Kälte und des Frostes gab es 1621 nach Rennel keine Weinberge im Amt Schaumberg. Rennel lehnt die Errichtung eines Weinkelterers in Siersberg ab. Der Herzog von Lothringen habe dort nur wenige Weinberge. Den größten, von 50 Morgen überlasse er einem Beamten von Siersberg und die anderen, den Untertanen. Die Trauben wären ganz weiß und sie müßten sofort gekeltert werden, damit der Wein nicht zu sauer sei, und 1649 berichtete der Siersberger Amtmann, der Wein wäre sauer geworden <sup>92</sup>). Der Kastellan von Schaumberg kaufte 1622 Wein in Bacharach am Rhein <sup>93</sup>). Der Weinbau scheint noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung zu haben, denn die Bewohner von Haustatt und Honzrath, Amt Schaumberg, mußten alle Jahre 22 Bürden Wingertstecken, die Bürde zu 50 Stück, der adligen Familie Bechel nach Siersberg liefern <sup>94</sup>). Dann ging der Weinbau zurück, wie wir es auch in den südlich und westlich gelegenen Ämtern feststellten, z. B. im Amt Saargemünd.

#### IV. Die Viehzucht in den Saarämtern

Die Viehzucht hat keine allzugroße Rolle in der Landwirtschaft gespielt, denn die lothringische Regierung hat sich nur dafür interessiert, insofern sie auf das Vieh von Zeit zu Zeit Sondersteuern erhob. Rennel bekümmert sich nur um die Feststellung der herrschaftlichen Rechte, z. B. um die Rechte, Schafe und Tauben zu halten.

##### 1. Die Zucht des Großviehes

Der Ackerbau war vorherrschend in den reicheren Ämtern Sierck, Saargau, Merzig und Berus. Es könnte aber sein, daß in den ärmeren Ämtern Siersberg und Schaumberg der Zucht des Großviehes eine größere Bedeutung zuzuweisen sei, wie es bestimmt der Fall in der Grafschaft Bitsch war, welche das einzige Gebiet des Bellistums ist, über das wir eine ausführliche und äußerst wertvolle Aufstellung des Großviehes, aus dem Jahre 1600 haben. In dieser Grafschaft, die viele geologische, geographische und wirtschaftliche Ähnlichkeiten mit dem Amt Schaumberg aufweist, zählte man damals 3579 Pferde, 4355 Rinder, 9303 Schafe und 2431 Schweine<sup>95</sup>). Es sei hier nur vergleichsweise erwähnt, daß es in dem Amt Schaumberg im Jahre 1788 1051 Pferde, 4572 Rinder, 10 352 Schafe, 6011 Schweine und 1297 Geißen und 1632 im benachbarten trierischen Amt Losheim 4500 Schafe, 1455 Rinder, 1439 Schweine, 1105 Ziegen und 822 Pferde gab<sup>96</sup>). Über die Pferde-, Rinder- und Schweinezucht der saarländischen Gebiete haben wir nur sporadische Angaben. Im Jahre 1592 klagte die Gemeinde Hopstätten, Schultheißerei Ketternostern, am Gericht des Bellistums in Wallerfangen einen Bauer an, Pferde und anderes Vieh mutwillig verloren zu haben<sup>96</sup>). Im Jahre 1599 hatten Roden und Dillingen, Amt Siersberg, einen Kuhhirt, einen Schweinehirt und einen Schäfer. Ein Kastrierer war 1621 für die Ämter Siersberg und Wallerfangen zuständig<sup>97</sup>). 1600 war der Verschneider der Pferde und Schweine von Ketternostern, Amt Schaumberg, auch in der Herrschaft Bitsch tätig<sup>99</sup>). Das Gericht des Bellistums in Wallerfangen bestätigte 1627, daß Primsbettingen den Ferkel- und Lämmerzehnten an das Kloster Tholey zu entrichten hätte<sup>100</sup>). Eine Melkerei befand sich 1628 in der Nähe des Schlosses Schaumberg<sup>101</sup>).

Die Schafzucht scheint sehr verbreitet zu sein. Im Jahre 1607 hatte das Amt Berus eine Einnahme von 14 Schafen zu verzeichnen<sup>102</sup>). Zwischen Christoph von Flersheim, Herrn zu Berus, und den Gemeinden Berus und Forweiler brach 1608 ein Rechtsstreit aus, weil der Grundherr ihnen Hämmel auf dem Diersdorfer Bann und den Forweiler Huben gepfändet hatte<sup>103</sup>). In diesem Jahr bestand in Diersdorf bei Fürweiler eine Schäferei, wo man mehr als 500 Schafe halten konnte<sup>104</sup>). Im Jahre 1610 kaufte ein Einwohner von Distroff bei Diedenhofen 31 Hämmel und Schafe in Wallerfangen<sup>105</sup>). 1611 pfändete der Graf von Oberstein die Schafherde der Bürger von Wallerfangen, die sie im Amte Schaumberg auf die Weide geschickt hatten<sup>106</sup>). Der Pfarrer von Rehlingen, Joh. Peter König, klagte 1618 eine Frau an, seinen Lämmern Gift gegeben zu haben, so daß sie verendeten, hätte er sie nicht gesegnet und ihnen Kräuter gegeben<sup>107</sup>). 1630 kaufte ein Händler aus Frémery bei Delme 102 Hämmel bei den Metzgern von Wallerfangen und 1631 erwarb ein Metzger aus Etain bei Verdun ebenfalls 146 Hämmel<sup>108</sup>).

Zu den Schafen kommen noch die Geisen, die man immer in den ärmeren Gegenden antrifft. Rennel beklagt sich 1618, daß man in dem Amt Schaumberg die Geisen in die Jungwälder, selbst in die von einem Jahr schickte. Somit könnten die Wälder sich nicht richtig entwickeln und die Böden der verbrannten Rodhecken keine gute Ernte einbringen <sup>109</sup>).

## 2. Die Ernährung des Großviehes

Eine wichtige Frage der Viehzucht war die der Ernährung. Die Schweine wurden hauptsächlich mit den Eicheln der Wälder gemästet. Die Gemeinde Ensdorf beklagte sich 1601, daß zwei Einwohner von Lisdorf ihre Schweineherde, die sie in die Eichelweide geschickt hatte, pfänden ließen <sup>110</sup>). 1629 stritten sich die Gemeinden Roden und Dillingen beim hohen Gericht des Bellistums um das Eichelrecht im sog. Bruchwald <sup>111</sup>). Das Eichelrecht war auch Gegenstand des Streites zwischen Reimsbach und Oppen 1605 <sup>112</sup>).

Ebenso wichtig war die Ernährung der Rinder und Pferde. Sie wurden zunächst mit Heu und Grummet in den Ställen, hauptsächlich im Winter ernährt. Der Torhüter von Berus hatte um 1600 das Recht, sich einige Handvoll Heu zu nehmen, sobald die Wagen durchs Tor fuhren <sup>113</sup>). Im September 1603 verklagte die Abtei Wadgassen die Bürger von Berus, sie hätten sich des Grummets einer ihr zugehörigen Wiese angeeignet <sup>114</sup>). Den größten Teil des Jahres schickte man aber die Pferde, Rinder und Schafe auf die Weide. Im Wald oder auf den Trieschfeldern hieß sie die rauhe Weide, auf der Brache und auf den abgemähten Feldern, die Stoppelweide oder der Langhalm. Die Weide dehnte sich auch im Herbst oder schon nach dem Heumachen auf die Wiesen aus, es war der Langhalm oder die Herstweide. Diese Weide war gemeinschaftlich für die Grundherren und die Untertanen, jedoch der Weidstrich oder die Weidfahrt dehnte sich sogar auf die Nachbarsbänne aus, was auch Anlaß gab zu langen und manchmal blutigen Weidestreitigkeiten.

1623 beklagten sich die Gemeinden Wehingen und Bethingen, Amt Saargau, daß Remaklus Bockenheim, aus Siersberg, in Scheuern einen freien Hofpächter hatte, der mit seiner eignen Herde den Bann Scheuern und die Nachbarsbänne befahre und abgrase <sup>115</sup>). Im März 1615 verlangten die Untertanen von Dreisbach, man möge ihnen weiters erlauben, den Weidstrich auf dem Banne Nohn zu nehmen <sup>116</sup>). Der Grundherr von Dillingen erlaubte 1621 seinen Untertanen, ihre Rinder und Pferde in die herrschaftlichen Wälder, die eine Ausdehnung von 1747 Morgen hatten, auf die Weide vom 13. August bis zum neuen Heuwuchs zu schicken <sup>117</sup>). 1626—29 verklagte Jutta von Nassau-Saarbrücken, welche die Herrschaft Berus in Pfandschaft hatte, die Gemeinde Bisten-Saar wegen unberechtigter Benutzung der Weide <sup>118</sup>). 1615 verlangten die Bürger von Berus dem Herzog von Lothringen die Erlaubnis, ihr Vieh auf die Weide in ihre Wiesen zu schicken und somit dieses Jahr die Schließung gewisser Wiesen nicht zu beobachten <sup>119</sup>). Als die herzogliche Verwaltung im August 1604 die Grenzen zwischen Wallerfangen und Lisdorf versteinern ließ, wurde beschlossen, die beiderseitige Weidfahrt aufzugeben. Weil jedoch Wallerfangen auf dem Lisdorfer Bann die Lissinger Au besaß und daher das Recht hatte, Grummet und Langhalm darauf zu suchen, erlaubte der Abt von Wadgassen der Gemeinde Wallerfangen, das Vieh dorthin auf einem schmalen, mit Hecken abgesteckten Gelände zu schicken <sup>120</sup>).

### 3. *Das Kleinvieh*

Ein Wort noch über die Geflügel- und Bienenzucht. Das Amt Siersberg verzeichnet 1591 eine Einnahme von 20 Kapaunen oder Hähnchen und 47 Hühner<sup>121</sup>). Das Amt Schaumberg hatte 1608 als Einnahmen 131 Hühner und 18 Kapaune<sup>122</sup>). Im Jahre 1607 brachte die Herrschaft Berus 143 Hühner und 111 Kapaune ein, jedoch die Hunde fraßen die Gänse, die von Bisten und Überherrn geliefert wurden<sup>123</sup>). Rennel stellte 1621 fest, daß einige Taubenhäuser und Taubenschläge mit drei bis zwölf Nestern von jungen Tauben in Wallerfangen vorhanden waren und daß es dem Einnehmer Bichelberger erlaubt sei, ein Taubenhaus mit 200 Nestern von jungen Tauben zu halten. Im Amt Schaumberg besäße nur der Abt von Tholey ein Taubenhaus, denn die Vögel der herzoglichen Tierreserven würden die Tauben leicht einfangen und auffressen<sup>124</sup>). 1606 wurde ein Flug Bienen im Walde von Rehlingen eingefangen und dem Einnehmer von Siersberg laut dem herrschaftlichen Recht überbracht<sup>125</sup>).

### V. *Die Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft*

Außer dem Ackerbau und der Viehzucht, ist es noch nötig, die Bedeutung der Wälder, der Jagd und der Fischerei herauszustellen.

#### 1. *Die Wälder der Saarämter*

Die Wälder hatten einen bedeutenden Platz in der Wirtschaft des Deutschbellistums. Allerdings in dem Amt Schaumberg scheint der Waldbestand schon im Mittelalter durch zahlreiche Ausforstungen stark gelichtet worden zu sein<sup>126</sup>). Ausrodungen und Brandwirtschaft waren daran schuld. Das Amt besaß keinen besonderen Forstmeister, wie es der Fall für die Ämter Bitsch, Sierck, Lixheim und Dieuze war. Die Wälder, die um den Schaumberg lagen, konnten sich nicht mit denjenigen dieser Ämter messen. Der Herzog von Lothringen scheint übrigens hier wenige Wälder zu besitzen. 1610 war er der Besitzer des sog. Forstes zwischen Bettingen und Limbach, von 300 Morgen, des Waldes von Imsbach, des sog. Spielerwaldes von Primskastel und der Wälder von Selbach und Wiesbach<sup>127</sup>). Rennel besichtigte 1618 den sog. Winterhauch bei Mittelbollenbach, der sich neun Stunden von Schaumberg und vier Stunden von Birkenfeld entfernt, im Hunsrück bei der Nahe und in der Nähe des Schlosses Oberstein befand. Weil der Graf von Oberstein den Lehnseid verweigerte, hatte der Herzog von Lothringen den Wald eingezogen. Nach den Angaben des Bannmessers Jean Brabant von Viviers war der Hochwald 12 000 Morgen groß und mit schönen Eichen, Buchen und Birken besetzt. Es wäre für den Herzog von Lothringen nützlich, die hohe Gerichtsbarkeit und den Grundbesitz weiterhin auszuüben, denn er könnte seine Oberherrschaft noch weiter ausdehnen. Es wäre angebracht, ihn von dem Forstmeister Jean Peltre aus Dieuze ausrodern zu lassen, das Holz von dem Holzhändler Martin Deput aus Geldern über die Nahe und den Rhein nach Holland zu flößen, und dann einen Flecken zu gründen, der die Bewohner der angrenzenden Gebiete anziehen würde und besonders ein Bollwerk des Katholizismus in diesen protestantischen Ländern wäre<sup>128</sup>). Der Winterhauch hatte dennoch die Größe des lothringischen Warndts, des sog. St. Avolder Waldes, der 11 655 Morgen maß. Von 1594 bis 1621 hatte der Graf von Oberstein ein Viertel dieses Waldes vor dem Gericht des Bellistums und der Reichskammer beansprucht<sup>129</sup>).

1618 nahm Jean Brabant die Vermessung des herzoglichen Waldes Limberg bei Siersberg <sup>130)</sup> vor, der 1165 Morgen groß war. Rennel bemerkt 1621, daß Landwein Bockenheimer und dann Jean Peltre vorgeschlagen hätten, eine Ausforstung von 350 Morgen zu machen, aber die Rechnungskammer hätte die Ausrodungsfläche zu groß gefunden <sup>131)</sup>. Die Gemeinde Roden kaufte um 1594 einen Wald an, aber der Grundherr, Landwein Bockenheimer, reservierte sich die Oberaufsicht des Waldes und bestimmte, daß jeder Untertan zwei Eichbäume anpflanzen sollte <sup>132)</sup>. Im September 1616 strengte Johann-Peter von Warsberg Klage an gegen den Baron von Braubach-Dillingen wegen des sog. Waldecks bei der Kapelle von Hülzweiler, der den Varsbergern gehörte <sup>133)</sup>. Die Waldverordnung von Nalbach verbot 1634 dem Müller, Holz aus dem Mühlenwald ohne Erlaubnis der Grundherren zu nehmen, den Bauern, die in der Nähe des Waldes Feld oder Wiesen besaßen, Holz zu schlagen, um es zu verkaufen und, weil der Wald arg verhaun war, sollten sie am Aschermittwoch vier Eichen anpflanzen <sup>134)</sup>.

## 2. Die Jagd in den Saarämtern

Die Jagd des Bellistums gehörte dem Herzog von Lothringen, den Bischöfen von Trier, den Grundherren und den Äbten der Klöster. Der Rechnungsbericht von Siersberg erwähnt 1606, daß in den Ämtern Siersberg, Saargau und Merzig die Jagd dem Herzog von Lothringen und dem Kurfürsten von Trier gehörte <sup>135)</sup>. Der Kastellan Landwein Bockenheimer schränkte von 1604 bis 1621 dem Landkomtur von Rehlingen das Jagdrecht in den Ämtern Saargau und Merzig ein. Als dieser Klage im Juli 1620 einreichte, erklärten die Bürgermeister und Schöffen des Amtes Siersberg, daß das Jagdrecht nur den Landesherren und keineswegs den Lehnherren gehörte <sup>136)</sup>. Nach Rektor Schwingel bemerkt 1570 ein Weistum von Harlingen, daß die Untertanen an den Jagden der Landesherren mit Hunden und Jagdgarnen teilnehmen müssen <sup>137)</sup>.

Im Jahre 1585 hatten die Burgmänner d. h. die Adligen des Schlosses Siersberg das Recht, Rebhühner einzufangen, Hasen und Rehböcke in dem herzoglichen Wald Limberg und in den Gemeindewäldern und den Bännen der Oberbürgermeisterei Siersberg zu jagen <sup>138)</sup>. Der Rechnungsbericht von Siersberg wiederholt 1606 und 1612 dieselben Berechtigungen mit Ausnahme der Jagd auf Hirsche und Wildschweine, die dem Herzog und dem Kurfürsten gehörten. Der Bericht fügt hinzu, daß die Untertanen, mit Ausnahme derjenigen von Nohn, nicht an den Jagden des Einnehmers teilzunehmen brauchten, denn sie würden Fronarbeiten für das Schloß ausführen <sup>139)</sup>.

Von 1611 bis 1624 verboten der Kastellan Landwein Bockenheimer und sein Sohn Remaklus dem Grundherrn Alexander von Hausen einen Galgen zu Rehlingen zu errichten und auf dem Banne zu jagen. Weil er 1624 ein freies Haus in Rehlingen besaß, wollte derselbe Ortsherr mit seinen Dienern und den Untertanen im Amt Siersberg das Recht haben zu jagen. Nach einer Erkundung des herzoglichen Anwaltes Jean Sellier in Wallerfangen, verkaufte Herzog Karl IV. 1631 das Hoch- und niedere Gericht an Alexander von Hausen, der damit auch das Jagdrecht erwarb <sup>140)</sup>. 1614 und 1615 fing ein Einwohner von Rehlingen zwei Adler und einen Blaufuchs in den Jagdreserven des Herzogs von Lothringen im Amt Siersberg <sup>141)</sup>. Eine Verordnung des Nalbachtals verbot 1627 den Untertanen, auf Hasen und Tauben zu jagen <sup>142)</sup>.

Wie im Amt Siersberg scheint die Jagd der Ämter Schaumberg, Berus und Wallerfangen von einer gewissen Bedeutung gewesen zu sein. Im Juni 1607 verurteilte das Schöffengericht von Uchtelfangen, Amt Schaumberg, einen Wilddieb, der irrtümlicher Weise einen Einwohner von Dirmingen bei Ottweiler erschossen hatte, zu einer Verbannungsstrafe<sup>143</sup>). Weil zwei Kinder, welche die Schweine von Dörsdorf hüteten, es zuließen, daß die Hunde einem Hasen nachstellten, der im Schnee dahinfuhr, wurden ihre Eltern zu einer Geldstrafe von 200 fr verurteilt, die jedoch 1615 von Herzog Heinrich II. erlassen wurde<sup>144</sup>). 1615 beklagte sich der Kastellan von Schaumberg, daß der Abt von Tholey einen Jagdschützen in Marpingen eingestellt hatte, um das Wild zu überwachen, obwohl es verboten sei, mehr als einen Schützen in den Herrschaftshäusern zu halten<sup>145</sup>).

Im Jahre 1591 lebten Hirsche und Wildschweine in dem Hubwald zwischen Merten und Neuenberg, im Kreuzwald, in den Forweilerhuben, auf dem Berg von Berus, Wildschweine und Hochwildrehe in dem sog. Waldholz von Hargarten, Hochwildrehe und Hasen in den Wäldern von Teterchen und Tromborn. Die Bewohner von Berus hatten das Recht gehabt, auf Hochwildrehe und Hasen zu jagen<sup>146</sup>). 1596 veranstaltete Karl von Hohenzollern eine Schweinehatz als Grundherr im Amt Berus, wie er es auch in der Grafschaft Bitsch tat, die er in Pfandschaft hatte<sup>147</sup>).

Im Jahre 1584 verordneten die Behörden von Wallerfangen und Lisdorf Jagden auf Wölfe in dem sog. Bruch, denn sie fielen die Rinder und die Pferde an, die auf die Weide gingen. In einem Brief des Abtes von Wadgassen wird darüber um 1584 geschrieben: „Zu dem Jagen lauffen Mann, Knecht, Weib und Kinder zu mit ungestümem, großem Geschrei, Trummen oder Baucken (d. h. Trommeln oder Paucken) durch das Bruch, schreien und ruffen“. Man ließ die gefangenen oder erschossenen Wölfe am Wolfsgalgen oder besser Wolfsrath aufhängen<sup>148</sup>). Professor Ernst Christmann hat darüber ausführlich in seinem vortrefflichen Buch „Flurnamen zwischen Rhein und Saar“ berichtet und bewiesen, daß hinter dem Erhängen von Wölfen an besonderen Wolfsgalgen der uralte Werwolfglaube steht, nach dem das mörderische Tier ein Mensch war, der durch Zauberei Wolfsgestalt annehme. Der Flurname „Wolfsrath“ ist eine Nebenreform vom mhd „rehten“, schlichten und bedeutet also „Wolfshinrichtung“ oder besser „Wolfsgalgen“. Er ist für Wallerfangen urkundlich belegt. Im August 1604 bei der Vermessung der Bänne von Lisdorf und Wallerfangen kam der sog. Bruch an Lisdorf. Es war jedoch kein bequemer Ort, um das Garn im Verborgenen zu stellen. Daher erlaubten die Bürger von Wallerfangen, dem Abte von Wadgassen das Jagdgarn auf die Untiere und andres Wildpret in der Wolfsrät auf Wallerfangener Bann und Hoheit zu stellen<sup>149</sup>).

### *3. Die Fischerei in den Saarämtern*

Die Fischerei war ebenfalls bedeutend im Deutschbellistum. Der Herzog von Lothringen und die Grundherren hatten sich die Fischerei in den Flüssen und Teichen, wie die Jagd, reserviert. Aber sie erlaubten ihren Untertanen wenigstens für ihren Bedarf in den Wässern zu fischen. Im Jahre 1611—14 beklagte sich der Abt des Benediktinerklosters von Busendorf beim Bellis oder „Bailli“ in Wallerfangen, daß Johann von Kerpen, Grundherr von Illingen und Bourg-Esch, versuchte sein hohes Gericht in Niedaltdorf zu schmälern, indem er den Einwohnern von Schwerdorff er-

laubte nach ihrem Gutdünken in dem Bache von Niedaltdorf, wahrscheinlich einem Nebenfluß der Nied, der von Diersdorf kommt, zu fischen <sup>150</sup>).

In den Gewässern des Bellistums wurden Fische verschiedener Art gefangen, wie Hechte, Schleien, Gründlinge, Blicken, Karpfen, Aale, Rohrkarpfen, Barben und Forellen. 1581 wurden in dem Bache von Villingen bei Busendorf Grünlinge gefischt und in dem Bistenbach Krebse, Blicken, Schwertze, Kleinweißfische und Rulben <sup>151</sup>). Es wurden mit der Angel und den Netzen Fische gefangen. Im Jahre 1606 bestätigte der Kastellan, daß die Untertanen des Amtes Siersberg das Recht hatten, in der Nied mit der Angel für ihren Bedarf zu fischen, aber sie durften die Fische nicht verkaufen <sup>152</sup>).

Die Untertanen mußten, wie bei der Jagd, bei dem herrschaftlichen Fischen behilflich sein. 1609 ließ der Amtmann von Siersberg zweimal im Jahre, in der Fastenzeit und am hl. Remigiustag durch die Untertanen von Dreisbach, Besseringen, Schwemlingen, Merzig, Mechern, Fremersdorf in der Saar von Hilbringen bis zu der Flur „Lohr“ fischen. Die Fischer mußten das Fischen vierzehn Tage vorher einstellen. Man benützte 20 bis 30 Nachen, jeder von einem Schiffer geleitet und von einem Fischer besetzt, der die Netze auswarf. Der Amtmann gab den Fischern das Essen und den Wein, und ein Geldstück dem Fischer, der die meisten Fische gefangen hatte <sup>153</sup>).

Der Fischfang wurde in der Mosel, der Nied, der Saar, der Prims und deren Nebenflüssen vor allem ausgeübt. Um 1559 kam es zu Streitigkeiten zwischen Nittel und Grevenmacher wegen der Fischerei in der Mosel. Die Luxemburger verpfändeten die Nachen und nahmen selbst den Meier von Nittel fest, worauf der Herzog von Lothringen beschloß, daß die Grenze seiner Hoheit und somit des Fischrechtes in der Mitte des Laufes der Mosel aufhörte <sup>154</sup>). Der Herzog von Lothringen hatte besonders bei Apach größere Fischereien in der Mosel <sup>155</sup>). Es war auch der Fall in der Saar. Im Jahre 1600 waren es Teile der Saar bei Wallerfangen, die sog. alte Saar zwischen Wallerfangen und Roden <sup>156</sup>), und besonders bei Besseringen <sup>157</sup>). Im Jahre 1627 war es den Einwohnern des Nalbachtals erlaubt, mit Hebgarnen in der Prims zu fischen. Sie durften jedoch die Fische nicht in die Hebgarne treiben, und sollten sie bei Wasserflut und Fischstrich Lachs und große Hauptfische in den Gewässern finden, so mußten sie diese Fische der Obrigkeit abliefern <sup>158</sup>).

Die Nied und deren Nebenflüsse waren besonders fischreich. Im Jahre 1588 ließ der Kastellan von Siersberg die Fischerei der Nied von Hemmersdorf an bis zu der Brücke von Siersdorf und die Gewässer der Saar verpachten <sup>159</sup>). 1600 gehörte die Fischerei von Niedaltdorf, welche bei Niedwelling anfang, zur Hälfte dem Herzog von Lothringen und dem Abte von Busendorf <sup>160</sup>). Der Bach von Großhemmersdorf, die sog. Schotbach, gehörte dem Herzog von Lothringen zu fünf Teilen wegen des Amtes Sierck und zu einem Achtel wegen des Amtes Bolchen <sup>161</sup>). Im Februar 1606 verbot der Kastellan von Siersberg dem kurfürstlichen Rat Johann Zandt von Merl, in dem Bache von Kerprich-Hemmersdorf zu fischen, aber im März 1611 bestätigte Heinrich II. von Lothringen, daß er das Recht habe, mit Nachen und Netzen in diesem Bache, sowie auch in der Nied von der Walckmühle bis zum steinernen Wehr zu fischen, unter der Bedingung, daß er die Hoheit von Siersberg anerkenne, weil er die Familie Bechel beerbt hatte. Die Familie Bechel besaß das Fischrecht seit 150 Jahren und der letzte Vertreter, Jost Bechel,

Herr zu Volkringen, hatte das Fischrecht von 1566 bis 1589 ausgeübt <sup>162</sup>). Es wurde auch in den Teichen gefischt, die allerdings nicht sehr zahlreich in den saarländischen Gebieten waren. 1606 gab es in dem Amt Schaumberg zwei herzogliche Weiher, der Langweiher und der Pfenningerweiher bei Imbsbach <sup>163</sup>). 1618 erklärte Rennel, daß der Langweiher bei Theley und Imbsbach, von 15 Morgen, zu einer Wiese umgewandelt wäre <sup>164</sup>). Im Jahre 1599 besaß der Herzog von Lothringen einen Teich in der Nähe von Wallerfangen, der von dem gewesenen Amtmann Johan Bockenheimer errichtet wurde <sup>165</sup>). Ein anderer Teich bei Wallerfangen nannte sich Rodbesch <sup>166</sup>). Der Neuendorfer Teich befand sich in der Nähe von Berus im Jahre 1581 <sup>167</sup>). Die hauptsächlichsten und bedeutendsten Fischereien und Teiche befanden sich in der Grafschaft von Bitsch und den Ämtern Saarburg und Dieuze <sup>168</sup>).

### *Schlußfolgerung*

In Ermangelung von großen Wirtschaftstabellen sind wir gezwungen gewesen, mit einer Unsumme von kleinen Angaben verschiedener Art, wie es bei der Verfertigung einer Mosaik erfolgt, das Bild der Landwirtschaft der saarländischen Gebiete zusammenzustellen. Um die Entwicklung der Industrie, des Handels und manchmal der Landwirtschaft der Saarämter hatten sich auf Anordnung der Herzöge Karl II. und Heinrich II. von Lothringen und der lothringischen Rechnungskammer namhafte Wirtschaftler, wie die Amtmänner Johann Bockenheimer, Landwein und Remaklus Bockenheimer, der Forstmeister Jean Peltre, der Präsident der Rechnungskammer Alix und der Rechnungsrat Rennel mit mehr oder wenig Erfolg bekümmert. Wegen der Unfruchtbarkeit der Böden und des rauhen Klimas war die Landwirtschaft allerdings weniger entwickelt und ertragsreich als die des südlichen und westlichen Teils des Deutschbellistums, besonders der Ämter Saargemünd, Saarburg, Dieuze, Bolchen und Sierck. Indessen darf der Wert des Getreideanbaus und der Weinberge der Ämter Saargau, Merzig, Wallerfangen, Berus und Siersberg und der Viehzucht und der Geflügelzucht der Ämter Siersberg und Schaumberg sowie der Wälder, der Jagd und der Fischerei, nicht unterschätzt werden. Trotz der ungünstigen Bedingungen, wie die Unfruchtbarkeit der Böden, das rauhe Klima, der Kleinbesitz und der Gebrauch der unterbrochenen Kultur, war die Landwirtschaft der saarländischen Gebiete, die um die verkehrswichtige Saar im Nord-Osten des Bellistums lagen, ein wertvoller Beitrag, wie auch die Industrie und der Handel, zum wirtschaftlichen Reichtum des Herzogtums Lothringen. Aus diesem Grunde wurden oft Teile dieses Gebietes von den lothringischen Landesherrn verpfändet und dann wieder zurückgekauft. So war es der Fall für das Amt Schaumberg von 1588 bis 1606 und nach 1622 <sup>169</sup>), des Amtes Siersberg von 1619 an und des Kondominiums Merzig-Saargau von 1627 an <sup>170</sup>). Dieser relative Wohlstand der Saarämter des Deutschbellistums wurde leider während des sog. Schwedenkrieges oder des lothringischen Dreißigjährigen Krieges von 1633 bis 1661 zerstört, wie es Anton Jacob, aus Mondorf, für die Siersberger Gegend und Hermann Joseph Becker für Schaumberg gezeigt haben <sup>171</sup>). Dasselbe tragische Schicksal, das heute noch, natürlich stark entstellt, in der Volksüberlieferung weiterlebt, traf während des Dreißigjährigen Krieges den übrigen Teil des Deutschbellistums, wie auch die anderen Bellistümer des Herzogtums Lothringen. Eine Geschichte der Großen Kriege und des lothringischen und

französischen Wiederaufbaues im 17. Jahrhundert ist noch ungeschrieben<sup>172)</sup>. Aber schon heute steht fest, daß der Dreißigjährige Krieg zwei Drittel der Wirtschaft und der Bevölkerung Lothringens zerstört und in der Wiederaufbauzeit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Einwanderung von zahllosen Schwaben, Schweizern, Burgundern und Franzosen aus dem Massif Central, der Champagne und der Picardie die Eigenart Lothringens vollständig geändert hat.

*Anhang: Getreideeinnahmen in Maldern (208 Liter)*

Amt Schaumberg				Amt Siersberg				
Jahr	Roggen	Hafer	Urkunde A.M.M.B	Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Urkunde A.M.M.B
1606	74	180	9313	1606	9	26	60	9491
1608	188	188	9314	1607	18	28	82	9492
1610	296	449	9316	1609	36	29	126	9496
1612	154	734	9319	1610	19	28	63	9497
1614	169	482	9321	1612	19	28	82	9499
1616	161	382	9323	1614	29	29	91	9501
1619	182	117	9327	1615	16	29	96	9503
1620	25	21	9328	1616	16	29	94	9505
1621	40	44	9329	1618	33	29	107	9507
1622	57	69	9330	1620	5	19	16	9509
1624	57	43	9333	1621	5	29	—	9509
1626	49	39	9336	1623	5	29	—	9511
1628	49	38	9338	1624	5	26	—	9512
1630	46	35	9340	1626	5	27	—	9514
				1627	5	26	—	9516

ANMERKUNGEN

- 1) Archives départementales de Meurthe-et-Moselle 3F 433 f°35; H. Hiegel, *Le bailliage d'Allemagne de 1600 à 1632*, Bd. I, Sarreguemines, 1961, S. 9 und 21.
- 2) A.M.M.B 1974, B 928 Nr. 1; Hiegel, *Le bailliage*, Bd. I, S. 14 (Liestertal-Löstertal) und S. 80 (Mombert-Momerich bei Gronig).
- 3) A.M.M.B 1974, B 9491; Hiegel, *Le bailliage*, Bd. I, S. 13.
- 4) A.M.M.B 1974, B 9491, B 588 Nr. 19, B 933 Nr. 47, B 936 Nr. 11, 3 F 429 f°189-210; Hiegel, *Le bailliage*, Bd. I, S. 14.
- 5) A.M.M.B 1974; Hiegel, *Le bailliage*, Bd. I, S. 14.
- 6) Hiegel, *Le bailliage*, Bd. I, S. 12.
- 7) *Ibidem*, S. 15.
- 8) *Ibidem*, S. 16.
- 9) *Ibidem*, S. 22.
- 10) H. Hiegel, *Le bailliage d'Allemagne de 1600 à 1632*, Sarreguemines, Bd. I, 1961, 310 S.; Henri et Charles Hiegel, *Le bailliage d'Allemagne de 1600 à 1632*, Sarreguemines, Bd. II, 1968, 271 S.
- 11) A.M.M.B 6454.
- 12) A.M.M.B 9437.
- 13) A.M.M.B 5362.
- 14) A.M.M.B 9511, 9329.
- 15) Hiegel, *Le bailliage*, Bd. II, S. 2.
- 16) Dénombrement du duché de Lorraine en 1594 par le Président Alix, *Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine*, XV, Nancy, 1870, 264 S.

- 17) Alix, S. 78—82.
- 18) Ibidem, S. 84.
- 19) Ibidem, S. 84.
- 20) Ibidem, S. 86.
- 21) Ibidem, S. 86—89.
- 22) Ibidem, S. 93.
- 23) Alix, S. 117 „En l'office de Schaumbourg se tirent espèces de grenats de toutes couleurs, chalcydaines, agathes“.
- 24) Alix, S. 121, 123, 125, 126, 169.
- 25) Ibidem, S. 129.
- 26) Ibidem, S. 131.
- 27) Ibidem, S. 133.
- 28) A.M.M.B 967 Nr. 16 bis; Bibliothèque Nationale, Paris, Collection de Lorraine, Bd. 485 f°66—148.
- 29) R. Capot-Rey, La région industrielle sarroise, Nancy 1934; N. Théobald, Aperçu géologique du Territoire de la Sarre, Sarrebruck, 1952.
- 30) Alix, S. 121.
- 31) A.M.M.B 9430, 9431.
- 32) A.M.M.B 9491.
- 33) A.M.M.B 9499.
- 34) A.M.M.B 9338.
- 35) A.M.M.B 10261.
- 36) A.M.M.B 9326.
- 37) A.M.M.B 9341.
- 38) A.M.M.B 9316.
- 39) A.M.M.B 10261.
- 40) A.M.M.B 9508.
- 41) J. Florange, Pellingen et ses propriétaires, Nancy, 1912, S. 6.
- 42) J. Bongartz, Das gemeinschaftliche Hochgericht Theley, Zeitschrift für Geschichte der Saar-  
gegend, XV (1965), S. 78—85.
- 43) A.M.M.B 935 Nr. 4. Die Verteilung auf die 9 Besitzer war folgende: 16 Morgen Land,  
5 Fuder Heu und ein Viertel Weinberg, 3 Morgen Land und ein halbes Fuder Heu, 2 Morgen  
Land und ein Karch Heu, zwei Mal 2 Morgen Land und ein halbes Fuder Heu, ein Morgen  
Land, ein Viertel Land und zwei Bürden Heu, 18 Morgen Land, 6 Fuder Heu und ein Morgen  
Reben, ein und ein halb Morgen Land, ein Fuder Heu und die Hälfte eines Viertels  
Reben. Der Morgen hatte 20½ Ar, das Fuder Heu 15⅓ Ar.
- 44) A.M.M.B 935 Nr. 7. Die Wiesen verteilten sich auf 2, 6, 6, 10, 6, 12, 11, 12, 6, 6, 17, 8,  
6, 3, 6, 23, 10, 1, 19 und 10 Fuder Heu.
- 45) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 13; Theodor Liebertz, Wallerfangen und seine Geschichte,  
1953, S. 88.
- 46) A.M.M.B 9446.
- 47) A.M.M.B 940 Nr. 5.
- 48) Trierer Zeitschrift, 1942, S. 125.
- 49) A.M.M.B 320.
- 50) Archives départementales de la Moselle, H 320.
- 51) J. Peltre, Du XVII au XVIII siècle. Une génération de nouveaux villages en Lorraine,  
Revue géographique de l'Est, 1966, S. 3—27.
- 52) A.M.M.B 9438, B 931 Nr. 68, B 78 f°114.
- 53) A.M.M.B 9448.
- 54) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 195.
- 55) A.M.M.B 9448.
- 56) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 22.
- 57) A.M.M.B 935 Nr. 9 und 7.
- 57a) F. Pauly, Siedlungs- und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Das Landkapitel Perl,  
Trier, 1968, p. 59. Auch in St. Arnual wird 1601 eine Rothbusch erwähnt. G. Bauer, Die  
Flurnamen der Stadt Saarbrücken, Bonn, 1957, S. 193.
- 58) A.M.M.B 9491.
- 59) A.M.M.B 9505 f°67.
- 60) A.M.M.B 9313.
- 61) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 26.
- 62) A.M.M.B 9447.
- 63) A.M.M.B 9515.
- 64) A.M.M.B 934, Nr. 4.
- 65) A.M.M.B 2999 Nr. 15.
- 66) A.M.M.B 888 Nr. 15.
- 66a) K. Schwingel, Beiträge zur Wirtschaft und Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Loth-  
ringen, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, XII, 1962, S. 196.
- 67) A.M.M.B 9443; Hiegel, le bailliage, Bd. II, S. 34. Der Malder von Sierck enthielt 208 Liter.
- 68) A.M.M.B 9323.
- 69) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 35.

- 70) A.M.M.B 9505.
- 71) A.M.M.B 3000—3001. J, H. Kell, Geschichte des Kreises Merzig, 1925, S. 88. Die Quart von St. Avold hatte 80 Liter.
- 72) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 35.
- 73) A.M.M.B 9324.
- 74) A.M.M.B 9326.
- 75) A.M.M.B 9499.
- 76) A.M.M.B 9508.
- 77) A.M.M.B 9512.
- 78) A.M.M.B 9336.
- 79) A.M.M.B 9511.
- 80) A.M.M.B 3000. Ein Viertel = eine Quart.
- 81) A.M.M.B 3492. 8 Faß = 1 Malder.
- 82) A.M.M.B 941 Nr. 1. Über die Besitzungen der Abtei, siehe P. Pauly, Das Landkapitel Perl, S. 179.
- 83) A.M.M.B 941 Nr. 1. Das Fuder = 960 Liter.
- 84) A.M.M.B 941 Nr. 1. Verteilung der Fläche: 1 Morgen, 6 Morgen, 3 Morgen, 4 Morgen, 2 Morgen und einhalb, zwei Mal einhalb Morgen.
- 85) A.M.M.B 9430.
- 86) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 44.
- 87) A.M.M.B 941 Nr. 6.
- 88) A.M.M.B 588 Nr. 7.
- 89) A.M.M.B 9491.
- 90) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 45.
- 91) A.M.M.B 957 Nr. 16 bis; Liebertz, Wallerfangen, S. 88.
- 92) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 46. A. Jacob, Die Siersburg im Wandel der Jahrhunderte, 1958, S. 117.
- 93) A.M.M.B 9330.
- 94) Jakob, Die Siersburg, S. 61.
- 95) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 49. Ch. Hiegel, Le recensement du bétail du comté de Bitche en 1600, in: Annuaire de la Soc. d'histoire et d'archéologie de Lorraine 1969.
- 96) Blatter, Das Oberamt Schaumburg nach dem Bericht des Oberamtmannes Moser vom Jahre 1791, Ottweiler, 1930, S. 5; Kell, Geschichte des Kreises Merzig, S. 88.
- 97) A.M.M.B 589 Nr. 2.
- 98) A.M.M.B 935 Nr. 52 und B 10276.
- 99) A.M.M.B 3092.
- 100) Bibl. Nat. Collection de Lorraine, Bd. 454 f°323.
- 101) A.M.M.B 9341.
- 102) A.M.M.B 3000.
- 103) A.M.M.B 588 Nr. 25.
- 104) A. Mos. 1 E 30.
- 105) A.M.M.B 9437.
- 106) A.M.M.B 9322.
- 107) A.M.M.B 9508.
- 108) A. Mos. 3 E 6432.
- 109) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 52.
- 110) A.M.M.B 588 Nr. 22.
- 111) A.M.M.B 928 (III) Nr. 5.
- 112) A.M.M.B 941 Nr. 5.
- 113) J. Zewe, Sitte und Brauch im Saargebiet, 1924, Saarbrücken, S. 101.
- 114) A.M.M.B 585 Nr. 23.
- 115) A. Mos. 3 E 7304.
- 116) A.M.M.B 935 Nr. 7.
- 117) Arnold Wagner, Wald und Menschen im Kreis Saarlouis, Heimatkundliches Jahrbuch des Kreises Saarlouis, 1960, S. 278.
- 118) A.M.M.B 588 Nr. 4.
- 119) A.M.M.B Nr. 1.
- 120) C. R. Richter, Der Bann und die Bannmeile von Saarlouis, in: Latz, Saar-Louis, 1680—1930, S. 15.
- 121) Hiegel, Le bailliage, Bd. I, S. 230; A.M.M.B 935 Nr. 8.
- 122) A.M.M.B 9314.
- 123) A.M.M.B 3000.
- 124) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 60.
- 125) A.M.M.B 9491.
- 126) Capot-Rey, La région industrielle sarroise, S. 38.
- 127) A.M.M.B 9316.
- 128) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 65. Im Jahre 1557 hatte der Kastellan von Saarlouis, Gille Manin den Wald bei Mittelbollenbach besichtigt, der dem Grafen von Oberstein-Falkenstein gehörte. A.M.M.B 927 Nr. 55.
- 129) A.M.M.B 706 Nr. 30—33, B 931 Nr. 66, B 928 Nr. 17; Hiegel, Bd. II, S. 65.

- 130) A.M.M.B 9507.
- 131) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 65.
- 132) Jacob, Siersburg, S. 47; A. Delges, Saarlouis-Roden, 1933, S. 28.
- 133) A.M.M.B 588 Nr. 21.
- 134) J. M. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargesetze der Territorien des linken Rheines, Trier, 1843, Bd. II, S. 728.
- 135) A.M.M.B 9491.
- 136) A. de Mahuet, La chasse en Lorraine jusqu'en 1789, Nancy, 1931, S. 46.
- 137) K. Schwingel, Beiträge zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte im deutschsprachigen Lothringen, Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, XII, 1962, S. 214.
- 138) A.M.M.B 941 Nr. 6.
- 139) A.M.M.B 9491 und 9499.
- 140) A.M.M.B 941 Nr. 6 und B 9512.
- 141) A.M.M.B 9501, 9502, 9512.
- 142) Sittel, Bd. II, S. 72.
- 143) Schmitz, Ortsgeschichte von Wiesbach, 1936, S. 59.
- 144) A.M.M.B 9324.
- 145) A.M.M.B 9335.
- 146) A.M.M.B 2999.
- 147) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 79.
- 148) Ernst Christmann, Flurnamen zwischen Rhein und Saar, Spire, 1965, S. 86—87.
- 149) Richter, Der Bann, S. 15.
- 150) A.M.M.B 588 Nr. 8.
- 151) A.M.M.B 2999.
- 152) A.M.M.B 9492 „de pêcher à la ligne sans plomb et au xplot (suplot)“.
- 153) A.M.M.B 9491.
- 154) A.M.M.B 930 Nr. 16 und B 941 Nr. 1.
- 155) Hiegel, Le bailliage, t. II, S. 83.
- 156) A.M.M.B 10249.
- 157) A.M.M.B 9430.
- 158) Sittel, Bd. S. 727; Th. Schmidt, Lachsfang an der Prims, Heimatkundliches Jahrbuch des Kreises Saarlouis, 1961—63, S. 177.
- 159) Jacob, Siersburg, S. 51. A.M.M.B 935 Nr. 9.
- 160) A.M.M.B 9430; Hiegel, Le bailliage, Bd. S. 83.
- 161) A.M.M.B 3012.
- 162) A.M.M.B 940 Nr. 10 und B 9502; Pauly, Das Landkapitel Perl, S. 103; Jacob, Siersburg, S. 67.
- 163) A.M.M.B 9313.
- 164) A.M.M.B 957 Nr. 16 bis.
- 165) A.M.M.B 10249.
- 166) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 85.
- 167) A.M.M.B 2999.
- 168) Hiegel, Le bailliage, Bd. II, S. 86 und 89.
- 169) Hiegel, Le bailliage, Bd. I, S. 232; H. J. Becker, Der Schaumberg, 1929, S. 98.
- 170) Hiegel, Le bailliage, Bd. I, S. 230.
- 171) Jacob, Siersburg, S. 77; Becker, Schaumberg, S. 108.
- 172) H. Hiegel, Der wirtschaftliche Niedergang Deutschlothringens im Dreißigjährigen Krieg, Saarbrücker Hefte, 17 (1963). S. 88—93.

Abb. 1—5 BEITRÄGE ZUR ORTSGESCHICHTE VON BISCHMISHEIM

1. Nachrichten über die Bischmisheimer Meyer, Gemeindevorsteher und Ortsbürgermeister

Der um die saarländische Familienforschung so verdiente Pfarrer Karl Rug schreibt eingangs seines Beitrages „Das Meyergeschlecht Huppert im Köllertal“<sup>1)</sup>: *„Der herrschaftliche Meyer war eine Amtsperson, die die Interessen der Herrschaft in dem anvertrauten Gebiet zu wahren hatte . . . Es ist noch nicht genügend geklärt, nach welchen Gesichtspunkten die Landesherrschaft die Meyer aussuchte, doch wurden sie vornehmlich aus den am meisten begüterten Bauernfamilien genommen, wenn auch hin und wieder ein Handwerksmeister das Meyeramt versehen konnte. . . . Das Meyeramt in der alten Form erlosch mit dem Sturze der Fürsten in der Französischen Revolution. In der Franzosenzeit wurde es erst durch den agent bzw. den maire, wenn auch z. T. mit anderen Formen, weitergeführt und ging in der preussischen Zeit in das Amt des Bürgermeisters über.“*

Von Bischmisheim sind Meyer<sup>2)</sup> erst nach der Einführung der Reformation in der Grafschaft, also gegen Ende des 16. Jahrhunderts, bekannt mit folgender, gewiß unvollständiger Amtszeit:

- Ziegler* Britz (Vorname auch Britzius, Brixius, Biccicus geschrieben), als Meyer erwähnt von 1584—1591. Er ist vermutlich der Sohn des 1551 genannten Ziegel- und Kalkbrenners Paulus Ziegler. Seine Frau hieß Gertrud; die Tochter Catharina war verheiratet mit dem von etwa 1590—1600 in Bischmisheim amtierenden Pfarrer Franziskus Stein. Andere bekannte Kinder des Britz Ziegler sind Nickel, Brigitta und Christine. Britz Ziegler ist vor 1607 gestorben.
- Ziegler* Lud (Ludwig), gestorben vor 1614.
- Ziegler* Jakob, auch „Ludten Jakob“ genannt. Er ist der Sohn des vorstehenden Lud Ziegler und war verheiratet mit Katharina, einer Tochter des alten Becker Nickel. Als Meyer wird er von 1621 bis 1630 erwähnt. Geboren ist Jakob Ziegler um 1552. In dem Häuserverzeichnis für 1635 wird das Haus Nr. 2 unter seinem Namen genannt.
- Becker* Samson, Meyer vor 1680, gestorben vor 1681. Seine Schwester Anna Becker war mit dem Vater des Hans Adolf Diener verheiratet, von welchem alle derzeitigen Bischmisheimer Diener abstammen.
- Diener* Peter, geb. 1607, gest. 19. 1. 1694 im Alter von 86 Jahren. Er ist nicht unmittelbar verwandt mit dem vorgenannten Hans Adolf Diener, hat den Namen nicht in Bischmisheim vererbt, ist aber Vorfahr vieler Köllertaler Familien. Meyer war er wenigstens von 1680 bis etwa 1683; er war schriftunkundig und unterzeichnete mit einem Kreuz.

- Kuntz* Hans Nickel, geb. um 1625, gest. 23. 11. 1693.
- Lud* Hans Nickel, als Meyer 1686 erwähnt. Er unterzeichnete wie Peter Diener mit einem Handzeichen. Hans Nickel Lud könnte auch vor Hans Nickel Kuntz Meyer gewesen sein.
- Maurer* Nickel, geb. um 1654, gest. 24. 1. 1726. Er wird als Meyer 1689–1700 erwähnt und war schriftkundig.
- Ludt* Hans Franz, geb. um 1650, ist der Sohn des obengenannten Hans Nickel Lud. Er war 1698 noch Gemeinmann und ist 1701 als Meyer genannt. Er starb am 29. 8. 1707.
- Ziegler* Hans Wilhelm, geb. 1. 8. 1670, Sohn des Johann Barthel Ziegler, als Meyer 1715–1720 erwähnt, war schriftkundig. 1728 brannte seine kleine Ziegelei im Grumbachtal ab, worauf er 1730 eine neue größere Ziegelei unmittelbar oberhalb der Kirche erbaute. Hans Wilhelm Ziegler starb am 1. 12. 1737.
- Ludt* Hans Andreas, gewöhnlich aber „Hansel Ludt“ genannt; geb. 3. 12. 1678, Sohn des obengenannten Hans Franz Ludt aus dessen erster Ehe, war verheiratet mit Anna Katharina Diener, einer Tochter des oben erwähnten Hans Adolf Diener. Als Meyer wird Hansel Ludt von 1723–1730 genannt; wahrscheinlich hat er dieses Amt bis zu seinem Tod am 12. 7. 1737 inne gehabt.
- Ludt* Hans Nickel, Halbbruder des vorigen, Sohn des Hans Franz Ludt aus dessen zweiter Ehe. Er war von Beruf Schneider. Als Meyer tritt er im Zusammenhang mit der großen Renovatur des Bischmisheimer Bannes 1737–1740 hervor: Der herrschaftliche Landmesser Hahn beklagt sich 1738 über ihn wegen vorgenommener Fälschungen in den alten Protokollen. Hans Nickel Ludt war schriftkundig und nachweisbar bis 1742 Meyer.
- Maurer* Johann Jakob, geb. 1696, war von Beruf Schmied, wird als Meyer von 1746–1769 erwähnt. Er starb am 3. 1. 1773 im Alter von 76 Jahren.
- Klein* Johann David, geb. 1729 oder 1730, Meyer von 1771–1776 oder 1777. Er starb am 14. 3. 1796 im Alter von 66 Jahren.
- Schmierer* Johann Philipp, geb. 16. 10. 1733. In der Dorfrechnung von 1778 wird der Name bereits in der dann üblichen Form Schmeer geschrieben. Philipp Schmeer war von 1777 bis wenigstens 1780, wahrscheinlich aber länger Meyer von Bischmisheim.

Mit dem Zusammenbruch der Fürstentherrschaft in der Grafschaft Saarbrücken endet 1793 auch die Zeit der Meyer. In den folgenden unruhigen Revolutionsjahren sind bis 1800 wichtige Fragen von der französischen Verwaltung in Saarbrücken entschieden worden. Im Jahre 1800 werden die Gemeinden Bischmisheim, Bliesransbach, Fechingen und Scheidt zur „Mairie de Bischmisheim“ zusammengefaßt. Die damaligen „Maire“ haben vermutlich die Angelegenheiten aller der „Mairie“ angeschlossenen Gemeinden geregelt, was vielleicht bis in die Zeit der preußischen Verwaltung beibehalten wurde.

Maire bzw. Bürgermeister waren

1800 – 1802 Friedrich Woytt

1802 werden die zur Bürgermeisterei Bischmisheim gehörenden Gemeinden auf die Bürgermeistereien Saarbrücken, Dudweiler und Kleinblittersdorf aufgeteilt. Erst 1812 wird auf eine Eingabe der betroffenen Gemeinden der frühere Zustand wieder hergestellt.

- März 1812 – März 1814 Bürgermeister Creutz  
März 1814 – Juli 1814 Bürgermeister Daniel Kunkel  
Juli 1814 – 10. 12. 1815 Bürgermeister Louis Hertz  
11. 12. 1815 – 14. 3. 1817 Bürgermeister Friedrich Woytt  
15. 3. 1817 – 7. 3. 1819 Bürgermeister Daniel Kunkel  
8. 3. 1819 – 31. 10. 1827 Bürgermeister Philipp Diener  
1. 11. 1827 – 12. 7. 1835 Bürgermeister Jakob Schwan,  
1. Berufsbürgermeister des „Amtes“  
13. 7. 1835 – Febr. 1851 und  
Ende 1853 – 15. 10. 1870 Bürgermeister Richard Klein.

Unter den Bürgermeistern Woytt, Creutz, Kunkel und Schwan war Fechingen der Amtssitz; unter Hertz, Philipp Diener und bis 1849 unter Richard Klein war der Amtssitz der Bürgermeisterei hingegen Bischmisheim, und zwar befand sich das Dienstzimmer damals in dem Haus unmittelbar unter dem Kirchenvorplatz.

Nach den Beschlußbüchern des Bischmisheimer Gemeinderates, die von 1846 an vorliegen und im Brebacher Amtsarchiv aufbewahrt werden, haben seither folgende Bischmisheimer als Vorsteher die Geschicke der Gemeinde geleitet<sup>3)</sup>:

- 1846–1854 *Jülch* Johann Nickel, geb. Juli 1791, gest. 4. März 1876, verheiratet mit Karoline Maurer (22. 3. 1793 – 22. 2. 1870), Vater des im Ort noch bekannten „Hannickel“ Jülch. Er ist für 1846 erstmals als Vorsteher nachweisbar, hat das Amt aber wohl schon länger ausgeübt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 20. 12. 1853 bittet er bereits um seine Entlassung, die in der Sitzung vom 30. 5. 1854 angenommen wird.
- 1854–1859 *Schmeer* Philipp, er war der Enkel des Meyers Johann Philipp Schmeer. In der Gemeinderatssitzung vom 3. 6. 1854 erklärt er sich bereit, die auf ihn gefallene Wahl versuchsweise für 1 Jahr zu übernehmen, bleibt aber dann Vorsteher bis zur Neuwahl des Gemeinderates Ende Juli 1859. Als Dienstentschädigung werden ihm 12 Taler pro Jahr gezahlt, während Johann Nickel Jülch 1846 nur 3 Taler, später 6 Taler bekommen hatte.
- 1859–1862 *Schütz* Philipp, geb. 28. 11. 1826 auf der Schafbrücke, wo seine Eltern die dortige Ziegelei betrieben. In Bischmisheim wohnte Philipp Schütz in dem Haus Fechinger Straße 1a; dort befand sich lange Jahre hindurch die Ortsdreschmaschine. Von Beruf war Philipp Schütz, Großvater des noch lebenden Simon Schütz, Wagner und Stellenmacher. Er starb am 17. 9. 1901.

- 1862–1868 *Schmeer* Carl, wird nach der Neuwahl der Gemeinderäte am 2. 9. 1862 durch Bürgermeister Klein in der Sitzung vom 9. 9. 1862 als Vorsteher eingeführt. Am 14. 8. 1868 erfolgt die Neuwahl des Gemeinderates, was auch zu einem Wechsel des Vorstehers führt.
- 1868–1894 *Schmeer* Johann Wilhelm, geb. 21. 1. 1821, gest. 15. 10. 1902. Er wohnte im Haus Schulstraße Nr. 8 und ist der Großvater mütterlicherseits des oben erwähnten Simon Schütz. Als Vorsteher erhält Johann Wilhelm Schmeer 1868 eine Dienstentschädigung von 36 Taler pro Jahr, die ab 1874 auf 72 Taler erhöht wird.
- 1894–1918 *Schmeer* Philipp Carl, geb. 28. 1. 1864, gest. 24. 6. 1924, wohnte im Haus Gartenstraße Nr. 17. Von Statur war Philipp Carl Schmeer ein großer, kräftiger Mann, vom Temperament war er dynamisch und fortschrittlich, was sich positiv auf die Geschicke der Gemeinde auswirkte. 1895/96 wurde auf die Initiative Ph. C. Schmeers eine „Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt“ in dem von ihm erbauten Haus an der Brebacher Straße neben dem Café Schmeer eingerichtet. Die Leitung dieses 1. Bischmisheimer Kindergartens hatte Fräulein Sophie Fetzer. 1896 stimmte der Gemeinderat zu, die Straßenbahnlinie Burbach-St. Johann bis auf die Schafbrücke weiterzuführen, worauf 1897 mit dem Ausbau des Geisberges als feste Straße begonnen wurde. Im gleichen Jahr wurde eine Telegraphenleitung von der Schafbrücke nach Bischmisheim verlegt, so daß u. a. der Ortsvorsteher von da ab Telefonanschluß hatte. Wegen der starken Wegsteigung des Geisberges beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag von Philipp Carl Schmeer in der Sitzung vom 15. 1. 1904 den Ausbau des „Mühlenweges“ von der katholischen Kirche in Brebach als „chaussierten Weg“ nach Bischmisheim. Der Ausbau, zu dem der Kreis einen erheblichen Zuschuß gibt, zieht sich bis 1912 hin, wobei die alte Streckenführung durch die Haarnadelkurve am Sportplatz etwas geändert wird, um zu starke Steigungen zu vermeiden. 1907 werden erstmals Pläne zum Bau eines Wasserwerkes besprochen, zumal die Laufbrunnen des Oberdorfes die Haushaltungen immer unzureichender mit Wasser versorgen. In der Sitzung vom 19. 12. 1908 entschließt sich der Gemeinderat zum Bau eines Wasserwerkes im Grumbachtal und des Behälters auf dem Steinacker. Der Anschluß der einzelnen Haushaltungen an das Wassernetz erfolgt auf Antrag in den Jahren

1909/10. 1912/13 erfolgt der Anschluß an die Elektrizitätsversorgung: Die alten Straßenlampen, die jeden Abend von dem Polizeidiener mit Petroleum gefüllt und angesteckt wurden, konnten durch moderne Glühlampen ersetzt werden. Als Mitglied des Kreis Ausschusses war Philipp Carl Schmeer über Bischmisheim hinaus bekannt und wurde vor allem bei landwirtschaftlichen Problemen immer als Fachmann gefragt. Er hatte gute Beziehungen zum Elsaß und in die Schweiz, was sich nicht nur bei der Beschaffung der Zuchtböcke und -bullen zeigte, sondern sich besonders im 1. Weltkrieg vorteilhaft für das Dorf auswirkte, als durch seine Beziehungen zusätzliche Nahrungsmittel nach Bischmisheim kamen.

- 1919–1923 *Tausend* Friedrich, geb. 11. 9. 1872, gest. 19. 1. 1951, wohnte im Haus Hauptstraße 2, wo auch sein Dienstzimmer war. Nach dem Zusammenbruch hatte Friedrich Tausend mit der Bewältigung der veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine recht undankbare Aufgabe übernommen.
- 1923–1929 *Müller* Karl, geb. 31. 8. 1887, gest. 24. 3. 1966, wohnte im Haus Ziegelhütte Nr. 2. Er war über die Liste der SPD in den Gemeinderat gekommen. Sein Vater war als Stierhalter bekannt. Von Statur war Karl Müller wie Philipp Carl Schmeer ein großer, kräftiger Mann.
- 1929–1935 *Diener* Heinrich, geb. 4. 12. 1895, bekannt als Besitzer des Hotels „Berghof“. Obwohl Heinrich Diener keiner Partei angehörte und nicht in den Gemeinderat gewählt worden war, erfolgte seine Berufung als Ortsvorsteher durch die SPD, das Zentrum und die Bürgerliche Partei gegen die Stimmen der KPD. Seine Amtszeit ist gekennzeichnet durch die Weltwirtschaftskrise und das Aufkommen der NSDAP. Die wirtschaftliche Notlage der Arbeitslosen wurde durch den „Gesamtarmenverband“ gelindert, allerdings führte die Abstempelung der Rentenscheine zu einer ungewöhnlichen Arbeitsüberlastung des Ortsvorstehers. An Straßenbaumaßnahmen sind der Ausbau der Kreuzstraße und die Pflasterung des Geisberges mit Granit zu vermerken.
- 1935–1945 *Feß* August, geb. 31. 7. 1894, gest. 17. 10. 1968, wohnte auf dem Steinacker, das Amtszimmer war aber im jetzigen Raum des Friseurs Laufer im Gasthaus „Zur Schwalbe“. August Feß war sehr rührig im Turnverein, war auch lange im Kirchen-

- vorstand. Unter ihm wurden die gemeindeeigenen Häuser in der „Siedlung“ gebaut. Zu erwähnen sind die Wiederaufbaumaßnahmen nach der 1. Evakuierung.
- 1945–1948 *Barthel* Johann.
- 1948–1951 *Siegel* Reinhard, Umbau des Stierstalles zum Bürgermeisteramt 1950.
- 1951–1956 *Barthel* Wilhelm, geb. 23. 3. 1904, gest. 21. 9. 1961, Schlosser auf der Halberger Hütte, war gegenüber den Spitzfindigkeiten der Verwaltung und den Intrigen des Parteilebens oft fassungs- und machtlos. Die Krönung seiner Tätigkeit war zweifellos die Einweihung des neuen Schulhauses 1955, die ihn als einen fortschrittlichen Bürgermeister auszeichnete.
- 1956–1968 *Diener* August, geb. 21. 9. 1892, leitete als Kandidat der DPS/FDP 12 Jahre die Geschicke der Gemeinde. In seine Amtszeit fielen der Umbau des alten Schulhauses an der Schulstraße zum Gemeindehaus 1957, der Bau der Autobahn sowie die Erweiterung des Schulhauses und die Auflösung der katholischen Volksschule 1965.

Seit dem 15. November 1968 ist Rudolf *Barthel*, geb. 14. 12. 1921, aus der SPD-Fraktion des Gemeinderates zum neuen Bürgermeister gewählt. Über die Probleme seiner Amtszeit kann erst ein späterer Chronist berichten.

## 2. Neue Beiträge zur Schinkelkirche

### a) Ergänzungen zur Baugeschichte 1821/22 <sup>4)</sup>

Daß die 1823/24 erbaute Bischmisheimer Kirche nach einem Plan Karl Friedrich Schinkels ausgeführt worden ist, war bis nach dem 1. Weltkrieg unbekannt. Erst 1926 hat Th. Hoenes in einer Abhandlung <sup>5)</sup> darauf hingewiesen. Trotzdem wurden in der Folgezeit immer wieder Zweifel laut, ob Schinkel tatsächlich selbst den Entwurf gefertigt habe, zumal er bei einer späteren Reise von Trier über Saarburg nach Saarbrücken in seinem Tagebuch weder einen Aufenthalt in Bischmisheim noch die Bischmisheimer Kirche überhaupt erwähnt. Zu den von Th. Hoenes erstmals veröffentlichten Zeichnungen der Bischmisheimer Kirche aus dem Schinkelmuseum sind nun in dem von Eva Brües 1967 herausgegebenen Band <sup>6)</sup> über Schinkels Wirken im Rheinland bisher unbekannt Akten der „Oberbaudeputation“ veröffentlicht, die auch den letzten Zweifel beseitigen. Als der Knippersche Plan des Langhausbaus Anfang Juni 1821 in Berlin eintrifft, entwirft Schinkel, durch die in seinen Augen bestehenden Mängel veranlaßt, Aufriß, Schnitt und Grundriß der achteckigen Zentralkirche mit Details zur Dachkonstruktion und bemerkt dazu in dem Erläuterungsbericht vom 17. 7. 1821: „Die beikommende, von uns entworfenene Zeichnung hat im Grundriß den vierten Teil weniger Fläche, etwa ein Fünftel weniger kubisches Maß in den Umfassungsmauern, etwa ein Viertel weniger Dachfläche, wonach sich das Holzwerk im Dach balanciert. Bei diesen Verminderungen gibt sie durch die Einrichtung der Emporkirche für mehr als ebensoviel Personen einen

sehr bequemen Platz und hat noch den Vorteil, daß die Gemeinde sich näher um die Kanzel zusammenfindet. Die Form gewinnt ebenfalls gegen das eingesandte Projekt, bei dem der Turm allemal, auch nach der Änderung durch den Regierungsbaurat, einen unangemessenen Platz bekommt, der mit dem Ganzen nicht zusammenstimmen will, dagegen er bei dem von uns angegebenen Achteck des Gebäudes dessen Mitte in gleicher Form als Spitze krönt und dem Ganzen etwas ganz in sich Abgeschlossenes gibt.

Wenn das Ministerium hiernach die Anschläge ändern läßt und dabei den Baubeamten der Regierung die möglichste Sparsamkeit anempfiehlt, so wird die Summe des Anschlages sich bedeutend ermäßigen. Die Konstruktionen des Daches sind im allgemeinen von uns angedeutet, müssen aber durch die ausführenden Baumeister detailliert ausgearbeitet werden.

Wir machen bei dem Entwurfe nur noch aufmerksam,

1. daß die Öffnungen im Turm mit einfachen Jalousiebrettern geschlossen werden können, die den Schall der dort anzubringenden kleinen Anschlaglocke bequem herauslassen,
2. daß die Fenster des zweiten Geschosses, soweit die Bänke der Emporkirche dies zudecken, wie mit rot im Profil angedeutet ist, ohne Glas mit Holz-scheiben, die äußerlich die Glasfarbe erhalten, zugesetzt werden können,
3. daß alle Innenverzierungen, selbst die Kanäle der Säulen, füglich gemalt sein können,
4. daß zur Ersparung der Kosten statt der äußeren Stufen auch Rampen eintreten können.“

Diesen Entwurf Schinkels arbeitet Knipper entsprechend den Erläuterungen aus und legt ihn im nächsten Jahr der Oberbaudeputation vor. Schinkel ist damit einverstanden, daß der Bau in Werkstein statt in verputztem Mauerwerk ausgeführt werde, wundert sich aber über die aufwendige Berechnung der Fundamente und Mauern. In dem Bericht vom 13. Mai 1822 heißt es:

„Zuvörderst sind wir sehr einverstanden mit der Anwendung einer Konstruktion von Werkstein im Äußern, statt des bloßen Abputzes, wenn dazu die Kosten aufgebracht werden können. Nach den ersten Äußerungen des Ministeriums, wonach unser Entwurf bearbeitet wurde, sollten indes Ersparungen gemacht werden, und wir müssen deshalb die Entscheidung darüber anheimstellen. Es ist indes auffallend, daß in dem ersten Anschlage die Fundamentmauer 4 Fuß tief,  $4\frac{1}{2}$  Fuß breit angenommen wurde, welches sich doch auf eine vorhergegangene Untersuchung des Baugrundes gegründet haben mußte. Die Anschläge zum zweiten Projekt, das in Mauern nur 3 Fuß höher, dagegen seiner achteckigen Form nach weit mehr Zusammenhang und Verband als das erstere in länglicher Form hat, sind die Fundamente 6 Fuß tief angenommen. Dies macht eine bedeutende Vermehrung der Kostensumme, die sich dadurch noch mehr erhöht, daß in dem zweiten Anschlage die erste Fundamentlage von Werksteinen angenommen, was zwar recht zweckmäßig ist, wenn die Bruchsteine nicht in so großen und hierzu tauglichen Stücken gefunden werden, was wir doch aber voraussetzen müssen, weil diese Konstruktion im ersten Anschlage nicht gerechnet wurde. Außerdem sind sämtliche Umfassungswände 3 Zoll stärker als die Zeichnung angibt, veranschlagt worden.“

E. Brües nimmt an, daß die hohen Kosten durch eine falsche Berechnung Knippers verursacht worden sein können, dem sicherlich noch eine Zeitlang daran gelegen habe, seinen Entwurf durchzusetzen; sie könnten ihren

Grund aber auch darin haben, daß die Bischmisheimer, die ja im Frühjahr 1822 den alten Kirchenbau begonnen hatten, einen Ausweg aus der zusätzlichen finanziellen Belastung, wie sie entstand, wenn der Schinkelsche Plan angenommen werden mußte, suchten. Schinkel beanstandet auch die Dachkonstruktion:

*„Die von uns angegebene einfachere Konstruktion des Zimmerverbandes würde gleichfalls bedeutende Ersparungen besonders an Schmiedearbeiten herbeiführen und überdies einen besseren Verband machen, indem die mittlere Turmsäule bis auf die Balkenlage der Kirche heruntergeführt ist und alles gegen diese Säule pyramidal zusammenstrebt. Der Einwand, daß man so langes Holz für diese Säule in dortiger Gegend nicht finde, kann nicht angenommen werden, erstens weil die Länge von 54 Fuß nicht so ungewöhnlich ist, um nicht wenigstens ein Stück der Art für einen solchen Bau zu finden, zweitens weil, wenn dies wirklich nicht möglich wäre, eine solche Säule auf eine geschickte Weise aus mehreren Doppelhölzern in abwechselnder Höhe zusammengesetzt und verbolzt werden kann und dann dieselben Dienste leistet.*

*In der Konstruktion des Daches, wie sie von der Regierung bearbeitet worden, sind die Säulen der Kirche als Stützen gar nicht benutzt, indem darüber auch Hängewerke angebracht sind. Die Turmsäule hört zu früh schon auf der Balkenlage über dem Kirchendach auf und die Hauptträger der Balkenlagen sind durch die Konstruktion zu häufig verlocht und dadurch geschwächt worden. Übrigens ist die spezielle und genaue Bearbeitung der Konstruktion sehr lobenswert.*

*Das veranschlagte Schieferdach ist freilich dem Ziegeldache vorzuziehen, wenn es sich mit den auf den Bau zu verwendenden Kosten verträgt. Würde auf die gemachten Bemerkungen Rücksicht zu nehmen sein und sind keine erheblichen Gründe da, von den Prinzipien der ersten Veranschlagung abzugehen, rechnete man ferner auch von dem zweiten Anschlag die Kosten des Eichenholzes, welches nach dem ersten die Gemeinde liefert, mit 557 Talern ab, so würde nach einem Überschlag das zweite Projekt mindestens 300 Taler weniger kosten.“*

#### b) Der Umbau von 1968

Die pneumatische Orgel, die 1929 von der Firma Schwenkedel<sup>7)</sup> unter Beibehaltung des alten Orgelgehäuses in die Kirche eingebaut worden war, hatte durch Granatsplitter im 2. Weltkrieg sehr gelitten. 1951 erfolgt bei der von Rudolf Krüger geleiteten Kirchenrenovierung eine Wiederherstellung der Orgel durch Lotar Hintz, wobei diese eine völlige Neudisposition<sup>8)</sup> erhält. Nach wenigen Jahren aber zeigen sich bereits wieder Mängel, die im Hinblick auf die begrenzte Lebensdauer pneumatischer Orgeln und die Kriegsbeschädigungen erklärbar sind. Der Saarbrücker Kirchenmusikdirektor Karl Rahner, der schließlich zur Begutachtung herangezogen wird, gibt am 10. November 1965 folgendes Urteil:

*„Die von der Orgelbaufirma Schwenkedel aus Straßburg 1929 erbaute Orgel ist seitdem mehrmals gründlich überholt worden: 1938 durch die Firma Walcker aus Ludwigsburg und 1951 durch Orgelbaumeister Hintz aus Heusweiler.*

*Das Grundübel des Werkes, die pneumatische Taschenlade, konnte durch keine Restauration behoben werden. Die Verzögerung des Tones ließ sich*

nie ganz beseitigen; die allem polyphonen Orgelspiel widerstrebenden Registerkanzellen blieben bestehen. Obendrein verhindert der durch die Orgel geführte Kamin jede reine Stimmung.

Der letzte Befund ist bestürzend. Viele Bälge versagen ihren Dienst. Nun lohnt es nicht mehr, neue Mittel für eine Instandsetzung der Orgel auszugeben, mit der auf die Dauer weder klanglich noch technisch etwas erreicht wird.

Die Kirchengemeinde sollte bestrebt sein, ein neues, der Kirche angemessenes Orgelwerk zu beschaffen. Folgende Orgelbaufirmen könnten um Vorschläge gebeten werden:

1. Hans Eule, Bautzen
2. Berliner Orgelbauwerkstatt
3. E. F. Walcker, Ludwigsburg.“

Mit dieser Hiobsbotschaft wird die Kirchengemeinde nun vor weitgehende und schwerwiegende Entscheidungen gestellt: Muß nämlich der Kamin beseitigt werden, so ist eine Gesamterneuerung des Innenanstriches der Kirche unabwendbar, dann möchte die Gemeinde aber auch die alten, in der Sitzfläche sehr schmalen und daher unbequemen Bänke, über die seit langem geklagt wird, durch neue ersetzt wissen. Zur Verhinderung einer Verminderung der Sitzplätze infolge der Neuordnung der Bänke müßte dann der Treppenaufgang zur Empore geändert werden. Gehe man so weit, so sollten auch die Fenster, die ja 1950 nur mit einfachem Glas versehen worden sind, ihre ursprüngliche Verglasung wieder erhalten.

In mehreren Sitzungen befaßt sich das Presbyterium mit diesen Fragen und vor allem mit der finanziellen Seite einer derartigen Restauration. Da sich aber der Zustand der Orgel im Laufe des Jahres 1966 immer mehr verschlechtert, ringt man sich schweren Herzens dazu durch, zunächst einmal Kostenvoranschläge für einen Orgelneubau von den beiden Firmen Eule-Bautzen und Walcker-Ludwigsburg anzufordern. Als diese im Oktober 1966 vorliegen, leitet man sie zur Begutachtung an das Orgel- und Glockenamts der Rheinischen Kirche nach Düsseldorf weiter. Da es sich bei dem Angebot der Firma Eule um ein individuell gestaltetes Instrument handelt, das in seiner Art auf den künftigen Aufstellungsraum ausgerichtet ist, während es sich bei dem Angebot Walcker um ein Modell in serienmäßiger Fertigung handelt, da zudem die von der Firma Eule für den etwa gleichen Registerpreis angebotenen Leistungen in wichtigen Punkten höher sind, fällt die positive Vorentscheidung für Eule-Bautzen. Da die Gemeinde Bischmisheim in Düsseldorf aber um einen Zuschuß eingekommen ist, wird von dort Dr. Honemeyer zur Überprüfung der alten Orgel und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit eines Orgelneubaus nach Bischmisheim geschickt. Dr. Honemeyer vom Orgel- und Glockenamts der Rheinischen Kirche gibt unter dem Datum des 11. Januar 1967 folgendes Urteil ab:

„Am 9. 1. 1967 habe ich die Kirche in Bischmisheim besichtigt und den Zustand der Orgel untersucht. Das Werk, das 1929 erbaut wurde, befindet sich in einer katastrophalen Verfassung. Ganze Partien der Manualwerke und des Pedals fallen aus. Infolgedessen ist es nicht möglich, beim Spiel eines Choral die Melodie für den Hörer erkennbar zu machen, von der Möglichkeit, den Choral zu harmonisieren, ganz abgesehen. Zahlreiche Heuler bereiten Störungen. Ein Blick in das Innere bestätigte den am Spieltisch gewonnenen Eindruck. Eine Reparatur kann demnach nicht in Frage kommen.

*Es wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern völlig aussichtslos, diese Orgel wieder funktionstüchtig zu machen.*

*Es kann daher der Kirchengemeinde nur dringend geraten werden, den Bau eines Orgelwerkes möglichst sofort in Angriff zu nehmen. Die Schönheit des Bauwerkes verpflichtet dabei zu einer besonderen Verantwortung, insbesondere auch in der Gestaltung des Orgelprospektes. Eine Gestaltung mit freistehenden Pfeifen sollte nicht akzeptiert werden. In diesem Falle fordern nicht nur die klanglichen Vorzüge, sondern auch die gestalterischen ein Orgelgehäuse, das formal ganz dem Raum angepaßt wird. Die von Orgelbaumeister Eule vorgelegte Ideenskizze würde bei entsprechender Ausführung die oben angedeuteten Forderungen erfüllen.“*

Daraufhin beschließt das Presbyterium in seiner Sitzung am 30. Januar 1967 einstimmig, den Orgelneubau zu den in dem Kostenvoranschlag vom 11. 10. 1966 unterbreiteten Bedingungen an die Firma Eule zu vergeben. In diesem Kostenvoranschlag waren die genaue Disposition, die Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie der Preis in Höhe von 51 500,— DM<sup>9)</sup> und eine fünfjährige Garantie genau festgelegt. Der endgültige Vertrag wird in Bischmisheim am 28. April 1967 unterzeichnet; die alte pneumatische Orgel wird durch eine moderne mechanische Schleifladenorgel ersetzt.

Inzwischen sind auch die übrigen durch den Orgelneubau aufgeworfenen Probleme entschieden worden, denn eine Überprüfung der Treppenaufgänge hat ergeben, daß sie wegen starker Wurmstichigkeit erneuert werden müßten. So kommt es zu dem Entschluß einer durchgreifenden, nicht kleinlichen Restaurierung, wobei die Bauleitung dem Trierer Baurat Heinrich Vogel übertragen wird. Als Sachverständiger, insbesondere für den Innenanstrich, wird außerdem der Tübinger Kunsthistoriker und Restaurator Dr. Ingenhoff herangezogen.

In der Neugestaltung des Innenraumes ist Baurat Vogel durchaus nicht konservativ eingestellt: Mit den alten Treppenaufgängen, die im Untergeschoß jeweils ein Fenster ganz verdeckten und daher nie recht überzeugen konnten, wird der alte hölzerne Windfang herausgerissen; Vogel entwirft hierfür einen gläsernen Windfang mit zwei seitlich versetzten Wendeltreppen, eine im Hinblick auf die Raumwirkung sicher moderne, aber zweifellos gute Lösung. Auch die gesamte neue Beleuchtung paßt viel besser in die Kirche als die alten Lampen, die vor dem 1. Weltkrieg eingebaut wurden. Kaum bemerkt wird die Erneuerung des Gestühls, weil die zentrale Anordnung der früheren entspricht. Die Beseitigung der beiden Türen unmittelbar hinter dem Altar wirkt außerordentlich positiv. Eine weitere Veränderung ist in der Freilegung der beiden oberen Säulen zu beiden Seiten des Orgelgehäuses zu sehen: Baurat Vogel hat hier die das Orgelprospekt tragende Wand um etwa 1,20 m zurückversetzt, wodurch der Orgeltisch von der Seite nach vorn unmittelbar über Altar und Kanzel gestellt werden konnte, was für den Organisten von Vorteil ist. Die Farbtonung ist gegenüber der Gestaltung von 1951 etwas verändert: Als Farbdreiklang wurden ein zartes Grau, ein sehr blasses Blau und ein Goldton ausgewählt. Auch die Sakristei wird neu gestaltet und enthält, wie der gesamte Kirchenraum, einen neuen Fußboden.

Diese Renovierungsarbeiten werden von Frühsommer bis Oktober durchgeführt, wobei der Gottesdienst sonntags weiter in der Kirche stattfindet. Vom Bauherrn wurden für die Arbeiten, deren Gesamtkosten sich auf rund

Abb. 3

Abb. 2

143 000,— DM<sup>10)</sup> beliefen, soweit möglich, Bischmisheimer Firmen herangezogen.

Zur Durchführung der Renovierungsarbeiten hatte die Orgelbaufirma Eule im März 1968 zunächst die alte Orgel ausbauen müssen. Als bis auf die Malerarbeiten der Innenraum fertiggestellt ist, wird Ende Oktober mit dem Einbau der neuen Orgel begonnen, wobei es wegen der Naturholzteile des Orgelprospektes zwischen Orgelbaumeister Hans Eule und Baurat Vogel zu erheblichen Differenzen kommt. Baurat Vogel beanstandet die Wahl des Naturholzes, Orgelbauer Eule tritt jedoch dafür ein.

Am Samstag vor dem 4. Advent kann die Orgel unter Einhaltung der Lieferfrist abgenommen werden. Dr. Honemeyer vom Orgel- und Glockenampt der Rheinischen Kirche berichtet darüber:

*„Am 21. Dezember 1968 habe ich die von der Orgelbaufirma Hermann Eule-Bautzen erbaute Orgel in der Kirche in Bischmisheim der amtlichen Abnahmeprüfung unterzogen. Es waren zugegen Pfarrer Rohrbach, Gemeindeamtsleiter Koch, die Kirchenmusikerin der Gemeinde Frau Hoffmann, zeitweise Landeskonservator Dr. Klewitz sowie Orgelbaumeister Hans Eule<sup>11)</sup>.*

Abb. 2 *Zu Beginn wurde die Frage der Prospekt- und Gehäusegestaltung eingehend erörtert. Die Orgel bietet sich dem Beschauer in einer modernen Konzeption dar, die der klassizistischen Gestaltung des Raumes zu folgen sucht. Entsprechend dem Wunsch des Architekten, Baurat Heinrich Otto Vogel, wurde ein Naturholzgehäuse (Nußbaum) geschaffen, dessen Abstimmung auf die — allerdings erst später entschiedene — Farbgestaltung des Kirchenraumes Kritik ausgelöst hat. Der Landeskonservator fordert, daß das Gehäuse mit einem Anstrich in grauen Farbtönen versehen wird. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß die Ausführung einer entsprechenden Korrektur nur unter Beteiligung des Orgelbauers erfolgen kann, der nicht geringe Vorarbeiten zu treffen hat. Angesichts der Schwierigkeiten, die eine solche Umgestaltung mit sich bringen dürfte, wäre dringlich zu wünschen, daß vor der endgültigen Aufbringung eines Farbanstriches eine probeweise Farbgebung durch später wieder ablösbare Folien versucht wird.*

*Der Prüfung der Orgel wurde der Kostenanschlag der Firma Eule vom 29. 3. 1967 zugrunde gelegt, der eine zweimanuale Schleifladenorgel mit mechanischer Traktur und Registeranlage und der Disposition von 15 klingenden Stimmen vorsieht. Die Ausführung des Orgelwerks entspricht den Angaben des Angebots, mit Ausnahme des Registers Fagott 16', das nicht mit Holzbechern aus Brasilkiefer, sondern mit solchen aus Naturguß versehen worden ist. Die Änderung erfolgte aus klanglichen Gründen und bedeutet eine Wertsteigerung. Der Subbaß 16', das einzige Register, bei dem ältere Pfeifen Verwendung gefunden haben, entstammt der Orgel der Universitätskirche St. Pauli in Leipzig.*

Das Werk hat folgende Disposition:

Hauptwerk (C-g'')	
Rohrflöte	8'
Prinzipal	4'
Holzflöte	4'
Spitzflöte	2'

Sesquialter	2f
Mixtur	4f
Brustwerk (C-g''')	
(im Schweller)	
Gedackt	8'
Rohrpommer	4'
Prinzipal	2'
Sifflöte	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> '
Zimbel	3f
Pedal (C-f)	
Subbaß	16'
Flötenbaß	8'
Dolkan	4'
Fagott	16'
Drei Normalkoppeln	

Die Prüfung ergab hinsichtlich des Windganges einen einwandfreien Befund der Gebläsemaschine, die im Anlauf und im stationären Verlauf geräuschlos arbeitet. Windlade und Windkanäle sind dicht. Die Windversorgung ist ausreichend.

Das Pfeifenwerk wurde bezüglich der Disposition sowie der Beschaffenheit des Materials in Augenschein genommen. Es sind keinerlei Beanstandungen zu erheben. Die handwerkliche Ausführung ist sorgfältig und gediegen. Der Klang der Register erfüllt die künstlerischen Anforderungen in einer Weise, die mit dem Prädikat einer großen Kultiviertheit zu kennzeichnen ist. Dabei fehlt es dem vollen Werk keineswegs an Intensität und souveräner Fülle.

Vorzüglich sind auch die Eigenschaften des Registerwerks. Die Spieltraktur gibt dem Organisten das unmittelbare Empfinden, anschlagsmäßig die An- und Absprache präzise beeinflussen zu können. Sie spielt sich leicht und angenehm. Die Registertraktur ist zweckmäßig angelegt und funktioniert pünktlich. Die Schwelljalousien lassen sich gängig betätigen und haben eine gute Wirkung.

Die Orgel vermag die ihr zu stellenden Aufgaben im Gottesdienst und einer gemeindegerechten Kirchenmusikpflege in schöner Weise zu erfüllen. Die orgelbautechnische und klanglich-künstlerische Leistung des Orgelbauers verdient Anerkennung. Die Abnahme des Werkes wird der Kirchengemeinde empfohlen."

Die Einweihung der Orgel erfolgt am 4. Advent im Hauptgottesdienst; abends spielt Gunther Hoffmann im Rahmen einer Kirchenmusik Werke von Joh. Seb. Bach, Pepping, Strunck und zusammen mit der Musikantengilde, deren Leitung Hans Lantz hat, das Orgelkonzert Nr. VII B-Dur von Georg Friedrich Händel. Unter seinem Dirigenten Dr. Wend. Müller-Blattau trägt der Sängerkhor Bischofshausen Chorsätze von Bender, M. Reger und R. Carl vor. —

Der Organistendienst in der Schinkelkirche wurde im 19. Jahrhundert stets von einem Lehrer versehen. Von 1824 an war es vermutlich bis zu seinem Tod 1842 Johann Christian Groß. Anschließend dürfte Lehrer Philipp Müller die Orgel gespielt haben. Die folgenden Organisten waren Haupt-

lehrer Wilhelm Krah, Rektor A. Ludt, Rektor Hans Köhler, Lehrer Jakob Eich, Rektor Theodor Kunze und Lehrer Viktor Eifler. 1926 wird Peter Schmidt als erster hauptamtlicher Organist angestellt. Nach seinem Ausscheiden übernimmt 1937 Fräulein Florentine Diener (Frau Sorg) das Organistenamt für über 3 Jahrzehnte. Seit Oktober 1968 versieht Frau Helen Mathilde Hoffmann den Organistendienst.

Küster der Schinkelkirche war im 19. Jahrhundert zunächst ebenfalls stets einer der Lehrer, so von spätestens 1841–1856 Friedrich Simon. Vor 1900 war Schreiner Jakob Müller Küster und Totengräber; von ihm übernahm das Amt sein Sohn Heinrich Müller. Die folgenden Küster waren Karl Jakobs (genannt Schneiders Pat), Wilhelm Ewald (1927–1937), Karl Schmeer (1937–1945), Jakob Schmeer (1945–1949), Johann Karcher (1949–1951), Willi Schultz (1951–1953), Emil Deutsch (1953–1962) und seit November 1962 Norbert Seiler.

### 3. Der Buheckernstreit zwischen Bischmisheim und Ensheim

Die sehr frühe Besiedlung des Bischmisheimer Bannes nach dem Zusammenbruch der Römerherrschaft erklärt die Rechte, die Bischmisheim bis zur Französischen Revolution auf Nachbargemarkungen hatte. Wenn beispielsweise die Herden der Bischmisheimer Bauern bis ins 18. Jahrhundert sowohl den gesamten Bann von Sengscheid als auch den von Ensheim teilweise abweiden durften, das umgekehrte Recht aber den Ensheimer bzw. Sengscheider Bauern nicht zustand, so weist das auf frühmittelalterliche Abhängigkeit hin, weil später eine Einführung derart einseitiger Rechte unmöglich gewesen wäre.

Bei der früher sehr extensiven Form des Ackerbaus kam der Viehhaltung eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Versorgung zu. Daher ist es verständlich, daß alle Probleme, die damit zusammenhingen, die Lebensinteressen einer Dorfgemeinschaft berühren mußten und daß um die Erhaltung von Weiderechten hartnäckig gestritten wurde. 1705 kommt es zwischen Bischmisheim und Ensheim erstmals zu Auseinandersetzungen, als die Ensheimer den Bischmisheimern das Weiderecht auf dem zu Ensheim gehörigen Teil des Breitenberges streitig machen. Nach einem jahrelangen Kleinkrieg weitet sich der Streit 1729 zu einem Prozeß aus, über den im Staatsarchiv Koblenz für die Jahre 1731–35 ein umfangreicher Aktenband<sup>12)</sup> vorliegt. Im Verlauf der Auseinandersetzung verbindet sich Fechingen mit der Gemeinde Bischmisheim, um durch die Verknüpfung der Fechinger Forderungen mit denen der Gemeinde Bischmisheim die Ensheimer in Bedrängnis zu bringen und so zum Nachgeben zu bewegen. Doch die Ensheimer Bauern wenden sich um Hilfe an das Kloster Wadgassen, das sich auch prompt der Ensheimer Angelegenheit annimmt. Angesichts dieser Lage bleibt den Bischmisheimern und Fechingern nichts anderes übrig, als ihrerseits die Regierung in Saarbrücken um Unterstützung zu bitten. Damit wird der Rechtsstreit um die Eicheln und Buheckern auf eine höhere Ebene verlegt und wegen der damals ohnehin ständigen Differenzen zwischen Nassau-Saarbrücken und der Prämonstratenserabtei Wadgassen jetzt mit umso größerer Erbitterung geführt. Jahrelang wird von beiden Parteien mit Argumenten und Gegenargumenten gestritten, ohne daß man einer Übereinkunft näher kommt, so daß man sich schließlich an das damals

höchste Gericht, das Reichskammergericht im Wetzlar, wendet und um eine Entscheidung bittet. Während die Bischmisheimer, Fechinger und Ensheimer Bauern, aber auch die Saarbrücker Landesherrschaft und die Wadgassener Mönche auf die allerhöchste Entscheidung aus Wetzlar warten, haben die Herren Reichskammergerichtsräte die von Saarbrücken und Wadgassen übersandten Akten zur Beruhigung der erregten saarländischen Gemüter erst einmal „zu den Akten“ legen lassen. Als nach Jahren und schließlich nach Jahrzehnten von Wetzlar aus noch immer keine Entscheidung getroffen wird, versucht die Saarbrücker Herrschaft, die leidige Angelegenheit wegen der „Schmalzweide“<sup>13)</sup> auf dem Breitenberg friedlich zu bereinigen. Nach einigem Hin und Her schließt man am 7. November 1759 in Saarbrücken einen Vergleich<sup>14)</sup>, der hier in den wichtigsten Teilen erstmals veröffentlicht wird:

*„Nachdem die Gemeinde Bischmisheim und die ev. Kirche zu Fechingen an einem, sodann die Gemeinde von Ensheim und der Herr Abt von Wadgassen an andern Teil, seit vielen Jahren her, wegen des Breitenberges, welcher teils auf Bischmisheimer, teils auf Ensheimer Bann gelegen, mancherlei Streit gehabt, wodurch viele Unordnung und Verdruß entstanden, da nemlich*

- 1. die Gemeinde Bischmisheim praetendieret hat: die gemeinschaftliche Rau- und Schmalzweide auf allen Ensheimer Feldern des Breitenberges,*
- 2. die Fechinger Kirche hingegen in Anspruch genommen*
  - a) den privaten Fruchtzehenden von einem kleinen Distrikt Ackerland auf dem Breitenberg Ensheimer Bannes, welcher Distrikt ehemals jährlich 12, 16, 18 bis 20 Zehengarben abgeworfen hat,*
  - b) auf eben diesem Berg und Bann das Eigentum und den Zehenden eines großen Stückes Feldland, wovon die besagte Kirche ehemals an Landrecht ein Malter Dinkel<sup>15)</sup> gezogen und welches in 16 Morgen bestanden hat.*

*Der Herr Prälat von Wadgassen und die Gemeinde Ensheim aber, von sämtlichen praetensionen nichts weiter passieren lassen und abtreten wollten, außer daß sie der Kirche in Fechingen vor ihre praetension ad a) 4 Morgen Feldland, worauf dieselbe den Zehenden erheben wollte, bei der ersten Lokalkonferenz verwilligt habe.*

*Die übrigen praetensionen sowohl der Gemeinde Bischmisheim als auch der Kirche Fechingen hingegen, wann sie der rechtlichen Ordnung nach, an- und aufgeführt, mithin zum Spruch rechtens hätten instruiert werden sollen, beiderseits nicht nur große Unkosten, sondern auch viele Weitläufigkeit verursacht haben würden: So hat man beiderseits vor das ratsamste gehalten, in verschieden angestellten Konferenzen mit Genehmigung sämtlicher Interessenten und unter Ratifikation der Hohen Landesherrschaft und Obrigkeit einen gütlichen Vergleich um so mehr zu stiften, als die bisherige hauptdifferenz zwischen der höchsten Nassau Saarbrückischen Landesherrschaft und dem Herrn Praelaten zu Wadgassen, in Ansehung der Bischmisheimer und Ensheimer Banngrenzlinie und gemeinschaftlichen Zehntens gleichergestalt onlängst gütlich beigelegt und in Richtigkeit gebracht und zu desto mehrerer künftiger Sicherheit eine accurate charte dressiert worden ist.*

*Da nun die eingangs erwähnten Streitigkeiten in Gegenwart derer unterschriebenen depotatoren und Interessenten heute dato folgendergestalt in Güte abgetan und verglichen worden sind, also nämlich:*

*Imo: stehet die Gemeinde Bischmisheim vor ihrer praetendierten gemeinschaftlichen Rau- und Schmalzweyde auf allen Feldern des Ensheimer Breitenberges ab und läßt sich mit der Koppelweyde auf dem zwischen beiden Herrschaften verglichenen und bereits ausgesteinten gemeinschaftlichen Zehndistrikts, wie solche Absteinerung in der neuen charte bemercket ist, genügen, jedoch dergestalt und mit denen ausdrücklichen conditionen, daß die Ensheimer Gemeinde jetzo und niemalen einige Mit-Weydegerechtigkeit, sie mag Nahmen oder praetext haben, wie sie wolle, auf dem Breitenberg Bischmisheimer Bannes praetendiere. Auch der obengedachte gemeinschaftliche Zehenddistrikt nicht ehender als bis alle darauf gewachsenen Zehend- und andere Früchte davongeführet sein werden, von einer oder der anderen Gemeinde mit einigem Vieh bestrichen werden, als dann aber auch das Vieh nicht einseitig dahin zur Weyde getrieben, sondern ein gewisser Tag zwischen beiden Gemeinden hierzu verabredet, und welche Gemeinde entweder in corpore oder particuliers dagegen handeln wird, ohne Nachsicht zur Bezahlung von 5 fl. an den unschuldigen Theil zur Vergütung der einseitig entzogenen Weyde, vorbehaltlich der herrschaftlichen Straf obrigkeitlich angehalten werden . . .*

*. . . so ist zu Urkund und Festhaltung alles dessen gegenwärtiger Vergleich in duplo ausgefertigt, von beiderseitigen Deputatis und Interessenten wie auch dem dabei gebrauchten geschworenen Feldmesser unterschrieben resp. unterzeichnet und versprochen worden, daß diese beiden Originalia nach erfolgter höchst- und hoher Ratifikation zwischen Nassau-Saarbrücken und dem Kloster Wadgassen unverzüglich ausgewechselt, endlich sowohl dem Stift St. Arnual wie der Kirche Fechingen als den Gemeinden Bischmisheim, auf ihr Begehren Abschriften gegeben werden solle. Alles getreulich und sonder Gefälle.*

*So geschrieben den 7 ten Novembris 1759  
Lex, Fürstlich Nassau-Saarbrückischer Regierungsrat“*

Die Wadgassener Ratifikation dieses Abkommens läßt eigenartigerweise und ohne daß ersichtliche Gründe festgestellt werden können noch weit über ein Jahr auf sich warten. Sie erfolgt erst am 29. April 1761, wodurch der Vertrag zur Beilegung des lästigen Buheckernstreites endlich rechtskräftig wird. Möglicherweise hat dies neben dem übrigen Verdruß, den Wilhelm Heinrich mit dem Wadgassener Kloster hatte, den Saarbrücker Fürsten in seiner Absicht bestärkt, die Abtei Wadgassen im Tausch Frankreich zu überlassen.

#### 4. Mitteilungen zur Bischmisheimer Schulgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts

Die beiden ersten Jahrzehnte der Regierung des Saarbrücker Grafen Ludwig (1602–1627) werden oft wegen der Bautätigkeit als Aufbauzeit gekennzeichnet; aber auch in kultureller Hinsicht ist dieser Begriff berechtigt, denn 1604 war das Ludwigsgymnasium gegründet worden, und selbst in einigen Dörfern der Grafschaft, nämlich Dudweiler, Fechingen, Heusweiler, Ludweiler, Völklingen und Saarwellingen, werden nach 1610 erstmals Lehrer

zur Erteilung des Elementarunterrichts angestellt. Zur Beseitigung der Unkenntnis im Lesen und Schreiben sowie zur Vertiefung der Katechismus- und Bibelkenntnisse bemühte sich der damalige Bischmisheimer Pfarrer Johann Bernhard Weber 1615 und 1616, in Bischmisheim gleichfalls eine Schule einzurichten. Zur materiellen Unterstützung dieses Planes wollte er, damit der Lehrer versorgt werden könne, den „besten halben Pflug von seinem Gefälle“ abtreten. Als die Berufung eines Lehrers nach Bischmisheim nicht glückte, erbot sich Pfarrer Weber 1617, selbst Unterricht zu erteilen, wenn man ihm eine Stube im Pfarrhaus herrichten wolle. Der Ausbruch des 30jährigen Krieges verhinderte leider die Verwirklichung dieses Planes.

Der erste namentlich bekannte Bischmisheimer Lehrer war Philipp Jakob Heppel, der im ältesten Bischmisheimer Kirchenbuch dreimal erwähnt ist: Ihm starben innerhalb von 3 Jahren 2 kleine Kinder. Danach war Heppel mindestens von 1702–1704 in Bischmisheim.

Ob Johann Friedrich Karcher bereits unmittelbar nach Heppels Weggang von Bischmisheim die Schulstelle übernahm oder ob eine Vakanzzeit, wie damals oft, dazwischen lag, ist nicht mehr feststellbar. Karcher war am 12. 11. 1671 als Sohn des Glasers Hans Leonhard Karcher in Saarbrücken geboren; er hatte dort die „teutsche Schule“ besucht und das Schmiedehandwerk erlernt. In Fechingen ist er später Schmied, heiratet die Anna Katharina Müller aus Eschringen und wird als Schulmeister nach Bischmisheim berufen. Das war ein damals üblicher Vorgang: Die meisten Lehrer waren „Handwerkerlehrer“; sie hatten einen Beruf erlernt und mußten diesen neben ihrer Schultätigkeit auch weiter ausüben, weil ja der Unterricht in der Regel nur im Winter gehalten wurde und sie daher auch nur Winterbezahlung bekamen. Von Bischmisheim kehrte Karcher aber wieder nach Fechingen zurück, wo er am 17. 3. 1722 starb.

Von 1715–1749 ist Johann Balthasar Laferré (auch de la ferré geschrieben) ununterbrochen Lehrer in Bischmisheim. Er ist am 24. 5. 1677 zu Steinbach bei Ottweiler geboren, heiratet am 9. 1. 1700 die Maria Barbara Gabler von Niederlinxweiler. Er war 5 Jahre in Steinbach und 1 Jahr in Niederlinxweiler als Lehrer tätig, bevor er nach Bischmisheim kommt. In Bischmisheim stirbt er am 2. 5. 1749 und wird auf dem ältesten Bischmisheimer Friedhof auf dem heutigen Vorplatz der Kirche beigesetzt.

Sein Nachfolger wird 1750 der in Wiesbaden geborene Johann Valentin May, der vorher als Lehrer in Altstadt bei Homburg war. 1761 verliert May die Bischmisheimer Schulstelle; er scheint aber später wieder vorübergehend Lehrer in Fechingen gewesen zu sein.

Von wenigstens 1765–1773 war Christian Konrad Ostermann, der vorher in Ottweiler unterrichtet hatte, Bischmisheimer Lehrer.

Damals stand das Bischmisheimer Schulhaus auf dem jetzigen Bürgersteig vor der Kirche, und zwar zwischen der Treppe und der Ecke des Gemeindehauses. Es war nach der Flurkarte, Tractus 1, von 1760 etwa 10 m lang, jedoch nur knapp 4 m tief, also sehr schmal. Das Gebäude war zweigeschossig, stand mit der Rückfront zum damals unebenen Kirchhof aber ziemlich tief in der Erde, wodurch die im Erdgeschoß liegende Schulstube oft feucht war. Im Erdgeschoß gab es außer der Schulstube die Küche und eine Kammer als Lehrerwohnung. Im Obergeschoß wird 1764 eine weitere, in sehr schlechtem Zustand befindliche Kammer erwähnt. Im Untergeschoß und einem Seitentrakt waren Stallungen und Vorratsräume.

Dieses älteste Bischmisheimer Schulhaus war wohl vor 1630 das Pfarrhaus gewesen. Als nach dem 30jährigen Krieg die Pfarrstelleninhaber wieder ständig in Bischmisheim wohnten, war das ehemalige Pfarrhaus, über dessen schlechten Zustand sich Pfarrer Johann Bernhard Weber bereits 1624 beklagt hatte und sicher z. T. auch deshalb ab 1625 in Saarbrücken wohnte, unbewohnbar. Da es durch die Menschenverluste während des Krieges einige herrenlose Bauernhäuser im Dorf gab, wurde ein größeres Gebäude an der heutigen Fehinger Straße das neue Pfarrhaus. Bei der Einrichtung einer Schule in Bischmisheim um 1700 wurde dann das alte Pfarrhaus als Schulhaus wieder instand gesetzt. Diese kleine und bereits 1764 ganz unzureichende Schule ist mit Sicherheit bis Ende 1820, wahrscheinlich aber sogar bis 1822 benutzt worden, obwohl die Kinder nur wechselweise unterrichtet werden konnten.

Von 1776 bis zu seinem Tode am 15. 1. 1794 ist Johann Martin Kußler (Cußler) Lehrer in Bischmisheim. Er wird mehrmals als Küster erwähnt und hatte u. a. für die Unterhaltung der Kirchenuhr zu sorgen. Die Frau dieses Lehrers war in Oberlinxweiler geboren und hieß Maria Dorothea. Sie starb am 19. 2. 1819 *„im Alter von 94 oder 95 Jahren und war die erste Person, deren Leichnam auf dem neuen Kirchhof (dem 2. Bischmisheimer Friedhof, der sich auf dem Platz der jetzigen Anlage neben dem Gemeindehaus an der Schulstraße befand) zur Erde bestattet wurde“*.

1801 kommt von Scheidt der Lehrer Friedrich Groß. Im Dezember 1809 unterrichtet er 94 Kinder, 49 Jungen und 45 Mädchen. Groß stirbt am 27. 2. 1811 im Alter von 61 Jahren, 9 Monaten und 2 Tagen und wird, wie Laferré und Kußler, auf dem Friedhof an der Kirche begraben.

Ab 1812 ist der Lehrer Georg Cusler in Bischmisheim; ob er mit dem Johann Martin Kußler verwandt ist, konnte nicht festgestellt werden. Er stirbt am 28. 1. 1822 im Alter von 44 Jahren und wird auf dem neuen Friedhof an der Schulstraße, der von 1819–1862 belegt wurde und zur Hälfte bis 1900 erhalten war, begraben.

Erst im Juni 1822 kommt von Malstatt, wo er 13 Jahre Lehrer war, Johann Jakob Fischer. Im Alter von 39 Jahren, 7 Monaten und 3 Tagen stirbt er bereits am 29. 12. 1822, ob an den Folgen einer Krankheit oder an einem Unfall, wird aus der Sterbeeintragung nicht ersichtlich.

Vom 15. 2. 1825 an ist Christian Groß als Lehrer in Bischmisheim nachweisbar. Er wird Anfang 1841 pensioniert und stirbt am 6. 1. 1842 im Alter von 67 Jahren, 4 Monaten und 4 Tagen.

Im Zusammenhang mit der 1823/24 erbauten Schinkelkirche wurde das alte schmale Schulgebäude mit der meist feuchten Schulstube abgerissen, das unmittelbar benachbarte Bauernhaus erworben und dieses als Schulhaus verwendet. Da das Gebäude recht groß war und die ständig wachsende Schülerzahl nicht mehr in einem Klassenraum untergebracht werden konnte, richtet man 1832 einen 2. Schulsaal ein und beruft Jakob Illgas als Lehrer der 2. Klasse nach Bischmisheim. Nach knapp 4jähriger Lehrtätigkeit in Bischmisheim stirbt Illgas am 3. 8. 1836 im Alter von 28 Jahren und 6 Monaten.

Für ihn kommt im September 1836 Friedrich Simon. Simon war vorher Lehrer in Andel im Kreis Bernkastel gewesen. In Bischmisheim ist er gleichzeitig Küster und wird nach der Pensionierung von Christian Groß 1841

Lehrer der 1. Klasse. Von 1841–1845 scheint Lehrer Simon aber die beiden Klassen wechselweise unterrichtet zu haben. 1844 zählt die 1. Klasse 72, die 2. Klasse 117 Schüler. Friedrich Simon stirbt im Januar 1856 in Bischmisheim.

Von 1822 an hatte man über 20 Jahre den Unterricht in dem damals erworbenen und nur wenig veränderten Bauernhaus gehalten. Anfangs der Vierzigerjahre war das um 1750 erbaute Haus aber in einem so schlechten Zustand, daß man es abriß und in den Jahren 1846/47 an derselben Stelle ein neues und sehr geräumiges Schulgebäude errichtete. Im Erdgeschoß lagen links und rechts vom Treppenaufgang die Wohnungen für die beiden damaligen Lehrer Friedrich Simon und den im Mai 1845 nach Bischmisheim berufenen Christian Leonhard, den Lehrer der 2. Klasse. Die zwei Schulräume im Obergeschoß für die beiden Klassen sind mit Absicht höher als die darunter befindlichen Wohnräume. Im Dezember 1878 kann Lehrer Leonhard noch die Ehrungen der Gemeinde aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums annehmen, obwohl er seit einer längeren Krankheit im Jahre 1875 nicht mehr voll arbeitsfähig ist; von 1879 an muß er ständig vertreten werden, worauf er 1880 mit einem Jahresruhegehalt von 900,— Mark pensioniert wird.

Für den im Januar 1856 verstorbenen Friedrich Simon wird zum 1. August des Jahres Philipp Müller als Lehrer der 1. Klasse berufen. Philipp Müller war verheiratet mit Bianka Geißler und hatte zwei Kinder. Da er ein sehr tüchtiger Gesanglehrer ist, überträgt man ihm 1867 bei der Gründung des Bischmisheimer Sängerkhores die Stelle des Chorleiters. Etwa ab 1860 stellt Philipp Müller den Schülern der Abschlußklassen Entlassungszeugnisse aus. Als nach 1880 die Sehkraft seiner Augen immer mehr nachläßt, wird er als Hauptlehrer mit Wirkung vom 31. 3. 1886 pensioniert. Mündlichen Überlieferungen zufolge soll er, als er nach seiner Pensionierung bei seinem Sohn in Elversberg lebte, völlig erblindet sein.

Durch die starke Bevölkerungszunahme hatte man 1868 den Bau eines 2. Schulhauses zur Aufnahme einer weiteren Klasse, der dritten, in die Wege leiten müssen. Nach der Fertigstellung dieses zunächst eingeschossigen Schulhauses am Tanzrech wird Karl Blumenröder aus Kappeln als Lehrer der 3. Klasse nach Bischmisheim berufen. Am 14. Februar 1872 scheidet Blumenröder aber aus dem Schuldienst aus; seine Klasse übernimmt in Vertretung bis Mai 1874 Philipp Müllers Sohn Karl Müller, genannt „Müller junior“. Karl Müller geht 1874 nach Metz und ist später in Elversberg. Nach seinem Weggang übernimmt die 16jährige Amalie Klein von der Grumbacher Mühle gegen ein Jahresgehalt von zunächst 170 Taler die 3. Klasse. Als der damalige Schulinspektor Pfarrer Brandt ihr erfolgreiche Arbeit bescheinigt, werden ihr ab 1. 1. 1875 vom Gemeinderat jährlich 220 Taler bewilligt. Am 31. März 1875 kommt für sie aus St. Arnual Karoline Bergmann, die in Bischmisheim erstmals Handarbeitsunterricht erteilt. Ob Karoline Bergmann mit Wirkung vom 1. April 1877 versetzt wurde oder aus anderen Gründen ausschied, ist unklar. Die 3. Klasse übernimmt am 1. April 1877 jedenfalls Christine Heidersdorf aus Lauenburg/Nassau. Sie war als Bauernmädchen mit dem linken Arm in eine Häckselmaschine geraten, hatte aber dann mit Erfolg die Seminarbildung durchlaufen. Zur Führung ihres Haushaltes bringt sie ihre jüngere Schwester Karoline mit nach Bischmisheim. Nach der Erkrankung des Lehrers Leonhard übernimmt

Christine Heidersdorf 1879–1880 die 2. Klasse, während ihre Schwester Karoline in dieser Zeit aushilfsweise die 3. Klasse unterrichtet. Damals war es keinesfalls gleichgültig, ob ein Bewerber zum Lehrer der 1., 2. oder 3. Klasse berufen wurde, denn die Bezahlung war unterschiedlich: 1875 erhielt Philipp Müller ein festes Jahresgehalt von 600,— Mark, hinzu kamen 18,— Mark für die Stellung von Feuerungsmaterial und Tinte; mit 256,75 Mark waren die Naturallieferungen der Schulfrucht, die von den Haushaltungen mit schulpflichtigen Kindern entrichtet werden mußten, angesetzt, und die Nutzung von Ländereien war mit 83,25 Mark taxiert: zusammen also 958,— Mark Jahreseinkommen für den Lehrer der 1. Klasse. Als mit Wirkung vom 1. Januar 1876 vom preußischen Kultusministerium neue, für die Gemeinden bindende Besoldungsrichtlinien herausgegeben wurden, mußten dem Lehrer der 1. Klasse 1350,— Mark, dem der 2. Klasse 1200,— Mark an Jahreseinkommen gezahlt werden. Daraufhin nimmt der Bischmisheimer Gemeinderat kurzerhand eine Neubewertung der Schulfrucht und der Ländereien vor und erhöht wegen der notwendigen Mehrausgaben das jährliche Schulgeld pro Kind zunächst von 1 Taler auf 2 Taler. Lehrerin Bergmann, die als Lehrerin der 3. Klasse 825,— Mark pro Jahr bekommen soll, behält den alten Satz von 660,— Mark, weshalb sie sich möglicherweise weggemeldet hat. Um 1875 war im Winter morgens von 8–11 und nachmittags von 14–16 Uhr Unterricht. Im Sommer begann der Unterricht morgens schon um 7 Uhr; mittwochs und samstags nachmittags war schulfrei.

Für den pensionierten Lehrer Leonhard kommt am 15. März 1880 von Altenwald Christoph Eich, der später in Bischmisheim „der alte Eich“ genannt wird. Als Vergütung für den notwendigen Umzug erhält er vom Gemeinderat 40,— Mark. Verheiratet war Christoph Eich mit Friederike Auguste Amalie Fricke, die ihm 6 Kinder, 4 Söhne und 2 Töchter, schenkte. 1 Sohn und 1 Tochter verstarben in Bischmisheim. Als Christoph Eich am 15. März 1887 nach Lauterbach versetzt wird, kommt für ihn von Lauterbach der 1858 in Desloch/Kreis Meisenheim geborene Lehrer Peter Venter nach Bischmisheim. Anschließend kommt Venter für kurze Zeit nach Köllerbach, ist später Schulleiter in Herrensohr und wird als Rektor nach St. Johann an die Nauwieserschule berufen. Wegen politischer Betätigung bei den Jungliberalen wird er vorübergehend nach Fürth im Ostertal „versetzt“, ist aber nachweisbar ab 1907 wieder in Saarbrücken, wo er seit dieser Zeit den Vorsitz der Jungliberalen inne hat. Da Rektor Venter das Mittelschullehrexamen abgelegt hat, wird er zur Ausbildung der Mittelschullehrer herangezogen und ist von 1912–1915 unter Schulrat Niemann auch im Ausbildungsseminar der Cäcilienchule tätig. Den Bischmisheimern bleibt er über Jahrzehnte hinweg durch seine roten Haare und eine gewisse Impulsivität in lebhafter Erinnerung. Am 25. 2. 1915 starb Peter Venter an einem Herzschlag und wurde auf dem alten Friedhof an der Moltkestraße in Alt-Saarbrücken beerdigt.

Bereits 1883 war man sich wegen der großen Schülerzahl klar geworden, daß ein neuer Klassenraum und eine 4. Lehrerstelle geschaffen werden mußten. Diese 4. Klasse wird nach Ostern 1885 eingerichtet und muß anfangs in Notsälen in Gastwirtschaften unterkommen. Zur Leitung der 4. Klasse hat man zum 1. April 1885 die schwarzhaarige Lehrerin Ida Pauli nach Bischmisheim gerufen. Anfangs wohnt sie im Tanzrethschulhaus und ist in Ko-

sten bei Metzger Schmeer. Als 1887/88 das Tanzrehschulhaus zur Aufnahme der 4. Klasse aufgestockt wird, zieht Fräulein Pauli auf die Schafbrücke.

Für den mit Wirkung vom 31. 3. 1886 pensionierten Hauptlehrer Philipp Müller kommt erst zum 1. November von Neuweiler der Hauptlehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Krah als Lehrer der 1. Klasse nach Bischmisheim. Verheiratet war Wilhelm Krah mit Auguste Maria Stör, die aus dem Harz gebürtig war. Das Ehepaar hatte 3 Söhne. Während seiner Dienstzeit in Bischmisheim wohnte Hauptlehrer Krah im Kirchsulhaus. Er spielte sonntags die Orgel und war von 1892 bis zu seiner Berufung 1898 nach Saarbrücken Chorleiter des Sängerkhoes Bischmisheim. Charakteristisch für ihn und an ihm waren der lange Bart und die damals übliche lange Pfeife.

Da die Schülerzahl Ende 1888 auf 335 Kinder angestiegen war, beantragt Beringschulinspektor Lichnock im Februar 1889 vom Gemeinderat die Einrichtung einer 5. Klasse und die Berufung einer weiteren Lehrerin. Als nach den Sommerferien 1889 Lehrer Venter versetzt wird, erhält Bischmisheim für die verwaiste Klasse zunächst am 1. Oktober 1889 den Lehrer Dessauer von Wittlich. Außer seinem großen Schnurrbart wird Dessauer durch die Aufstellung des ersten Bischmisheimer Spielmannszuges schnell im Ort bekannt, wobei die Eltern seiner Frau, die Besitzer des bekannten Saarbrücker Musikgeschäftes Hoer, Trommeln und Pfeifen zu günstigen Preisen lieferten. Dieser erste Bischmisheimer Spielmannszug bestand anfangs aus 3 Trommlern, 3 Flötenspielern (Wilhelm Ludt, geb. 20. 9. 1881, wohnt noch in Bischmisheim in der Schulstraße: dem 1916 vor Verdun gefallenen Friedrich Diener sowie Wilhelm Diener) und dem Stabführer Albert Schmeer. Als Lehrer Dessauer 1893 versetzt wird, kommt für ihn aus Kautenbach Lehrer Wilhelm Wenzel am 1. 10. 1893 und führt die Klasse bis Ostern 1895.

Die im Februar 1889 beantragte 5. Klasse wird erst Ende 1890 eingerichtet und zu deren Verwaltung zum 1. 12. 1890 Elise Feierabend nach Bischmisheim berufen. Elise Feierabend war am 8. 4. 1872 als Tochter eines Offiziers in Metz geboren und hatte am Seminar in Trier ihre Ausbildung erhalten. Am 31. 3. 1895 scheidet Fräulein Feierabend aus dem Schuldienst aus und heiratet den Bischmisheimer Pfarrer Karl Mannherz am 20. 9. 1895. Da die Eltern von Fräulein Feierabend verstorben sind, erfolgt die Eheschließung bei der älteren Schwester in Hamburg. Als Pfarrfrau schenkt sie in Bischmisheim 4 Kindern das Leben. Nach dem Tod ihres Mannes 1926 wohnt sie in Saarbrücken, später in Neufechingen. In einer Heidelberger Klinik stirbt sie am 1. 10. 1942, wird aber an der Seite ihres Mannes auf dem Bischmisheimer Friedhof begraben.

Am 1. 4. 1893 kommt für das erkrankte Fräulein Heidersdorf Fräulein Minna Gehm als Lehrerin nach Bischmisheim. Fräulein Minna Gehm war am 20. 11. 1869 in Frankfurt geboren, hatte 1890 in Trier ihr Lehrerinnenexamen abgelegt und unterrichtete zuerst an der Saarbrücker Casino-Schule. Vorübergehend war sie dann am Institut Krebs, einer Privatschule für Mädchen in Frankfurt, bevor sie nach Bischmisheim kommt. In Bischmisheim wohnt sie zunächst in der Talmühle; nach der 1894 erfolgte Eheschließung mit dem Bischmisheimer Theodor Schmeer scheidet sie aus dem Schuldienst aus. Auf der Schafbrücke hat das junge Paar sich ein schönes, für die dama-

lige Zeit fast herrschaftliches Haus erbaut, in dem 3 Kinder, ein Mädchen und zwei Jungen, geboren werden. Während das Mädchen 1899 an einem Unglücksfall verstarb, sind die beiden Söhne über den Saarbrücker Raum hinaus bekannte und verdiente Pädagogen des höheren Schuldienstes geworden. Frau Minna Schmeer geb. Gehm starb im Januar 1953 und wurde auf dem Schafbrücker Friedhof im Grumbachtal beerdigt.

Die Bevölkerungszunahme zwingt Anfang der Neunzigerjahre die Gemeinde Bischmisheim, durch einen Schulhausneubau Raum für zusätzliche Klassen zu schaffen, zumal im Juni 1894 Beringschulinspektor Pfarrer Lichnock die Einrichtung einer 6. Klasse beantragt hat. Durch die Ortsausdehnung nach Saarbrücken und Brebach zu hatte sich die Lage des 1819 eröffneten Friedhofes als sehr ungünstig herausgestellt. Aus diesem Grund war bereits 1862 ein neuer Friedhof, der dritte für Bischmisheim, am Fehinger Talweg angelegt worden. 1893 wird die Hälfte des Friedhofes an der heutigen Schulstraße eingeebnet, weil man dort mit dem Bau des 3. Bischmisheimer Schulhauses beginnt. Da das Schulgebäude nach Ostern 1895 noch nicht bezugsfertig ist, wird für die ab Ostern 1895 geführte 6. Klasse ein Notsaal in der Gastwirtschaft gegenüber der Kirche hergerichtet. Erst nach den Sommerferien 1895 kann die neue Schule bezogen werden. Im Schuljahr 1895/96 waren in der 1. Klasse 70 Schüler, in der 2. Klasse 88 Schüler, in der 3. Klasse 61, in der 4. Klasse 58, in der 5. Klasse 57 und in der 6. Klasse 64 Schüler. Zum 1. April 1895 kommen Lehrer G. Haus sowie Schulamtsbewerber Junker nach Bischmisheim. G. Haus übernimmt die Klasse des versetzten Lehrers Wilhelm Wenzel und wird als Bienenzüchter im Ort bekannt. Als 1899 am Geisberg der Schulneubau für die Schafbrücker Kinder fertiggestellt ist, wird Haus an die zunächst einklassige Geisbergschule versetzt. Junker war bis 31. 12. 1896 in Bischmisheim. Für ihn kommt am 1. 2. 1897 Fräulein Pauline Franzmann. Im Laufe des Jahres 1895 muß auch Fräulein Kläre Gehm, eine Schwester von Frau Minna Schmeer, nach Bischmisheim gekommen sein. Kläre Gehm war 1872 in Saarbrücken geboren und nach dem 1892 in Trier abgelegten Examen zuerst an einer Privatschule in Sobornheim. Bis 1899 ist sie dann in Bischmisheim Lehrerin. Anschließend sollte für sie ein recht bewegtes Leben beginnen: Zunächst geht sie nach Wernigerode, wo sie sich als Frau Wolff verheiratet. Mit ihrem Mann kehrt sie aber bald nach Saarbrücken zurück, ist bis 1917 als Lehrerin an der Cablé-Schule und anschließend aushilfsweise am Reformrealgymnasium beschäftigt. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches versucht sie ohne Erfolg die Unterhaltung einer eigenen Privatschule und ist ab 1922 an Domanialschulen tätig. 1935 verläßt sie das Saarland und unterrichtet in der Folgezeit an einer Mädchenschule in Montpellier. Als Schwerkranke kehrt sie 1949 in ihre Heimat zurück und wird nach ihrem Tod 1955 auf dem Schafbrücker Friedhof beigesetzt.

Nach der Pensionierung von Christine Heidersdorf, deren Jahresruhegeld durch Gemeinderatsbeschluß vom 1. 10. 1896 auf 519 Mark festgesetzt wird, übernimmt 1897 Jakob Eich die 3. Klasse. Er war am 26. 12. 1854 in Kappel/Hunsrück geboren und hat, obwohl mit 14 Jahren Waise, aus eigener Initiative den Lehrerberuf eingeschlagen. 1880 war er Lehrer in Raversbeuren, kommt dann ins Saarland nach Wellesweiler und Fürstenhausen, ist anschließend in Karlsbrunn, von wo er nach Bischmisheim versetzt wird. Hier hält er Vorträge über künstliche Düngung und demonstriert den Erfolg an

Beeten ohne bzw. mit künstlicher Düngung, weil die Bauern im allgemeinen nur das glauben, was sie auch sehen. Nicht nur mit großer Liebe, sondern auch mit einer so ungewöhnlichen Intensität beschäftigt er sich mit Gartenbau und Obstbaumzucht, daß seine Frau immer sagte, er zerreiße mehr Kleider als dabei herauspringe. Neben dieser Liebhaberei widmet er sich mit viel Wärme und Geduld dem von ihm geleiteten 4stimmigen Schulchor. Lange Jahre hat er sonntags in der Kirche die Orgel gespielt. 1914 wurde er pensioniert, wohnte weiter in Bischmisheim am Geisberg. Am 7. 2. 1928 starb er in „Matze“ an einem Herzschlag. Bei seiner Beerdigung ehrte Pfarrer de Haas ihn als verdienten Pädagogen mit den Worten, daß an seinem Grab keine Trauer —, sondern eine Dankesgemeinde stehe.

Im Schuljahr 1899/1900 unterrichtet nach Abschluß der Seminarausbildung in Ottweiler Emil Eder in Bischmisheim. Er war am 21. 1. 1879 geboren, wurde von Bischmisheim zur Ableistung seines Militärdienstes zu den 70ern nach Saarbrücken eingezogen, war später an der Seminarübungsschule in Ottweiler und anschließend in Saarbrücken an der Rotenbergsschule tätig. Während seiner Lehrtätigkeit in Bischmisheim hatte er eine der Töchter des Lehrers Jakob Eich kennen und lieben gelernt. Am 23. 9. 1904 erfolgte die Trauung von Emil Eder und Luise Eich durch den Bischmisheimer Pfarrer Mannherz. Nach der Ablegung der Mittelschullehrerprüfung war Lehrer Eder an der Cäcilien- und Marienschule in Saarbrücken, wurde nach dem 1. Weltkrieg Rektor in Dudweiler und in Alt-Saarbrücken am Hospitalschulhaus. In der Evakuierung war er in Weillburg an der Lahn tätig und leitete nach 1945 die einklassige Schule in Sohren/Hunsrück. Am 18. 6. 1961 starb Rektor Emil Eder.

An die Stelle von Hauptlehrer Wilhelm Krahl kommt 1898 Hauptlehrer Adolf Ludt nach Bischmisheim. Er war in Fechingen geboren und vor seiner Berufung nach Bischmisheim in Elversberg tätig gewesen. Mit Wirkung vom 14. 7. 1899 wird er zum Rektor ernannt, weil der Bischmisheimer Schulleiter auch die Geisbergsschule mit zu betreuen hatte. Aber der Bischmisheimer Gemeinderat weigert sich, die Rektorenzulage von 300 Mark pro Jahr zu zahlen. Daraufhin läßt sich Rektor Ludt Ende 1900 nach Saarbrücken versetzen. Für ihn kommt zum 1. 4. 1901 Rektor Hans Köhler aus Dörrenbach, der die dem Rektor Ludt verweigerte Rektorenzulage dann gleich genehmigt bekommt. Hans Emil Köhler war am 7. 7. 1871 geboren. Schon ein halbes Jahr nach seiner Berufung als Bischmisheimer Rektor heiratet er in seinem neuen Dienstort die seit 1900 in Bischmisheim unterrichtende Lehrerin Johanna Maria Weber. Maria Weber war am 13. 12. 1880 geboren; sie muß eine ausgesprochen hübsche und attraktive Person gewesen sein, die nicht nur Geist, sondern auch viel Charme hatte, kein Wunder, daß sie Männer verzaubern konnte. Als Rektor Köhler im Laufe des Jahres 1903 die Einrichtung einer 7. Klasse beantragt, wird vom Gemeinderat gefordert, daß zur Verwaltung dieser 7. Klasse ein Lehrer nach Bischmisheim versetzt wird, weil die bestehenden 6 Klassen von 2 Lehrern, nämlich Rektor Köhler und Lehrer Jakob Eich, und 4 Lehrerinnen (Fräulein Grauert, Fräulein Balfanz, Fräulein Zinkgraf und Fräulein Weil) unterrichtet würden. Daraufhin wird noch im Jahr 1903 Lehrer Röser im Austausch für eine Lehrerin nach Bischmisheim versetzt, und zum 1. 4. 1904 kommt zur Verwaltung der neuen 7. Klasse Lehrer Hugo Hoffmann von Woppenroth/Hunsrück nach Bischmisheim.

Seit den Streitigkeiten über die Banngrenzen mit Scheidt, die 1462 durch einen Schiedsspruch beigelegt worden waren, hatten sich die Grenzen der Gemarkung Bischmisheim bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht verändert. Zur Vergrößerung des in dem Halbergerwald angelegten Tierparkes wünscht Fürst Wilhelm Heinrich 1755, daß das gemeindeeigene Kolbenholzer Wäldchen ihm im Tausch gegen ein gleich großes herrschaftliches Waldstück am kleinen Stiefel überlassen werde. Über diesen Tausch liegt im Staatsarchiv Koblenz folgende Urkunde vor <sup>17)</sup>:

*„Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm Heinrich, Fürst zu Naßau, Graf zu Saarbrück und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein, Ihro Königlicher Majestät in Frankreich bestellter General-Lieutenant und Obrister des Teutschen Cavallerie Regimentes von Naßau, auch des Weisen Adlern und St. Huberti Ordens Ritter pp.*

*uhrkunden und bekennen hiermit, vor uns, unsere Erben und Nachfolgern: Nachdem wir zur Vergrößerung des Tiergartens um den Halberg, anoch ein Stück von denen daran gelegenen Bischmisheimer Gemeinewaldungen, das Kolben-Holtz genannt, nöthig gehabt, und dahero gnädigst resolviret, welches gegen ein anderes an die Gemeinde Bischmisheim abzugebendes Stück unserer Waldungen, von selbiger einzutauschen, diese sich auch dazu willig finden lassen; daß wir solchergestalt ermeldtes Kolben-Holtz, wie solches längst dem Wege von Saarbrücken und Scheid nacher Güdingen hinziehet, oben an den Fehinger Bann, unten aber, bis ohnweit der über gedachten Weg stehenden Ziegel-Hütte strecket, bereits auch mit besonderen Mahlsteinen ausgesteint ist, und nach der beschehenen Aufmeßung funffzigeinen Morgen, zwanzig Sieben Ruthen hält. von ermeldter Gemeinde Tauschweise gnädigst übernommen und eigenthümlich an uns gebracht, also, daß wir selbiger dagegen, von unseren Waldungen, ein gleichmäßiges, Fünffzig einen Morgen, zwanzig Sieben Ruthen haltendes, Stück Wald, von gleicher Güte und Qualität, welches im Bischmisheimer Banne, oben auf Wernschellsdell, und unten auf Kahlenborn Floß, gegen den kleinen Stiefel strecket, der Länge nach aber, rechter Hand, an der sogenannten Hochwald, und linkerhand an der Langhecke, dem Steigelsbrunnen vorbey ziehet, auch ebenfalls allschon mit besonderen Mahlsteinen ausgesteint ist, als ein wahr- und vollkommenes aequivalent vor das an uns cedirte Kolbenholtz erb- und eigenthümlich abgetreten haben, dergestalt, daß die Gemeinde Bischmisheim solches, statt diesem, zu ihren gemeinen Waldungen schlagen- und furohin damit, wie mit ihrem Eigentum, in der Ordnung schalten und walten, von niemandem, wer es seye, über lang oder kurtz, von Unsretwegen einiger Anspruch, ob wäre dieses, von uns abgetretenes Stück, herrschaftlicher Wald, an selbige gemacht, sondern sie, Gemeinde, in deßen wohlhergebrachten Besitz beständig ruhig belassen und geschützt werden solle.*

*In Urkund deßen ist gegenwärtiger Tausch Brief in duplo ausgefertigt, von uns eigenhändig unterschrieben und mit unserem fürstlichen Inn-*

*stegel bedrucket, ein Exemplar davon der Gemeinde Bischmisheim extradiret, das andere aber, von selbiger mit unterschrieben, dahier verwahrlich aufbehalten worden.*

*So geschehen Saarbrücken den 17ten Decembris 1755*

*Jakob Maurer Meyer zu Bischmisheim  
Mtz Cuntzen K Hantzeichen als Gerichtsman  
Baltzertt Maurer als gerichtsmann*

*Wilhelm Fürst z NS“*

Besitzmäßig hatte Bischmisheim durch diesen Tausch zwar keinen Verlust erlitten, aber unmittelbar nach dem Tausch erfolgte die Änderung der Bann Grenzen zwischen Bischmisheim und Brebach, indem das Kolbenholz zur Gemarkung Brebach geschlagen wird.

Die neuen Bann Grenzen sollten genau 200 Jahre unangetastet bleiben, bis von dem mittlerweile stark angewachsenen Ortsteil Schafbrücke in Verbindung mit den zu Scheidt gehörenden Ortsteilen Neuscheidt und Stahlhammer die Gründung einer selbständigen Gemeinde Schafbrücke in die Wege geleitet wird<sup>18)</sup>. Am 29. Oktober 1956 beantragen die Ortsgruppen der politischen Parteien die Ausgemeindung aus den Muttergemeinden und führen zur Begründung an:

- „1. Die örtlichen Verhältnisse sind so gelagert, daß hier weit mehr von einer räumlichen Zugehörigkeit gesprochen werden kann, als eine solche – jede für sich gesehen – gegenüber den z. Z. angehörenden Gemeinden besteht.*
- 2. Verwaltungsmäßig bringt die räumliche Entfernung von den Gemeinden Scheidt und Bischmisheim mit sich, daß zu diesen kaum eine Bindung besteht.*
- 3. Die gesamte Tätigkeit der politischen Parteien, der kulturellen und sonstigen Vereine basiert auf dem Zusammenschluß von Mitgliedern aus den beiden Ortsteilen – ohne Rücksicht auf gemeindepolitische Zugehörigkeit.*
- 4. Die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen stehen bei beiden Ortsteilen – ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre gemeindepolitische Zugehörigkeit – zur Verfügung; dies gilt auch für die Kirchen beider Konfessionen.*
- 5. Die strukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung dürfte wohl ohne weiteres finanzwirtschaftlich die Existenz einer selbständigen Gemeinde gewährleisten.“*

Auf diese Eingabe hin finden in den folgenden Monaten zwei Vorbesprechungen auf dem Saarbrücker Landratsamt statt, doch kommt die Angelegenheit nicht recht in Fluß. Als Amtsvorsteher Woll Vertreter der Gemeinderäte von Bischmisheim, Brebach und Scheidt zur Ausarbeitung von Vorschlägen über die anstehenden Probleme für den 21. Mai 1957 zu einer Sitzung in Brebach einlädt, wird von den in der Frage einer selbständigen Gemeinde Schafbrücke treibenden Kräften eine Befragung der zu der projektierten Gemeinde gehörenden Haushaltungen durchgeführt: Von 588 Haushaltungen sind 533 befragt worden, von denen sich zwischen dem 4. und dem 13. Mai bei diesem Rundgang mit einer Strichliste 514 für die

Selbständigkeit der neuzugründenden Gemeinde bei 7 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen ausgesprochen haben.

In der gemeinsamen Besprechung am 21. 5. 1957 im Sitzungssaal des Rathauses Brebach erklärt der Beigeordnete Schiffler von der Schafbrücke, daß man sich bei der Schaffung des neuen Ortes von dem Wunsche der Bevölkerung leiten lasse und dabei Rücksicht auf die natürlichen Zufahrtswege nehmen müsse und daß die Einwohner des gesamten Grumbachtales und des Geisberges sowie des Brebacher Industriegeländes sich für die Schaffung des neuen Ortes ausgesprochen hätten. Bürgermeister Diener von Bischmisheim wendet sich nicht nur sofort gegen die Art und Weise der Befragung, sondern weist darauf hin, daß die angestrebte Abtrennung der zukünftigen kommunalen Entwicklung mit Sicherheit zuwiderlaufe; man müsse heute Großgemeinden schaffen, die in der Lage wären, ein Gegengewicht gegen die Stadt Saarbrücken zu bilden. Außerdem hebt Bürgermeister Diener hervor, daß es innerhalb des Amtsbezirkes zwar eine Verschiebung gebe, daß aber die Unkosten der Verwaltung durch die höhere Amtsumlage größer seien. Mit aller Entschiedenheit geben Bürgermeister Diener und der Bischmisheimer Beigeordnete Barthel zu erkennen, daß sie sich, gleichgültig wie die Entwicklung laufe, gegen die Abtrennung des Bischmisheimer Wasserwerkes im Grumbachtal stellen müßten. Unverständlich sei ihnen, warum man von seiten der Schafbrücker die Angelegenheit plötzlich so forcieren, wo Bischmisheim schon durch den Autobahnbau nicht nur sehr belastet sei, sondern auch erhebliche Opfer an Land habe bringen müssen. Als nach einer klaren Absage eines Brebacher Gemeindevertreters im Hinblick auf eine mögliche Abtrennung des Industriegeländes der Schafbrücker Schiffler erklärt, daß die neue Gemeinde auch ohne das strittige Gelände werde existieren können, kann Bürgermeister Diener von Bischmisheim nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß Schafbrücke dann wohl auch ohne den Geisberg auskommen könne. Er stellt schließlich den Vertretern von Schafbrücke und Neuscheidt die Frage, ob es wirklich unzumutbar sei, wenigstens noch für die laufende Legislaturperiode die Dinge zu belassen, wie sie sind, zumal die Schafbrücker bisher immer als vollwertige Gemeindeglieder betreut worden seien. Es kommt schließlich zu einer Vertagung der zu entscheidenden Probleme, wobei allerdings der Antrag auf Selbständigkeit der beiden Antragsteller Schafbrücke und Rentrish grundsätzlich anerkannt wird.

In einer öffentlichen Sitzung stellt sich der Gemeinderat Bischmisheim am 27. Mai 1957 mit 19 gegen 2 (Schafbrücker) Stimmen hinter die Ausführungen von Bürgermeister Diener.

Durch die Vorbereitungen der wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland werden dann in der laufenden Legislaturperiode keine Entscheidungen mehr getroffen, zumal das Innenministerium sich indirekt für eine Zurückstellung ausgesprochen hat. Nach der wirtschaftlichen Rückgliederung wird am 25. 11. 1959 von der Ortsgruppe der SPD Schafbrücke der von ihr eingereichte Antrag auf Lösung von Bischmisheim bzw. Scheidt zurückgezogen mit der Begründung, daß nach der Bildung der Gemeinde Brebach-Fechingen mit einer Angliederung des Industriegeländes an Schafbrücke nicht mehr zu rechnen sei und daß statt dessen nun der Zusammenschluß von Brebach-Fechingen mit Bischmisheim sowie den Ortsteilen Schafbrücke, Neuscheidt und Stahlhammer vorgeschlagen werde.

Auf eine Anfrage des Landrates vom 9. 2. 1960 antwortet der Gemeinderat von Brebach-Fechingen in der Sitzung vom 24. 2. 1960, daß die Gemeinde sich unter Hintansetzung persönlicher Wünsche und Nützlichkeits erwägungen zusammengeschlossen habe und nicht glaube, daß der Sinn einer kommunalen Neuordnung in einer Aufsplitterung liege, daß die Ausgliederung des Industriegeländes als ein unzumutbares Opfer und eine Verstümmelung der eben erst gebildeten Großgemeinde abgelehnt werden müsse. Jedoch wird die Entwicklung zur Bildung einer selbständigen Gemeinde dadurch nicht mehr aufgehalten: Am 9. März 1960 beschließt der Ministerrat des Saarlandes die Bildung einer selbständigen Gemeinde Schafbrücke mit Wirkung vom 1. 4. 1960. In seiner nächsten Sitzung am 25. 3. 1960 erhebt der Gemeinderat von Bischmisheim Einspruch gegen die Festlegung der Grenzen bei der Gründung der neuen Gemeinde. Daraufhin kommt es am 21. 4. 1960 in Bischmisheim zu einer Besprechung mit dem Regierungsrat Riotte, wobei die strittigen Bezirke abgegangen werden. Auf die ursprünglich geforderte Franz-Schubert-Straße hatten die Schafbrücker mittlerweile zwar verzichtet, doch wünschte man immer noch das Grumbachtalgebiet bis einschließlich zum Anwesen Huppert. Auf die endgültige Entscheidung mußten beide Parteien noch monatelang warten; schließlich fand am 3. Februar 1961 im Sitzungssaal des Landratsamtes zu Saarbrücken eine Besprechung zwischen Bürgermeister Diener und dem Beigeordneten Düpre von Bischmisheim sowie Vertretern der Schafbrücke und der Kreisverwaltung statt, in deren Verlauf der neue Schafbrücker Bürgermeister Schweig erklärte, daß man wegen des gutnachbarlichen Verhältnisses von seiten der Gemeinde Schafbrücke mit einer Grenzziehung 30 m vor dem Wasserwerk im Grumbachtal einverstanden sei. In der nächsten Sitzung am 17. 2. 1961 nahm der Bischmisheimer Gemeinderat diese Regelung, die dann am 1. 1. 1962 in Kraft trat, einstimmig an. Die Gemeinde Bischmisheim, die vor der Ausgemeindung 1 09,55 ha groß war, verlor durch die Änderung der Bannngrenzen rund 70 ha: Zwischen 65 und 66 ha erhielt Schafbrücke, während rund 5 ha an Scheidt kamen. Die Einwohnerzahl von Bischmisheim ist durch die Änderung der Bannngrenzen von 5 566 auf 4 202 gesunken, stieg jedoch bis zum 31. 12. 1969 wieder auf rund 4 850 an.

## 5. Gegenwartsprobleme der Gemeinde

Nach der politischen Rückgliederung des Saarlandes am 1. 1. 1957 sollte das saarländische Verkehrsnetz durch einen Autobahnanschluß enger und besser mit der Bundesrepublik verbunden werden. Dabei konnte man z. T. auf Pläne aus der Vorkriegszeit zurückgreifen. Bei der Planung und den eingeleiteten Vorarbeiten der Jahre 1939/40 war die Trassenführung auf dem Bischmisheimer Bann so vorgesehen gewesen, daß die Autobahn von Sengscheid aus langsam an dem östlichen Hang des Grumbachtals aufwärtsgeführt und auf der Höhe westlich der Hochstraße in Richtung Neuapostolische Kirche zu verlaufen sollte. Die Abfahrt nach Güdigen war östlich der Schlackenhalde vorgesehen, wobei an der Südseite des Steinackers große Erdabtragungen notwendig geworden wären.

Als nach dem wirtschaftlichen Anschluß im Juli 1959 die Weiterführung der Autobahn von Landstuhl über Homburg nach Saarbrücken in Angriff genommen wurde, mußte aus verschiedenen Gründen die Autobahn östlich an Bischmisheim vorbeigeführt werden. Dies hatte zur Folge, daß die nördlich vom Dorf gelegenen Fluren durch den über 1 km langen Autobahneinschnitt getrennt wurden und nur durch eine Über- und eine Unterführung verbunden blieben. Dadurch mußte in der Gemarkung die Flurbereinigung vorgenommen werden, die für die größeren landwirtschaftlichen Betriebe zweifellos von erheblichem Vorteil war, jedoch von der Mehrheit der Parzellenbesitzer, die ihre Stücke als späteres Bauland in der jeweiligen Flur meist gern behalten hätten, nur widerstrebend akzeptiert wurde. Im Zusammenhang mit dem Autobahneinschnitt mußten 60 000 m<sup>3</sup> Erdmassen nach Güdingen abgefahren werden, was zu beträchtlichen Schäden an den Ortsstraßen führte, ohne jeden Vorteil für Bischmisheim, das trotz einer Eingabe von Bürgermeister Diener keinen Autobahnanschluß erhielt. Ferner mußten östlich von Bischmisheim zwei große Brücken, die Tal- und die Hangbrücke, errichtet werden. Bischmisheim hat so durch den für das Saarland zweifellos notwendigen Autobahnbau etwa 43 ha oder 1/20 des Gemeindelandes verloren.

Mit dem derzeitigen Ausbau des Ensheimer Flughafens ist der Plan eines Anschlusses an die Autobahn unmittelbar nördlich von Bischmisheim jedoch plötzlich eine Angelegenheit von überkommunaler Bedeutung geworden, weil über eine solche Schnellverbindung die Flugpassagiere in etwa 10 Minuten kreuzungsfrei aus dem Stadtzentrum Saarbrücken an den Flughafen gelangen könnten. Obwohl die Gemeinde hierdurch wiederum 20–25 ha meist sehr guten Ackerlandes verlöre, sollte sich der Gemeinderat dieser neuen Baumaßnahme gegenüber nicht verschließen, als Auflage allerdings auch fordern, daß damit gleichzeitig eine Autobahnauf- bzw. -abfahrt für das Gebiet Bischmisheim, Schafbrücke, Fechingen und Saarbrücken-Ost verbunden sein müßte. Infolge Platzmangels kommt das jetzige Bischmisheimer „Industriegelände“ in der Nähe des Sportplatzes für eine Ansiedlung neuer Betriebe nicht mehr in Betracht; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß nach einem Autobahnanschluß nördlich von Bischmisheim ein größerer Komplex für moderne weiterverarbeitende Industriebetriebe, wie etwa Elektro-Hager in Ensheim, zum Vorteil für die Gemeinde relativ schnell und ohne große Kosten erschlossen werden könnte. Denn Bischmisheims zukünftige Entwicklung als gesunde Gemeinde wird nicht durch die wenigen landwirtschaftlichen Vollbetriebe und erst recht nicht durch das rege dörfliche Vereinsleben, sondern durch steuerkräftige Unternehmen bestimmt.

Während sich der Bau der Autobahn nach dem hoffentlich bald realisierten Anschluß auf lange Sicht trotz des großen Landverlustes sicher auch zum Vorteil für Bischmisheim auswirken wird, kann dasselbe von dem immer noch zur Diskussion stehenden Saar-Pfalz-Kanal nicht gesagt werden. Der Kanal, dessen Bau 1938/39 anstelle der Vorbereitung des 2. Weltkrieges gewiß in gesamteuropäischem Interesse sinnvoll gewesen wäre und sich für die saarländische Wirtschaft damals mit Sicherheit positiv ausgewirkt hätte und dessen Bau heute aufgrund der früher einmal gegebenen Zusagen immer wieder gefordert wird — wobei klar sein sollte, daß diese Zusagen aus früherer Zeit in der Gegenwart wegen der veränderten wirtschaftlichen Situation keineswegs für sich als überzeugende Argumente betrachtet wer-

den können, sondern daß heute nur eine angemessene Relation zwischen Bau- und Unterhaltungskosten einerseits sowie der wirtschaftlichen Rentabilität in den Jahren nach 1980 andererseits ausschlaggebend sein darf —, würde, illusionslos betrachtet und gleichgültig, ob die Trasse durch das Grumbach- oder durch das Wiesbach- und Woogbachtal verlief, der Gemeinde Bischmisheim mit Sicherheit keine Vorteile, sondern nur erneute Landverluste und damit erhebliche Nachteile bringen. Daran vermag auch die vage Aussicht auf ein mögliches Sport- und Ausflugszentrum für die Großstadt Saarbrücken an dem notwendigen Stausee im Grumbach- bzw. Woogbachtal nichts zu ändern.

Anmerkungen:

- 1) Festschrift für Karl Lohmeyer, Saarbrücken 1954, S. 260.
- 2) Die Nachrichten über die Meyer des 16.–18. Jahrhunderts sind zusammengestellt nach Auszügen aus Akten des Staatsarchivs Koblenz, die der Verfasser zu einem wesentlichen Teil Herrn Pfarrer i. R. Karl Rug, Püttlingen, verdankt.
- 3) Die Nachrichten über die Ortsvorsteher des 19. Jahrhunderts sind zusammengestellt nach Auszügen aus den Kirchenbüchern der ev. Kirchengemeinde Bischmisheim, nach Exzerpten aus den Beschlußbüchern des Bischmisheimer Gemeinderates sowie nach Mitteilungen der ältesten Bischmisheimer Bürger: Wilhelm Ludt, geb. 20. 9. 1881; Johann Deutsch, geb. 16. 3. 1883; Simon Schütz, geb. 2. 1. 1886; Reinhard Schmeer, geb. 2. 2. 1892.
- 4) Zur Baugeschichte der Schinkelkirche vgl. R. Saam, Die Schinkelkirche in Bischmisheim, in „Saarbrücker Hefte“ Nr. 23, Jahrgang 1966.
- 5) Th. Hoenes, Die Kirche in Bischmisheim, in „Südwestdeutsche Heimatblätter“, 1. Folge, 1928, Seite 17 ff.
- 6) Eva Brües, Karl Friedrich Schinkel, Die Rheinlande, Deutscher Kunstverlag, Seite 292 ff.
- 7) Orgeldisposition von Schwenkedel 1929:

I. Manual		II. Manual		Pedal	
Bordun	16'	Bordun	8'	Violon	16'
Prinzipal	8'	Spitzflöte	8'	Subbaß	16'
Flöte	8'	Ital. Prinz.	4'	Bordun	16'
Octav	4'	Flöte	4'	Octavbaß	4'
Rohrflöte	4'	Prinzipal	2'	Choralbaß	8'
Nasard	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> '	Terz	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> '	Trompete	8'
Querflöte	2'	Quinte	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> '	(Transmission II)	
Mixtur	3-5fach	Cimbel	3fach		

8) Orgeldisposition von Hintz 1951:

I. Manual		II. Manual		Pedal	
Gedacktpommer	16'	Quintade	8'	Subbaß	16'
Prinzipal	8'	Spitzflöte	8'	Zartbaß	16'
Holzflöte	8'	Sing. Prinz	4'	(Transmission I)	
Octav	4'	Flöte	4'	Octavbaß	8'
Rohrquintade	4'	Superoctav	2'	Choralbaß	8'
Nasard	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> '	Quinte	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> '	(Transmission II)	
Nachthorn	2'	Siffelöte	1'	Violon	16'
Mixtur	4-5fach	Terzcimbel	3fach	oder Gedackthaß	8'
		Trompete	8'	oder Hintersatz	3fach

- 9) Zu den Orgelbaukosten erhielt die Kirchengemeinde Bischmisheim von der Rheinischen Landeskirche einen Zuschuß von 6000,— DM.
- 10) Zu diesen Restaurierungsarbeiten gab die Rheinische Landeskirche einen Zuschuß von 35 000,— DM. Außerdem erhielt die Kirchengemeinde vom Staatl. Konservatoramt des Saarlandes einen Zuschuß von 8000,— DM.
- 11) Bei der Abnahme der Orgel waren außerdem anwesend: Bauleiter Krumm in Vertretung für Baurat Vogel sowie die Presbyter Werner und Maurer.
- 12) Staatsarchiv Koblenz 22/2495.
- 13) Wenn der Wald im Herbst Eckerig trug, wenn es also viele Eicheln und Bucheckern gab, wurden die Schweine in die „Schmalzweide“, d. h. in die Wälder, getrieben, wodurch sie fett wurden und viel Schmalz ansetzten. Zur Beaufsichtigung der Herden hatte die Gemeinde Bischmisheim im 18. Jahrhundert ständig je einen Schweine-, einen Kuh- und einen Schafhirten.
- 14) Staatsarchiv Koblenz Urkunde 764.
- 15) Dinkel ist eine wenig ertragreiche, weizenähnliche Getreideart, die früher in vielen Gegenden Deutschlands (vgl. Dinkelsbühl) angebaut wurde.
- 16) Zur Ortsgeschichte von Bischmisheim vgl. R. Saam, Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Dorfes Bischmisheim, in „Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend“, Jahrgang IX/1959, Seite 84 ff., sowie R. Saam, Beiträge zur Agrargeographie des Dorfes Bischmisheim, in „Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend“, Jahrgang XV/1965, Seite 188 ff.
- 17) Staatsarchiv Koblenz U 646.
- 18) Die folgenden Angaben sind zusammengestellt nach Akten des Amtsarchivs Brebach. Für liebenswürdige und bereitwillige Unterstützung hat der Verfasser besonders zu danken den Herren Zender, Loesch, Hochstrasser, Beck, Weber und Wochian.

SCHLOSS LORENTZEN — EIN EHEMALS NASSAU-SAARBRÜCKISCHES SCHLOSS IM „KRUMMEN ELSASS“

Südlich von Saargemünd, im Tal der Eichel, liegt das Schloß Lorentzen. Wer von Domfessel aus durch das Dorf Lorentzen fährt, erblickt zur linken Hand hinter dem Turm der evangelischen Kirche das Schloß. Eine breite Zufahrt, gesäumt von einem stattlichen Mühlengebäude, einer Zehntscheuer und einem weiteren Wohnhaus, dessen Fassade hinter mächtigen Kastanienbäumen halb verschwindet, gibt den Blick auf den Torbau des Schlosses frei. Die wuchtigen Türme, die das Tor flankieren, tragen beschieferte Mansarddächer. Bevor man durch den breiten Torweg den fast quadratischen Innenhof der Vierflügelanlage betritt, erweckt rechts eine barocke Treppenanlage die Aufmerksamkeit. Sie verrät auch im heutigen schlechten Zustand, wie schön sie einmal gewesen sein mag. Diese ganze Treppe besteht aus Eichenholz, feinprofilerte Baluster tragen den breiten Handlauf. Die Treppe führt vom Schloßhof in ein Kaminzimmer im Torbau. Links neben dem Tor findet man ein altes, vermauertes Wachhäuschen. Im Torbau selbst ist auf der rechten Seite ein sehr niedriger Wehrgang aus dem Mittelalter.

Die meisten Reste der vorbarocken Zeit scheinen dem 16. Jahrhundert zu entstammen, was sich aus zahlreichen Renaissance-Gewänden der Fenster ablesen läßt. Am bemerkenswertesten ist aus dieser Epoche ein Treppenturm im Südwesten des inneren Schloßhofs mit einem guterhaltenen Sandsteinportal. Durch ihn sind die Obergeschosse der vier Flügel zu erreichen. Der Kern des Schlosses stammt wohl aus dem Mittelalter. Der Grundriß ist fast quadratisch. Leider haben sich von den fünf Türmen nur die beiden Tortürme vollständig erhalten. Die Reste der übrigen drei Ecktürme sind nur noch als Stümpfe, teilweise verbaut, erkennbar.

Am eindrucksvollsten ist die ehemalige Schloßküche in der nordwestlichen Ecke des Innenhofes geblieben. Sie hat bis heute ihren Brunnen, ihre Herdstelle und den rußgeschwärzten Kamin bewahrt. Dieser Raum könnte noch mittelalterlichen Ursprungs sein.

Größere bauliche Veränderungen weisen auf das 18. Jahrhundert hin. Einige Räume des 1. Obergeschosses haben noch etwas vom Charakter jener Zeit bewahrt, u. a. findet man einen barocken Kamin und einige Hohlkehlen. Im übrigen sind im Laufe des 19. Jahrhunderts die Baulichkeiten starken Veränderungen unterzogen worden. Der Nordflügel trägt über seinem Haupteingang die Jahreszahl 1804. Aus dem ehemaligen Schloß wurde nach der Französischen Revolution ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Auch die zugehörige Ortschaft Lorentzen zeigt dem Besucher mancherlei Spuren ihrer Geschichte. Zu den bedeutenderen Gebäuden des Dorfes gehören außer dem Schloß die Kirchen der beiden Konfessionen. Die evangelische Kirche hat einen mittelalterlichen Turm und ein 1623 hinzugefügtes Schiff <sup>1)</sup>. Sie wurde im 2. Weltkrieg schwer beschädigt, ist aber wieder aufgebaut. Ursprünglich diente sie als Schloß- und Pfarrkirche. Aus dem Jahre

1769 stammt die katholische Kirche <sup>2)</sup>, die heute nicht mehr benutzt wird. Ihr schönes Portal auf der Straßenseite erinnert an die Ev. Kirche von Harskirchen und weist damit deutlich auf den Nassau-Saarbrücker Generalbaudirektor F. J. Stengel hin. Vor dem Torbau des Schlosses liegt zur linken Hand die erwähnte Schloßmühle, ein stattlicher, zweigeschossiger Bau. Die Mitte des Mühlengebäudes durchstößt ein Tunnel, der den Wassergraben quer durch das Haus leitet und zwei Mühlräder aufnimmt. Nach der Schloßhofseite ist dieser Tunnel durch einen Treppenaufgang halb verdeckt. Auf der Rückseite der Mühle haben sich an Fensterumrahmungen einige barocke Kartuschen in Form von kleinen Fratzen erhalten. Ein Schlußstein über einer Tür trägt die Jahreszahl 1728, doch scheint das Gebäude später ebenfalls unter F. J. Stengel umgebaut worden zu sein, wie die Fassade der Hofseite vermuten läßt.

Die der Mühle gegenüberliegende Zehntscheuer, die in schönen Proportionen erbaut ist und wie die Mühle ein stattliches Mansarddach trägt, zeigt als Erbauungsjahr 1770. Wie lange sich der von Stengel und seinem Baubüro geschaffene Stil in diesen ländlichen Gegenden hielt, beweist das zwischen Zehntscheuer und Schloß gelegene Wohnhaus, das über der noch ganz barock gestalteten Eingangstür die Jahreszahl 1808 angibt.

Das Schloß weist eine über 600jährige Geschichte auf. Es wurde erbaut zwischen 1328 und 1334 von dem Grafen Friedrich II. von Saarwerden. Da Friedrich in finanzielle Not geraten war, mußte er 1334/35 Burg und Dorf zur Hälfte seinem Oheim Balduin, dem Erzbischof von Trier, überlassen, der ihm dafür 300 Pfund Turnosen zahlte <sup>3)</sup>. 1527 fiel Lorentzen an Nassau-Saarbrücken, da mit dem Tode des Grafen Johann Jakob von Mörs-Saarwerden die Linie des Saarwerdener Grafenhauses ausgestorben war. Schon seit 1507 bestand ein Anspruch Nassau-Saarbrückens auf die Grafschaft Saarwerden, denn in diesem Jahre heiratete Graf Johann-Ludwig von Nassau-Saarbrücken die Erbin Saarwerdens, Katharina <sup>4)</sup>.

Im Jahre 1571 mußten die Grafen Johann Albrecht und Philipp von Nassau-Saarbrücken das Schloß als Pfand dem Adligen Matthias von Gornetz, genannt Steiss (Steyß) überschreiben. Durch die Zahlung von 2000 Gulden sollte den Grafen aus finanzieller Not geholfen werden. 1573 ließ von Gornetz das Schloß renovieren <sup>5)</sup>. Es blieb über einhundert Jahre im Besitz der Familie Steiss von Gornetz bis 1683. Am 18. Dezember dieses Jahres kam es zu einem Vergleich zwischen der verwitweten Gräfin Eleonore Clara, dem Grafen Friedrich Ludwig, beide von Nassau-Saarbrücken, und Johann Dietrich von Gornetz, genannt Steiß. Gegen die Zahlung von 3000 Gulden sollten die Saarbrücker Grafen das Pfand, bestehend im Schloß Lorentzen, wieder einlösen. Dieser Vergleich wird in einer Urkunde vom 6. März 1685 erwähnt, die uns bis heute erhalten geblieben ist <sup>6)</sup>.

*Ich unterschriebener Johann Dietrich von Gornetz genannt Steiß urkunde undt bekenne hier mit undt kraft dieser quittung vor mich meine Erben undt Erbnehmer; demnach die . . . Hochgebohrenen Graven undt Herren, Herren Johannes Albrecht undt Philipp gebrüder Graven zu Naßau-Sarbrücken undt Sarwerden etc. Hochsel. gedächtnuß in vorigem Seculo kraft zweyer Pfandtverschreibungen de 15 novembr. 1571 undt 2 jan. 1583 gegen eine nahmhafte summan gelts in beyden obgedachten Briefen, gemelt das Schloß*

undt Dorf Lorentzen sampt zugehörigen gütern, renth undt gerechtigkeiten an weyl. den Ehrenhaften Meinen lieben Großvatter sel. Herrn Mathiß Steyßen Pfandschaftsweiß Nießlich undt uf alle Zeit wiederlößig gegeben und überlaßen, selches auch biß dato von dem selbigen wir nicht weniger von meinem lieben Vatter sel. Herrn Peter von Gornitz genannt Steyß undt letztlich von mir undt den meinigen, ruhig also beseßen undt genoßen worden: Jüngst hin aber das Hochgrävl. Hauß Nassau Sarbrücken, in specie aber Sarbrücken undt Ottweiler jedes zur Hülft diese pfandschaft undt zugehörde von mir abzulösen sich gnädigst resolvieret undt sothaner ablösung wegen underm 18 ten decembr. 1683 durch dero hier zu gevollmächtigten undt abgeordneten Amptschultheißen der Gravschaft Sarbrücken Herrn Johann Wilhelm Hirthesen mit mir tractiren undt versprechen laßen gegen abtretung undt wiedereinräumung gedc. Pfandschaft bezahlen zu laßen, die Summ Trey Tausendt gulden, bey jedem gülden zu 60 Kr. gerechnet alles nach innhalt gedachten abschieds undt recess vom 18 ten decembris 1683. Demnach Mir unterschriebenen heut dato unten gemelt inn gegenwarth der hierzur absonderlich erbettene undt unterschriebenen gezeugen imm Nahmen undt von wegen der Hochgebohrenen Grävin undt Frauen Frauen Eleonora Clara verwittibter Grävin undt Frau zu Nassau Sarbrücken undt Sarwerden etc. gebohrenen Grävin von Hohenlohe undt Gleichen Vormünderin zu Sarbrücken; Meiner gnädigen Grävin undt Frauen durch dero OberAmptmann den Hochedelgebohrenen Herrn Johann Jacob Wormbsern von Vendenheimb sotane Trey Tausent Gulden in einer ohnzerteilten summ undt groben gangbaren sorten, wie auch weilten diese ablösung nit uf den inn obgedachtem recess vom 18 ten decembris 1683 gesetzten termin geschehen undt über das Hochgrävliche Hauß gleichbalden inn possession gesetzt worden noch ein hundert Reichsthaler weiteres wohl undt zu guttem genügen baar undt würrlich dargezehlt undt bezahlet worden seyen deßwegen auch sothaner vor dieser ablösung veraccordirten beyder summen halber cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae mich wohl bezahlt undt Hochermelte Ihro Hochgrävliche Gnaden alß ablößerin undt dero Erbe oder wer sonsten deßen vonnöthen, quitt ledig undt loß, auch den oben angezogenen recess allerdings undt inn allen seinen puncten undt clausuln Hochgrävlichen Nassau Sarbrückischen seiten recht undt wohl adimpliert undt vollzogen halten renuncire undt verzeyhe auch meiner seiten hier mit undt kraft dieses uf alles, mein undt meiner lieben Voreltern sel. gehabtes Pfandschaftsrecht, trette auch diese Pfandschaft deß Schloßes St. Lorentzen sampt güthern recht undt gerechtigkeit undt Zugehörde wie sie absonderlich in einer verzeichnuß von mir unterschrieben enthalten undt in einer visite der jetzmalige Zustandt der gebäude im Schloß beschrieben heut dato wißentlich undt ufrecht ab, räume dießelbe hiermit ein undt entsetze mich der würrlich undt realen possession inn extradirung der obangeregten beyden originalpfandverschreibung undt der darzugehörigen Documente undt brieftschaften, auch verzeihe uf alle undt jede präntiones mein undt der meinigen, die ich oder Sie diesfalls hinkünftig machen wolte, Könte, oder solte, Sie haben nahmen, wie sie wolten uf immer undt ewig undt will solche also zu Ihrer Hochgrävl. Gnaden Händen hiemit wiederumb zugestellt undt eingeräumt undt deßwegen richtige Wahrschaft zugesagt haben. Zu dessen urkundt hab ich mich neben meinem jüngern Sohn Friedrichen allhier eygenhändig neben beydruckung unsers angebohrenen adelichen Pettschafts unterschrieben,

auch nachgesetzte Herren undt Freunde alß gezeugen dieser gegenwärtigen quittung neben unß zu unterschreiben erbetten: gegeben in St. Lorentzen, den 6. Mertz 1685

Johann Dietrich von Gornetz, genannt Steyß  
Fridrich von Gornetz, genannt Steyß  
Georg de Tiefenhausen alß Zeuge  
Johann Philipp Pfeiffer Amtschreiber alß Zeuge

Die Ablösung der Pfandschaft war für den 1. Mai 1684 vorgesehen. Bis zu diesem Termin hat die adlige Familie von Steyß Wohnrecht im Schloß, wie aus Punkt 5 des Vergleichs vom 18. 12. 1683 hervorgeht. Gleichzeitig gewährt uns die zitierte Stelle einen Einblick ins Innere des Schlosses:

- 5) Ist beyderseits beliebt, daß Ihme Herrn pfandtsinhabern von dato biß ersten Mey 1684 undt zu völliger Zahl und abtretung die wohnung wie zuvor inn dem Schloß vergönnet undt derselbe darinnen ruhig gelaßen werden solle, jedoch daß derselbe dem Hochgräfl. Sarbrückischen Rath und Amptmann der Gravschaft Sarwerden Herrn Johann Nicolao Mollero Doctor jur. die oberste große stuben, sonsten die Cantzeley genannt, so dann die Camin-Cammer gegenüber und eine Cammer nächst daran: Item die stub über dem Thor undt Eingang ins Schloß sampt dem daran seyenden Thurm-Kämmerlein, item den gewöhnlichen Speicher, item unten im Hauß einen Keller nebst an der stieg sampt einen stall zwischen dem Reitstall und Scheuer imm gedachten Schloß einräume undt ruhiglich zu bewohnen nicht zu verhindern, auch zu verhindern nicht gestatte.

18. Dec. 1683

Unterschrift: Johann Dietrich von Gornetz gen. Steyß  
Fridrich von Gornetz gen. Steyß  
Johann Wilhelm Hirthesen Amtsschultheiß

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde Schloß Lorentzen bewohnt von der Gräfin Philippine Henriette von Hohenlohe-Gleichen. Witwe des Grafen Ludwig Crato von Nassau-Saarbrücken. In einem Brief an den Grafen Johann Ernst zu Nassau-Saarbrücken, datiert den 24. 11. 1716, beklagt sie sich über den schlechten Zustand des Schlosses 7):

*Hochgebohrener Graf, freundlich viel geliebter und hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter!*

*Euer Liebden wird Zweifels ohne schon Vorhin bekannt seyn, Was massen die den 18. Decbr. 1683 von der adeligen Steyßischen Familie mit 3000 Gulden eingelösten Pfandschaft, bestehend in dem Schloß Lorentzen und zugehörigen Gebäuden und Renthen in dem Dorf gleichen Namens, wie solche Pfandschaft der adel. Steys'schen Familie in annis 1571 et 1583 vermög zweyer Pfandtverschreibungen übertragen worden, in gleichem Recht auf meine Gräfinn' Töchter devolvieret sei.*

*Nachdem aber ahn vermeldtem Pfandschaftlichen Schloß und übrigen dazu gehörigen Gebäuden, wegen deren Baufälligkeith, seith der ablößung, und seithero ich hieselbst meinen Wittwen Siz bezogen, durch nöthige reparation nicht nur ein ziemliches verwendet worden, sondern auch der Stock, welchen ich nebst meinen Kindern bishero bewohnt, vermög des hierbey gesandten copeylichen Certificats so beschaffen ist, daß ohne Leib- und Lebens Gefahr solchen nicht länger bewohnen kann, mithin mich ohn umgänglich genöthigt befindte, sothanen Stock gantz abwerfen undt von grundt auf wieder erbauen zu laßen, also habe Euer Liebden davon, wie hie- mit geschieht, nicht nur gehörig Nachricht erteilen, sondern auch dieselben*

*gantz dienstlich ersuchen wollen, mir Gräfin, meinen Gräfinn' Töchtern wegen solch unvermeidlich nötigen, teils schon geschehenen, teils noch zu thuenden Auslagen an Gebäuden und Garthen einen Versicherungsschein zu ertheilen, damit bey etwa hinkünftig erfolgender Ablößung sothaner Pfandschaft . . . die Bau-Melirations- und Konservationskosten wieder erstattet undt guth gethan werden mögen. Undt gleichwie des Herrn Veters zu Ottweyler und meines Herrn Schwagers zu Saarbrücken Liebden, als welche von der schlechten Beschaffenheit des hießigen Schloßes und zugehöriger Gebäude die beste conaissance haben, mir den in Copia hier beygehenden Versicherungs-Schein wirklich ertheilet, also lebe auch der ohngezweifelten Hoffnung, es werden Euer Liebden in meinem selbigen Gesuch gleichfaß undt unsomehr deserviren alß dieselben mich dessen durch dero Frau Gemahlin Liebden in antecessum versichern laßen. Indeßen werde unter Gottes allwaltendem Macht-Schutzes Erlösung mit aller Dienstbegierde verharren.*

*Euer Liebden St. Lorentzen, den 24. Novbr. 1716*

*Dienstwillige, ergebenst' Bas' Philippine Henriette*

*Gräfin zu Naßau Wittwe*

Diesem Brief ist der abgedruckte Plan des Schlosses beigelegt: Wir lesen auf ihm:

Abb. 7 *Schloß zu St. Lorentzen, wie es im Umbkreis verbeßert werden könnte*

Die Aussagen der Gräfin Philippine Henriette stützen sich auf ein Attest über die Baufälligkeit des Schlosses vom 12. Sept. 1716:

*Wir Ends Unterschriebene beamte der Grafschaft Saarwerden tun hiemit öffentlich kund und bekennen, daß auf geschehene Requisition des Herrn Secretarii Creytzen im Nahmen und von wegen der hochwohlgebohrenen Gräfin und Frauen, Frauen Philippina Henrietta, verw. Gräfin zu Naßau-Saarbrücken . . ., die uns heute unter bemeldtem dato anhero nach Lorentzen in das herrschaftl. Schloß begeben und transportieret, den darinnen zu rechter hand stehenden alten und baufälligen bau, welcher von hochgedacht ihrer hochgräflichen Gnaden und dero gräflichen Töchtern, bishero bewohnt gewesen, wie auch die über der Einfahrt daranstoßenden Bögen und Gewölber in genauen Augenschein genommen und mit Zuziehung und in Beyseyn unterschriebener hierzu berufener Maurermeister und Zimmerleuthe gegenwärtige wahrhaftige deklaration darüber erteileth und ausgestellt haben, daß nemlich die fundamenta ermelden Baues und daraufstehender großen Bögen sich großenteils gesenket, die unterwand gegen den Hof gantz herausgethan und das oberste Stockwerk, welches über vorgemelter Wand Weit herausgeheth und bloß alle uf etlichen hölzernen posten steht, sich ein merkliches gesetzt und gantz herausgehoben wie uf weniger auch das oberste Gebäck davon unterschiedliche Balken schon zersprungen sich durch und durch dergestalten gebogen und gewunden haben, daß stündlich zu besorgen, daß dasselbe samt dem bereits abgefallenen Gewickel und dem Gantzen Dachstuhl, der ohnedem an allen Orthen ausgewichen und nicht mehr zusammenhält vollends auseinanderbrechen und überen Haufen fallen, daß er bey sogestalteten Sachen ohne Leibs und Lebensgefahr also länger darinnen nicht zu wohnen, sondern höchstenthwendig sey, daß ver-*

meldeter Bau ganz abgeworfen und aus dem grund Auf neu erbaut und aufgeführt werde. Dessen zu Wahrer Uhrkundt haben wir dießes mit unserer Pettschaft versiegelt und nebt denen Handwerksleuthen eygenhändig unterschrieben. So geschehen zu Lorentzen in ermeltem Schloß den 12. Septembris 1716

Caspar Georg Fabricius, Fürstl. Naßau-Saarbrückischer  
Amtskeller zu Neu-Saarwerden  
Johann Hennrich Flach Amtsschreiber  
Louis Cleber, Maurermeister von Neu-Saarwerden  
Hans-Jacob Wagner, Zimmermann von Bockenheim  
Hans-Peter Feuerstein, Zimmermann von Dimeringen  
Christian Mattel, Maurer von Butten

Aus der Zeit, da die Gräfin Philippine Henriette das Schloß bewohnte, weiß die Chronik von einem großen Fest zu berichten: am 21. September 1719 wurde in Lorentzen die Hochzeit Carolinas, einer Tochter der Gräfin, mit Christian III. von Birkenfeld gefeiert <sup>9)</sup>.

Im Jahr 1734 kam es zu einem Vergleich zwischen Philippine Henriette mit den Häusern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg:

*Zu wissen, demnach die Hochgebohrene Gräfin und Frau, Frau Philippina Henrietta . . . zu vernehmen gegeben, wasmaßen Sie wegen ihrer in der Grafschaft Saarwerden besitzenden Höfen und habenden praetensionen mit denen beyden Fürst- und Gräflichen hohen agnaten zu Naßau-Ußingen und Weylbürg überhaupt auf ein gewißes quantum sich dergestaltt zu setzen verlangten, damit Ihro, solang Sie lebten, der ruhige besitz davon gelaßen und nach Ihrem in Gottes handen stehenden absterben, die verglichene Summ ihren Erben verabreichen, mithin allen etwa entstehen könnenden Irrungen dadurch vorgebogen und abgeholfen werden möchte. Und dann nach deshalb gepflogener Handlung zwischen Hochbesagt Ihro Hochgräfliche Gnaden an einem und der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Frauen Charlotten Amalien, verwittibte und gebohrene Fürstin zu Naßau . . ., wie auch dem Hochgebohrenen Grafen und Herrn Carl August Grafen zu Naßau-Saarbrücken . . ., anderenteils der Vergleich darüber flogender gestalt verabredet und geschlossen worden alß nemlich*

*E r s t l i c h verkaufen und cediren Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Lorentzen auß erheblichen hiezu bewegenden Ursachen, alle in anliegender Specification sub Litera A benannte Höfe, Schäfereyen, Schweitzereyen, Güther, Häußer und Gebäude, auch Acker, Matten und Etzel, wie dieselbe zu Lorentzen, Mackweiler, Willer, Biesert, Buschert, Hinzingen in ihren Gränzen und Mahlen gelegen und durch Kauf, Tausch oder auf andere weiße acquiriret worden, . . .*

*Z w e y t e n s renuncieren dieselben auf alle, wegen von Ihrem Hochsel. Herrn Gemahl wiedereingelösten Pfandschafft des Schloßes zu Lorentzen samt der zugehörigen Schweitzerey, Hofgut und Frohntgeldern nebst übrigen, sowohl in ansehung des dortigen Neuen Baues alß andere meliorationen formirenden anforderungen.*

*D r i t t e n s wollen Sie alle darüber in handen habenden Brieflichen Urkunden, alß Kauf- und Tausch-Briefe und dgl. . . . bey außwechßlung dieses Contracts fideliter extradiren.*

*V i e r t e n s* den Consens wegen Veräußerung dieser Güter von den Ihrigen einholen, und in gewöhnlicher Form vor der außwechßlung beybringen. Dahingegen und für alles dieses, haben

- a) *Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Naßau-Usingen, als verordnete Vormünderin und Regentin, wie auch Ihre Hochgräfliche Gnaden zu Naßau-Weylburg überhaupt vierzehnen Tausend Gulden guter rheinischer Währung nach erfolgtem Gott gebe spätem ableben der auch Hochgebohrenen Frau Gräfin, alß biß dahin selbige in ruhigem besitz und Genuß aller dieser Güther verbleiben solle, an dero Erben so fort baar außzuzahlen verwilliget . . . auch weiters*
- b) *zugesaget, alle Mobilien, an Silber, Kupfer, Eisen, Holzwerk, Schiff- und Geschirr, wie auch das vorhandene Vieh und alles, was sonst unter das Mobilarvornögen zu rechnen ist, desgleichen den vorrätigen Wein, Früchte aus dem Speicher und Felder, nebst Heu und Stroh an dieselben zu verabfolgen; . . .*

*So geschehn den 25. Septembr 1734*

*Charlotte Amalia, Fürstin zu Naßau-Usingen Wittib  
Carl August, Graf v. Naßau  
Lit. A*

*Specification derjenigen Höfe, Schäfereyen, Schweitzereyen, Güther, Schloß, Häußer und gebäu, auch äcker, Matten und Etzel wie dieselbe zu Lorentzen, Mackweiler, Willer, Bißert (?) Buschert, und Hainzingen gelegen und von Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Lorentzen an das fürst- und gräfliche Naßau-Saarbrückische Hauß gegen erlegung von vierzehntausend Gulden käuflichen abgegeben worden, alß*

*erstlichen das Schloß zu Lorentzen samt dem darzugehörigen Hofgut und Schweitzerey, Item ein Hauß, dahinter eine Scheune, Stall und ein garthen befindlich, die Scheuer mit zwey Ställen, ein Pferdsstall und gutscher-schoppen, darüber 3 gedielte Speicher befindlich. Das taubhauß, Schwein- und Hühnerstall, ein Waschhauß Schmiede und Maltzhauß . . .*

Trotz des Verkaufs hatte die Gräfin Philippine Henriette das Recht, Schloß Lorentzen bis zu ihrem Tode 1751 zu bewohnen <sup>10)</sup>.

1735 wurden die Besitzungen Nassau-Usingens geteilt. Fürst Wilhelm Heinrich erhielt neben Saarbrücken die bisher usingischen Anteile an Saarwerden. 1745 wurde die Teilung der Grafschaft Saarwerden vertraglich festgehalten <sup>11)</sup>. Dabei fiel das Oberamt Harskirchen (mit dem zugehörigen Lorentzen) Nassau-Saarbrücken zu. Nach dem Tode Fürst Wilhelm Heinrichs (24. 7. 1768) regierte seine Gattin, Sophie Erdmuthe, als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig. Bald aber zog sie sich nach Schloß Lorentzen zurück, das sie sich zum Wittwensitz auserkoren hatte. Einige Briefe sind bekannt, die sie von dort ihrer Schwiegertochter, Katharina von Ottweiler, im Volksmund als „Gänsegretel“ bekannt, geschrieben hat <sup>12)</sup>. Es ist anzunehmen, daß Sophie Erdmuthe in Lorentzen das fand, was sie als Anhängerin der Lehre Rousseaus suchte: einfaches, ländliches Leben, abseits vom Hofleben der Residenz. In Lorentzen trat sie zum katholischen Bekenntnis über <sup>13)</sup>, von daher ist vielleicht der Neubau der katholischen Kirche in dem heute noch fast rein evangelischen Dorf zu erklären.

Aus dem Jahre 1788 existiert ein Vertrag, in dem es um die Reinigung des Schloßgrabens geht:

*Mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung ist mit Endes unterschriebenem Hans Adam Reutenauer, Peter Reutenauer und Mathis Feuerstein von Mackweiler wegen Ausräumung des um das hiesig Fürstliche Schloß ziehenden Grabens nachstehender Accord geschlossen worden: nemlich*

- 1. soll aller in dem Graben befindlicher Grund und Schlamm durchaus so tief ausgestochen werden, bis man festen Boden oder das eigentliche Bet des Grabens antrifft.*
- 2. ist dieser Grund und Schlamm auf die Ufer am Garten her auszuwerfen, ohne daß die Annehmer gehalten sind solchen wegzuschaffen.*
- 3. Da der Grund verdorben würde wenn man ihn mit denen an den Gebäuden hie und da liegenden Steinen und Raum vermischet; so wird ausbedungen, daß Steine und Raum Frohndsweise heraus- und anderwärts hin geschafft werden sol.*
- 4. Sol die Arbeit binnen 3. Tügen angefangen, fleißig und wenigstens mit 6. Mann ohnunterbrochen fortgesetzt und sobald es der Witterung wegen nur möglich ist, beendigt werden.*
- 5. Haben die Annehmer an denjenigen Orten, wo es wegen des vorsehenden Bauwesens nöthig seyn und ihnen angezeigt werden wird, die Arbeit des Ausgrabens vor allen Dingen vorzunehmen und sich überhaupt der ihnen erteilet werdenden Anweisungen ohne Widerrede zu fügen.*
- 6. Sollen sie sich alles verdächtigen Umgehens in denen an den Graben stoßenden Fürstlichen Gärten bey scharfer Ahndung enthalten und sich deshalb garnichts zu Schulden kommen laßen. Nach ordnungsgemäß beendigter Arbeit wird ihnen dafür eine Summa von Zwey hundert neunzig Gulden Current ausbezahlt. In der Zwischenzeit aber auch nach Gutfinden etwas hierauf in Abschlag gegeben.*

*Lorenzen, den 5ten August 1788*

*Hanß Adam Reitenauer  
Peter Reitenauer  
Mathias Feuerstein*

Vom 6. Oktober 1788 liegt eine Bestätigung des Hans Adam Reutenauer vor, daß ihm der oben erwähnte Betrag vom Rentmeister Rebenack in Harskirchen ausbezahlt wurde.

Aus Punkt 5 des Vertrags („...wegen des vorsehenden Bauwesens...“) geht hervor, daß die Fürstin Sophie Erdmuthe einen Um- oder Neu-Bau innerhalb des Schloßkomplexes plante. Man darf annehmen, daß mit dem „vorsehenden Bauwesen“ der Neubau des Nordflügels, der dem Torbau gegenüberliegt, gemeint ist. Von diesem Teil des Schlosses existieren nämlich zwei Pläne Balthasar Wilhelm Stengels, (dem Sohn des Generalbaudirektors F. J. Stengel), die zu dem vor kurzer Zeit entdeckten Planfund gehören<sup>14</sup>). Die Pläne sind möglicherweise um 1788 entstanden.

Die Witwe des Fürsten Wilhelm Heinrich blieb bis zur Revolution in Lorentzen. Am 3. 2. 1792 kam eine Horde von etwa 600 Bauern vor das Schloß, konnte aber nichts gegen die Bewohner ausrichten. Während der

Revolutionswirren wurde die Fürstin zu manchen Zugeständnissen gezwungen. Sie mußte den Einwohnern von Bütten die Lieferung von Kohlen erlassen, während die Einwohner Lorentzens die Schloßwache nicht mehr zu bezahlen brauchten. Im weiteren Verlauf der Revolution wurde im November 1792 die Zehntscheuer angezündet. Schließlich wurde die Fürstin 1793 gezwungen, von Lorentzen Abschied zu nehmen. Sie floh nach Aschaffenburg und starb dort am 1. Juni 1795. Das Schloß erklärte man zum Nationalgut und verkaufte es. Die Einrichtung kam in Privatbesitz und wanderte u. a. nach Oermingen und Lunéville<sup>15)</sup>. Schloß Lorentzen blieb der einzige Nassau-Saarbrückische Schloßbau, der die Revolution heil überstand, sieht man von den kleineren Jagdschlössern ab, wie z. B. Karlsbrunn<sup>16)</sup>.

Trotzdem sehen wir heute nur einen Torso des einstigen Schlosses. Ein großer Teil der Vierflügelanlage wurde 1847 durch Brand zerstört<sup>17)</sup>. Beim Wiederaufbau achtete man mehr auf Zweckmäßigkeit, da das Schloß in Zukunft als landwirtschaftlicher Hof zu dienen hatte, als auf die Erhaltung der alten Schönheit des Bauwerkes. Im Laufe der Zeit wurde der Bau durch weitere Umgestaltung so verändert, daß die alte Anlage kaum mehr zu erkennen ist. Am stärksten gefährdet ist heute die Mühle; sie steht seit Jahren leer und droht eines Tages zusammenzustürzen<sup>18)</sup>. Einen Hauch der alten Atmosphäre hat sich das bereits erwähnte von Kastanien verdeckte Wohnhaus gegenüber der Mühle bewahrt, obwohl es nicht mehr aus fürstlicher Zeit stammt.

#### Anmerkungen

- 1) Walter Hotz: Handbuch der Kunstdenkmäler in Elsaß und in Lothringen. München, Berlin 1965, S. 98.
- 2) siehe Anm. 1).
- 3) Jos. Levy: Das alte Schloß zu Lorentzen im Unter-Elsaß, Zabern 1898. S. 5. Mitverkauft wurden Bockenheim und die heute nicht mehr existierenden Orte Wachten und Limbach.
- 4) Hans-Walter Herrmann: Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527, Saarbrücken 1959, S. 145, 149.
- 5) siehe Anm. 3). S. 7.
- 6) alle angeführten Urkunden stellten die Archives Départementales du Bas-Rhin 5, rue Fischart, Strasbourg.
- 7) siehe Anm. 6).
- 8) siehe Anm. 6).
- 9) siehe Anm. 3). S. 13.
- 10) siehe Anm. 3). S. 14.
- 11) Albert Ruppertsberg: Geschichte des Saargebiets. Saarbrücken 1925, S. 185.
- 12) Hermann Usener-Klipstein: Gänse-Gretel. Das Leben der Fürstin Katharina von Nassau-Saarbrücken. Saarbrücken 1957, S. 44, S. 72. Auf Seite 50 desselben Buchs erwähnt der Verfasser, daß es auf den Witwensitzen Lorenzen und Ottweiler geradezu ärmlich hergegangen sei, weil Naturalien zwar im Überfluß da gewesen seien, es aber an barem Geld für eine einigermaßen standesgemäße Hofhaltung gefehlt habe.
- 13) siehe Anm. 3).
- 14) Alheidis von Rohr: 26 Architekturentwürfe von B. W. Stengel etc.; Saarbrücker Hefte Nr. 30, S. 55.
- 15) siehe Anm. 3).
- 16) Alfons Kolling: Jagdschloß Karlsbrunn, Saarbrücker Hefte Nr. 30, S. 57 ff.
- 17) siehe Anm. 1).
- 18) Einen speziellen Beitrag über Mühlen liefert die Januar-März-Nummer 1970/1 der „Rhein. Denkmalpflege“ von Rolf Robischon, Trier. Darin findet sich folgendes Zitat: „Jede Beseitigung einer alten Mühle oder Brücke, jede Aufgabe eines alten Arbeitsgeräts . . . bedeutet einen unwiederbringlichen Verlust, unwiederbringlich in dem Sinne, wie eine einmal ausgestorbene Tiergattung durch keine Macht der Welt mehr wiedergeschaffen werden kann . . .“ (O. Lanzer, Tiroler Volkstechnik, Innsbruck 1954).



REINHARD LEHNERT

## INNENSTERN UND LICHTORGEL, DIE GRUNDLAGEN EINER LICHTMUSIK

Alle Rechte an Text und Bildern verbleiben beim Verfasser.

Es ist das unsterbliche und nie alternde Verdienst aller unserer Begriffe, daß sie den Gegensatz des Einen und des Vielen in sich zum Austrag bringen.

Platon, Parmenides

Platon, der göttliche, und der erstaunliche Kant vereinigen ihre nachdrucksvollen Stimmen in der Anempfehlung einer Regel zur Methode alles Philosophierens, ja alles Wissens überhaupt. Man soll, sagen sie, zweien Gesetzen, dem der Homogenität und dem der Spezifikation auf gleicher Weise, nicht aber dem einen zum Nachteil des anderen Genüge leisten.

Arthur Schopenhauer, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde

Wir werden zu einer festen Stadt kommen im Wind. Wir werden wohnen auf Felsen.

Heinz Piontek, Die Verstreuten

Der vorliegende Aufsatz nimmt das Thema früherer Aufsätze (Literaturverzeichnis [1] — [11]) wieder auf, ist aber auch für sich alleine verständlich. Die Aufsätze behandeln die vom Verfasser entdeckten „Innensterne“, das sind geschichtete Flächenornamente bestimmter Art. Sie behandeln weiter die Benutzung der Innensterne als Raster zum Aufbau von „Innenbildern“ und „Innenspielen“, das sind ruhende und bewegte Bilder bestimmter Art. Sie legen damit die Grundlagen für eine ganz neue Kunst, eine statische und eine dynamische „Lichtmusik“. Die neue Kunst soll der Tonmusik gleichwertig gegenüber stehen und zur Seite stehen.

Ich danke für einen Zuschuß zu den Druckkosten des vorliegenden Aufsatzes dem Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung in Saarbrücken, für ein empfehlendes Gutachten dem Direktor des kunsthistorischen Institutes der Universität Saarbrücken, Herrn Prof. Dr. Wilhelm Messerer, für das Entwerfen der Bilder 2 und 4 Herrn Oberstudienrat i. R. Walter Schmeer, für das Zeichnen der Bilder Herrn Ing. (grad.) Axel Günter Martin und den Damen Mona Martin, Gisela Braun und Gerti Braun, für das Fotografieren der Bilder Herrn Heinrich Fischer. Ich bitte um Anregungen und Diskussion, auch durch die Presse.

Ich fordere auf, zur Verwirklichung der geplanten Lichtmusik beizutragen: die Mathematiker, die Lehrer der Mathematik und der Bildenden Kunst (Nutzbarmachung der Innensterne und -bilder für den Unterricht), die Papierwaren-Industrie (Herstellung von Rasterpapieren), die Elektronische Industrie (Herstellung von „Lichtorgeln“), die Künstler (Gestaltung künstlerischer Innenbilder und -spiele), weiter Zeitschriften, Buch- und Schulbuch(!)-Verlage, Film und Fernsehen, insbesondere Farbfilm und Farbfernsehen.

Die Innenbilder und die Innenspiele sollen mit einer „Lichtorgel“ hergestellt werden. Wir skizzieren im folgenden die Tastatur und die Handhabung eines solchen Gerätes. Das TEXTBILD zeigt schematisch die Tastatur und die Mattscheibe einer Lichtorgel. Das rechte Sechseck stellt die Mattscheibe dar, auf der das Bild erscheinen soll. Das eingezeichnete dreischichtige Netz aus Dreiecken, die einander in ihren Seitenmitten berühren, ist der Innenstern, also der „Formraster“, die „Formleiter“ der Bilder. Es ist, genauer gesagt, einer der zahlreichen möglichen Formleiter der Lichtmusik. Auf der Mattscheibe der wirklichen Lichtorgel ist es unsichtbar. Wir nennen das große Dreieck das Dreieck oder allgemein die „Grundfigur“ der „Schicht 0“. Wir nennen die mittleren Dreiecke die Grundfiguren der „Schicht 1“, die kleinsten die der „Schicht 2“.

Das linke Sechseck stellt die Tastatur für die Formgestaltung des Bildes dar. Die Sechsecke mit Ausnahme der beiden größten sind die Formtasten. Wenn wir eine Formtaste drücken (in der Praxis, wenn wir sie mit der Spitze eines elektrisch gelad-

nen Stabes berühren), dann leuchtet auf der Mattscheibe im rechten Sechseck das zugehörige Dreieck auf. Allerdings nicht sofort, sondern erst, nachdem wir auf der Tastatur für die Farben die gewünschte Farbe getastet haben. In der Praxis umfassen Formraster und Formtastatur außer den drei dargestellten Schichten noch die beiden nächst feineren, also insgesamt fünf Schichten.

Die mittlere rechteckige Figur zeigt die Farbtasten. In der zweiten und dritten Spalte liegen die Tasten für die Farbqualität. (Die Tasten für gelb und blau sind aus praktischen Gründen doppelt vorhanden.) In der ersten Spalte liegen die Tasten für die „Weißbeigabe“. 0% bedeutet: es wird kein Weiß beigegeben. 100% bedeutet: die Farbe ist rein weiß. In der vierten Spalte liegen die Tasten für die Gesamt-Helligkeit. 0% bedeutet: die Farbe ist schwarz, 100%: die gewählte Farbe samt ihrer Weißbeigabe erscheint in der höchstmöglichen Leuchtstärke.

Wenn wir nacheinander mehrere Form- und Farbtasten drücken, dann leuchten auf der Mattscheibe die zugehörigen Dreiecksflächen in den gewählten Farben auf. Wo sich zwei oder drei solche Flächen überlagern, erscheint die jeweilige „Mischfarbe“. Da es verschiedene Arten der „Farbenmischung“ gibt, die additive, die subtraktive und andere Arten, muß die Lichtorgel vor jeder Benutzung auf eine dieser Arten der Farbenmischung eingestellt werden. Das geschieht mit den Tasten der 1. bis 5. Spalte.

Wir wollen etwa, daß an einer Stelle, an der gleichzeitig Grundfiguren der Schichten 0, 1 und 2 mit den Farben gelb, grün und purpur mit je 0% Weißanteil und mit je 100% Helligkeit aufleuchten, die „Mischfarbe“ blau mit 50% Weißanteil und 75% Helligkeit erscheint. Dann müssen wir die Lichtorgel entsprechend programmieren, etwa durch das Drücken der zugehörigen Farbtasten und besonderer, im Textbild nicht dargestellter „Befehls-Tasten“.

Wir nennen die Menge der möglichen Farben in Verbindung mit einem vollständigen Farben-Mischungs-Gesetz einen „Farbraster“. Den einfachsten Farbraster erhalten wir auf folgende Weise: Wir drücken auf der Farbtastatur die Taste für „Weißbeigabe 100%“ auf Dauergeltung und programmieren dann: Wo eine ungerade Zahl weißer Grundfiguren einander überlagern, ist die „Mischfarbe“ weiß, wo eine gerade Zahl, ist sie schwarz. Auf diesem Farbraster sind die Bilder 2 und 4 entworfen.

Wir wollen nicht immer denselben Formraster, hier den dargestellten Dreiecksraster mit der Verkleinerungszahl ( $\frac{1}{3}$ ), benutzen (wie in der Tonmusik nicht immer dieselbe Dur- oder Molltonleiter). Die Lichtorgel besitzt daher eine Vorrichtung zur Einstellung des jeweils gewünschten Formrasters. Diese Vorrichtung wird symbolisch durch die 6. Spalte dargestellt. (Für den Leser meiner früheren Aufsätze: Der sichtbare Teil umfaßt zwei quadratische und zwei sechseckige Platten mit aufaezeichneten offenen Vollsternen zu D2, D3, T2 und T3. Der gewünschte Formraster wird dadurch eingestellt, daß auf der zugehörigen Platte zu einer geeignet gewählten und eingestellten Schicht die dem Mittelpunkt zugeordnete Grundfigur mit der Spitze eines elektrisch geladenen Stabes aufezeichnet wird.)

Die dynamische Lichtmusik schafft „bewegte Bilder“, das heißt Bilder, die sich verändern. Das bedeutet: Grundfiguren leuchten auf, ändern die Farbe und erlöschen. Auf einer späteren Entwicklungsstufe der Lichtmusik werden sie auch ihre Farbe stetig ändern, sich im Bild bewegen (ohne Drehung) sowie größer und kleiner werden. Auf einer noch späteren Entwicklungsstufe werden sie mit Grundfiguren anderer Formraster gemischt erscheinen und schließlich auch während des Spieles ihre Form ändern. All das in einer bestimmten vom Lichtkomponisten nach seinen künstlerischen Absichten festgelegten Ordnung.

Ein solches Werk kann als Farbfilm hergestellt werden, indem wie bei einem Zeichen-Trickfilm für jede Sekunde 20 Bilder hergestellt werden. Das geschieht zweckmäßig mit der Lichtorgel. Diese besitzt dazu eine Vorrichtung, die jedes fertig eingestellte Einzelbild fotografisch speichert und alle diese Bilder zu einem Filmstreifen zusammensetzt. Sie besitzt weiter eine Vorrichtung, die diesen Film auf der Mattscheibe ablaufen läßt. Für die Herstellung von Spielen der oben genannten höheren Entwicklungsstufen der Lichtmusik sind natürlich kompliziertere Lichtorgeln als die beschriebene erforderlich. Für die Herstellung tonmusikalischer Begleitung sind zusätzliche Einrichtungen erforderlich. Es ist natürlich auch möglich, eine Lichtorgel teilweise oder ganz durch Computer zu steuern.

Das BILD 2 (Engel in nichtkonventioneller Darstellung) ist ein gegenständliches Innenbild. Sein Formraster ist ein Innenstern der Klasse D(ual)2, das heißt ein „durch-



sichtiges" geschichtetes Flächenornament mit quadratischem Punktgitter und mit der Verkleinerungszahl ( $\frac{1}{2}$ ). Sein Farbraster ist der oben erklärte einfachste mögliche Farbraster.

Das BILD 1 zeigt die Konstruktion des Bildes 2 mit Hilfe des „Leitrasters D2“. Dieser ist ein unvollkommener Innenstern, unvollkommen deshalb, weil seine Grundfiguren ihre jeweiligen Nachbarn der gleichen Schicht nach oben, unten, rechts und links nicht berühren. Die Grundfiguren sind in jeder Schicht Quadrate, deren senkrechte und waagerechte Abstände ihrer Seitenlänge gleich sind.

Wir nennen das größte Quadrat, das fast das ganze Bild ausfüllt, das „Spielfeld der Mittelpunkte“. Grundfiguren, deren Mittelpunkte außerhalb dieses Quadrates fallen, wollen wir in der Regel nicht benutzen. Wir führen ein normiertes Parallelkoordinatensystem ein. Der Mittelpunkt des Bildes ist der Punkt  $(0;0)$ , der Mittelpunkt der rechten Seite des genannten Quadrates ist  $(\frac{1}{2}; 0)$ , der Mittelpunkt seiner oberen Seite ist  $(0; \frac{1}{2})$ . Die Eckpunkte des Spielfeldes sind dann die Punkte  $(\frac{1}{2}; \frac{1}{2})$ ,  $(-\frac{1}{2}; \frac{1}{2})$ ,  $(-\frac{1}{2}; -\frac{1}{2})$ ,  $(\frac{1}{2}; -\frac{1}{2})$ .

Wir nennen das in der Mitte des Spielfeldes der Mittelpunkte liegende linear halb so große Quadrat das Quadrat der Schicht 0. Es hat die Ecken  $(\frac{1}{4}; \frac{1}{4})$ ,  $(-\frac{1}{4}; \frac{1}{4})$ ,  $(-\frac{1}{4}; -\frac{1}{4})$ ,  $(\frac{1}{4}; -\frac{1}{4})$ . Wir nennen die nächst kleineren Quadrate die Quadrate der Schicht 1. Ihre Mittelpunkte sind der Mittelpunkt des Bildes, die vier Ecken und die vier Seitenmitten des Spielfeldes der Mittelpunkte. Wir zählen die nächst kleineren Quadrate zur Schicht 2, die wieder nächst kleineren zur Schicht 3 und so weiter. Das Bild zeigt die Quadrate bis zur Schicht 5 einschließlich.

Aus dem Leitraster D2 erhalten wir den Formraster des Bildes 2 auf die folgende Weise: Wir ersetzen jedes Quadrat durch ein wesentlich größeres Achteck, das noch die vier Nachbarn nach oben, unten, rechts und links ganz umfaßt und von den vier Nachbarn nach oben-rechts, oben-links, unten-links und unten-rechts je ein Achteil ihrer Fläche, und zwar eine Ecke überdeckt. Diese Achtecke sind die neuen Grundfiguren und bilden den neuen Innenstern. Das Bild 1 zeigt 1 Achteck der Schicht 3, 16 Achtecke der Schicht 4, 57 der Schicht 5 und 83 der Schicht 6 (die Quadrate der Schicht 6 sind nicht mehr gezeichnet!).

Auch das BILD 4 (Esel) ist ein gegenständliches Innenbild. Sein Formraster ist ein Innenstern der Klasse  $D(\text{ual})_3$ , das heißt ein „durchsichtiges“ geschichtetes Flächenornament mit quadratischem Punktgitter und mit der Verkleinerungszahl  $(\frac{1}{3})$ . Sein Farbraster ist wieder der oben erklärte einfachste mögliche Farbraster.

Das BILD 3 zeigt die Konstruktion des Bildes 4 mit Hilfe des „Leitrasters D3“. Dieser ist wieder ein unvollkommener Innenstern. Die Grundfiguren sind in jeder Schicht Quadrate, deren senkrechte und waagerechte Abstände halb so groß wie ihre Seitenlängen sind.

Wir nennen das größte Quadrat das Quadrat der Schicht 0. Wir führen wieder ein normiertes Parallelkoordinatensystem ein. Der Mittelpunkt des Bildes ist der Punkt  $(0;0)$ , der obere rechte Eckpunkt des Quadrates der Schicht 0 ist der Punkt  $(\frac{1}{3}; \frac{1}{3})$ . Wir zählen die nächst kleineren Quadrate zur Schicht 1, die wieder nächst kleineren zur Schicht 2 und so weiter. Das Bild zeigt die Quadrate bis zur Schicht 3 einschließlich.

Die 9 sichtbaren Quadrate der Schicht 1 haben ihre Mittelpunkte im Mittelpunkt, in den vier Ecken und in den vier Seitenmitten des Quadrates der Schicht 0. Wir sagen:

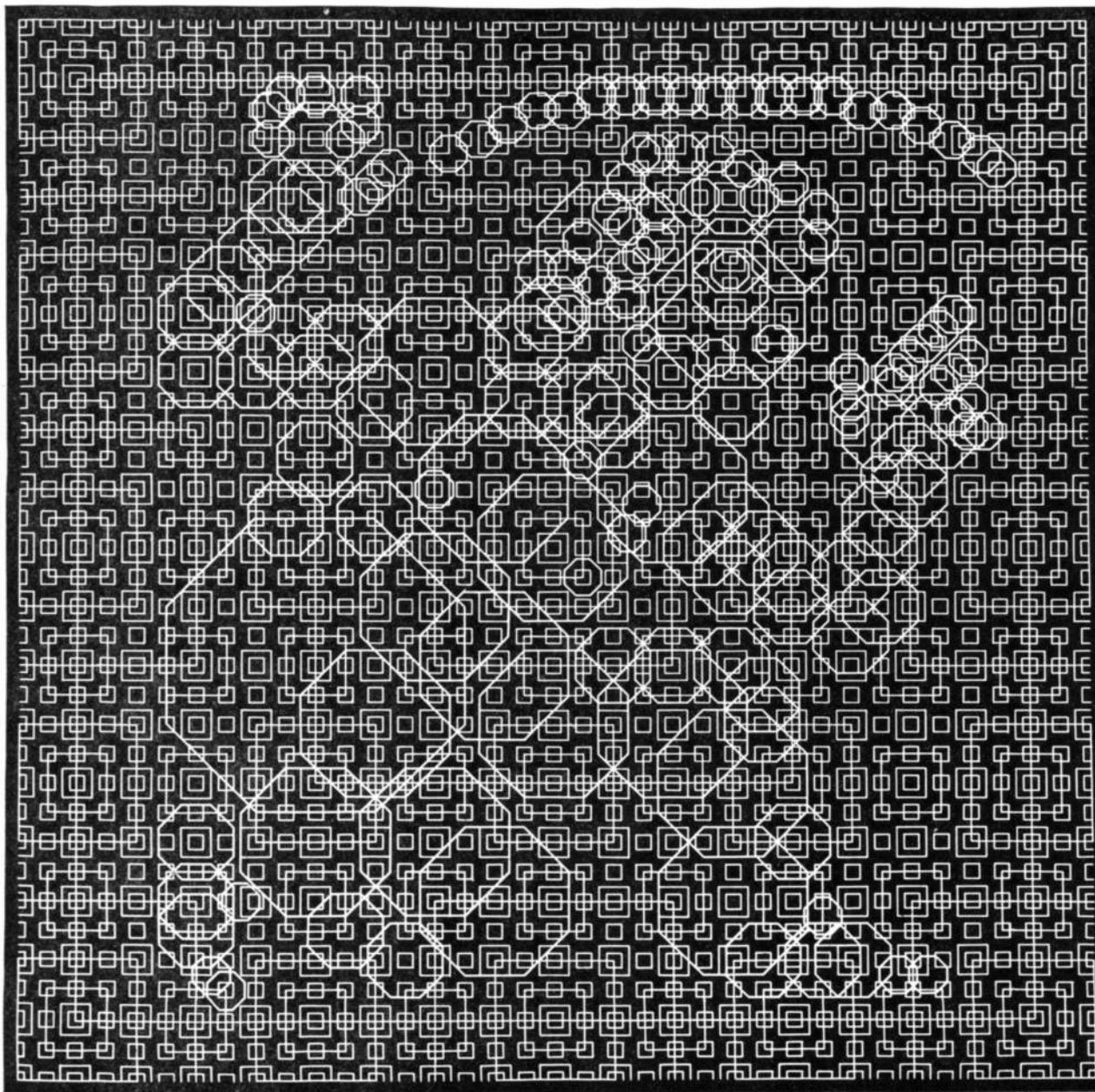


Bild 1 Das Quadrat der Schicht 0 „trägt“ diese 9 Quadrate der Schicht 1. In gleicher Weise „trägt“ jedes von diesen je 9 Quadrate der Schicht 2, jedes von diesen je 9 der Schicht 3 und so weiter. Es liegt hier eine vollkommene hierarchische Ordnung vor.

Die, nicht gezeichnete, Mittellinie zwischen den äußersten Quadraten der Schicht 3, die noch ganz gezeichnet sind, und den zweitäußersten noch ganz gezeichneten begrenzt ein Quadrat. Dieses ist das „Spielfeld der Mittelpunkte“. Seine Ecken sind die Punkte  $([1/2]; [1/2])$ ,  $(- [1/2]; [1/2])$ ,  $(- [1/2]; - [1/2])$ ,  $([1/2]; - [1/2])$ . Es begrenzt den „Herrschaftsbereich“ des Quadrates der Schicht 0.

Aus dem Leittraster D3 erhalten wir den Formtraster des Bildes 4 auf die folgende Weise: Wir ersetzen wieder jedes Quadrat durch ein wesentlich größeres Achteck, das noch die vier Nachbarn nach oben, unten, rechts und links umfaßt und von den vier Nachbarn nach oben-rechts, oben-links, unten-links und unten-rechts je ein Achtel ihrer Fläche, und zwar eine Ecke überdeckt. Diese Achtecke sind die neuen Grundfiguren und bilden den neuen Innenstern. Das Bild 3 zeigt 4 Achtecke der Schicht 2,



43 Achtecke der Schicht 3 und 313 Achtecke der Schicht 4 (die Quadrate der Schicht 4 sind nicht mehr gezeichnet!). Bild 2

Die Innensterne sind geeignet als Formleitern einer vollwertigen Lichtmusik. Sie sind zudem die einzigen denkmöglichen Formleitern einer solchen Kunst. Ich gründe diese Behauptungen nicht auf die Qualität der vorgelegten und darüber hinaus der bisher gezeichneten Bilder, sondern auf grundsätzliche Überlegungen.

Die Grundeigenschaft des Raumes (auch der Zeit und des Zeit-Raumes) ist ihre Gleichförmigkeit oder Homogenität. Die Gesetze der Geometrie gelten unabhängig vom Ort. Wenn in einem Zimmer oder in einer Stadt der Kreisumfang  $\pi$ mal so groß ist wie der Durchmesser, dann gilt das in jedem Zimmer und an jedem Ort (und zu jeder Zeit). Nur als überall und jederzeit anwendbare Wissenschaft ist die Geometrie brauchbar.

Übrigens hat die moderne Mathematik streng nachgewiesen, daß aus der vollen Gleichförmigkeit mit einigen fast selbstverständlichen Zusatz-Voraussetzungen alle

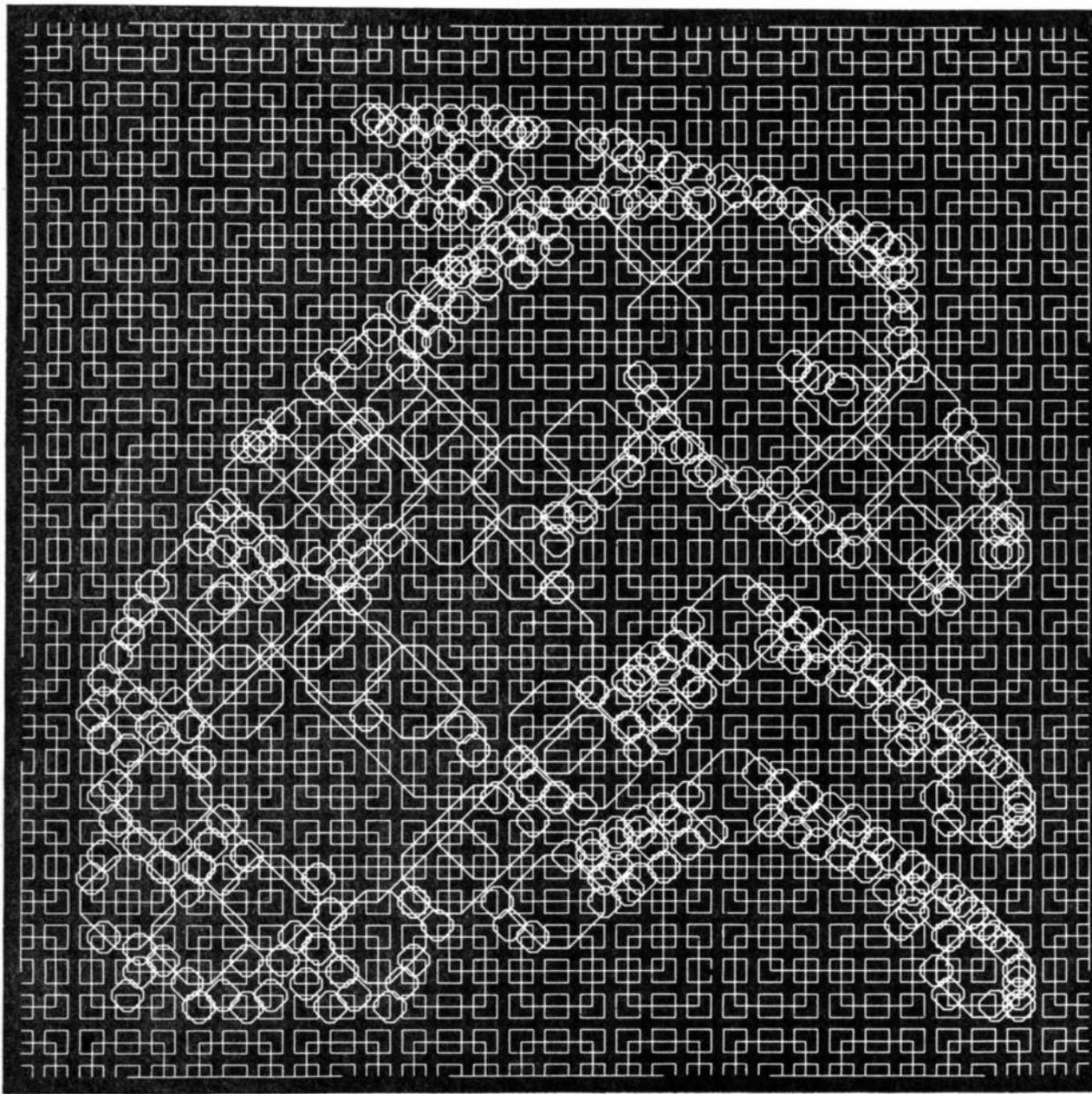
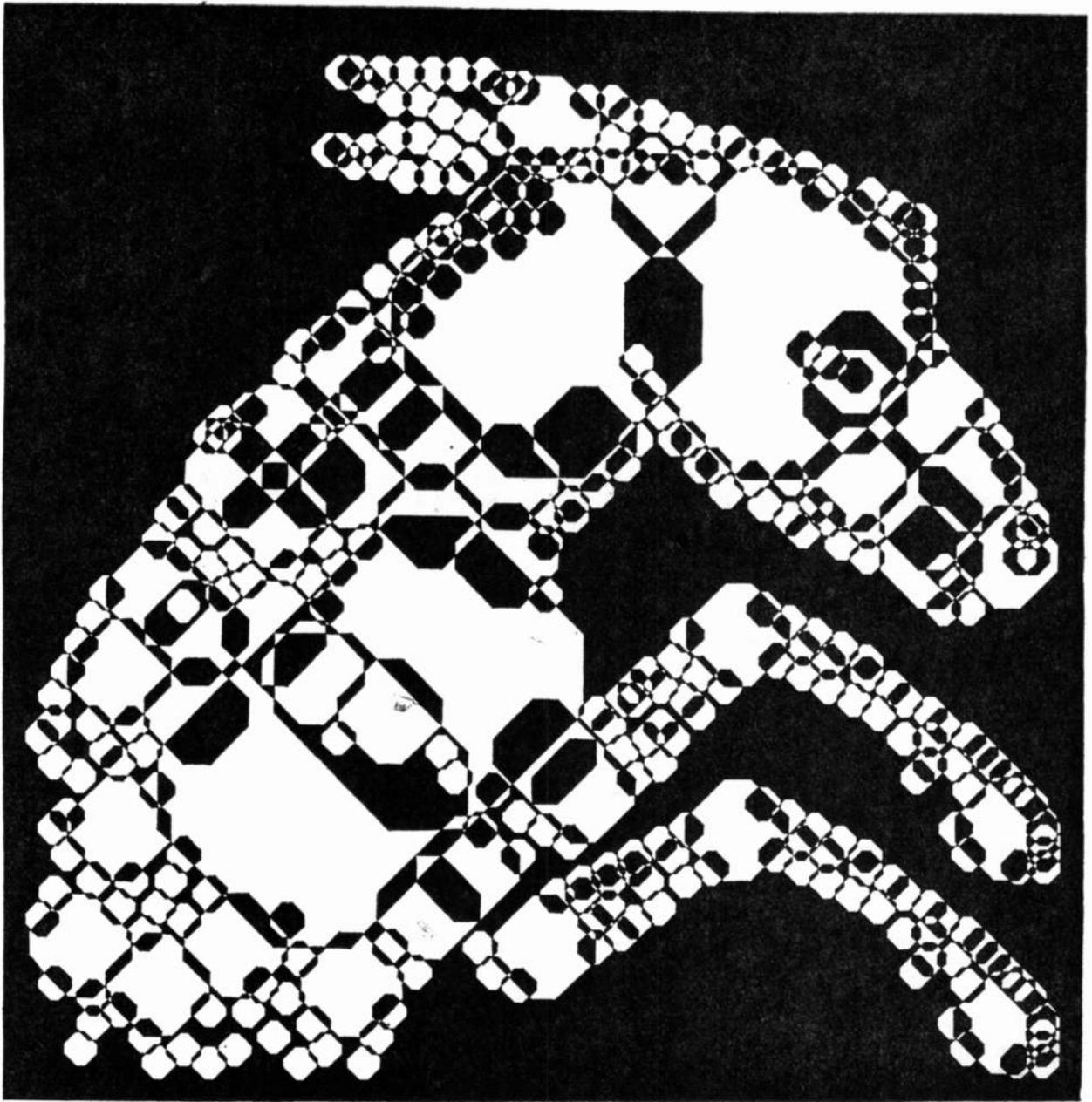


Bild 3 anderen Eigenschaften des (euklidischen, sphärisch-elliptischen oder hyperbolischen) Raumes folgen (analytisch: Hermann von Helmholtz, Sophus Lie, Hans Freudenthal und andere, konstruktivistisch: Hugo Dingler und Paul Lorenzen).

Ein Lichtmusikraster „für die Dauer“ muß ebenfalls, soweit dies möglich ist, „gleichförmig“ bezüglich seiner Orte sein. (Eine Gleichförmigkeit bezüglich der Richtungen ist nicht erforderlich.) Er soll also alle Punkte der Fläche gleich behandeln, gleich strukturieren, den verschiedenen Stellen der Fläche gegenüber „neutral“ sein. Er muß, soweit dies möglich ist, an allen Stellen der Fläche die gleichen Figuren und die gleichen Bewegungen gestatten.

Dies aus den folgenden Gründen: a. Wenn der Raster verschiedene Stellen der Fläche verschieden strukturiert, dann werden diese verschiedenen Strukturen als solche in den Bildern und Spielen der Lichtmusik immer wieder „durchschlagen“ und auf die Dauer unerträglich wirken, wie in einem Kaleidoskop die Symmetrieachsen und der Mittelpunkt. b. Für die auftretenden Figuren sollen rasterverträgliche, raster-eingebettete Parallelverschiebungen nach allen (rationalen) Richtungen möglich sein.



Die einzigen Flächenstücke, die alle Punkte gleich behandeln, sind die glatt gefärbten Flächenstücke, etwa ein weißes Flächenstück. Diese tragen jedoch keine sichtbare geometrische Struktur und scheiden deshalb als Raster aus. Die einzigen wenigstens „grobkörnig“ gleichförmigen Flächenstücke sind die Flächenornamente. Sie sind um so gleichförmiger, das heißt, die gleichbehandelten Punkte bilden ein um so engeres Gitter, je kleiner die „Zellen“ sind.

Bild 4

Lichtmusikraster „für die Dauer“ müssen weiter, soweit dies möglich ist, „ganzheitlich“ im Sinne der Gestaltpsychologie sein, darüber hinaus hierarchisch gefügt, etwa wie die Einteilung des Meters in dm, cm, mm, oder wie die Gliederung eines Staatsgebietes in Provinzen, Kreise, Gemeinden und Grundstücke, oder wie der Aufbau einer Begriffspyramide.

Dies aus folgendem Grund: Die Lichtmusikspiele werden „auf die Dauer“ den benutzten Raster durchscheinend lassen wie die Tonmusik die Tonleiter. Umgekehrt wird sich die Wahrnehmung dieses durchscheinenden Rasters als Orientierungsgrundlage

bedienen. Diese Orientierungsgrundlage nun muß der Natur des menschlichen Wahrnehmungsvermögens wegen hierarchisch gebaut sein. Es ist ja die Grunderkenntnis der Gestaltpsychologie, daß wir nur durch hierarchische Systembildung in Wahrnehmung und Denken die Wirklichkeit beherrschen.

Die 1. Forderung verlangt, daß die Raster aus geschichteten Flächenornamenten bestehen. Die 2. Forderung verlangt, daß die Schichtung in Richtung der größeren Schichten so weit getrieben wird, daß die größte Schicht das ganze Spielfeld als eine einzige Zelle erfaßt.

Zu den Forderungen 1. und 2. kommen noch einige fast selbstverständliche Forderungen hinzu, die ich an anderen Stellen besprochen habe: „Durchsichtigkeit“, „Zusammenhang“ in jeder Schicht, „Schichtenähnlichkeit“ und „Schichtenfügung“. Schon die Forderungen 1. und 2. führen mit Notwendigkeit zum geschichteten Flächenornament im allgemeinsten Sinne, die weiteren Forderungen führen dann zum Innenstern im engeren Sinne.

Damit ist bewiesen: Wenn eine vollwertige, das heißt eine der Tonmusik gleichwertige Lichtmusik überhaupt möglich ist, dann nur auf der Grundlage der Innensterne. Aber haben die Innensterne oder hat wenigstens ein Teil der Innensterne alle notwendigen Eigenschaften zur Begründung einer vollwertigen Lichtmusik?

Der einzige mögliche Einwand gegen eine bejahende Antwort ist der Hinweis darauf, daß auch die Innensterne nur in schichtenweiser Näherung gleichförmig sind (absolut gleichförmige Raster sind unmöglich). Dieser Einwand wird erledigt durch die drei folgenden Feststellungen: 1. Bei Zulassung beliebiger (rationaler) Steigungen für die Randlinien der Grundfiguren sind beliebig große Grundfiguren möglich. Dies wieder ermöglicht den Übergang zu beliebig feinen Schichten und damit zu beliebig „feinkörniger“ Gleichförmigkeit. 2. Die Zulassung von „Verschmelzungen einander überlappenden Grundfiguren gleicher Schicht ermöglicht eine wirkungsvolle „Verwischung“ der noch vorhandenen Ungleichförmigkeiten (in Innenbildern und Innenspielen). 3. Die Zulassung von Parallelverschiebungen der Grundfiguren in beliebigen (rationalen) Richtungen ermöglicht ebenfalls eine wirkungsvolle „Verwischung“ der noch vorhandenen Ungleichförmigkeiten (ebenfalls in Innenbildern und Innenspielen).

Der andere mögliche Einwand, daß die Innensterne nicht gleichförmig gegenüber Drehungen sind, trifft nicht. Auch unsere Seh Wahrnehmung zeichnet die senkrechte und die waagerechte Richtung gegenüber allen anderen Richtungen aus. Eine ebensolche Auszeichnung durch die Innensterne wirkt daher nicht lästig. — Die durchgeführten Überlegungen berühren zwei „Urspannungen“ im Reiche der mathematischen Gegenstände, nämlich die zwischen diskreten und stetigen Mengen und die zwischen Verschiebungs- und Dreh-Gleichförmigkeit. Näheres hierüber verbietet hier der Platz.

Die Innensterne sind die einzig möglichen guten sichtbaren Darstellungen der kartesischen Koordinatensysteme mit  $n$ -adischer Ordnung der Koordinaten, also die sichtbaren „Sprachen für die Fläche“. Sie verwirklichen, informationstheoretisch gesehen, die höchste Redundanz (= Wiederholung), die größte Speicherkapazität für Informationen und die vollkommene hierarchische Ordnung. Sie erschließen die sichtbare Provinz der mathematischen Gegenstände, die sichtbare „Innenwelt der Fläche“, das sichtbare „Wunder aus dem Nichts“.

#### LITERATUR

- [1] — [5] „SAARBRÜCKER HEFTE“: Nr. 10 (1959) S. 109 und S. 148, — Nr. 16 (1962) S. 89—92, — Nr. 20 (1964) S. 51—111, — Nr. 24 (1966) S. 25—48, — Nr. 26 (1967) S. 33—76. Die Tafel auf S. 47 bedarf einer Berichtigung.
- [6] — [7] „ARCHIMEDES“ im Josef Habel Verlag in Regensburg: 1968 Sonderheft S. 16 „Mathematik und Kunst“ (mit 1 Bild), — 1969 Heft 3 S. 77—82 „Siebenkreis, Innenstern und Lichtmusik, die geometrischen Grundlagen einer neuen Bild- und Filmkunst“ (mit 4 Bildern).
- [8] — [9] „PRAXIS DER MATHEMATIK“ im Aulis Verlag Deubner und Co. KG. Köln: 1969 Heft 3 S. 61—70 „Das geschichtete Flächenornament, die gleichförmig-ganzheitliche Formleiter einer Lichtmusik — Teil 1“ (mit 10 Bildern). Auf S. 61 hinter „2.“ sind die beiden ersten Wörter zu vertauschen. — 1969 Heft 11 S. 299—308 „... — Teil 2“ (mit 8 Bildern).
- [10] „ZEITSCHRIFT DES SCHULVEREINS DES STÄDTISCHEN MÄDCHENREALGYMNASIUMS SAARBRÜCKEN“ Nr. 3 (15. 12. 1969) S. 28—35: „Das sichtbare Koordinatensystem, seine Bilder und Spiele, die Grundlagen einer Lichtmusik“ (mit 4 Bildern).
- [11] „EUCLIDES“ im Wolters-Noordhoff Verlag in Groningen (Holland): „Der geschichtete Rhythmus in der Ebene, die Formleiter einer Lichtmusik“ (mit 17 Bildern), 16 Seiten, in deutscher Sprache, im Druck.











Abb. 1—3: Ev. Kirche Bischmisheim nach dem Umbau 1968

Fotos: P. Wolff

Abb. 4: 1. Bürgermeisteramt Bischmisheim

Foto: P. Wolff



- Abb. 5:
- Banngrenze Bischmisheims seit 1961
  - ⋯⋯ Das 1755 abgetretene Kolbenholz
  - - - Das 1960/61 an Schafbrücke abgetretene Gebiet
  - · - · Das 1960 an Scheidt abgetretene Wachholderfeld

Der Kartenausschnitt wurde zur Veröffentlichung freundlicherweise durch das Landesvermessungsamt des Saarlandes zur Verfügung gestellt



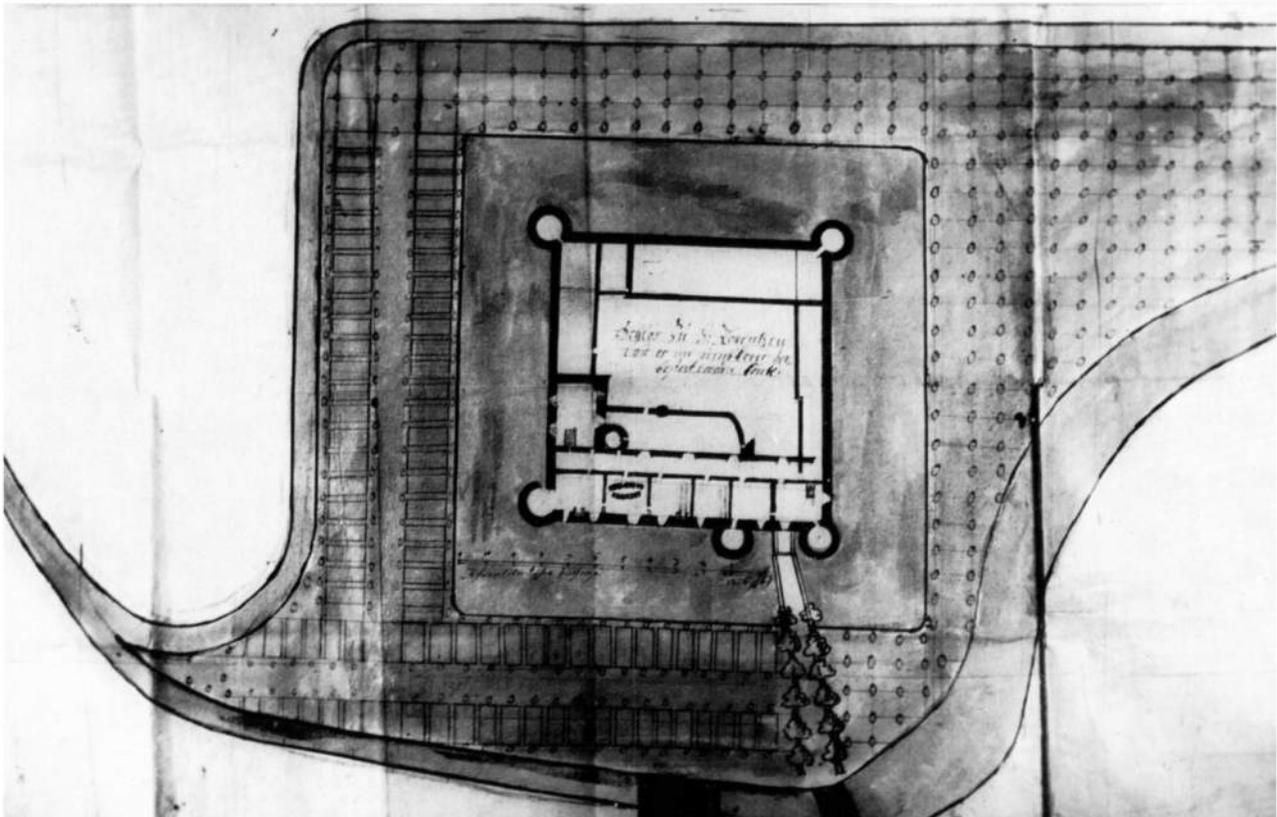


Abb. 6: Schloß Lorentzen von Osten

Foto: H. Chr. Dittscheid

Abb. 7: Schloß Lorentzen, Lageplan mit Grundriß von 1716

Archives Départementales Strasbourg





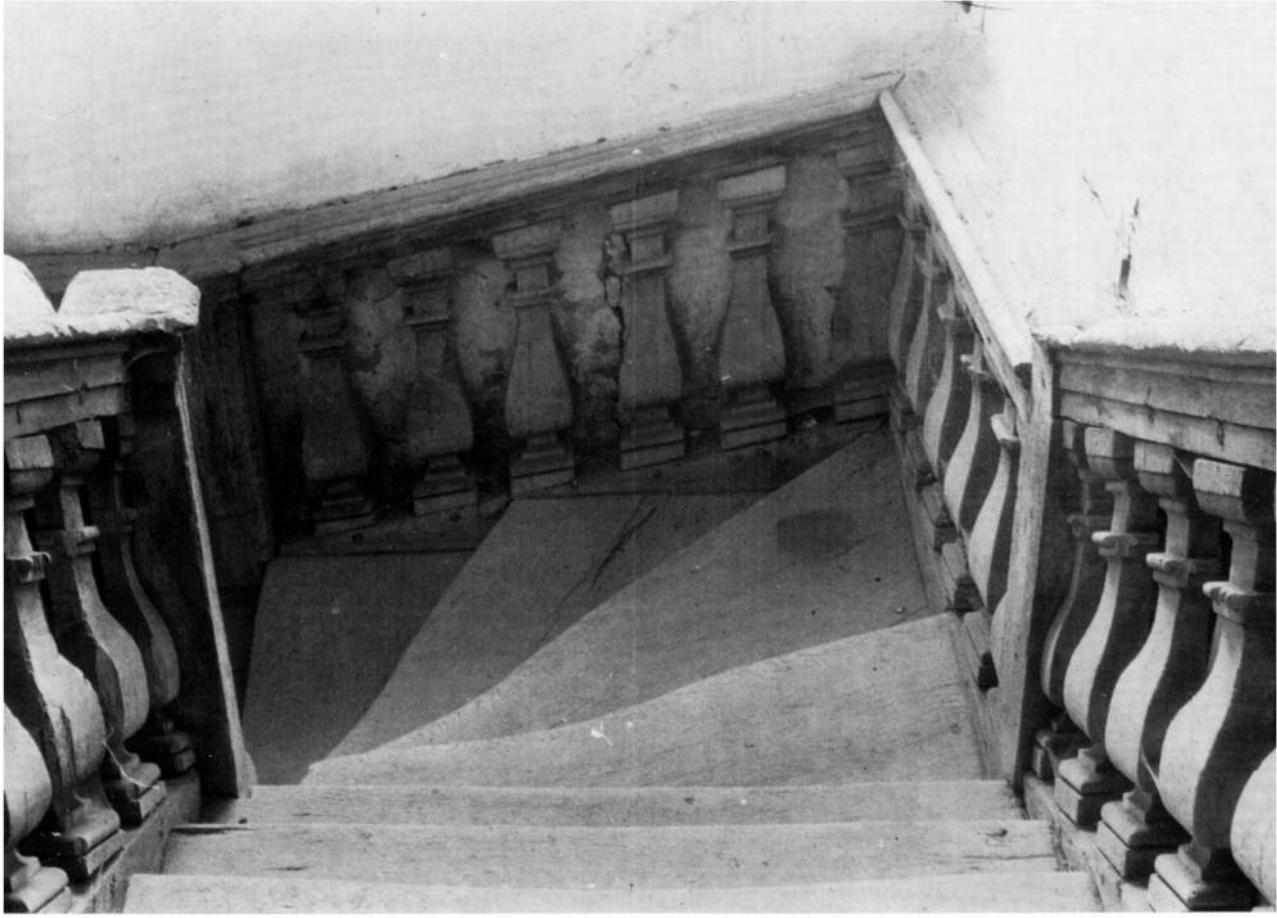


Abb. 8—10: Treppenaufgang in Schloß Lorentzen

Fotos: H. Chr. Dittscheid

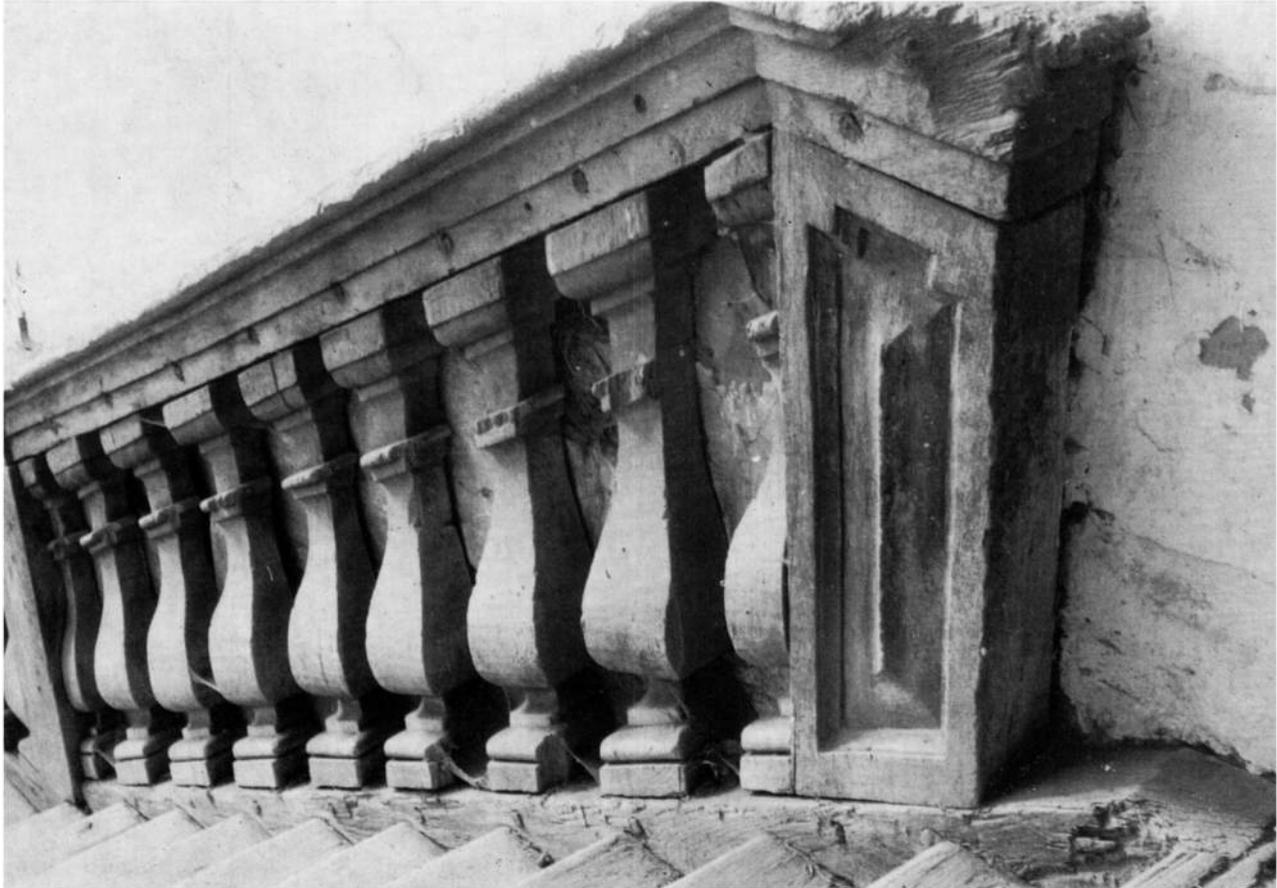






Abb. 17: Schloß Lorentzen, gekappter Nordostturm

Foto: H. Chr. Dittscheid

Links:

- |    |    |   |
|----|----|---|
|    |    | Abb. 11: Schloß Lorentzen, Toreinfahrt von außen, Südseite                |
|    |    | Abb. 12: Schloß Lorentzen, Kaminzimmer im Torbau                          |
|    |    | Abb. 13: Schloß Lorentzen, Toreinfahrt mit Treppenaufgang, vom Hof aus    |
|    |    | Abb. 14: Schloß Lorentzen, Balkendecke im Innern                          |
|    |    | Abb. 15: Schloß Lorentzen, Treppenturm in der Südwestecke des Schloßhofes |
|    |    | Abb. 16: Schloß Lorentzen, Anschlußbebauung des südwestlichen Hofturmes   |
| 11 | 12 |   |
| 13 | 14 |   |
| 15 | 16 |   |

Abb. 18/19: Schloß Lorentzen, Nordflügel, von außen

Fotos: H. Chr. Dittscheid





Abb. 20: Nebengebäude des Schlosses Lorentzen

Foto: H. Chr. Dittscheid

Abb. 21: Schloßmühle Lorentzen

Foto: H. Chr. Dittscheid







